

30.05.2017

Demokratie als kulturelles Lernen

Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Unter Berücksichtigung von F. Braudels Geschichtsverständnis, E. O. Wilsons und M. Tomasellos Evolutionsbiologie sowie E. Flaigs ‚Mehrheitsentscheidung‘*

von

Heinz Barta, Innsbruck

* Beitrag zur Tagung: ‚Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie‘, Bremen/Hanse-Wissenschaftskolleg, Freitag, 3. Juni bis Samstag, 4. Juni 2016. – Das Tagungsprogramm findet sich im ‚Anhang‘ (S. 119).

„Es ist nicht einfach zu verstehen, daß ein Volk, das nichts von der Möglichkeit einer Demokratie weiß, Demokratien schafft. Das kann nicht gerade nahegelegen haben. Sonst hätten die Griechen doch wohl kaum die Ausnahme von der Regel der Genese von Hochkulturen gebildet. Denn was immer man zu ihren Gunsten vorbringen kann: Es ist nicht auszumachen, daß sie von vornherein ‚begabter‘ als so viele andere Völker gewesen wären.“

Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983, 12)**

** Vgl. dazu ‚Einleitung‘ nach Anm. 18 und Pkt. II. 7 (bei Anm. 199): ‚Die Entwicklung zur griechischen Demokratie – kein Zufall‘.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	6
I. PLÄDOYER FÜR EIN ÖFFNEN HISTORISCHER DISZIPLINEN IN RICHTUNG NATURWISSENSCHAFTEN	9
<i>Interdisziplinarität ist keine Einbahnstraße</i>	10
<i>Demokratie braucht die Weiterentwicklung des Menschen</i>	10
<i>Der Mensch als Produkt der Gen-Kultur-Koevolution</i>	11
<i>E. O. Wilsons Kooperationsangebot</i>	12
1. Antike Rechtsgeschichte und Wissenschaftstheorie	13
2. Ideologiekritik	14
II. F. BRAUDELS GEGLIEDERTES GESCHICHTSVERSTÄNDNIS	16
1. Landschaft, Charakter und Kultur	17
<i>Beispiele aus der Rechtsgeschichte</i>	18
2. Der mediterrane Raum – Zentrum der entwickelten antiken Welt	19
3. ‚Graeca-Projekt‘ und Gräzistik	20
4. Agonalität und Multilevel-Selektion	21
<i>Agonalität als gesamt-kulturelles Phänomen?</i>	22
<i>Erweiterung des Evolutions- und Agonalitätskonzepts</i>	23
5. F. Braudel und die Evolutionsbiologie	24
6. Sprache – ‚Gral menschlicher Sozialevolution‘	27
<i>Demokratie als Fähigkeit politisch zu kommunizieren?</i>	28
<i>Sprachentwicklung fördert das Entstehen von Gemeinschaft und Demokratie</i>	29
7. F. Braudel und G. Jellinek	29
<i>Normativität in Natur und Kultur</i>	30
<i>Jellinek und die antike Demokratie</i>	30
<i>Topographie und erste Parteibildungen (als proto-demokratische Interessenwahrnehmung)</i>	31
<i>Antike und moderne Demokratie</i>	32
<i>Entwicklung zur griechischen Demokratie – Kein Zufall</i>	34
III. EVOLUTIONS BIOLOGIE, ALTE GESCHICHTE UND RECHTSGESCHICHTE	35
<i>Evolutionsbiologie und Geschichte – Wiederkehr oder Evolution von Rechtsfiguren?</i>	35
1. E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität	36
<i>Frühe Normativität als ‚Nomologisches Wissen‘ und Wegweiser zur ‚Eusozialität‘</i>	36
<i>Kooperations- und Konformitätsnormen – Erste Normativität</i>	37
<i>Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen</i>	38
<i>Evolutionsbiologie – ‚Erbsünde‘ und ‚das Böse‘</i>	41
<i>Evolutionsbiologische Konstanten und Variable in der Menschheitsentwicklung – Zum Entstehen von Wissenschaft</i>	41
<i>Das Entstehen von Gruppen- und Individualwerten</i>	43
2. Prä-Adaptionen der Menschwerdung	43
<i>Exogame Partnerschaften – Entstehung von Exogamieregeln – Inzestvermeidung und Westermarck-Effekt</i>	45
<i>Schulbeispiele für die Gen-Kultur-Koevolution</i>	46
3. Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘	46
<i>Präadaptionen auf dem Weg zu Goldener Regel, Politik und Demokratie ...? – Weiteres zur Beziehung von Siedlungsraum und Geschichte</i>	46
4. Weitere Einsichten der Evolutionsbiologie	49
5. Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘	51
<i>E. Durkheim und N. Luhmann</i>	51
6. Zu Bedeutung und Folgen menschlicher Gruppenzugehörigkeit	52
<i>Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs</i>	53
<i>Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten</i>	54
7. Gibt es eine ‚Natur des Menschen‘?	55
<i>Überholte Naturrechtskritik?</i>	55

<i>Das Naturrecht als Rechtsquelle: ABGB</i>	57
<i>Conditio humana als Wechselwirkung von genetischer und kultureller Evolution</i>	57
<i>Konsequenzen der Gen-Kultur-Koevolution</i>	58
8. Demokratie als Form ‚kooperativer Rationalität‘? – M. Tomasello	58
<i>Kulturhandeln früher Menschen</i>	59
<i>Demokratie als politische Form moralischer Fairneß? – Entwicklung des Menschen zum Gesellschaftswesen</i>	60
<i>Warum blieb die Mehrheitsentscheidung ein Minderheitenprogramm?</i>	60
<i>Zur Funktion der Sozialnormen</i>	61
<i>Versuch einer ergänzenden evolutionsbiologischen Erklärung von Demokratie</i>	62
<i>Schlüsselrolle ‚Eusozialität‘?</i>	63
9. Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung	63
<i>Wo und wann kam es zur Mehrheitsentscheidung?</i>	64
<i>Mehrheitsentscheidung und richterliche Urteilsfindung</i>	65
<i>Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?</i>	66
<i>Übernationales Rechtsleben – Zur künftigen Rolle des EuGH</i>	67
<i>Auswirkungen mehrheitlichen Entscheidens auf die Kommunikation der Gruppe</i>	67
<i>Voraussetzungen für das Entstehen von Demokratie</i>	69
<i>Einzelner und Gruppe/Gemeinschaft</i>	69
<i>Von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung</i>	70
<i>Paralleles Entstehen von ‚Goldener Regel‘ und ‚Mehrheitsentscheidung‘?</i>	71
<i>These</i>	72
<i>Sind Kollektive immer ‚dümmer‘?</i>	73
IV. DRAKON, SOLON UND DIE FOLGEN	73
<i>Von autoritärer Satzung zum demokratisch beschlossenen Gesetz</i>	74
<i>Zur griechischen ‚Ereignisgeschichte‘</i>	74
1. Drakon	75
<i>Der Kylonische Frevel</i>	75
<i>Haftungsrechtlicher Zurechnungswandel</i>	75
<i>Bedeutung des drakontischen Geschehens</i>	76
2. Solon	76
<i>Rechtskenntnis athenischer Bürger – These</i>	77
<i>‚Eunomia‘ und (Proto)Rechtsstaatlichkeit: Weichenstellung zur Volksherrschaft</i>	79
<i>‚Eunomia‘ als Vision – Demokratie als vergängliches Geschöpf</i>	81
<i>‚Eunomia‘ und die Werte der Gruppen-Selektion</i>	82
<i>Volksversammlung und Staatsdienst in der Demokratie</i>	82
<i>Politische Teilhabe und staatsbürgerliche Erziehung</i>	83
<i>Stärkung der Stellung der Polisbürger</i>	84
<i>Solon setzte auf solidarische bäuerliche Werte</i>	85
<i>Der Gedanke der ‚Gemeinschaft‘ in Solons Gesetzgebung</i>	86
<i>Solons ‚Nachwirkung‘</i>	87
<i>Solonischer Zivilisationsschub</i>	88
<i>‚Öffentlicher Gebrauch der Vernunft‘ – Griechisches Modell der Öffentlichkeit</i>	89
3. Kleisthenes	90
<i>Kinzls und Raaflaubs ‚Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen‘</i>	92
<i>Beispiele aus privatem, öffentlichem und Verfahrensrecht</i>	93
4. Perikles und Ephialtes	96
V. RESÜMEE	98
<i>Demokratie als Form kulturellen Lernens</i>	99
<i>Lernen und Bildung in der Demokratie</i>	101
<i>Griechischer Beginn</i>	102
<i>Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung</i>	103
<i>Demokratie als politisches Ritual</i>	104
<i>Demokratie verlangt Interdisziplinarität</i>	105

<i>Autonome griechische Entwicklung?</i>	106
<i>Lehren und Lernen aus der Geschichte?</i>	107
LITERATUR	109
ABKÜRZUNGEN	117
PROGRAMM DER BREMER TAGUNG	119

Einleitung

„Der Befund der Politischen Anthropologie lässt keinen Zweifel:
Die weitmeisten Ethnien und Kulturen in der Weltgeschichte
bevorzugten das Konsensprinzip. Nur sehr wenige pflegten die
Mehrheitsentscheidung. Diese entstand also auf einem schmalen
Sonderweg. Ihn konkret nachzuzeichnen ist unmöglich; aber es
lassen sich die Bedingungen angeben, welche vorlagen,
damit diese Weise des Entscheidens emergierte.“

Egon Flaig, Die Mehrheitsentscheidung ... (2013c , XVI f)

Ich habe diesen Text mit dem Anspruch geschrieben, dass er im Tagungsband veröffentlicht wird. Das schien zum Zeitpunkt der vereinbarten Manuskriptabgabe wegen des erreichten Umfangs ausgeschlossen. Nur das freundliche Entgegenkommen von Frau Claudia Horst hat es möglich gemacht, meinen Beitrag dennoch gemeinsam mit den anderen Referaten zu publizieren, wofür ich sehr zu danken habe!

Im *Tagungsabstract* habe ich darauf hingewiesen, dass ich das *historische Tagungsthema* mit *rechtsgeschichtlichen*, *geschichtsphilosophischen* und *evolutionsbiologischen* Erkenntnissen verknüpfen will. Das schien mir lohnend, weil die ‚rechtliche Seite‘ – obwohl (für die griechisch-kulturelle Genese) wichtig – häufig übergangen wird und evolutionsbiologische Ergebnisse bislang kaum beachtet wurden: Ich ergänze daher die übliche ‚historische‘ Behandlung der Antike um *F. Braudels Geschichtsphilosophie*¹ und verknüpfe sie mit *E. O. Wilsons* jüngsten Ergebnissen der Evolutionsbiologie² sowie Arbeiten von *M. Tomasello*. Berücksichtigt habe ich auch *E. Flaigs ‚Mehrheitsentscheidung‘*, die einen bisher wenig beachteten Aspekt in das Thema einbringt. – Dadurch sollen neue Fragen und Antworten in Alte Geschichte, Altorientalistik, (Antike) Rechtsgeschichte, (Rechts)Soziologie, (Rechts)Philosophie und Politikwissenschaft gelangen, um manches besser verstehen können.³

Die Voraussetzungen, die zur Demokratie führten, waren vielgestaltig: Ich berücksichtige E. O. Wilsons Evolutionsbiologie, obwohl sie nicht nur für Griechenland gilt und Braudels historiographische Schichtungen – beginnend mit geographischer Lage, Topographie und Klima – erschienen mir für Griechenland von besonderer Bedeutung; denn wenn diese Faktoren in der Geschichte jemals von Bedeutung waren, dann in Griechenland!⁴ – Und neben der ‚Erfindung des Politischen‘ oder vielleicht besser: dem ersten eingehenden Befassen mit Politik,⁵ war auch die rechtliche Entwicklung Voraussetzung für das Entstehen von Demokratie in Athen/Attika.⁶ Das gilt schon für Drakons und Solons Gesetzgebungen und erst recht

¹ Mag Braudel seinen Vorschlag auch – wie der Titel seines Werkes zeigt (‚Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II.‘ = 1560-1600) – auf das späte Mittelalter und die beginnende Neuzeit bezogen haben.

² E. O. Wilson (2013, 35) läßt keinen Zweifel aufkommen, dass es das Zusammenwirken verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen (in der neueren Forschung) ist, was die Evolutionsschritte immer mehr zu erhellen vermag. – Zu betonen ist, dass die Arbeiten von E. O. Wilson und M. Tomasello auf zahlreichen Vorarbeiten anderer Autoren und Autorinnen beruhen, auf die ich hier nicht eingehen kann. Und das reicht zurück bis Charles Darwin.

³ Das Pkt. III. vorangestellte Motto E. O. Wilsons umreißt dieses Anliegen ebenfalls. – Das Einbeziehen der Evolutionsbiologie löst aber noch nicht alle bestehenden wissenschaftlichen Probleme, ersetzt also bspw. nicht eine humane Politik.

⁴ Dazu Pkt. II. – In einem ausgedehnten Flächenstaat hätte sich direkte Demokratie kaum entwickeln können.

⁵ Finley (1980, 18) bezeichnet vergleichsweise den Beitrag Roms als „von geringem Interesse“.

⁶ Hansen (1995, 3) erwähnt (uH auf Aristoteles, Politik 1318b 21 f und 28 ff sowie 1274a 15-18 und 1281b 32 ff), dass der „athenische Typ von Volksherrschaft nicht der einzige den Griechen bekannte war“. – Zur bisher

für das Wirken von Kleisthenes, Ephialtes und Perikles.⁷ – Flaigs vorangestelltes Motto zeigt, dass die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung keine selbstverständliche war, wie man meinen könnte; handelte es sich doch dabei – weltweit betrachtet – um ein politisches Minderheitenprogramm.⁸

Bei aller Vorsicht, die bei einer ersten Umsetzung von Ergebnissen der Evolutionsbiologie auf die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung geboten erscheint, halte ich diesen Schritt für vertretbar, wirft er doch in mancher Hinsicht neues Licht auf eine scheinbar vertraute Entwicklung.⁹ Mag das auch zur Folge haben, dass die eine oder andere Frage der Korrektur bedarf. – Da die Rechtswissenschaft bislang nicht zu den kooperations- und innovationsfreudigen sowie an Interdisziplinarität ausgerichteten Disziplinen zählt,¹⁰ wage ich (als Jurist) diesen Schritt im Rahmen einer historischen Tagung. Ich habe mich bemüht, die Fragen der Evolutionsbiologie verständlich darzustellen.¹¹

Nach Braudel (Pkt. II.) sowie Wilson und Tomasello (Pkt. III.), skizziere ich in Punkt IV. die parallel zur historisch-politischen Entwicklung verlaufende rechtliche Entwicklung des griechischen Weges zur Demokratie: Beginnend mit Drakons Zurückdrängen der Blutrache und Solons wegweisender Gesetzgebung, mit der – erstmals in der Geschichte – eine gesellschaftliche Wertorientierung für ein (nahezu ‚modernes‘) *Rechtssubjekt* geschaffen wurde. – Dieser Weg war richtungsweisend für die Polis Athen, die ihre Bürger zur Mitwirkung in ihren Institutionen benötigte und dafür rechtlich schützen wollte.¹² Mit Drakons und Solons normativen Vorgaben wurde rechtspolitisch eine individuelle und kollektive Verantwortung der Bürger für sich und die Polisgemeinschaft geschaffen, die für das Entstehen von Demokratie wichtig war!¹³

Normativität zu berücksichtigen war nötig, weil deren Phänomene nicht nur die Entwicklung zum Menschen, sondern auch dessen gesellschaftliche Entwicklung begleitet haben.¹⁴ Das Außerachtlassen von Recht und Normativität durch geistes-, sozial- und naturwissenschaftliche Disziplinen mindert/e deren Erkenntnisgewinn. – Es war von Anfang an Ziel der *Innsbrucker Tagungen für ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘* diesem Manko abzuhelpen und die Bedeutung von Recht und Normativität für die genannten Disziplinen sichtbar zu machen.¹⁵

unbeachteten griechischen Familienstruktur (als Voraussetzung des Entstehens von Demokratie): Pkt. IV. 3 (nach Anm. 610).

⁷ Dazu Pkt. IV.

⁸ Flaig 2013b, XVI f; dazu: Pkt. III. 9. – E. Flaig hat mit dem Thema ‚Mehrheitsentscheidung‘ auf einen für die Entstehung der Demokratie äußerst relevanten Problembereich aufmerksam gemacht. Ich habe meinen Beitrag noch in Unkenntnis von Flaigs Publikationen zur Mehrheitsentscheidung geschrieben, seine Meinung aber nachträglich eingearbeitet und betrachte meine Ausführungen als Ergänzungen zu Flaig.

⁹ Vgl. auch E. Oberzaucher 2017, 12 f.

¹⁰ Das hat weit zurückliegende Gründe; s. ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 2 (S. 123 ff): Justinian.

¹¹ Zur Entstehung und Entwicklung des Lebens: Wuketits (2009), zur Evolution des Menschen Junker (2008).

¹² Vielleicht muß man hinsichtlich des Entstehens von Zentralgewalt auch *Peisistratos* erwähnen, ohne Zweifel aber *Kleisthenes* (s. Pkt. IV. 3 und ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1, S. 22 ff), der Solons Weg fortsetzte und vornehmlich organisatorisch ergänzte sowie *Aristeides*, *Ephialtes* und *Perikles*, während die führenden Männer dazwischen (*Miltiades*, *Themistokles* und *Kimon*) für andere Leistungen stehen. – Es gab in der griechischen Geschichte Demokratieschübe, die von Phasen des Zurückgedrängtwerdens dieser Idee abgelöst wurden!

¹³ Dazu Pkt. IV.

¹⁴ Dazu in Pkt. II. 7 und III. 1. – Zum griechischen Verfassungsverständnis – dessen Inhalt und Wandel, vom ersten Demokratiebegriff (iSv *Isonomia*) zur ‚*Politeia*‘ (als zweitem Demokratie- und Verfassungsbegriff): Ch. Meier 1970, 49 ff und 52 ff sowie zum Entstehen eines Verfassungsverständnisses ebendort 7 ff. – Vgl. auch Vorländer (1999, 21 ff), der (aaO 23 ff) auch auf das aristotelische System der *Mischverfassung* eingeht, das von *Polybios* (Historien, Buch VI: römische Verfassung) an Rom weitergegeben und dabei weiterentwickelt wurde.

¹⁵ Vgl. etwa meine ‚Einleitung‘ zur 7. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘: 2013b.

Ein Rückblick auf die Antike verlangt heute danach zu fragen: Was sagt uns das jeweilige Geschehen heute? Sagt es uns noch etwas? – Mit dem Einbeziehen von Braudel, Wilson und Tomasello, trage ich dem Umstand Rechnung, dass deren Ergebnisse auch für etablierte Disziplinen (wie die Alte Geschichte, Altorientalistik, Antike Rechtsgeschichte sowie Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie) relevant sind.¹⁶ – Das Experiment ‚Demokratie‘ in der Antike wurde wohl auch deshalb unternommen, weil die Erfahrungen mit anderen Staats- und Regierungsformen unbefriedigend geblieben waren. – Schon zur Zeit Solons lagen unterschiedliche Erfahrungswerte vor: Königtum, Aristokratie, Oligarchie sowie Formen der Tyrannis, aber auch mit kleineren bäuerlichen Gemeinschaften.¹⁷ Dass idF weiter gedacht wurde, überrascht nicht.

Betrachtungen über Entstehen und Funktionsweise von Demokratie sind heute nüchtern anzustellen; Idealisierung oder Romantisierung haben keinen Platz, zumal die historische Wirklichkeit solche Versuche widerlegen würde. Beispiele für ein solches Bemühen sind die Arbeiten von Moses I. Finley (1980),¹⁸ Mogens H. Hansen (1991/1995) oder die Einführung von Kurt A. Raaflaub (1995).

Christian Meiers Aussage, die ich diesem Text als Motto (S. 2) vorangestellt habe, verbleibt aporetisch, was cum grano salis auch für das Zitat von Egon Flaig (S. 5) gilt, dessen Ausführungen zum Entstehen der Mehrheitsentscheidung ergänzt werden können. – Ich hoffe, durch das Einbeziehen weiterer Disziplinen und Gesichtspunkte, sowohl auf Meiers, als auch Flaigs offene Fragen Antworten oder doch Hinweise geben zu können, wo Antworten zu finden sind. – Die Richtung meiner Antwort liegt – ausgehend von Topographie und Gunst der Geschichte – darin, dass ‚die‘ Griechen, die sich ihnen bietenden historischen Möglichkeiten genützt und einen einzigartigen kulturellen Lernprozeß eingeleitet haben. Ich habe dies mit den Stichworten Sprache, Agonalität, Individualisierung (mit Gemeinschaftsbezug), Normativität und dadurch erlangte hohe Kreativität versehen. – Eingebettet in diese Entwicklung erscheint es dann nicht mehr als Zufall, dass dieser Kulturkreis (im Rahmen des Entstehens der ersten ‚europäischen‘ Hochkultur) neben der Goldenen Regel, der Mehrheitsentscheidung und der bahnbrechenden Individualisierung uam., auch die Demokratie hervorgebracht hat.

Ohne in eine Immunisierungsfloskel zu flüchten, betone ich, dass der skizzierte Plan in der für den Vortrag zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausgeführt werden konnte. Der Bezugsrahmen ist zu komplex und vielfältig. Ich mußte mich mit groben Strichen begnügen, hole jedoch mit dieser Schriftfassung einiges nach, was im Vortrag nicht gesagt werden konnte. – Mein Ziel ist es, bisherige historische Betrachtungen (verschiedener Disziplinen) zu *ergänzen*, nicht aber zu *ersetzen*.

¹⁶ Vor allem zu nennen sind hier: Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Allgemeine Staatslehre.

¹⁷ Dazu W. Schmitz (2004 und 1999).

¹⁸ Ich verweise etwa auf dessen Ausführungen zur athenischen Staatsraison; 1980, 56 ff.

I. Plädoyer für ein Öffnen historischer Disziplinen in Richtung Naturwissenschaften

*„Consilience is the key to unification. I prefer this word over ‚coherence‘ because it’s rarity has preserved its precision, whereas coherence has several possible meanings, only one which is consilience. William Whewell, in his 1840 synthesis *The Philosophy of the Inductive Sciences*, was the first to speak of consilience, literally a ‚jumping together‘ of knowledge by the linking of facts and fact-based theory across disciplines to create a common groundwork of explanation.“*

Edward O. Wilson, *Consilience* (1998, 6)

Ich beginne mit einem Plädoyer für die Öffnung historischer und geisteswissenschaftlicher Disziplinen in Richtung Naturwissenschaften und folge damit dem Vorschlag des US-Biologen Edward O. Wilson, der jüngst erneut für eine Öffnung der Naturwissenschaften in Richtung Geisteswissenschaften eingetreten ist!¹⁹ – Das betrifft (im Kontext dieser Tagung) vornehmlich Alte Geschichte, Altorientalistik, (Antike) Rechtsgeschichte, (Rechts)Philosophie und (Rechts)Soziologie. – Dieser ‚Einladung‘ könnten jedoch – über die erwähnten Bereiche hinaus – weitere Disziplinen folgen.²⁰

Aber so neu ist Wilsons Vorschlag gar nicht: Schon Karl R. Popper (1934) und Konrad Lorenz (1942) haben diesen Weg beschritten, wenngleich von unterschiedlichen Standpunkten aus.²¹ Und schon Jacob Burckhardt meinte, dass zwischen den Naturwissenschaften und der Geschichte ‚Freundschaft‘ besteht, „weil diese beiden Wissenschaften allein ein objektives, absichtsloses Mitleben in den Dingen haben können“.²² – Ein solcher Schritt müßte historischen Fächern leicht fallen, sind sie doch ebenfalls empirische Disziplinen! Der Einsatz von Evolutionsbiologie kann auch mit dem Argument unterstützt werden, dass diese Disziplin „eine Art historische Wissenschaft“ (innerhalb der Naturwissenschaften) ist.²³ – In der *Jurisprudenz* dagegen beträfe dies den längst fälligen Schritt, sich (auch) als Sozialwissenschaft zu verstehen, womit die vom römischen Recht deklarierte und von Justinian verhängnisvoll und programmatisch an den Beginn der Digesten gesetzte Abschottung des Rechtsdenkens (gegenüber anderen Disziplinen und der Gesellschaft: *legal isolation*), überwunden würde.²⁴

Es muß aber auch daran erinnert werden, dass die Beziehung der „beiden großen Bereiche: der Natur- und der Geisteswissenschaft, [...], was Zielsetzung und Verfahren anbelangt, [lange als] in einem unüberbrückbaren Gegensatz zueinander“ stehend angesehen wurden. So von keinem geringeren als Werner Sombart, der in seinem Buch ‚Vom Menschen. Versuch einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie‘ diese Meinung vertreten hat.²⁵

¹⁹ Wilson hatte sich bereits 1998 in ‚Consilience: the unity of knowledge‘ für die Einheit der Wissenschaften eingesetzt.

²⁰ Das Verständnis der *Geisteswissenschaften in den USA* ist weiter, als das europäische, fällt doch auch die Rechtswissenschaft darunter; s. E. O. Wilson 2013, 328 f. – In dieselbe Kerbe wie E. O. Wilson (2013 und 2015) schlägt M. Tomasello 2006, 7 ff und 10 f.

²¹ Vgl. H. Sachsse 1975, 82 ff. – Dennoch ist ein solches Unternehmen heute etwas anderes als damals, da wir von einem höheren Wissensstand ausgehen können!

²² 1978, 24.

²³ So W. Schiefenhövel 2015, 11; vgl. auch das Motto E. O. Wilsons zu Pkt. III.

²⁴ Dazu ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 3 (S. 122 ff). – Ich komme darauf zurück.

²⁵ Das Buch ist in erster Auflage 1938, in zweiter 1956 und in dritter als unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage, 2006, bei Duncker & Humblot erschienen. Die von W. Sombart angenommenen Gründe für seine Unter-

Interdisziplinarität ist keine Einbahnstraße

Die Einladung seitens der Evolutionsbiologie an andere Disziplinen, sich fachlich und methodisch zu öffnen, um den Prozeß der Menschwerdung gemeinsam besser zu verstehen,²⁶ bedeutete für die Rechtsgeschichte zunächst, sich mit den Ergebnissen dieser Disziplinen auseinanderzusetzen, aber auch eigenes Wissen in diese hermeneutische (Deutungs)Arbeit einzubringen. – Interdisziplinarität ist keine Einbahnstraße!²⁷

Ängste, dass dadurch ein wissenschaftlicher Einheitsbrei entstehen könnte, halte ich für unbegründet, vielmehr würden von neuen Formen und Methoden der Zusammenarbeit alle beteiligten Disziplinen profitieren. – Es geht mir mit diesen Vorschlägen nicht darum, Widerspruch zu provozieren, vielmehr soll das Einbeziehen Braudels, Wilsons und Tomasellos zu einem besseren Verständnis rechtsgeschichtlicher und historischer Ereignisse und Prozesse beitragen. Existiert doch nicht nur die bekannte und beklagte Spaltung in den Humanwissenschaften,²⁸ sondern eine ebenso beklagenswerte in den Kulturwissenschaften und überdies zwischen Natur- und Kulturwissenschaften.²⁹

Demokratie braucht die Weiterentwicklung des Menschen

Schon hier sei betont, dass ein Berücksichtigen evolutionsbiologischer Ergebnisse nicht zur Folge hat, dass man für menschliche Gemeinwesen/Kulturen – analog dem Leben und Sterben von Pflanzen, Tieren und Menschen – ein Entstehen, Blühen und Untergehen annehmen muß, wie das Oswald Spengler getan hat.³⁰ – Nicht zu verwechseln ist damit das Vernachlässigen des für die menschliche Entwicklung wichtigen *sozialen (innovativen) Lernens*, sei es auf individueller oder kollektiver Ebene.³¹

Fukuyamas (1992) Annahme, dass wir mit der westlichen Demokratie, den Grund- und Menschenrechten sowie Rechtsstaatlichkeit das (positive) Ende der demokratischen Entwicklung erreicht haben,³² traf weithin zu. Aber man muß deshalb nicht seinen Optimismus eines endgültigen Sieges der Demokratie teilen!³³ – Aber weder Spengler, noch Fukuyama und Huntington haben gesehen, dass Demokratie auch die Weiterentwicklung des Menschen braucht, der sie ‚leben‘ soll. Daran hat es im antiken Grie-

scheidung wirken heute antiquiert, zeigen aber ua., wo die Wurzeln der späteren Schwierigkeiten der Geisteswissenschaften liegen; vgl. etwa aaO XIX.

²⁶ Zur menschlichen Evolution seit ~ 6 Mio. Jahren s. die Grafik bei Tomasello 2006, 13.

²⁷ So könnte versucht werden, eine einheitliche Terminologie früher Sozialnormen (samt ihrer Entstehung und Differenzierung) zu erstellen, zumal Tomasellos (2016) ‚Moralbegriff‘ weit geraten ist und dadurch alle anderen Sozialnormen überdeckt! Zudem wäre mehr auf bestehende Begrifflichkeiten zu achten; s. Pkt. III. 1.

²⁸ Medicus (2015).

²⁹ Zur Unterscheidung zwischen Natur- und Kulturwissenschaften: ‚Graeca‘, Bd. III/1, S. 33 (Abb. 1) – ‚Einteilung der Wissenschaften‘ (nach H. Dahmer, 2001).

³⁰ Zu O. Spengler mein Beitrag: ‚Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte‘ (in Druck). – J. Joffe (2016) hat diesen Vorwurf zu unrecht gegen Samuel P. Huntington erhoben; s. dazu meinen Spenglerbeitrag. – In Konzepten wie dem von Spengler steckt Hybris: ‚Man‘ fühlte sich befähigt, das historische Konzept des Weltenlaufs zu erkennen und zu erklären! Und dies für alle Zukunft! Man gab vor, zu vermögen, was die Wissenschaft nicht vermochte! Das fügt sich in Spenglers Lebenslauf, denn er lehnte alle Berufungen an die Universität ab!

³¹ Dazu M. Tomasello (2006), (2012), (2014) und (2016) und Pkt. III. 1 (bei Anm. 254).

³² Maßnahmen der Erhaltung und partiellen Verbesserung dieser Werte wurden damit ebensowenig ausgeschlossen, wie individuelles und gesellschaftlich-menschliches Wachstum!

³³ Wir sehen heute deutlicher als noch vor 20 Jahren, dass sich das rasch ändern und Demokratie (wie in der Antike) für lange Zeit ‚verlorengehen‘ kann!

chenland gefehlt und das benötigen auch Gegenwart und Zukunft. Hier ist anzusetzen!³⁴ Dazu kommt, dass es für eine nachhaltige Demokratie nicht genügt, bloß einen *äußeren* formalen politischen Rahmen zu bieten, wenn dieser nicht auf den von Solon erkannten Grundwerten aufbaut! Dafür sind Vorbilder und Autoritäten nötig, an denen es häufig fehlt!³⁵ – Dazu kommt, dass es in einer Zeit, die glaubt es sich leisten zu können, medial und politisch und mitunter sogar wissenschaftlich *post-faktisch* agieren zu können, besonders wichtig ist, Tatsachen kritisch zu prüfen! Immer wichtiger wird auch ein *öffentlicher Gebrauch der Vernunft*, wozu ich mich bei Solon äußere.³⁶ Die Wissenschaft kann dies nicht Politik, Literatur und Kunst überlassen.

Der Mensch als Produkt der Gen-Kultur-Koevolution

Der evolutionsbiologische Hintergrund der Menschwerdung reicht tief in den historisch-gesellschaftlichen Raum des Politischen, Ökonomischen und Rechtlichen sowie von Wissenschaft, Kunst und Religion; beeinflusst also bis heute unsere (Gesamt)Kultur! – Es geht daher darum, bislang einander fremd gebliebene Wissenschaftsbereiche einander näher zu bringen, da bisher (in den genannten Disziplinen) zu wenig berücksichtigt wurde, dass der Mensch nicht nur das Produkt seiner Gene, sondern in mühevoller *Gen-Kultur-Koevolution* entstanden ist.³⁷ – Dawkins war der Meinung,³⁸ dass er „die Gruppenselektion ad absurdum“ geführt habe,³⁹ was nicht der Fall war: Geht es doch bei der Frage natürliche, Individual- (oder VerwandtschaftsSelektion) versus Gruppenselektion nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als-Auch im Sinne einer Verknüpfung von ‚Natur‘ und ‚Kultur‘, deren Ergebnis die von E. O. Wilson entwickelte *Multilevel-Selektion* ist, die Natur (= natürliche Selektion) und Kultur (= Gruppenselektion) bei der Erklärung der Menschwerdung zusammenführt.⁴⁰

Die Multilevel-Selektion leugnet die natürliche Selektion nicht, sondern baut (mit der Gruppenselektion) auf ihr auf. – Es hätte der Weiterentwicklung von Dawkins Meme-Konzept bedurft, zumal ‚Natur‘ und ‚Kultur‘ vergleichbaren Replikations- und Kopierregeln folgen. Der Unterschied zu Wilson ist demnach nicht so groß (wie mitunter behauptet) und nicht unüberbrückbar! – Tomasellos Arbeiten zeigen, dass kulturelle Replikations- und Kopiervorgänge komplexer sind, als Dawkins das mit seinem Meme-Konzept angenommen hat.

³⁴ Zu den politisch überaus wichtigen Bildungsanstrengungen vgl. auch: Pkt. IV. 2 (bei Anm. 538) sowie Pkt. III. 8 (bei Anm. 401) und 9 (Anm. 440).

³⁵ Menschen, die sich diesen mühsamen persönlichen Reifungsprozeß ersparen wollen, schließen sich populistischen und anti- oder scheidemokratischen Bewegungen an, die ihnen Wohlstand und Sicherheit ohne (eigene) Anstrengung versprechen! – Ich kann auf solche Fragen (etwa identitäre Gruppen) hier nicht eingehen, verweise aber auf die bei Anm. 653 wiedergegebene Aussage von S. M. Lipset (1960).

³⁶ Pkt. IV. 2.

³⁷ Zum Begriff: Wilson (2013). – Die Position von R. Dawkins (2008) ist überholt; vgl. Tomasello (2016, etwa 24 ff): „Dawkins (1976) trieb diese Ansicht [sc. die Gen- oder VerwandtschaftsSelektion] ins Extrem, indem er die gesamte Evolution aus ‚Genperspektive‘ betrachtete.“ – Dazu Pkt. II. 4: ‚Agonalität und Multilevel-Selektion‘.

³⁸ 2008, 50 f.

³⁹ Zur Gruppenselektion: Pkt. II. 4: ‚Erweiterung des Evolutions- und Agonalitätskonzepts‘ sowie Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion ...‘.

⁴⁰ Wie stark die Gruppenselektion – und die von ihr erzeugten Werte – wirken, können wir noch heute feststellen! – Mehr in Pkt. III.

E. O. Wilsons Kooperationsangebot

Wilson's Kooperationsangebot will den tiefen Graben zwischen Natur- und Kulturwissenschaften einebnen (helfen), was voraussetzt, die empirischen Ergebnisse der Evolutionsbiologie (samt deren Begleitdisziplinen: wie Evolutionäre Psychologie, Anthropolgie oder Paläogenetik) als Grundlage dieser Kooperation anzuerkennen. – Das ist nicht zu umgehen, weil die Natur(entwicklung), der Kultur(entwicklung) vorangegangen ist und kulturelle Anpassungsleistungen – im Kampf um's Überleben – ebenfalls den Weg der Natur (Vererbung) gewählt haben; *Gen-Kultur-Koevolution*.⁴¹ – ‚Natur‘ und ‚Kultur‘ bilden danach in der menschlichen Evolution keine Gegensätze, sondern einen gemeinsamen und aufeinander aufbauenden Entwicklungsstrang, was es in der Interpretation der wachsenden Datenbasis zu berücksichtigen gilt.

Mit dem Einbeziehen der Ergebnisse der Evolutionsbiologie (in die Geschichtswissenschaft) wird Theodor Lessings Verständnis von „Geschichte als Sinnggebung des Sinnlosen“ (1921), überflüssig. Denn dadurch wird der historisch-kulturelle Prozeß (als Ganzer) offenbar; und dies unabhängig von einer Anerkennung oder Ablehnung durch Geschichtsschreibung.⁴²

Durch die disziplinäre Sonderstellung, welche *die* Rechtswissenschaft (nicht *die* Rechtswissenschaften!) für sich beansprucht, hat sie sich zwischen alle Stühle manövriert und den Anschluß an die Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaften verloren. Das Ergebnis dieser auf das römische Recht und Justinian zurückgehenden Segregation ist eine Disziplin, die in legal (nicht splendid) isolation dahinvegetiert. Disziplinäre und wissenschaftstheoretische Fortschritte der Nachbardisziplinen gehen an der Rechtswissenschaft – die den Namen ‚Jurisprudenz‘ bislang kaum verdient – weitgehend vorüber und die Entwicklungsdefizite sind dort besonders groß, wo diese Entwicklung durch die positivistische Rechtslehren noch betont wurde.⁴³ Verstärkt wird diese Tendenz dadurch, dass wichtige Teilbereiche der Rechtswissenschaft – Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie – auf ein Abstellgleis geschoben oder zweit- oder drittrangig besetzt wurden und deshalb keinen positiven Einfluß (auf die eigene Disziplin mehr) entfalten können.

Der Zusammenarbeit zwischen Natur- und Geisteswissenschaften bedarf es aus weiteren Gründen: Die Evolutionsbiologie (als naturwissenschaftliche Disziplin) hält für alle anderen Wissenschaftsbereiche – nicht nur die Geisteswissenschaften – wichtiges *Orientierungswissen* bereit, dessen Annahme diese gar nicht ausschlagen, wohl aber hinauschieben können!⁴⁴ Die Zeit ist vorbei in der die Geisteswissenschaften sich als Alleinvertreter vorhandenen Orientierungswissens betrachten konnten. Es braucht neue Formen der Zusammenarbeit, um den Fundus solchen Wissens in den einzelnen Disziplinen – dazu gehört auch die Rechtswissenschaft – zu heben!⁴⁵ – Dazu kommt: Ein *aufgeklärtes Menschenbild* braucht den Zugang zu den genannten neuen Disziplinen und deren Einsichten, die nicht nur die ‚Natur des Menschen‘ besser verstehen lassen, sondern auch dem gemeinsamen Überleben dienen!

Die hier unternommene Zusammenarbeit verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen muß zum Teil mit un- oder nur partiell geprüften Hypothesen arbeiten. – Zusammenarbeit vermag jedoch vorläufige Annahmen und Interpretationen abzubauen.

⁴¹ Tomasello spricht von biologischer und kultureller Vererbung: 2006, 25 ff; vgl. auch Sarasin 2009, 109.

⁴² Vgl. E. O. Wilson (2015).

⁴³ Vgl. dazu Pkt. III. 7: ‚Gibt es eine Natur des Menschen?‘

⁴⁴ Orientierungswissen ist normatives Wissen, das ursprünglich vom Nomologischen Wissen geliefert wurde. – Die gesellschaftliche Leit- und Orientierungsfunktion des Nomologischen Wissens hat idF die Philosophie übernommen, die anfänglich keine Geisteswissenschaft (im heutigen Sinn) war, sondern eine Disziplin, die für alle Wissenschaftsfragen zuständig war; Jürgen Mittelstraß. Ihr Orientierungswissen bezog die Philosophie aus allen Wissensbereichen: Sie war zuständig für die Klärung von Fragen, die von einer Disziplin allein nicht beantwortet werden konnten!

⁴⁵ Dazu hat die Jurisprudenz – mehr als bisher – handlungsleitendes Wissen anzubieten!

Vor diesem disziplinären Hintergrund unternehme ich den Versuch, mein Thema unter Einbeziehung natur- und geisteswissenschaftlicher Ergebnisse zu behandeln. – Viele moderne wissenschaftliche Disziplinen agieren mittlerweile – ohne naturwissenschaftliche Basis – nicht auf der Höhe der Zeit. Meiner Disziplin, der Jurisprudenz, könnte die vorgeschlagene Öffnung dabei helfen, aus ihrer selbstgewählten segregationistisch-autistischen Ecke herauszukommen, in welche sie römisches Recht, Justinian und der Positivismus gestellt haben.⁴⁶ – Es geht dabei um Erkenntnisgewinn und nichts anderes!

1. Antike Rechtsgeschichte und Wissenschaftstheorie

„Neben der Geschichte des römischen und des germanischen Rechtes hat die des griechischen Anspruch auf Erforschung. Erst wenn das griechische Recht in seiner Eigenständigkeit besser als heute erkannt ist, werden die bedeutsamen Beziehungen zwischen römischem und griechischem Recht aufgeklärt werden können. In der antiken, mehr als tausendjährigen Geschichte des römischen Rechtes spielt heute gerade die Frage eine Rolle, wann und wie die griechischen Rechtsgedanken auf das römische Recht hinübergewirkt haben.“

Fritz Pringsheim, *Ausbreitung und Einfluß des griechischen Rechts* (1968)

(Antike) Rechtsgeschichte braucht *Wissenschaftstheorie*, denn sie leidet daran, dass die empirische Seite der Disziplin nur partiell ernst genommen wird.⁴⁷ – Wir wissen, dass empirische Disziplinen eine Hypothese benötigen, um an die Arbeit gehen zu können. Daran fehlt es meist nicht. Dabei darf jedoch der „Einfluß des Entwurfs [der Hypothese] auf das Erkenntnisbild [nicht] unterschätzt“ werden.⁴⁸ Schlechte Hypothesen verleiten zu schlechten – weil selbstreferentiellen – Ergebnissen. Und davon gibt es genug!⁴⁹

Es braucht aber ein „Gleichgewicht von [guter] Hypothesenbildung und [strenger Hypothesen-] Prüfung“: Keines der beiden Elemente darf auf Kosten des anderen „vernachlässigt“ werden!⁵⁰ – Woran es oft fehlt, ist der zweite Teil der empirischen Arbeit, dem redlichen Abmühen mit möglichen Falsifikationen! Stattdessen legt man zu oft alle Kraft in das Absichern selbst fragwürdiger Standpunkte. Als Beispiele nenne ich *Hans Julius Wolffs Konstrukt des ‚Griechischen Vertrages‘*⁵¹ oder die von ihm behauptete *Nichtexistenz von Gewohnheitsrecht* (bei den Hellenen)⁵² sowie Wolffs und anderer *Leugnung eines bereits entwickelten personalen Schutzes* im antiken Griechenland.⁵³ Wieder andere (Rechts)Historiker können sich mit der frühen *Existenz der Rechtsperson, dem Rechtssubjekt*, im antiken Griechenland – samt dessen subjektiven

⁴⁶ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 3 (S. 122 ff).

⁴⁷ Daneben fehlen überall übergreifende, größere Zusammenhänge darstellende Abhandlungen, der Pointilismus dominiert, worauf ich in ‚*Graeca*‘ mehrfach hingewiesen habe.

⁴⁸ H. Sachsse 1975, 85.

⁴⁹ Pringsheims im vorangestellten Motto vertretene These, war eine gute Arbeitshypothese, die jedoch weder von der Antiken Rechtsgeschichte, noch den Vertretern des Römischen Rechts ernst genommen wurde.

⁵⁰ Sachsse 1975, 86.

⁵¹ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 374 ff). – Zu G. Thürs untauglichem Verteidigungsversuch dieses Konstrukts: ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5 (in Vorbereitung).

⁵² Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. IV, Kap. VII (in Vorbereitung).

⁵³ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 14.

Rechten – nicht anfreunden,⁵⁴ behaupten aber (dem eigenen Urteil und der allgemeinen Rechtsentwicklung widerstreitend) ua. die Schaffung des Testaments durch Solon!⁵⁵

Bezeichnend für den Zustand der Rechtswissenschaft in Österreich ist es,⁵⁶ dass seine rechtswissenschaftlichen Fakultäten nicht mehr ‚das‘ (also *ein*) Studium der Rechtswissenschaft anbieten, sondern glauben – nach natur- und geisteswissenschaftlichem Vorbild – *Studien der Rechtswissenschaften* anbieten zu müssen. Man scheint nicht mehr in der Lage, wissenschaftliche Disziplin und deren Methoden auseinanderzuhalten!⁵⁷ – Es ist daher angebracht, Rechtsgeschichte (und Rechtswissenschaft) auch ideologiekritisch zu betrachten, um wenigstens ‚eine‘ vorbildliche Disziplin zu schaffen.

2. Ideologiekritik

„Der menschliche Verstand ist kein reines Licht, sondern Eigensinn und Affekte trüben ihn; dadurch macht er denn aus den Wissenschaften Alles, was er will. Und der Mensch glaubt leicht, was er gern will. So übergeht er das Schwierige, weil er beim Untersuchen die Geduld verliert; das Nüchterne, weil es seine Hoffnungen beengt; die tiefere Naturforschung, wegen seines Aberglaubens; das Licht der Erfahrung aus Hochmut und Anmaßung, damit es nicht scheine, daß er seinen Geist mit gewöhnlichen, geringfügigen Dingen beschäftige; ungewöhnliche Ansichten endlich wegen der herrschenden Meinung; kurz, auf unendliche und oft unmerkliche Weise überwältigen und vergiften unsere Neigungen die klare Ansicht.“

Francis Bacon, *Novum Organon*: Aphorismus 49 (1974)

Bacons mahnende Sätze müssen ernst genommen werden! Denn auch der (Antiken) Rechtsgeschichte fehlt es in mancher Hinsicht an logischer Konsistenz und Wissenschaftskultur sowie einer kritischen Einstellung eigenen Konstrukten gegenüber, aber auch an Bereitschaft, Neues als prüfenswertes Argument anzuerkennen! Macht, Schulbildung, Einflußkartelle, Geld oder curriculare Egoismen (wie die bedingungslose Förderung des eigenen Fachs) sowie Narzißmen verhindern die gewissenhafte wissenschaftliche Prüfung neuer Vorschläge, aber auch die Kooperation mit anderen Disziplinen. Sie bedeuten Vertretern oft mehr, als respektable wissenschaftliche Standards. – Auch die (Antike) Rechtsgeschichte braucht daher *Ideologiekritik*.⁵⁸

Dazu kommt (für das Thema), dass die „Demokratie sowohl ein politisches System als auch eine politische Ideologie“ ist:

„Was beide miteinander verbindet ist die Überzeugung, dass demokratische Ideale durch demokratische Institutionen mehr als durch jede andere Regierungsform verwirklicht werden. Genau dieselben zwei Facetten kann man in dem antiken Konzept der Demokratie erkennen, das auf der einen Seite die ‚Re-

⁵⁴ Zur ‚Emergenz der Person‘ mwH in Pkt. IV. 2 (Solon).

⁵⁵ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 496 ff).

⁵⁶ Dies färbt auf die Rechtsgeschichte ab; vgl. den Hinweis am Ende von Pkt. I. 2 (auf das Frankfurter MPI).

⁵⁷ Vgl. Grabenwarter/Kodek/Eberhard/Spitzer: 2016, 1 f.

⁵⁸ Das gilt (neben der Rechtsgeschichte) auch für Vertreter der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie den Bereich Ideologiekritik selbst; s. Pkt. III. 7: ‚Gibt es eine Natur des Menschen?‘

gierung des Volkes' im politischen Sinne bedeutete und auf der anderen Seite die Ideale, die für eine solche Regierung charakteristisch sind".⁵⁹

Ich bringe diesen Hinweis auch im Hinblick auf Aussagen wie die von *Christian Meier*,⁶⁰ für den kein Zweifel darüber besteht, „daß die Entstehung der Demokratie eine sehr eigentümliche, nur schwer zu erklärende Sache [sei], von außen, aufs Ganze gesehen“.

Neue Erklärungsversuche und Ansichten sollten daher nicht außer Acht gelassen werden. Um die griechische Entwicklung zur Demokratie aus heutiger Sicht (besser) zu verstehen, ist es daher sinnvoll, auch orientalische Entwicklungen einzubeziehen,⁶¹ was mit dem Tagungsthema – ein Brückenschlag zwischen Alter Geschichte und Altorientalistik – versucht wurde. Daneben dürfen auch jüngere Disziplinen – wie die Vergleichende Verhaltensforschung und die Sozio- und Evolutionsbiologie – nicht ausgegrenzt werden, wenn sie Ergebnisse anzubieten haben.

Diese Art von ‚Kritik‘ braucht es in allen Wissenschaftsdisziplinen und in der Politik, der Philosophie, Ökonomie, Theologie oder der Rechtswissenschaft. Überall besteht – aus unterschiedlichen Gründen – die Gefahr, dass nicht objektiv und neutral (nur dem Erkenntnisgewinn verpflichtet), sondern interessegebunden argumentiert wird! Das ist nicht damit zu verwechseln, dass Fehler gemacht werden, was menschlich ist. Mit ideologischem Kalkül wird bewußt oder doch fahrlässig falsch gespielt.⁶²

Dies im gegebenen Kontext zu erwähnen scheint mir angebracht, weil auch historische Disziplinen nicht immer nur wissenschaftlich inspirierte Entscheidungen treffen.⁶³ – Ich erinnere an den noch nicht lange zurückliegenden Streit um die Bedeutung von ‚Anlage‘ und ‚Umwelt‘ für die individuelle menschliche Entwicklung! – In Wilsons Vorschlag der Öffnung seiner Disziplin gegenüber den Geistes- und Sozialwissenschaften steckt wohl auch die Hoffnung, durch ein Überbrücken alter ideologisch-wissenschaftlicher Gräben ein besseres Erklären und Verstehen historischer Fakten und Prozesse zu ermöglichen. Und davon gibt es im Bereich der Menschwerdung und Weiterentwicklung des Menschen genug!

Das liegt umso näher, als die erwähnten Vertreter der Evolutionsbiologie betonen, dass ihre Ergebnisse bereits eine Synthese beinhalten, die aus der Meinungsvielfalt der eigenen und anderer Disziplinen – wie Anthropologie, Ethnologie oder Paläogenetik – besteht. Dazu kommt, dass namhafte Vertreter der Evolutionsbiologie (und verwandter Disziplinen) heute nicht nur eine natürlich-genetische, sondern längst auch eine *kulturelle Evolution* anerkennen, was vor 40 Jahren noch nicht der Fall war. E. O. Wilson etwa verweist auf das bedeutende Werk Michael Tomasellos und spricht von *Gen-Kultur-Koevolution*.⁶⁴ Das läßt erkennen, dass es diesen Wissenschaftlern um wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn (im aristotelischen Sinne) geht und nicht um persönliche, curriculare oder andere Machtspiele. – Darin äußert sich ein aner kennenswerter Schritt disziplinärer und methodischer Konvergenz.

Hans Erich Trojes ideologiekritische Sätze – geäußert vor bald 50 Jahren – treffen für die (Antike) Rechtsgeschichte noch immer ins Schwarze, denn sie zeigen, dass griechi-

⁵⁹ Hansen 1995, 73 f uH auf Aristoteles (Politik V 1310a 28-33) sowie die unterschiedlichen Bewertungen durch Thukydides (betreffend Perikles) und Isokrates (in dessen ‚Areopagitikos‘).

⁶⁰ 1970, 8.

⁶¹ Und sei es nur in der Form eines Negativtestes!

⁶² Von einem positiven Beispiel der Wissenschaftskritik in der Volkswirtschaftslehre berichtet Uwe J. Heuser (betreffend den Ökonomen Martin Hellwig), in: Die Zeit vom 20. 4. 2017, Nr. 17, S. 22 f.

⁶³ Vgl. den Hinweis nach Anm. 93.

⁶⁴ Vgl. auch Tomasello (2006). – Dazu Pkt. III. 3 (am Beginn).

ches Recht und griechische Demokratie im Abendland nicht immer willkommen waren, was sich in der (Antiken) Rechtsgeschichte widerspiegelt.⁶⁵

„Von zwei Seiten vor allem stellt[e] griechisches Recht eine Bedrohung herrschender Strömungen und Mächte dar. Es bedroht[e] aristokratisch-feudalistisch verfaßte Staaten mit dem Gegenmodell einer zu politischer Mündigkeit aller Glieder strebenden Gesellschaft, der *Demokratie*, einerseits, mit dem *Gegenmodell einer Monarchie* als einer von starker, den Kampf gegen Feudalmächte nicht scheuender Zentralmacht durchwalteten Gesellschaft andererseits. Jenes ist vor allem in der *Blüte Athens*, dieses vor allem in der *Blüte Konstantinopels* praktisch vorgelebt und theoretisch begründet worden. Das aristokratische *Rom* und aristokratisch verfaßte *Europa* wehr[t]en sich sowohl gegen den ‚*Unsinn*‘ *athenischer Demokratie* wie gegen den Schrecken *byzantinischer Sozialreformen* und *Wirtschaftslenkung*.“

Wissenschaft ist heute auch gut beraten, sich nicht im fachlichen Elfenbeinturm zu verstecken,⁶⁶ sondern ihre Ergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit zu tragen, wo sie Interesse vermitteln und diskutiert werden können. Als Zielgruppe wissenschaftlicher Tätigkeit sollten nicht mehr nur Fach-Zirkel dienen. – Der seine ‚Historien‘ (vor der Publikation) öffentlich vortragende Herodot ist Vorbild! – Wir dürfen die Antike nicht politischen Hasardeuren überlassen, die glauben, Fakten verdrehen zu dürfen! Historiker haben über die seriöse Verwendung historischer Tatsachen zu wachen und sollten bereit sein, soziale Lernprozesse zu initiieren.⁶⁷

II. F. Braudels gegliedertes Geschichtsverständnis

„Die Geschichte ist vielleicht doch nicht dazu verurteilt,
nur eingefriedete Gärten zu erforschen.“

F. Braudel, Das Mittelmeer (2001, I 21)

Ich gehe von Fernand Braudels gegliedertem Geschichtsverständnis aus, das er in seinem Werk über das Mittelmeer entwickelt hat:⁶⁸ Die *Erste* (historisch relevante) *Schicht* ist danach die *Landschaft, als topographische Grobstruktur*, die eine ‚*unbewegte Geschichte*‘ hervorbringt. Braudel spricht von *l’histoire naturelle*.⁶⁹ – Die *Zweite Schicht* betrifft die *Geschichte der Gruppen, Gruppierungen und Institutionen* jener Menschen, die in einer Landschaft leben. Diese *l’histoire sociale* erzeugt über Generationen hinweg eine ‚*Geschichte langsamer Rhythmen*‘, Braudels berühmte ‚*longue durée*‘. – Die *Dritte Ebene* schließlich bildet für Braudel die ‚*Ereignisgeschichte*‘, als Geschichte der in diesen Räumen und Strukturen lebenden und handelnden Menschen; Braudel spricht von *l’histoire événementielle*.

Braudels historische *Verständnis-Schichten* greifen ineinander und beeinflussen sich, stehen nicht beziehungslos nebeneinander.⁷⁰ – Die beiden ersten Entwicklungsschich-

⁶⁵ 1971, 10; Hervorhebungen von mir. – Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 5 (S. 139 ff).

⁶⁶ Vgl. meine Erwiderung auf die oberflächliche Kritik des Tübinger Römischrechtlers Th. Finkenauer, in: ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, S. VII f (Anm. 2).

⁶⁷ Ein Beispiel dafür scheinen mir die Vorlesungen von Moses I. Finley (1972) zu sein, die 1980 als gelbes Rec-lambändchen erschienen sind.

⁶⁸ *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l’époque de Philippe II.* (1966); dt. 2001, Bde. I-III.

⁶⁹ *Geographie* war für Braudel kein ‚Selbstzweck‘, vielmehr historisches ‚Mittel‘, das uns hilft, „auch jene strukturellen Realitäten ausfindig zu machen, die sich am langsamsten entfalten, eine Perspektive herzustellen, deren Fluchtlinie auf die beständigste Dauer [la plus longue durée] verweist“; 2001, 31 mwH.

⁷⁰ Vgl. 2001, 20 f.

ten übersteigen ein Menschenleben und werden daher von ihm ‚longue durée‘ genannt. Braudel läßt daraus in dritter Ebene eine *traditionelle Geschichte* hervorgehen. – Die drei Lagen, Schichten oder Etagen – die geographische, soziale und individuelle – dienen Braudel als Darstellungsmittel seiner Geschichtsphilosophie. Das Zusammenspiel von Braudels Ebenen schafft verschiedene Möglichkeiten, nicht eine einzige, die alles andere ausschließt! Es wäre unrichtig, Braudel einen historischen Determinismus zu unterstellen, der Zufälligkeiten und Diskontinuitäten sowie subjektive Kräfte ausschließt! Unterschiedliche Geschichtsverläufe zeigen, dass von bestehenden Möglichkeiten ein unterschiedlicher Gebrauch gemacht wurde.⁷¹

Auch wenn ich diese Art von Geschichtserzählung hier nur andeuten kann, soll das Wissen um sie in meinen Ausführungen mitschwingen, zumal die (Rechts)Geschichte der Hellenen davon erkennbar mitgeprägt war. – Ich führe Braudels historisches Denken in Pkt. III. 3 (‚Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von Geschichte‘) mit evolutionsbiologischem Wissen zusammen, um zu zeigen, dass der griechisch-mediterrane Kulturraum als anthropologisch-gesellschaftlicher Experimentalraum gesehen werden kann.

Den idF erwähnten evolutionsbiologischen Inhalten liegt Ch. Darwins Theorie zugrunde, wonach sich Lebe(wese)n/Organismen möglichst gut an ihre Umwelt anzupassen haben, um zu überleben. Dies entspricht Braudels Erster Schicht und gilt auch für die Besiedlung des mediterranen Raums durch die Griechen! – Diese Anpassung wird in der Evolutionsbiologie als *natürliche Selektion* bezeichnet, die durch die Annahme einer *sozialen* und *sexuellen Selektion* ergänzt wird.⁷² Evolutionsbiologisch bedeutet das Hinzutreten der zweiten oder sozialen, zur ersten Schicht Braudels, das „Etablieren von verlässlichen Kooperationsnetzwerken“, die für das Überleben ebenso wichtig waren, wie das Anpassen an die Umwelt.⁷³

Die Fähigkeit sich zu Gruppen und Gemeinschaften zusammenzuschließen, Dörfer und Städte zu gründen und friedlich zusammenzuleben, fehlte den Menschen zunächst nach Vorstellung der Griechen. Der *Prometheus-Mythos* berichtet davon, dass diese Fähigkeiten nur Zeus zu verleihen vermochte. Deshalb sandte dieser Hermes als Boten zu den Menschen, um ihnen die bislang fehlenden Fähigkeiten von Recht und Ordnung – samt der Achtung voreinander – zu überbringen. Das ‚Gesetz‘ war ein Teil dieses göttlichen Geschenks, um Gemeinschaft und Staat möglich zu machen! Platon läßt in seinem Dialog ‚Protagoras‘ (320c), den Sophisten gleichen Namens den Mythos erzählen. – Das zeigt, wie hoch und schwierig die Griechen das Entstehen von Gemeinschaft – bis hin zum Staat – einschätzten!

1. Landschaft, Charakter und Kultur

Braudels Ausführungen sind, mag er diese Frage auch nicht explizit behandelt haben, für den Konnex von ‚Landschaft, Klima und Charakter‘ sowie ‚Charakter und Kultur‘ von Bedeutung. – Für die Griechen – als ‚Erfinder‘ der Demokratie (und wie es scheint auch der Mehrheitsentscheidung uam.)⁷⁴ – scheint der Zusammenhang von erster und zweiter Ebene von signifikanter Bedeutung gewesen zu sein! Ließ doch das Zusammenwirken dieser beiden historischen Betrachtungsebenen auffallend viele interessante Einrichtungen und bedeutende Menschen und Werke hervorgehen! Und dies in nahezu allen Kulturbereichen! – Kein Land und keine Kultur hat jemals wieder eine solche Dichte an schöpferischem Geist und bleibenden Werken hervorgebracht! Im gesell-

⁷¹ Vgl. Sarasin 2009, 220 f.

⁷² Oberzaucher 2017, 15 ff.

⁷³ Oberzaucher 2017, 19.

⁷⁴ Dazu Pkt. III. 9.

schaftlichen Bereich die, wenn schon nicht Erfindung, so doch das *systematische Befassen mit dem Politischen* (Ch. Meier) und die Entwicklung der *Demokratie*.

Man wußte auch damals, wo man hingehörte und mußte sich – trotz häufig fehlender landschaftlicher Weite – geistig nicht beengt fühlen, denn das Meer und die vielen Kolonien boten Optionen der Weite. Und man war auch politisch und kulturell nicht zu Passivität verdammt, sondern konnte mittels einer lebendigen zweiten Ebene politisch und kulturell aktiv und kreativ sein. – Klima und landschaftliches Ambiente und die dafür geschaffene politische Struktur waren anregend!⁷⁵ Und das galt für das Mutterland (mit mehr als 700 Poleis!),⁷⁶ die vielen Inseln und Halbinseln, die kleinasiatische Küste und die zahlreichen Kolonien (es waren mehr als 200!)⁷⁷ im gesamten mediterranen Raum, insbesondere der Megále Hellás und im Schwarzmeergebiet.⁷⁸

Geschichte offenbart sich als Verknüpfung von *Statik* und *Dynamik*, was sie für Menschen verkraftbar macht! – Es ist das Zusammenwirken von (vorgegebener) *Natur* und (sich entwickelnder) *Kultur*, das aus den Möglichkeiten unserer (menschlichen) Anlagen, individuelles Werden und gesellschaftliche Wirklichkeiten formt. (Natürliche) Statik und (kulturelle) Dynamik ergeben – im besten Falle – jenes menschliche und gesellschaftliche Maß der ‚Mitte‘, das zu Solons Leitspruch *méden ágan/míðεν ἄγαν* wurde und sich zum platonischen und aristotelischen Denken der ‚Mitte‘ weiterentwickelt hat. (Säkulare) Synthesen – aus ‚Natur‘ und ‚Kultur‘ gewonnen – erübrigen religiös-metaphysische Annahmen und Mythenbildung. – *Braudels Geschichtsphilosophie* kombiniert Statik (Natur, als erste Ebene) mit zunehmender gesellschaftlicher Dynamik (zweite und dritte, als soziale Ebenen) und fügt sich damit in die allgemeine Geschichtsbetrachtung ein.⁷⁹ Und dasselbe gilt für die *Evolutionsbiologie*.⁸⁰ – *Geschichte* läßt eine Struktur des Werdens von Mensch und Gesellschaft erkennen, der eine Synthese von Statik und Dynamik zugrunde liegt. Solon hatte erkannt, dass Gesellschaften soziale Gesetze benötigen, wenn sie überleben und sich friedlich zum Wohle aller entwickeln wollen. – Gesellschaftlich ist heute wie damals dem *Gesetz des Werdens* zu entsprechen, und ein Zuwenig wie ein Zuviel zu vermeiden, was für demokratische Systeme ebenso gilt, wie für deren Träger – die Menschen.

Beispiele aus der Rechtsgeschichte

Als Beispiele aus der Rechtsgeschichte verweise ich auf die griechische *Kolonisation*, die ein frühes *Kollisionsrecht*⁸¹ und ein griechisches (!) *Völkerrecht* hervorbrachte. Das ist nicht zufällig geschehen, sondern aufgrund der vorgegebenen Topographie und

⁷⁵ Ich rufe in Erinnerung, dass in der griechischen Kultur *Religion* (mit ihren Festen: zB Dionysien, Lenäen), aber auch Olympiaden und andere Wettkämpfe sowie das *literarische Schaffen* weitgehend in den politischen Bereich integriert waren, was auch für Tragödien- und Komödienaufführungen gilt (s. etwa Pkt. IV. 2, Anm. 514). – Der politische Bereich kann mit einem Reagenzglas für Staats- und Regierungsformen verglichen werden!

⁷⁶ Hansen (1995, 55) nennt 750 und weitere 300.

⁷⁷ Zu J. Rawls ‚Gerechtigkeitsexperiment‘: Pkt. III. 3 Anm. 297.

⁷⁸ Berühmt Platons Beschreibung in ‚Phaidon‘ 109b: Um die Küsten des Mittelmeers und Schwarzen Meers säßen Griechen „wie Frösche um einen Teich“.

⁷⁹ Bewegung ist für Aristoteles der Übergang von bloßer Möglichkeit, in Wirklichkeit, wobei nur das wirklich werden kann, was zuvor als Möglichkeit/Potenzialität vorhanden war. Nur insofern kann sich Bewegung prozeßhaft entfalten.

⁸⁰ Dabei ist es nicht so, dass die Natur keinerlei Bewegung oder Fortschreiten kennt! Aber ihre Bewegungen verlaufen – verglichen mit kulturell-gesellschaftlicher Dynamik – sehr langsam, sodaß sie Menschen statisch erscheint!

⁸¹ ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 8: ‚Rechtskollisionen im archaischen Griechenland‘.

danach geschaffener Polis-Strukturen. Wie im Alten Orient – dessen Erfahrungen über Hethiter, Lykier und Lyder rezipiert werden konnten – kam es bei den Griechen zu einer zweiten Blüte dieses Rechtszweigs.⁸²

Vor allem aber ist hier das *Entstehen der Polis* zu nennen, die sich in weiten Teilen ‚Griechenlands‘ als politische und strukturelle Entsprechung von Topographie, Klima und sich daraus entwickelnder Kultur erweist. Der topographischen Kleinteiligkeit des griechischen Mutterlandes und der Inseln entsprach die politische Schöpfung der Polis, was auch für die griechischen Siedlungsgebiete an den Küsten Kleinasiens (dem alten Ionien),⁸³ der Megále Hellás und des Pontusgebiets gilt.

Dazu kam die schon erwähnte auffallend große Zahl herausragender *Individuen*, die diesen ‚Schichten‘ und Strukturen entwachsen und neben politischen, dichterischen, philosophischen oder künstlerischen auch vielfältige rechtliche Entsprechungen schufen: Der im Kontext der Polisentstehung entwickelte griechische *Persönlichkeitsschutz*, wird zwar von manchen geleugnet, stellt aber historisch ein eindrucksvolles Beispiel hoher Rechtskultur dar.⁸⁴ Man denke nur an den seiner Zeit vorausseilenden perikleischen *Nómos hýbreos* (~ 450 v.).⁸⁵ – Und dieser personale Schutz setzte ein gesellschaftlich-autonomes Subjekt voraus, wozu die griechische Rechtsentwicklung (seit Drakon und Solon) entscheidend beitrug.⁸⁶ Denn ohne autonomes Rechtssubjekt, kein politisch handlungsfähiges Subjekt, kein Mehrheitsentscheid und keine Demokratie!⁸⁷

2. Der mediterrane Raum – Zentrum der entwickelten antiken Welt

Im Anschluß an Braudel ist zu bedenken, dass der mediterrane Raum in griechischer Zeit zum weitläufigen kulturellen Zentrum der entwickelten Welt wurde: ökonomisch, politisch, künstlerisch, literarisch, aber auch rechtlich; und, und, und ...! – Braudel hat mit seinem Werk über ‚Das Mittelmeer‘ – mag es auch für den Beginn der Neuzeit verfaßt worden sein – eine Vorstellung davon vermittelt, was hier das Zusammenwirken der ‚drei Ebenen‘ bedeutet haben mag.

Griechische Normordnungen und Wirtschaftsvorstellungen hatten sich innerhalb dieses ‚kultivierten‘ Großraums nach den Dunklen Jahrhunderten – zu bewähren, was eine Herausforderung darstellte. – Der griechisch-mediterrane Kulturraum bestand aus einer *Vielzahl lebendiger Akteure*,⁸⁸ war also nicht mit *Roms monolithisch-politischer Präsenz* vergleichbar! – Nie mehr in der Geschichte durchflutete diesen Raum eine solche Lebendigkeit und brachte jene Vielfalt menschlicher Aktivitäten hervor, wie damals.⁸⁹ – Das und anderes mehr ist zu bedenken, behandelt man diesen Raum historisch, wenn auch nur ausschnittsweise. – Manche/s der uns bekannten Rechtsregeln und normativen Konzepte atmet noch erkennbar diese kulturelle Weite, Lebendigkeit und Tiefe. Ich nenne als Beispiele die *lex Rhodia de iactu* und den *Verschuldenshaf-*

⁸² ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 9: ‚Anfänge des Völkerrechts‘.

⁸³ Das von Herodot, der von dort stammte, gepriesen wird; s. ‚Historien‘ I 142.

⁸⁴ Vgl. neben ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14 auch Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ (in Druck).

⁸⁵ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14: ‚Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz‘ (S. 157 ff) und unten Pkt. IV. 4: ‚Ephialtes und Perikles‘.

⁸⁶ Zur Entstehung des Rechtssubjekts (Emergenz der Person) s. Pkt. IV. 2: Solon.

⁸⁷ Auf den wichtigen Unterschied zu *Rom*, gehe ich in Pkt. IV. 3 nach Anm. 610 ein: Familienstruktur.

⁸⁸ Vgl. Pkt. II. 4 und 5.

⁸⁹ Das gilt auch für die Spätantike und das frühe Mittelalter, wo der Islam bestehende Vielfalt einebene; vgl. Hourani (2016).

tungskomplex (samt *Zufallsregelung* bis hin zur *Höheren Gewalt*), aber auch *Gesetz* und *Kodifikation* als Instrumenten der Gesellschaftsteuerung.⁹⁰

Auch wenige Beispiele zeigen, wie der ‚*Geist*‘ dieser *Zentralregion* der damaligen Welt, den Herausforderungen durch Natur und Menschen Paroli zu bieten versuchte und dabei bereits ‚klassische‘ Höhen erklimmte; politisch, künstlerisch und rechtlich. Wir stehen noch heute auf den Schultern dieser kulturellen Riesen.⁹¹ Diese erste europäische Hochkultur reifte nicht zuletzt deshalb zur ‚Klassik‘ heran, weil sie – an verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Bereichen ihres Kulturkreises – die Früchte älterer Hochkulturen dieses Raumes zu ernten und veredeln mußte.⁹² – Es ist auch heute nicht ohne Nutzen, sich für diesen Raum der europäisch-mediterranen Vergangenheit zu interessieren und seinen Erfahrungen, Anregungen und Lösungen wie seinem Versagen und Versäumnissen offen gegenüberzutreten.⁹³

Es ist ein Armutszeugnis, wenn *Thomas Duve* (2012) glaubt, für die künftige Arbeit am Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische (!) Rechtsgeschichte auf Antike und Mittelalter verzichten und stattdessen auf Kirchenrecht und Neue Welt setzen zu können. – Man täte dann besser, das Institut zu schließen, als solche Pläne mit Steuermitteln zu finanzieren. Das wäre auch einer Umbenennung vorzuziehen. Duves Ver(w)irrung wurde allerdings schon von Frankfurter Vorgängern und anderen Wissenschaftlern wie *Harold J. Berman* (1995) vorbereitet.

3. ‚*Graeca-Projekt*‘ und *Gräzistik*

Das ‚*Graeca*‘-Unternehmen war nötig,⁹⁴ weil zu viele Werke der antiken Rechtsgeschichte – der Methode des ‚*Pointilismus*‘ verpflichtet⁹⁵ – zwar interessante Einzelheiten behandeln, aber kaum eine Zusammenschau der Vielfalt, der in diesem Kulturraum aufbereiteten normativen Probleme, Leistungen und Errungenschaften anbieten.⁹⁶ – Es blieb deshalb nur die Wahl, dieses wissenschaftliche Abenteuer zu wagen; trotz absehbarer Widerstände und Schwierigkeiten. – Vor Erscheinen des fünften Bandes (= Band III/2) des ‚*Graeca*‘-Projekts erinnere ich daher daran, dass mein ursprüngliches Ziel bescheidener und es die Einlassung in dieses Abenteuer war, die mich zu thematischer Ausweitung zwang, wollte ich nicht scheitern. Entgegen jenen, die dieses Projekt kritisieren,⁹⁷ hoffe ich nicht nur ‚Breite‘, sondern auch ‚Tiefe‘ zu bieten sowie neue Einsichten der Zusammenschau.⁹⁸ Dass ein solches Projekt nicht nur Zustimmung finden würde, war absehbar.

⁹⁰ Zur *lex Rhodia*: ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 5, S. 236 und im ‚Glossar‘ von ‚*Graeca*‘; zur Verschuldenshaftung: insbesondere Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 (mit graphischen Darstellungen). Auf ‚Gesetz‘ und ‚Kodifikation‘ als Gaben des Alten Orients an die hellenische Kultur gehe ich in ‚*Graeca*‘ mehrfach ein.

⁹¹ Zur griechischen ‚Klassik‘ im Rechtsbereich: ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5 (in Druck).

⁹² Dazu ist auf das wichtige Buch von W. Burkert, *Die Griechen und der Orient* (2003) hinzuweisen.

⁹³ Zum rechtlichen *Lösungsreichtum* in griechischer Zeit verweise ich auf die ‚Einleitungen‘ der Bände I, II/1 und III/1 von ‚*Graeca*‘.

⁹⁴ Ich erwähne das hier auch deshalb, weil ich mich aus Umfangsgründen immer wieder auf dieses Projekt beziehe.

⁹⁵ Dazu etwa ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, ‚Einleitung‘ (S. 5).

⁹⁶ Das bedeutet keine Geringschätzung dieser Arbeiten, plädiert jedoch dafür, diese Arbeiten – Schritt für Schritt – zu einem Ganzen zusammenzuführen.

⁹⁷ Siehe etwa meine Antwort im ‚Vorwort‘ von ‚*Graeca*‘, Bd. III/1.

⁹⁸ Ich verweise als Beispiel für die von der ‚Zunft‘ hingewonnenen fragwürdigen Erklärungs- und Rettungsversuche der Deutung der griechischen Verträge auf G. Thür (in: DNP XII/2 [2002] 850) und meine Kritik, in: Bd. III/2, Kap. VI 5 von ‚*Graeca*‘ (in Druck). – Die Durchsicht der einzelnen ‚*Graeca*‘-Bände hat mir – im Abstand von mehreren Jahren – gezeigt, dass sie kaum Überflüssiges enthalten, mag auch manches verbesserbar sein.

Kritikern möchte ich einen Satz Braudels entgegenhalten, der – wie ich meine – auch für die (Antike) Rechtsgeschichte gilt: Danach ist (Rechts)Geschichte „vielleicht doch nicht dazu verurteilt, nur eingefriedete Gärten zu erforschen“.⁹⁹ – Aber es liegt zweifellos eine Gefahr in großen Unternehmungen: „[...] dass man sich in ihnen verliert, manchmal mit Wonne“.¹⁰⁰ Ich hoffe das nicht übertrieben zu haben. Im Falle einer zweiten Auflage meines Projekts würde ich gerne mit Braudel sagen können, dass es „nur noch Schatten sind [...], denen unsere Polemik von gestern nachjagt“.¹⁰¹

4. Agonalität und Multilevel-Selektion

Schon vor meinem Eingehen auf die Evolutionsbiologie sei – noch im Kontext Braudels – erwähnt, dass die *Vielzahl griechischer Poleis und Kolonien*, das *Miteinander-Vergleichen* und *Sich Messen an Anderen* ungemein gefördert und obendrein den *Wettbewerb* angefacht hat,¹⁰² mag diese Haltung immer wieder ins Bellizistische gekippt sein! – *Agonalität* war den Griechen in die Wiege gelegt, ohne dass man dieses Prinzip deshalb überbewerten muß!¹⁰³ Wirkmächtige *Anpassungs- und Selektionsmechanismen* beherrschten wichtige Felder der hellenischen Kultur über das Politische hinaus und wirkten nicht nur auf Individuen, sondern auch auf deren Gemeinschaften: Poleis und Kolonien.¹⁰⁴ Und neben dem – auch in anderen Kulturen beobachtbaren – *politischen Wettstreit*, fanden sich diese Mechanismen im *Sport* (neben Olympia gab es andere bedeutende Wettkampforte wie Delphi, Nemea, Isthmia),¹⁰⁵ in der *Kultur* (etwa Dramenauswahl und anschließende Reihung bei Panathenäen oder Lenäen)¹⁰⁶ oder im

⁹⁹ 2001, 21; s. Motto zu Pkt. II. – Vgl. auch *Iris Radisch* (in: *Die Zeit*, 3. September 2015, Nr. 36, S. 39 f): *Fragen des Denkverbotes*. Solche Fragen spielen mittlerweile in der Wissenschaft eine Rolle. In der rechtsgeschichtlichen Ausbildung herrscht häufig noch das Modell des obrigkeitstaatlichen römischen Rechtsdenkens (, das dem Recht alles Demokratische und Parrhesiale vorenthält). Das Römische Recht gehört aber nicht beseitigt, sondern angemessen in Richtung ‚Antike Rechtsgeschichte‘ erweitert und vertieft. Nur so kann gezeigt werden, wie viel die Römer – und noch wir – älteren Rechtskulturen verdanken. Es ist kein Zufall, dass das römische Recht in der universitären Ausbildung (häufig kritiklos) hochgehalten wird, obwohl seine politischen und gesellschaftlichen Kontexte abschreckend sind: Cäsarismus, Großmannssucht, Gewalt, Willkür, Wahnsinn und Despotismus usw. Die griechische Alternative der Demokratie – samt volksnaher und bewußt einfacher Gesetzgebung und Justiz (!) – wurde konsequent mehr als zwei Jahrtausende verdrängt und klein gemacht; vgl. die Kritik an dieser Praxis durch Hans Erich Troje (1971), der jedoch von Vertretern der alten Schule verteufelt wurde; s. in Bd. I, ‚Einleitung‘: ‚... Europa und griechisches Recht‘ und ebendort Pkt. 3 sowie in diesem Beitrag Pkt. I. 2: ‚Ideologiekritik‘.

¹⁰⁰ Braudel 2001, I 23.

¹⁰¹ 2001, I 24.

¹⁰² Es war daher kein Zufall, dass die *Methode der Rechtsvergleichung* eine griechische Erfindung ist (Platon); s. ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 6 und schon mein Beitrag 2013a, 673 ff (FS I. Weiler).

¹⁰³ Zur umstrittenen Begrifflichkeit von ‚Agonalität‘ bei den Griechen: V. Ehrenberg 1935, 63 ff. – Kritisch zum agonalen Prinzip der griechischen Kultur: I. Weiler (1974). – Dass Agonalität auch eine negative Seite hatte, steht außer Zweifel; vgl. H. Arendt 2016, 50 f: Für sie war der ‚agonale Geist‘ der ‚Ruin der griechischen Stadtstaaten‘, „weil er es ihnen nahezu unmöglich machte, Bündnisse zu schließen“; überdies habe er auch das Leben innerhalb der einzelnen Gemeinwesen „mit Neid und Haß“ vergiftet und die Staaten/Poleis hätten sich „ständig bedroht“ gefühlt. – Agonalität hatte aber auch eine andere Seite!

¹⁰⁴ Vgl. Strasburger (1949/1969).

¹⁰⁵ Dazu I. Weiler (1981).

¹⁰⁶ Zu den Theaterwettbewerben: ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. III vor 1 (S. 47 uH auf mehrere Autoren, ua. auf Seidensticker 2010, 20).

militärischen Bereich (Tapferkeitsbeurteilung der kämpfenden Gruppen und Einzelnen nach Schlachten)¹⁰⁷ uam.

Agonalität als gesamt-kulturelles Phänomen?

Man kann danach sagen, dass Agonalität bei den Griechen ein *gesamt-kulturelles Phänomen* war, das von Dichtung und Theater, über die Rhetorik, das Kampfhandeln im Krieg, bis zum Sport eine Rolle spielte. Die von der Topographie Griechenlands geförderte Vielzahl von Poleis (und Kolonien) trug dazu bei. – Man denke an Pindars ‚Epinikien‘, die den Gedanken der Wettkampf- und Polis-Agonalität in die Dichtung trugen. – Damit ist nicht gesagt, dass es in anderen Kulturen kein agonales Denken gegeben hat; vielmehr ist Agonalität in Sport (und Politik) eine „universelle Verhaltensweise[n] des Menschen“.¹⁰⁸

- Von der Topographie gefördertes Vergleichsdenken und Agonalität – als Anpassungs- und Selektionskriterium (der ersten und zweiten Selektionsstufe)¹⁰⁹ – förderten gruppenintern und im Vergleich mit anderen Gruppen die Haltung stets der Beste sein zu wollen. Das drückt eine bekannte homerische Maxime aus. – Peleus, der Vater Achills, rät seinem Sohn:¹¹⁰

„[...] αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων“ – „Immer der Erste/Beste zu sein und ausgezeichnet vor andern“.

Ruhm war den Griechen wichtig und nicht mit dem Beigeschmack des Äußerlichen behaftet! – Agonalität wirkte über die eigene Gruppe hinaus und förderte Vergleich und Kampf zwischen Gruppen, was die homerischen Epen und die Schilderung des Peloponnesischen Krieges durch Thukydides belegen.¹¹¹

- Als weiteres Beispiel attisch-griechischer Agonalität verweise ich auf den *Konkurrenzkampf griechischer Adelsfamilien* – vornehmlich in der Archaik – und zitiere dazu einen trefflichen Satz aus Jochen Bleicken ‚Die athenische Demokratie‘ (1995):¹¹²

„Sie [sc. die Gruppe der Aristokraten] befinden sich in einem *ständigen Konkurrenzkampf*, und die sie zusammenhaltende *Ethik* ist vor allem durch ihn, also durch *Wettbewerb*, charakterisiert.“

Das trifft den Nagel auf den Kopf! – Es war nach Drakons Beginn (Zurückdrängen der Blutrache) vor allem Solon, der diesen für jede Gemeinschaft gefährlichen Konkurrenzkampf zwischen Adelsfamilien auf einen friedliche(re)n in der

¹⁰⁷ Vgl. Strasburger (1949/1969, 110) und ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. IV 3 (S. 201): „Noch in klassischer Zeit wurde nach jeder Schlacht, wie in einem Wettkampfe, eine Rangfolge der tapfersten Kämpfer konstatiert, und [eine] offizielle Liste für die Bewährung der einzelnen Poleis hergestellt.“

¹⁰⁸ I. Weiler 1981, XI ff.

¹⁰⁹ Dazu anschließend und in Pkt. III. (bei Anm. 340).

¹¹⁰ Ilias, VI 208 und XI 784 (Übersetzung: H. Rupé); s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. IV 3 (S. 200) und dazu I. Weiler (1976), der an anderer Stelle (1981, 94 f) auf das häufig mißverständene Ideal der Kalokagathía (καλὸς κάγαθος) eingeht. – Allgemein zum menschlichen Wunsch nach Anerkennung (bei Hegel und Fukuyama: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14 (S. 148 ff).

¹¹¹ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. IV. – Die eigene (oft schon entwickeltere) Gruppenmoral galt für den Kampf mit anderen (konkurrierenden) Gruppen nicht; vgl. E. O. Wilson (2013, 289) und anschließend Pkt. II. 5: F. Braudel und die Evolutionsbiologie (bei Anm. 134).

¹¹² 1995, 22 (Hervorhebung von mir). – Als Bleicken diesen Satz schrieb, existierten die heute zugänglichen Ergebnisse der Evolutionsbiologie noch nicht! – Zu den ‚Werten‘ der Gruppen-Selektion, die in Konkurrenz mit oder zu anderen Gruppen gebildet werden, bei Anm. 116: Wilson 2013, 198. – In anderen Fragen hat J. Bleicken jedoch danebengegriffen; rechthistorisch etwa in seiner (offenbar ungeprüft übernommenen) Beurteilung der ‚Billigkeit‘ bei den Griechen (s. Bleicken 1995, 259 ff).

Polis verlagern und den Wettbewerb mit anderen Poleis in gesellschaftlich fruchtbarere Bahnen lenken sollte, was nicht auf Antrieb gelang.

Agonalität ist nicht erst eine menschliche Erscheinung, sondern existiert/e schon im Tierreich. Bei Löwen fördert sie – wie man nun weiß – die Qualität des Nachwuchses.¹¹³ Es ist daher anzunehmen, dass auch Agonalität und Konkurrenz zwischen Menschengruppen dem Überleben und der Fitness der Gruppe diene/n! – Agonalität und Konkurrenz spiel(t)en auch zwischen Kulturen, Ost und West (Nord und Süd) oder politischen Einheiten (wie zwischen Hauptstadt und Provinz) eine Rolle.

Erweiterung des Evolutions- und Agonalitätskonzepts

Die Erweiterung des von Darwin (noch) individuell angelegten Evolutionskonzepts auf größere Einheiten – durch William D. Hamilton, betraf zunächst die Verwandtschaftsgruppe, dann Freunde und schließlich auch Fremde.¹¹⁴ Damit erweiterte sich der vom Individuum ausgehende Selektionsgedanke auf größere Kreise/Gruppen. – In der antiken griechischen Kultur sind die frühen Erweiterungsstufen ‚Verwandtschaft‘ und ‚Freundschaft‘ noch spürbar, wie das ausgeprägte *Freund-Feind-Verhältnis* zeigt.¹¹⁵

Dazu ein Wilsonzitat,¹¹⁶ das zeigt, dass erst das „Gegeneinander von Individual- und Gruppenselektion [...] bei den Mitgliedern einer Gesellschaft zu einer Mischung aus Altruismus und Egoismus, von Tugend und Sünde [führt].“¹¹⁷ – Erst die zweite Selektionsstufe der (kulturellen) Gruppenselektion schuf also – in produktiver Reibung mit der ersten – über die Bereiche von Verwandtschaft und Freundschaft hinaus jene menschlich-gesellschaftlichen Werte,¹¹⁸ die eine Höherentwicklung der (eigenen) Gruppe ermöglichen; wenngleich zunächst nur (gruppen)intern!¹¹⁹

Der Mensch gilt heute als Ergebnis einer *Gen-Kultur-Koevolution*,¹²⁰ eine Einsicht, die lange unsicher war und bis heute umstritten ist. Die Kontroverse um die – lange als unvereinbar angesehenen – Möglichkeiten von *Individual-* oder *Gen-* und *Gruppenselektion* bestand in folgendem:

„[...] ist das Verhalten von Organismen in erster Linie auf den Nutzen für das Einzelwesen [sc. R. Dawkins: das Gen!] oder für seine wie immer beschaffene Lebensgemeinschaft hin orientiert?“¹²¹

Die zutreffende Antwort (auf diesen Streit) gab wohl E. O. Wilson, der die beiden Konzepte zu einer Synthese – der Gen-Kultur-Koevolution (und damit einer Multilevel-Selektion) – zusammenführte!

¹¹³ Vgl. den Bericht, in: Der Standard, vom 1. 3. 2017, S. 25: ‚Löwenmännchen brauchen Konkurrenz‘ – „Bei Löwen ist es üblich, das Alphamännchen nach [2-3 J.] zu stürzen. Das verhindert Paarungen des Löwen mit seinen eigenen Töchtern und damit die negativen Folgen von Inzucht [iSv genetischer Verarmung der Population].“

¹¹⁴ Vgl. Oberzaucher 2017, 19 f.

¹¹⁵ Dazu David D. Phillips (2008).

¹¹⁶ 2013, etwa 198. – Dazu in Pkt. III.

¹¹⁷ Biologische Individual- und kulturelle Gruppenselektion werden mit dem Oberbegriff *Multilevel-Selektion* bezeichnet; dazu Pkt. II. 4 und III. 6 (bei Anm. 345).

¹¹⁸ Vgl. nunmehr Tomasello 2016, etwa 19, 37, 39.

¹¹⁹ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 9: ‚Anfänge des Völkerrechts‘ (S. 442 ff, insbes. S. 461): Entwicklung der Norm-Werte in einer Gemeinschaft zunächst von ‚unten‘ nach ‚oben‘ und idF – von einer Gemeinschaft/Gruppe zu anderen Gemeinschaften – also von ‚innen‘ nach ‚außen‘. Das zeigte sich insbesondere beim entstehenden Völkerrecht. – Das Völkerrecht diene – damals, wie heute! – auch als Mittel, gruppen- und gemeinschaftsübergreifende Norm-Werte zu schaffen.

¹²⁰ Vgl. oben in Pkt. I. vor 1, Anm. 37.

¹²¹ P. Meyer 1982, 20.

5. F. Braudel und die Evolutionsbiologie

Griechenlands kulturelle Entwicklung war von der Lage des gesamten Kulturraums, also landschaftlich-topographisch und klimatisch mitgeprägt:¹²²

- Neben der *Kleinteiligkeit griechischer Landschaften* ist vor allem ihre *Meerlage* zu erwähnen, die ein mitbestimmender Faktor der historischen Entwicklung (dieses Kulturraums) war. – Für Athen und die Entwicklung der attischen Demokratie hat Moses I. Finley dazu eine einleuchtende These entwickelt, die er so umschrieben hat:¹²³
„Das voll ausgestaltete demokratische System der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. wäre nicht eingeführt worden, wenn es kein athenisches Reich gegeben hätte.“
Und dieses Reich war ein *Seereich* und Athens militärische Stärke setzte – seit den Perserkriegen – immer mehr auf seine *Seemacht*! Der Einsatz der Theten als Matrosen der Kriegsflotte, wertete deren politischen Einfluß stark auf!
- Für Braudel war das *Mittelmeer* „ein Meer zwischen Gebirgen“, eine „Tatsache, die für die Geschichte von größter Bedeutung ist und besonders hervorgehoben werden muß, da sie mitsamt ihren zahlreichen Folgen *gewöhnlich vernachlässigt* wird“.¹²⁴ – Das gilt für ‚Griechenland‘ insgesamt (nicht nur das Mutterland) in besonderer Weise. Und Berge und Höhen haben sich in der Geschichte stets als „Asyl der Freiheit“ erwiesen.¹²⁵
- Die immer wieder verkannte Kargheit, Einfachheit und Schlichtheit, dafür aber Klarheit des griechischen Rechts(denkens) zog Verständlichkeit nach sich. Man kam gar nicht auf den Gedanken sich hinter Unverständlichkeit, Fachjargon oder dogmatischem Schwulst und Kompliziertheit zu verschanzen. Das Recht hatte als Adressaten ‚die‘ *Bürger* und sollte für alle – nicht nur eine abgehobene Bildungs- und Expertenschicht – verständlich und merkbar sein, eben ein Volksrecht! – Merkbar und verständlich auch insofern, weil in der attischen Demokratie die Bürger auch als *Richter* und Beamte tätig waren, mit Recht also umzugehen hatten. – Fehlbeurteilungen der griechischen Rechtsentwicklung sind danach schon auf ein falsches Norm-Verständnis zurückzuführen!¹²⁶
- Die *Topographie* bestimmte häufig die *Größe der Poleis*,¹²⁷ von denen jedoch auch die größeren noch überschaubar waren. – Athen war gebietsmäßig die zweitgrößte Polis des griechischen Mutterlandes (hinter Lakedaimonien), bevölkerungsmäßig die größte: Zur Zeit des Perikles soll es um 60.000 männliche Bürger gehabt haben, zur Zeit als Demosthenes politisch gegen Philipp II. kämpfte aber nur mehr etwa 30.000.¹²⁸ – Ruschenbusch hat dies mit einer Untersuchung über ‚Zahl und Größe griechischer Staaten‘ anschaulich gemacht.¹²⁹ – Keine dieser Poleis glich völlig einer anderen, weder in Größe, Bevölkerungszahl oder Wirtschaftskraft und die Autonomie- und Autarkievorstellungen

¹²² Dazu auch Pkt. III. 3, wo ich Braudels Geschichtsdenken und Epigenetik zusammenführe.

¹²³ 1980, 53 f.

¹²⁴ 2001, I 33; Hervorhebung von mir.

¹²⁵ Braudel 2001, I 53 uH auf Baron de Tott.

¹²⁶ Ich gehe darauf in Bd. III/2 von ‚Graeca‘ (in Vorbereitung) näher ein; s. dort insbesondere Kapitel VI 3.

¹²⁷ Zur Etymologie des Begriffs ‚Polis‘: Hansen 1995, 56 f.

¹²⁸ Hansen 1995, 55 und 91 ff.

¹²⁹ 1978a, 3 ff: Behandelt in ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 26 ff); vgl. auch Hansen 1995, 55.

kannten viele Nuancierungen. Es existierte politisch, ökonomisch und kulturell eine Art agonaler Pluralismus.

- Topographische Prämissen führten zu einem historisch bislang nie dagewesenen – und wohl auch künftig nie mehr zu erreichenden – *Wettbewerb zwischen den zahlreichen Poleis und Kolonien*,¹³⁰ worauf evolutionsbiologisches Wissen angewandt werden kann; Agonalität und Gruppenselektion!
- Der *Agon zwischen den großen Poleis* – Athen, Sparta, Korinth, Megara, Theben, Argos, den Lokrern, Boiotern und manchen *Kolonien* (wie Syrakus) und *Inseln* (wie Kreta, Rhodos oder Naxos) – in *Politik, Handel, Handwerk, Kunst, Literatur* und *Wissenschaft*, brachte Bewegung in die soziale Entwicklung. Der Sieg über die Perser verstärkte dies noch ...!
- Wegen der Kleinteiligkeit griechischer Landschaften war das *Bodenproblem* ein viel behandeltes Thema; es gab zahlreiche Rechtsvorschriften zu seiner Lösung: wie Größenbeschränkungen, Veräußerungs- und Belastungsverbote oder Exekutionsbeschränkungen.¹³¹ – Bedeutung kam aufgrund des knappen Bodens auch dem *Erbrecht* zu, was dazu beitrug, Rechtsschöpfungen wie das *gesetzliche* und das *gewillkürte Erbrecht* (Testament), *die Schenkung auf den Todesfall*, *die amtliche Einweisung ins Erbe*, aber auch Besonderheiten wie das *Erbtochterrecht* (der Epikleros) hervorzubringen,¹³² wozu die patriarchale indoeuropäische Familienstruktur beitrug.
- Diese und weitere Faktoren beeinflussten Politik und Entwicklung zur Demokratie ...! – Denn die im Gruppenvergleich und durch Gruppenkonkurrenz hervorbrachten (inneren) Gruppen-Werte (Kommunikation, Kooperation, Solidarität etc.), sind die entscheidenden Werte in menschlichen Gemeinschaften (und waren wichtig für das Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Demokratie): „Zusammenhalt und Kooperation innerhalb der Gruppe [...] kürten schließlich den Sieger“.¹³³
- Als schwierig erwies es sich – auch bereits verwirklichte (innere) – Gruppenwerte, auf andere Gemeinschaften/Gruppen zu übertragen:¹³⁴ Ein Prozeß, der bis heute anhält und noch uns zu schaffen macht!¹³⁵ – Im Übertragen ‚eigener‘ Individual- und Gruppenwerte auf die Behandlung fremder Personen und Gruppen liegt der Wert der – häufig unterschätzen – ‚*Goldenen Regel*‘, die in einer Frühform – wohl wiederum nicht zufällig – erstmals im homerischen Griechenland auftauchte.¹³⁶ Die erste bislang bekannte Umschreibung bringt Homer (‚*Odyssee*‘ VI 188 f), der eine frühe Version der Nymphe Kalypso in den Mund legt.¹³⁷

¹³⁰ ‚Wettbewerb‘ in einem weiten Sinne verstanden, nicht nur ökonomisch. – Vgl. Strasburger (1949/1969): Kampfmotiv der Syrakusaner gegen die Athener im Peloponnesischen Krieg!

¹³¹ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1 (S. 329 Anm. 1911) und Aristoteles, Politik VI 4, 1319a.

¹³² Zu den Unterschieden in der Familienstruktur zwischen Griechenland und Rom, die für das Entstehen der Demokratie von Bedeutung waren: Pkt. IV. 3 (bei Anm. 611).

¹³³ Wilson 2013, 268.

¹³⁴ Instrukтив die Entwicklung im Völkerrecht; vgl. Anm. 119.

¹³⁵ Ich denke an Probleme zwischen EU und Nationalstaaten!

¹³⁶ Vgl. meine Ausführungen 2010: ‚Rechtsgefühl ...‘ und in: ‚*Graeca*‘, Bd. IV, Kap. VII 1 (in Vorbereitung) sowie unten in Pkt. III. 6 (bei Anm. 165).

¹³⁷ Vgl. auch in Pkt. III. 9: ‚Paralleles Entstehen von Goldener Regel und Mehrheitsentscheidung‘.

- Dazu kommt, weil die allgemeinen Menschwerdungskriterien (sogenannte *Präadaptationen*: wie aufrechter Gang, Lagerbildung, Umstellung auf Mischernährung oder Beherrschung des Feuers) nicht ausreichen,¹³⁸ um das rasche Gehirnwachstum zu erklären, die *missing-link Hypothese* der *kulturellen Intelligenz* von Michael Tomasello, von deren Richtigkeit E. O. Wilson ‚fest überzeugt‘ ist.¹³⁹

Danach lag „der ursprüngliche und entscheidende Unterschied zwischen der Kognition des Menschen und der anderer Tierarten [... etwa der Schimpansen] in der *Fähigkeit zu kollaborieren*, um so gemeinsame Ziele und Intentionen zu verwirklichen.“¹⁴⁰ Die Besonderheit des Menschen ist [danach] seine *Intentionalität*, ausgehend von einem extrem umfangreichen Arbeitsgedächtnis.“

Der Mensch ist auf soziale Beziehungen angelegt und damit auf Kommunikation und Kooperation. – Der *Drang zur Zusammenarbeit* bestand beim Menschen – vorerst in der eigenen Gruppe – in einem ‚einzigartigen Ausmaß‘, woraus *soziale* und *kulturelle Intelligenz* entstanden, die wiederum die *Sprachentwicklung* und das *politische Interesse* förderten!¹⁴¹

- Das Erfordernis der *Anpassung* – an sich ändernde Umstände – und die Konsequenz der *Selektion/Auslese* (als Kriterium für eigenes Überleben und die Durchsetzung gegenüber anderen) gilt für *Gesellschaften*, aber auch *wissenschaftliche Disziplinen*! – In Gesellschaften kommt die Aufgabe dafür vorzusorgen vornehmlich der Politik zu, in wissenschaftlichen Disziplinen – etwa der Jurisprudenz – obliegt sie Rechtspolitik und Kautelarjurisprudenz. Paradigmatisch zeigte sich das schon bei den Griechen, deren Rechts-Praxis immer wieder Neues und Grundsätzliches ersann und erprobte.¹⁴² – Anpassung und Selektion sind danach sowohl als natürliche, als auch gesellschaftliche und disziplinärwissenschaftliche Prozesse zu verstehen (und nicht als einmalige Ereignisse). – In der Gruppen-Selektion liegen daher wohl Wurzeln zu Mehrheitsentscheidung und damit der Demokratie!¹⁴³
- Solons politisch-legistische und gesellschaftliche Weichenstellung in Richtung Demokratie war danach Ausdruck hoher sozialer (und kultureller) Intelligenz ...!¹⁴⁴ – Das läßt hoffen, dass die Menschheit auch künftig den schwierigen Prozeß innergesellschaftlicher Wertentwicklung und -anpassung, wie den der Wertübertragung auf andere Gruppen schaffen wird ...!¹⁴⁵
- Werfen wir nun – mithilfe der *Soziobiologie* – einen Blick zurück:¹⁴⁶
„Bei der weitaus größten Zahl von Spezies bedürfen die Organismen zur Aufrechterhaltung ihrer Lebensfunktion des Zusammenwirkens mit artgleichen Organismen. Das Ergebnis sind die

¹³⁸ Dazu unten Pkt. III. 2.

¹³⁹ 2013, 270 f.

¹⁴⁰ Weitere Ausführungen von E. O. Wilson 2013, 271 ff. – Zum Entstehen von ‚Kooperation‘ nunmehr: Tomasello (2012).

¹⁴¹ Zur umstrittenen Frage des Entstehens und der Herkunft der menschlichen Sprache bietet Tomasello (2014) nunmehr ein mehrstufiges Modell der Sprachentwicklung aus individual- und artgeschichtlicher Perspektive an. – Vgl. auch den knappen Überblick bei E. O. Wilson (2013, 269 ff). – Zur ‚Sprache‘ anschließend Pkt. III. 6.

¹⁴² Dazu demnächst in: ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 1: ‚Zum Stellenwert von ‚Praxis‘ und ‚Theorie‘ beim Entstehen von Jurisprudenz‘ (in Druckvorbereitung).

¹⁴³ Vgl. Pkt. III. 9.

¹⁴⁴ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 22 f) uH auf Stahl (1992).

¹⁴⁵ Wie schwierig dieser Prozeß ist, zeigt die Gegenwart!

¹⁴⁶ P. Meyer 1982, 29 ff; allgemein zur Soziobiologie: Wuketits (2002).

vielfältigen Formen des sozialen Lebens, von den Lebensformen der Korallen über die sozialen Insekten bis hin zu den Primaten“ und schließlich den Menschen.

Dies setzt Gruppen- und Gemeinschaftsbildung voraus und führt tendenziell zum Entstehen einer Gruppenordnung, wobei *Eusozialität* (im Tierreich auf Instinktbasis) sehr selten erreicht wird.¹⁴⁷

Das zeigt, dass die ‚Umwelten des Verhaltens‘ – Braudels erste und zweite Ebene – nicht nur das Verhalten von Menschen, sondern schon das von Tieren und Pflanzen bestimmten, mag auch beim Menschen die kulturelle Ebene der Vergesellschaftung hinzutreten! – Das Zusammenwirken von topographisch-klimatischer und daraus geschaffener sozialer Umwelt läßt Mehrheitsentscheidung und Demokratie als Weiter- und Höherentwicklung des sozialen Zusammenlebens von Menschen – unter günstigen Gesamtbedingungen – verstehen!

6. Sprache – ‚Gral menschlicher Sozialevolution‘

Die *Sprache der Griechen* war hoch entwickelt und Kennzeichen sozialer Intelligenz. Sprache förderte (in der Evolution) Kommunikation und diese ein kooperatives Gruppenverhalten. – Es war daher wohl ebenfalls kein Zufall, dass im griechischen Kulturraum erstmals die Goldene Regel, die Mehrheitsentscheidung, und dann die Demokratie und im Kontext dieser Entwicklung Dichtung,¹⁴⁸ Geschichtsschreibung, Rhetorik, Philosophie und der weltweite Beginn von Wissenschaft¹⁴⁹ – auch der Jurisprudenz – entstanden sind oder doch namhaft weiterentwickelt wurden!¹⁵⁰

- Nach Wilson ist *Sprache noch vor der ersten Auswanderung des homo sapiens aus Afrika* (vor etwa 100.000 Jahren) entstanden; wann genau, weiß man bis jetzt nicht.¹⁵¹

„Die [ersten] Kolonisten besaßen bereits die vollständige Sprachfähigkeit ihrer modernen Nachfahren [...].“

- Wilson bezeichnet die *Sprache* als „Gral der menschlichen Sozialevolution“ und betont, dass nicht die „Sprache den Geist erschaffen hat, sondern umgekehrt [der Geist die Sprache].“¹⁵² – Wilson geht sowohl auf den Gelehrtenstreit zwischen *B. F. Skinner* (*Verbal Behavior*: 1957) und *Noam Chomsky* (Rezension: 1959) mit den Positionen: ‚Sprache ist vollständig erlernt‘ (Skinner) versus ‚Sprache ist vererbt‘ (Chomsky) ein,¹⁵³ als auch auf das *Ergebnis* dieses Gelehrtenstreits ein und folgert:¹⁵⁴ In der Sprachentwicklung wirken *epigenetische Regeln*, die ein ‚vorbereitetes Lernen‘ bewirken, das vererbt wird, wobei die konkrete Umsetzung lose gestaltet ist, so dass den Spracherwerb des einzel-

¹⁴⁷ Dazu in Pkt. III. 5 (bei Anm. 322).

¹⁴⁸ Zur ‚Tragödie als Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 sowie unten Pkt. IV. 2 (Anm. 428 und 430).

¹⁴⁹ Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 1 (in Druckvorbereitung); zum hohen Stand der griechischen Wissenschaft zur Zeit des Aristoteles und der Bedeutung dieser Entwicklung für die moderne Wissenschaft: Kullmann (1998).

¹⁵⁰ Zur hohen Sprachkultur der Ägypter, von der die Griechen profitierten: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 17 (S. 256 f).

¹⁵¹ Wilson 2013, 273; Parzinger (2015, 49) hält Sprache schon beim Neandertaler für möglich. – Eine Erklärung der Sprachentwicklung bietet nun auch Tomasello (2014).

¹⁵² Zur Sprachentwicklung: Wilson 2013, 273 ff.

¹⁵³ Auch Tomasello kritisiert Chomsky, dessen Ansatz er als einen platonischen bezeichnet, der die kulturell-soziale Seite des Spracherwerbs zu wenig beachte; in: philosophie-Magazin Nr. 1/2017.

¹⁵⁴ Wilson 2013, 276 ff.

nen Menschen wenige oder gar keine Regeln leiten! – Danach „haben anscheinend sowohl Skinner als auch Chomsky recht, aber Skinner ein Stück mehr“. ¹⁵⁵

- Interessant für meine Fragestellung ist ein weiterer Hinweis Wilsons aus der Sprachwissenschaft: ¹⁵⁶ Danach lockert oder verschärft die *äußere Umwelt* (Klima!) Restriktionen bei der Sprachevolution (sei es durch genetische oder kulturelle Evolution):
„In warmen Klimazonen [...] haben sich weltweit die Sprachen so entwickelt, dass sie mehr Vokale und weniger Konsonanten verwenden, so dass sie kräftiger klingen.“
- Erwerb und Anwendung von Sprache befähigen bereits kleine Kinder dazu, „alle Arten sozialer Fertigkeiten und das Wissen zu nutzen, das in ihren lokalen Gemeinschaften und Kulturen“ vorhanden ist. ¹⁵⁷ – Das spricht dafür, hier der *Gruppenselektion* den Vorzug zu geben, denn die Grundlagen des Spracherwerbs liegen in sozialer Interaktion, ¹⁵⁸ die das intersubjektive Anerkennen von Werten voraussetzt. Vermittelt durch Gesprächspartner/innen erlernt das Kind mit der und parallel zur Sprache, die in einer Gruppe/Gemeinschaft vorhandenen Werte! ¹⁵⁹

Demokratie als Fähigkeit politisch zu kommunizieren?

Demokratie kann danach als weiterentwickelte Fähigkeit ‚politisch‘ – besser – zu kommunizieren und idF, zu kooperieren und das eigene Handeln an gemeinsamen Werten zu orientieren verstanden werden. Es geht dabei um Fragen der Gemeinschaft (vor allem solche der natürlichen und kulturellen Umwelt), also um deren Gedeihen und Überleben. Demokratie ist bestrebt – evolutionsbiologisch betrachtet – die Handlungsfähigkeit der Gruppe/Gemeinschaft zu gewährleisten und dennoch für einen Ausgleich zwischen Individuum und Gruppe zu sorgen. Sie wird dadurch zu einem Instrument der erweiterten Gruppen- oder Gesellschaftsmoral. – Und Demokratie trägt – mittels Sprache – in sich den Anreiz in grundlegenden Fragen der Gemeinschaft zu kommunizieren und zu kooperieren. ¹⁶⁰ Politische Kommunikations- und Kooperationsangebote gehen der demokratischen Mehrheitsentscheidung voran.

Die Griechen haben jedoch „selbst [...] keine Theorie der Demokratie entwickelt. Es gab bestimmte Vorstellungen, Grundsätze, allgemeine Regeln, aber all diese fügen sich nicht zu einer systematischen Theorie zusammen.“ ¹⁶¹ Eine Ausnahme bildete vielleicht der Sophist Protagoras, der die Meinung vertrat, dass „alle Menschen [...] die *πολιτικὴν*

¹⁵⁵ Wilson 2013, 281 und nunmehr Tomasello (2014).

¹⁵⁶ Wilson, aaO 279.

¹⁵⁷ Dabei hat wohl – vom Tierreich kommend – in der Kommunikation primär *konkludentes/schlüssiges Verhalten* eine Rolle gespielt, zumal *ausdrückliche* Erklärungen die voll entwickelte Sprache voraussetzen. Die Unterscheidung zwischen konkludenter und ausdrücklicher Erklärung ist bis heute in der Rechtsgeschäftslehre von Bedeutung; vgl. § 863 ABGB und dazu mein Zivilrecht 2004, I 279 ff. Vgl. auch § 914 ABGB: „Übung des redlichen Verkehrs“, Vertrauensschutz.

¹⁵⁸ Tomasello 2006, 140 ff und 127 ff.

¹⁵⁹ In diesem intersubjektiven Bereich liegen die Wurzeln der Moral: Vgl. E. R. Dodds (‚Graeca‘ Bd. I, Kap. I 7, S. 285) und nunmehr Tomasello (2016). – Die von Flaig (2013a) angeführte Politische Anthropologie setzt vergleichsweise spät an.

¹⁶⁰ Mit Flaig (2013) ist zu betonen, dass diese Entwicklung das Entstehen der Mehrheitsentscheidung voraussetzt, die als *conditio sine qua non* der Demokratiegenese zu betrachten ist. – Dazu Pkt. III. 9.

¹⁶¹ Finley 1980, 32.

ἀρετή [besitzen], die Fähigkeit zu politischem Urteil, ohne die es keine zivilisierte Gesellschaft geben kann“. Aristoteles habe darauf aufgebaut.¹⁶²

Mehrheitsentscheidung und Demokratie setzten die Entwicklung der Verhaltensregel voraus, auch im Falle des Unterliegens mit der eigenen Meinung (in einer Abstimmung), keine Gewalt anzuwenden, sondern das Ergebnis zu respektieren! Ein solches Verhalten setzt gemachte Erfahrungen mit der Mehrheitsentscheidung voraus! – Das für die Staatsentstehung so wichtige *Selbsthilfeverbot* wurde demnach in der Demokratie auf den Bereich von Entscheidungsfindung und Abstimmung (und das Verhalten danach) erstreckt.¹⁶³

Hinsichtlich der Fähigkeit zu kommunizieren und zu kooperieren zeigen sich im gesamten griechischen Kulturraum sowohl inner- wie zwischengesellschaftliche Schwächen (neben vereinzelt Stärken). – An den Folgen dieser Defizite ist die erste europäische Hochkultur schließlich gescheitert.

Sprachentwicklung fördert das Entstehen von Gemeinschaft und Demokratie

Die hohe Sprachentwicklung der Griechen begünstigte das Entstehen von entwickelter Gemeinschaft, Mehrheitsentscheidung und Demokratie! – Dazu Tomasello, der – wie Wilson – nicht nur zwischen „Angeborenem und Gelerntem“, sondern auch zwischen individuellen und kulturellen Entwicklungslinien, also zwischen biologischer und kultureller Vererbung in der Ontogenese unterscheidet.¹⁶⁴ Die kulturelle Linie (der kognitiven Entwicklung) betrifft „diejenigen gewußten und gelernten Inhalte, die von Handlungen abgeleitet sind, bei denen [sc. der Organismus] versucht, die Welt aus der Perspektive anderer Personen zu sehen“. – Diese menschliche Anlage hat in Griechenland – unterstützt durch die Sprachentwicklung – dazu geführt, dass früh Mehrheitsentscheidung und Demokratie entstehen konnten. Dazu kommt die (ebenfalls erstmals bei den Griechen nachgewiesene) ‚Goldene Regel‘, die nicht nur ein Kinderreim ist: Sie setzt voraus, sich in andere Personen hineinversetzen und die Welt (auch) mit den Augen, also aus der Perspektive anderer Personen zu betrachten.¹⁶⁵

7. F. Braudel und G. Jellinek

Braudels Überlegungen gehen über Georg Jellineks ‚Allgemeine Staatslehre‘ weit hinaus und verweisen – ohne auf ältere, vorstaatliche Einflüsse einzugehen – auf topographische und weitere Faktoren der Staats- und Rechtsentstehung sowie überhaupt der Vergesellschaftung. – Jellinek dagegen setzt den Staat als ‚Wesen‘ voraus und geht auf dessen Entstehung und Voraussetzungen nicht ein. Gegenstand der ‚Allgemeinen Staatslehre‘ ist für ihn der bereits entstandene Staat!¹⁶⁶ Er behandelt in seinem Standardwerk nur die Elemente des entstandenen Staates, nämlich:¹⁶⁷ *Staatsvolk*, *Staatsgebiet* und *Staatsgewalt*. – Dies iSv Ausübung der Staatsgewalt durch (Regierungs)Or-

¹⁶² Finley 1980, 33 f.

¹⁶³ Dazu Pkt. III. 8: ‚Demokratie als Form kooperativer Rationalität? – M. Tomasello‘. – Die Ermordung von Epitaltes zeigt, dass es dabei schwere Rückfälle gab; s. Pkt. IV. 4.

¹⁶⁴ 2006, 72.

¹⁶⁵ Dazu in ‚Graeca‘, Bd. IV, Kap. VII 1 (in Vorbereitung) und schon 2010b, 1 ff. – Tomasello stellt keinen Bezug zur ‚Goldenen Regel‘ her; vgl. schon oben Pkt. III. 5 (bei Anm. 136) und Pkt. III. 9: ‚Paralleles Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Goldener Regel‘?. – Auch Flaig übergeht diese Erscheinung.

¹⁶⁶ 1960, 4. – Das gilt auch für jüngere Darstellungen der ‚Allgemeinen Staatslehre‘. – Jellinek hatte offenbar die auf Otto v. Gierke zurückgehende Meinung übernommen (Genossenschaftsrecht 1881, III 5 ff), wonach Mehrheitsentscheidung (und damit Demokratie) eine *Korporation* voraussetzten.

¹⁶⁷ 1960, 394 ff.

gane, die im Staatsgebiet über territoriale Souveränität und Autorität über das Staatsvolk verfügen.¹⁶⁸

Das *Entstehen von Demokratie* setzte den entstandenen Staat (mit allen Elementen) voraus, mochte die Staatsgewalt auch – wie in griechischen Polisgesellschaften – von den Bürgern selbst ausgeübt worden sein. – Die griechische Entwicklung zeigt aber auch, dass (die Anfänge von) *Recht*,¹⁶⁹ *Mehrheitsentscheidung* und *Goldene/r Regel*, keinen Staat (im Sinne Jellineks) voraussetzten, also vorstaatlicher Natur sein konnten (und auch waren)!¹⁷⁰ Rechtliche Sanktionen – bei Verletzung von Gruppenregeln – konnten auch durch die Gemeinschaft/Gruppe selbst oder Teile davon durchgesetzt werden, wie das bei den von W. Schmitz (1999 und 2004) im archaischen Griechenland untersuchten Rügebräuchen die Gruppe der Ledigen getan hat!¹⁷¹

Normativität in Natur und Kultur

Zum Unterschied von den Naturvorgängen seien – so Jellinek¹⁷² – soziale Erscheinungen meist nicht konstanter Art, sondern dynamischer Natur und änderten überdies fortwährend Charakter, Intensität und Verlauf, ohne dass es möglich wäre, feste – jedem Zweifel entrückte – Entwicklungs- und Rückbildungsgesetze für sie nachzuweisen, wie es die Naturwissenschaften für die Lebensvorgänge zu tun in der Lage seien.¹⁷³ – Schon Solon hatte jedoch erkannt, dass es (auch) *soziale Gesetze* brauchte und deren Nichtbeachtung einer Gemeinschaft schadet. Mochten diese Gesetze auch der Natur nachempfunden worden sein! Mit seiner Gesetzgebung wollte Solon dieser Einsicht entsprechen.¹⁷⁴

Vermehrtes Wissen um die Menschwerdung gewährt – bei aller Vorsicht, die hier angebracht ist – weitere Einblicke in die ‚Gesetze‘ der Vergesellschaftung!¹⁷⁵

Jellinek beklagte ferner, dass im Gebiete der *Allgemeinen Staatslehre* „fast alles strittig“ sei, was – cum grano salis – auch für die Entstehung des Staates, der Demokratie und manche Frage der Evolutionsbiologie gilt.¹⁷⁶

Jellinek und die antike Demokratie

Jellinek geht auf Staatsformen¹⁷⁷ und die antike Demokratie ein, charakterisiert letztere und nennt folgende Kriterien:¹⁷⁸

- „*Identität von Bürger und aktivem Staatsglied*“¹⁷⁹ sowie
- „*völlige[n] Gleichheit der Staatsglieder* im Hinblick auf alle Fähigkeiten publizistischer Art.“ – Daher seien für sie „Los oder gesetzlicher Reihendienst“ die ein-

¹⁶⁸ Vgl. Hansen 1995, 58.

¹⁶⁹ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (insbesondere S. 463 ff): ‚Was ist Recht?‘

¹⁷⁰ Das wird auch in anderen Kulturen so gewesen sein. – G. Jellinek geht auf die Bedeutung des ‚Mehrheitsprinzips‘ (als Voraussetzung des Entstehens von Demokratie) nicht ein.

¹⁷¹ Dazu ‚*Graeca*‘ Bd. II/2, Kap. II 11 (S. 28 ff).

¹⁷² 1960, 7.

¹⁷³ Vgl. dazu Pkt. III. 1: ‚Entstehen von Gruppen- und Individualwerten‘ (nach Anm. 261).

¹⁷⁴ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 8 (S. 314 ff): ‚Gesellschaftlicher Ausgleich durch Recht und Gesetz‘.

¹⁷⁵ Vgl. dazu Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion – ...‘.

¹⁷⁶ Zu unterschiedlichen Auffassungen über die Beziehung von Rechts- und Staatsentstehung: ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 452 f und 463 ff) sowie Bd. II/2, Kap. II 11 und 12.

¹⁷⁷ 1960, 661 ff. – Zur Typologie griechischer Verfassungen: Hansen 1995, 66 ff.

¹⁷⁸ 1960, 719 f; vgl. auch Finley 1980, 43 ff. – Zu ‚Athen als Stadtstaat und als Demokratie‘: Hansen 1995, 55 ff.

¹⁷⁹ Zur ‚Direkte[n] Demokratie in historischer Perspektive‘: Hansen 1995, 1 ff.

zigen entsprechenden Mittel, um öffentliche Ämter zu besetzen; die Wahl hingegen bevorzuge bereits die persönlichen Qualitäten von Kandidaten und sei daher als eine „aristokratische Einrichtung“ anzusehen. – Aber auch in der Antike sei „dieser Typus nicht stets zu reiner Anwendung“ gelangt.

- Die antike Demokratie sei – so Jellinek – *unmittelbare, absolute Demokratie* gewesen, bei der die Bürgergemeinde staatliche Funktionen – etwa Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit – selbst ausgeübt habe.¹⁸⁰
- Die *Bürgergemeinde* habe in allen Dingen die *höchste* und zudem eine *unverantwortete Entscheidung getroffen*; sie war *identisch mit dem Staat*.¹⁸¹
- Für Jellinek war die Bürgergemeinde „das republikanische Widerspiel der absoluten Monarchie“.
- „Bei allem Gegensatz zwischen antikem und modernem Staate sei es – so Jellinek – „das gleiche Grundproblem [gewesen], das die politischen Untersuchungen alter und neuer Staatswissenschaft“ durchdrungen habe:
„[nämlich] die Frage nach den mäßigenden, die Einhaltung der gesetzlichen Schranken durch den Herrscher [...] vermittelnden Garantien der absoluten Gewalt“.
- Im Gegensatz zur absoluten Monarchie bedürfe die Republik, „da ihr höchster Wille juristisch gebildet werden muß, stets einer äußeren verfassungsmäßigen Ordnung“ wozu „stets eine verfassungsmäßige Verteilung der staatlichen Funktionen gehöre, was in der absoluten Monarchie“ fehle.

Topographie und erste Parteibildungen (als proto-demokratische Interessenwahrnehmung)

Die Entsprechung von Braudels erster Ebene (Topographie) in der zweiten oder sozialen Ebene, ist Zeugnis konkreter Lebensform. Das gilt – *cum grano salis* – auch für Mehrheitsprinzip und Demokratie, die Zeugnis einer sozial gewordenen Lebensform einer Zeit sind. – Dass dies nicht bloßes Gerede ist, zeigt sich daran, dass es nach Solons Abreise (nach Beendigung seiner Gesetzgebung: 594/93 v.) erneut zu Parteikämpfen und ersten – bereits benannten – *politischen Parteibildungen* zwischen „drei landschaftlich geprägten Interessengruppen“ kam.¹⁸²

Ihre Bezeichnungen und Zielsetzungen waren folgende:

- An der Südküste Attikas lebten die *Parálier* (mittelgroße Bauern, Händler und Handwerker);¹⁸³
- die *Pediakrioi* waren Großgrundbesitzer (um Athen, in der Ebene des Kephisos);¹⁸⁴
- die *Hyperákrier/Ultramontani* – Aristoteles nennt sie *Diakrioi* – waren Kleinbauern des bergigen Ost-Attika, auf die sich Peisistratos vornehmlich stützte, um die Tyrannis zu erlangen.

¹⁸⁰ 1960, 720. – Dasselbe galt für die Verwaltungstätigkeit in der Polis; s. Pkt. IV. 2 (nach Anm. 532): Ausübung des Staatsdienstes durch auf ein Jahr gewählte Bürger, da eine eigene Beamtenschaft fehlte. – Die Einführung von Diäten sollte diese Tätigkeit allen Bürgern ermöglichen.

¹⁸¹ 1960, 720. – Heute kommt dem Staate eine eigene Rechtspersönlichkeit zu und er haftet für die hoheitliche Tätigkeit seiner Organe (bei Verschulden); Staats- oder Amtshaftung.

¹⁸² Vgl. Hönn 1948, 119 ff und Bleicken 1995, 33.

¹⁸³ Sie profitierten vor allem von Solons Reformen!

¹⁸⁴ Gegen sie richteten sich sowohl Solons, als auch die Reformen des Kleisthenes und für Peisistratos bildete diese politische Gruppe den Hauptgegner.

Sowohl Solon, als auch Peisistratos und Kleisthenes berücksichtigten mit ihren Reformen die in den Landschaften Attikas „organisch gewachsenen Siedlungseinheiten“, mögen dabei auch die daraus entstandenen personalen Verbände im Vordergrund gestanden haben.¹⁸⁵

Antworten auf der sozialen Ebene unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel, weshalb die Demokratie der Griechen des 5. Jahrhunderts v. nicht in allem dieselbe war, wie die unsere. Mag auch der Kerngedanke derselbe geblieben sein! – Es trifft demnach nicht zu, dass die antike Demokratie mit ihren modernen Formen nichts gemein hatte!¹⁸⁶

Antike und moderne Demokratie

Es gibt Autoren – etwa *Fritz Gschnitzer* (1986/1995), die betonen, dass die antike griechische Demokratie nichts mit unserer modernen Demokratie zu tun gehabt habe, vielmehr etwas ganz anderes gewesen sei. Ich halte das für unzutreffend, mag auch seither manches anders geworden sein. – Jedes ernst zu nehmende Verständnis von Demokratie hat bei der Wortbedeutung anzusetzen, der Volksherrschaft! Es geht um die Möglichkeit von Menschen, die Politik ihrer Gemeinschaft mitzubestimmen oder doch darauf namhaften Einfluß auszuüben und das jeweilige politische System zu kontrollieren. Diese Grundgedanken liegen der Bildung demokratischer Institutionen zugrunde.

Ernst Topitsch nennt im Rahmen seiner ‚Kritik der Herrschaftsideologien‘ drei Hauptmerkmale des demokratischen Staates, die in ihrer Allgemeinheit sowohl auf die Antike wie die Moderne zutreffen:¹⁸⁷ - Die Staatsführung versteht sich danach als „Beauftragte der Staatsangehörigen“ (1), - die ein Recht auf Kritik und Kontrolle der Staatsführung haben (2), - das auch tatsächlich ausgeübt werden kann (3). - Auch wenn man als weiteres Kriterium die Mehrheitsentscheidung hinzunimmt (4), was bei Topitsch fehlt, bereitet ein solches Verständnis von Demokratie keine Schwierigkeiten, antikes und modernes Denken als verwandte (wenngleich in ihrer Ausformung und Reife unterschiedliche) Regierungssysteme zu verstehen.

Das legt nahe, dass ein Verständnis von Demokratie, das von dieser Regierungsform – von Anfang an – zu viel verlangt, der historischen Entwicklung nicht gerecht wird! Stattdessen sollte man von einer sich entwickelnden und sich verfeinernden Idee (und Praxis) ausgehen, die nicht erst mit ihrer vollständigen Ausformung zu existieren beginnt!¹⁸⁸ – Hier bietet sich der Vergleich mit menschlichem Wachstum und dessen Altersstufen an.

Neben Unterschieden ist aber auch manche Parallele festzustellen! So beruhten antike und moderne Demokratie auf der Mehrheitsentscheidung¹⁸⁹ und es gab damals wie heute Demagogen/Populisten und noch heute werden langfristige politische Interessen häufig vernachlässigt und unbedachte Entscheidungen getroffen, wovor die Mehrheitsentscheidung nicht schützt.¹⁹⁰ – Für zutreffend halte ich: In griechischer Zeit kam es – aus historisch nachvollziehbaren Gründen – mit der Entwicklung zur Demokratie zu einem politisch-rechtlichen Quantensprung, dessen Kern aus jenem Substrat bestand, was wir noch heute unter Demokratie verstehen. Dieser *Kerngehalt* ist – so auch

¹⁸⁵ Raaflaub 1995, 22.

¹⁸⁶ Dazu anschließend mehr.

¹⁸⁷ 1969b, 142.

¹⁸⁸ Dies geschieht häufig bei Beurteilung der Entwicklung von Solon, über Kleisthenes, zu Ephialtes und Perikles.

¹⁸⁹ Dazu Pkt. III. 9.

¹⁹⁰ Vgl. etwa die von Felix M. Wassermann (1956/1968, 477 ff) sowie Stein-Hölkeskamp (2013, 65 ff) behandelte Mytilenäische Debatte über die Beschlüsse der Athenischen Volksversammlung betreffend die Behandlung des im Peloponnesischen Krieg abtrünnigen Mytilene.

Georg Jellinek – griechischen Ursprungs.¹⁹¹ – Allein der sich seit Homers Zeit ausdehnende Einsatz der *Mehrheitsentscheidung* – als Vorstufe zur Demokratie – war von größter Bedeutung, mag das auch noch nicht Demokratie gewesen sein.¹⁹²

Aus der antiken Entwicklung läßt sich daher noch heute manches lernen: Etwa dass sich Demokratie gegen ein *zeitlich übergebürliches Verfestigen von politischer Macht* sträubt oder dass *Wahlen* nicht immer besser sind als die Bestimmung durch das *Los*.¹⁹³ – Das könnte zur Folge haben, dass bspw. Landeshauptleute oder Bürgermeister nur einmal wiedergewählt werden können, um eine ‚ungesunde‘ Hausmachtbildung zu erschweren! Oder dass Gerichtspräsidenten (und vielleicht auch weitere judikative oder politische Funktionsträger) aus einem Dreiervorschlag durch das *Los* bestimmt werden.

Ein Problem in antiken und modernen Demokratien lag und liegt darin, dass die „*Trennung zwischen Führern und Geführten*“ Probleme aufwarf,¹⁹⁴ was auch damit zusammenhängt, dass Demokratie immer wieder – zum Beispiel von Joseph. A. Schumpeter (1942/1950) – ohne politisch-rechtliche Wertinhalte verstanden wurde, was für die griechische Entwicklung nicht zutraf. Charakteristisch für griechisches Denken war es jedoch, dass politische Grundwerte¹⁹⁵ nur in der eigenen Gemeinschaft Geltung hatten, nicht aber außerhalb derselben (oder für Fremde in einer Gemeinschaft). Es fehlte die Ausdehnung dieser Werte über die eigenen Grenzen hinaus und erst recht an einer Universalisierung!¹⁹⁶

Es ist Athen nicht gelungen, die (eigene) Staatsräson – selbst gegenüber den Seebundmitgliedern als Bündnispartnern – mit den eigenen internen Werten aufzufüllen oder anderen Gemeinschaften jene (Grund)Werte zuzugestehen, die man selbst beanspruchte. Das abschreckendste Beispiel war Melos!¹⁹⁷ – Anders gesagt: Es ist in der Antike kaum gelungen, die ‚*Goldene Regel*‘ über die eigenen Grenzen hinaus anzuwenden, obwohl auch diese Regel (nach derzeitigem Wissensstand) wie die Mehrheitsentscheidung erstmals im homerischen Griechenland auftauchte.¹⁹⁸ An einer undemokratischen – und gleichheitswidrigen – Außen- und Bündnispolitik ist Athen letztlich gescheitert!

Man muß sich daher heute vor Augen führen, dass Formal-Demokratien iSv Trump, Erdoğan oder Orbán nicht nur unattraktiv sind, da sie kaum mehr als den Namen dieser Regierungsform tragen, sondern vor allem den ‚Geist der Demokratie‘ verraten und dadurch die ‚Idee‘ schädigen! – Nicht zu vergessen, dass die ‚Idee‘ weder in Rom, noch

¹⁹¹ Zu irrigen Argumenten der Unvergleichbarkeit, ja Irrelevanz der antiken Demokratie für unsere Gegenwart und Zukunft: Finley 1980, 19 f.

¹⁹² Mehr in Pkt. III. 9: ‚Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung‘. – Schon hier sei erwähnt, dass für diese Entwicklung nicht nur politische Versammlungen von Bedeutung waren, sondern auch gerichtliche Gremien, wie die drakontischen Epheten oder der Areopag und schließlich die Dikastérien/Volksgerichtshöfe. Sie bestanden aus unabhängigen Richtern, die objektiv entscheiden sollten und es war bereits durch ihre Zahl vorgesorgt, dass Mehrheitsentscheidungen zustande kamen (und nicht durch Stimmgleichheit eine Pattstellung eintrat)! Mehr in Pkt. IV. 1.

¹⁹³ Dazu nun Reybrouck (2016). – Initiator der Reform von 487/6 v., durch welche die Methode der Bestimmung der neun Archonten geändert wurde – anstatt Wahl, Auslosung – könnte Themistokles gewesen sein; „wenn auch aus einer vorher durch Wahl hergestellten Liste“: Hansen 1995, 35 uH auf Aristoteles, AP 22 (5).

¹⁹⁴ Vgl. Finley 1980, 15 f.

¹⁹⁵ Dazu in Pkt. IV.: Solon.

¹⁹⁶ Vgl. Finley 1980, 58. – Darin läßt sich eine evolutionsbiologische Erbschaft – als Manko – erblicken!

¹⁹⁷ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV.

¹⁹⁸ Dazu 2010b, 13 ff. – Vgl. oben Pkt. II. 5 (Anm. 136) und II. 6 (Anm. 165).

im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit Fuß fassen konnte, also etwa 2000 Jahre von der politischen Bildfläche verschwunden ist.

Entwicklung zur griechischen Demokratie – Kein Zufall

Christian Meier meinte, Demokratie sei eine „sehr eigentümliche, nur schwer zu erklärende Sache“.¹⁹⁹ – Heute jedoch können wir Entstehen und Wirken von Demokratie durch das Zusammenführen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse besser verstehen, als noch vor einigen Jahrzehnten. Demokratie erweist sich danach als Glied in einer langen – weit zurückreichenden – historisch-politischen Kette von Entwicklungsschritten, deren Wurzeln (darunter die Mehrheitsentscheidung) in homerischer und archaischer Zeit liegen. – Das Entstehen der griechischen Demokratie war kein Zufall, der den Griechen von Göttin Tyche in den Schoß gelegt worden war, sondern für Athen und seine Bürger ein politischer Entwicklungsschritt.

Mit Solon – so läßt sich sagen – beginnt in Griechenland die Herrschaft des Gesetzes, vielleicht auch schon dessen Idealisierung. Seit Kleisthenes wird das Gesetz vom Volk beschlossen, das damit die Normen für die Polis-Gemeinschaft selbst festlegte. Das Gesetz legte die Grundwerte und -regeln der Gemeinschaft fest und vermittelte dadurch gesellschaftliche wie individuelle Orientierung.

Erst viel später – in der repräsentativen Demokratie – trat an die Stelle des Volkes als Gesetzgeber, das *Parlament*, das im 20. Jahrhundert von der *Exekutive* zurückgedrängt wurde.²⁰⁰ Erst dieser Schritt führte zu einer Zäsur zwischen moderner und antiker Demokratie und nicht jene Gründe, die bisher zur Unterscheidung genannt wurden.²⁰¹ Denn nun ‚herrscht‘ häufig weder das *Volk*, noch das *Parlament* (als dessen Repräsentantin), sondern immer mehr eine politisch-technokratisch und ökonomisch orientierte *Exekutive*.²⁰² – Noch aber existieren in westlichen Demokratien *Verfassungen*,²⁰³ die mit Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung und *Verfassungsgerichtsbarkeit*, Rechtsstaatlichkeit verbürgen. Ihre Aufgabe liegt darin, die Exekutive zu ‚bremsen‘ und durch Wahlen, Zuständigkeitsvorschriften und Institutionen eine Art konstitutionelles Uhrwerk des politisch-rechtlichen Geschehens in Demokratien westlicher Prägung zu bilden. Mag in manchem Mitgliedsstaat der EU auch bereits daran ‚gesägt‘ werden!

Zurück zu Braudels Rückgriff auf Geographie und Topographie! – Dieser historische Denkansatz scheint heute für die Frühzeit der Menschheitsgeschichte weithin akzeptiert: Hermann Parzinger etwa betont in seinem ‚Vorwort‘ zu Schnurbeins ‚Atlas der Vorgeschichte‘ (2014, I), dass sich „Kulturerscheinungen in ihrer geschichtlichen Gesamtbedeutung“ nur wirklich begreifen lassen, wenn man sie mit dem geographischen Raum in Beziehung setzt; denn „nicht ohne Grund [hätten] die Begründer der Historiographie, wie Hekataios von Milet oder Herodot von Halikarnassos, auch zu den ersten

¹⁹⁹ 1983, 8.

²⁰⁰ Dazu jüngst Rosanvallon (2016).

²⁰¹ Vgl. F. Gschnitzer (1986) und kritisch dazu M. Stahl (1997); s. auch Finley 1980, 19 f.

²⁰² Finley (1980, 40) verweist dazu auf H. Kissinger, der das erkannt hatte: „Was ursprünglich als eine Hilfseinrichtung für die Entscheidungsträger begonnen hatte, verwandelt sich oft in eine praktisch autonome Organisation, deren innere Probleme den Streitfragen, die sie ursprünglich lösen sollte, überhaupt erst Gestalt und mitunter zusätzliche Masse verleiht.“ – Zur Entparlamentarisierung auch Flaig 2013a, 499 ff.

²⁰³ Auch das – wenn auch nur in seinen Anfängen – ein Geschenk der Griechen an Europa und die Welt!

Geographen“ gehört. – Und diese Zusammenschau habe bis heute ihre Berechtigung.²⁰⁴

III. Evolutionsbiologie, Alte Geschichte und Rechtsgeschichte

„Geschichte ohne Urgeschichte macht wenig Sinn – und
Urgeschichte ohne Biologie genauso wenig.“

Edward O. Wilson, *Der Sinn des menschlichen Lebens* (2015, 7)

Charles Taylor (2016) meinte, dass „Freie Gesellschaften [...] darauf angewiesen [sind], dass ihre Bürger tätig an einer starken Identität des Landes mitwirken“. – Gruppe, Gemeinschaft und Gesellschaft vermitteln Ihren Mitgliedern *Identität* – und damit Selbstvertrauen, und die Mitglieder einer Gemeinschaft geben ihren Kollektiven Identität zurück und fördern deren Selbstvertrauen. In dieser Wechselwirkung liegt das Geheimnis funktionierender Gesellschaften!

Aus der Evolutionsbiologie wissen wir: Der Mensch brauchte in der Frühzeit Schutz und Geborgenheit und die Zugehörigkeit zu einer Gruppe/Gemeinschaft.²⁰⁵ Diese Angewiesenheit der Gruppenmitglieder auf ihre Gruppe (als Gemeinschaft) machte jene verständiger und rücksichtsvoller. Aber es war ein weiter Weg zu menschlicher *Eusozialität* und *Demokratie*.²⁰⁶ Die Evolutionsbiologie vermag jedoch Hinweise zu geben, wie und welche Gruppenwerte dabei entstanden sind, die dann bestimmend für das Entstehen gesellschaftlich akzeptierter Individualwerte werden konnten. – Darüber mehr zu erfahren ist nicht nur für das Rechtsdenken von Bedeutung, sondern auch für die (Alte) Geschichte, Altorientalistik, die Soziologie, Politikwissenschaft und weitere Disziplinen.

Evolutionsbiologie und Geschichte – Wiederkehr oder Evolution von Rechtsfiguren?

Wir sind heute in der Lage, die Evolution des Menschen – nicht nur die der Hellenen – hin zu einem entwickelten politischen und rechtlichen Denken besser nachzuzeichnen als bisher. – Das ist wissenschaft(sgeschichte)lich und (rechts)historisch von Bedeutung, weil mit der griechischen Entwicklung das *europäische Modell für Staat, Recht und Politik* geschaffen wurde.²⁰⁷

Man muß jedoch, spricht man von Relevanz der Evolutionsbiologie für Geschichte, Politik und Recht, vorsichtig sein, da deren Positionen noch nicht überall endgültige Antworten gefunden haben und auch noch da und dort Streit und Unkenntnis bestehen. In der Evolutionsbiologie änderten sich in den vergangenen Jahrzehnten Positionen mehrfach. – Aber es wäre verfehlt, deshalb auf gesichertes Wissen dieser Disziplin/en zu verzichten und keine Folgerungen für Geschichte, Politik und Recht ableiten zu wollen, sondern darauf zu vertrösten, bis alles endgültig geklärt ist. Das hieße auf den Sankt Nimmerleinstag vertrösten. – Wissenschaft braucht Mut.

²⁰⁴ Ebenso Hans-Joachim Gehrke, ebendort III. – Ich setze diese Überlegungen in Pkt. III. 3: ‚Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von Geschichte‘ fort.

²⁰⁵ Zu Bedeutung und Folgen der menschlichen Gruppenzugehörigkeit: Pkt. III. 6.

²⁰⁶ Zum Begriff ‚Eusozialität‘: Pkt. III. 4 (bei Anm. 317).

²⁰⁷ Zur Entstehung des ‚Politischen‘ bei den Griechen: Ch. Meier (1983). – Zu Fukuyama oben Pkt. I (bei Anm. 31) und Pkt. V. (bei Anm. 651), zu Huntington (1996/2002) in meinem Spenglerbeitrag und oben in Pkt. I. (Anm. 30).

Die Evolution des Rechts und seiner Phänomene ist keine Entwicklung auf ein bestimmtes (unveränderliches) Ziel hin; und auch keine Wiederkehr des ewig Gleichen, vielmehr – der Biologie vergleichbar²⁰⁸ – eine existenzielle Auseinandersetzung um praktisch-theoretisch-politische Anerkennung. Rechtsgeschichte ist nicht – wie die Lehre von der Wiederkehr von Rechtsfiguren annimmt²⁰⁹ – eine kontinuierliche Wiederkehr stets desselben, sondern ein diskontinuierliches Auf und Ab, das von Zufällen und wechselnden, unvorhersehbaren Ereignissen und subjektivem Einfluß geprägt wird. Das zeigt ein Erweitern der Rechtsgeschichte über Rom hinaus deutlicher, als die römischrechtlich beeinflusste Lehre einer Wiederkehr von Rechtsfiguren. Besser als von einer ‚Wiederkehr‘ (iS einer Wiederholung in größeren zeitlichen Abständen), ist daher auch in der Rechtsgeschichte – analog zu Darwins Evolutionslehre – von einer ‚natural selection‘ auszugehen, um Entstehen, Wandel und Untergang von Rechtsfiguren, Rechtsinstituten und Rechtsgeschäften zu verstehen! Dem Kampf ums Überleben in der Biologie entspricht – cum grano salis – in der Geschichte des Rechts ein stetes Bemühen von Praxis und Theorie um Zweckmäßigkeit, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. – Ziele und Antworten änder(te)n sich mit den gesellschaftlichen und normativen Rahmenbedingungen.²¹⁰

1. E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität

Wilson stellt in seinem auch für Nicht-Biologen gut lesbaren Buch ‚Die soziale Eroberung der Erde‘,²¹¹ die Voraussetzungen und Entwicklungsschritte der Evolution zum Menschen (homo sapiens) dar und spricht von ‚Präadaptionen‘ (iSv vorbereitenden Entwicklungsschritten).²¹² – Die Annahme einer schrittweisen Entwicklung auf dem Weg zur Menschwerdung ist auch für die Genese menschlicher Normativität – im Rahmen des langen Prozesses menschlicher Vergesellschaftung – von Bedeutung;²¹³ denn auch Normativität hat sich schrittweise entwickelt und war ein essentielles Instrument der (kulturellen) Gruppenselektion.²¹⁴ Die sich stufenförmig entwickelnden und darzustellenden ‚Sozialnormen‘ spielten dabei eine wichtige Rolle!²¹⁵

Frühe Normativität als ‚Nomologisches Wissen‘ und Wegweiser zur ‚Eusozialität‘

Bei früher Normativität denke ich an Max Webers gegliedertes ‚Nomologisches Wissen‘.²¹⁶ Aus Zeitgründen kann ich hier nur andeuten, dass es sich dabei um einen sich allmählich öffnenden Fächer normativer Instrumente handelt, die das Zusammenleben früher Gemeinschaften mit unterschiedlicher Sollens-Intensität begleiteten und regel-

²⁰⁸ Dazu Sarasin 2009, 77.

²⁰⁹ Mayer-Maly (1971).

²¹⁰ Vgl. Sarasin 2009, 93 u. 95.

²¹¹ 2013, 60 ff (engl. 2012). – Wilson war bestrebt, das derzeitige Wissen seiner Disziplin zusammenzuführen und verständlich aufzubereiten, was auch für Tomasello gilt.

²¹² Dazu anschließend Pkt. III. 2.

²¹³ Dazu aus soziologischer Sicht: Niedenzu (2012) und (2016).

²¹⁴ Wilson 2013, 297 f. – Auf Normativität und Recht geht Wilson aber nicht ein; s. aber Niedenzu (2012 und 2016), der Wilsons jüngste Arbeiten noch nicht berücksichtigte. – Zuletzt Tomasello 2016, 15 ff.

²¹⁵ Dazu gleich mehr.

²¹⁶ Zum ‚Nomologischen Wissen‘ – einem Synonym für den Begriff ‚Sozialnormen‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff) und 2013b.

ten und dafür den Mechanismus der ‚Sanktion‘ entwickelten.²¹⁷ – Der Begriff ‚Nomologisches Wissen‘ stammt von Max Weber, der sich dazu aber inhaltlich nicht geäußert hat. Johannes Winckelmann, der Herausgeber von M. Webers ‚Rechtssoziologie‘ erläuterte jedoch in seiner ‚Einleitung‘ den Begriff kurz und treffend.²¹⁸ – In der Alten Geschichte hat Christian Meier den Begriff aufgegriffen, ohne ihn eingehend zu behandeln.²¹⁹ Der angloamerikanische Bereich kennt mit ‚Inherited Conglomerate‘ (G. Murray, E. R. Dodds) einen entsprechenden Begriff.²²⁰

Im Hinblick auf diese Begrifflichkeit ist zu beachten, dass es in der Frühzeit noch keine ausdifferenzierten und begrifflich wie inhaltlich voneinander klar getrennte *Sozialnormen* (vornehmlich Brauch, Sitte, Moral, Recht und Religion) gegeben hat, sondern stattdessen ein *Normamalgam* mit offenen Übergängen existierte. Dieses Normamalgam diente als (gesamt)gesellschaftliches und individuelles Orientierungs- und Steuerungswissen.²²¹ Das Ausdifferenzieren seiner Bestandteile erfolgte langsam und ist bis heute nicht abgeschlossen! – In Bezug auf die von E. O. Wilson vertretene Multilevel-Selektion diente das Nomologische (Gruppen)Wissen als gesetzesartiger Wegweiser zur Eusozialität in menschlichen Gemeinschaften und schließlich der Polis.²²²

Kooperations- und Konformitätsnormen – Erste Normativität

M. Tomasello unterscheidet im Rahmen der menschlichen Entwicklung zwei Grundformen gesellschaftlicher Normen:²²³ *Kooperationsnormen* (samt moralischen Normen) und *Konformitätsnormen* (einschließlich konstitutiver Regeln). – Als Kooperationsnormen sind solche der Nahrungssuche und Nahrungsaufteilung, der Fortpflanzung (samt Inzestvermeidung) sowie der Verteidigung von Gemeinschaften anzusehen. Tomasello bezeichnet Ernährung und Fortpflanzung als in der Menschheitsgeschichte dominante (Wert)Bereiche, welche die stärksten Triebe lebender Wesen hervorbringen.²²⁴ – In diesem Feld entwickelte sich offenbar erste Normativität!²²⁵

²¹⁷ Wie weit das Ur-Muster der Sanktion – als wesentlicher Teil von Sozialnormen – in der Menschheitsgeschichte zurückreicht, zeigt Tomasello 2016, 35 und 15, 17, 21.

²¹⁸ 1967, 26; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

²¹⁹ Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

²²⁰ Dazu meine Hinweise in der FS I. Weiler: 2008, 863 Anm. 6 und 869 bei und in Anm. 48. – Mittlerweile wird der Begriff von Vertretern der Alten Geschichte und Altorientalistik – ohne nähere Erklärung – gebraucht. In der Rechtsgeschichte findet er bislang keine Verwendung.

²²¹ Man denke an Platons ‚Väterbrauch‘ oder den römischen ‚mos maiorum‘! – Das Entstehen der Sozialnormen (auseinander) kann als ein zunehmend klarer werdendes Norm- und Sanktionsverständnis verstanden werden; vgl. ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 233 f und 285). – Zur frühen Sanktionspraxis der *Rügebräuche* (als Kontrolle der bäuerlichen Gemeinschaft in der griechischen Archaik) gegen egoistisches und unsolidarisches Verhalten: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 11 (uH auf W. Schmitz: 2004).

²²² Zum Begriff ‚Eusozialität‘: unten Pkt. III. 4 (bei Anm. 317); zur *Multilevel-Selektion*: Pkt. II. 4 und III. 6 (bei Anm. 345).

²²³ 2012, 74 f, 77 f und 83. – Neue Begriffsbildung bringt immer wieder Unsicherheit und Mißverständnisse hervor und wäre durch interdisziplinäre Zusammenarbeit abzuklären; vgl. schon Pkt. I. Anm. 27.

²²⁴ Diese Ergebnisse der Evolutionsbiologie bestätigen S. Freuds Trieblehre; vgl. 1938/1999, Gesammelte Schriften XVII 70 ff: ‚Trieblehre‘: Die beiden Grundtriebe für Freud bilden Eros und Thanatos/Destruktionstrieb, wobei der „Gegensatz von Selbsterhaltungs- und Arterhaltungstrieb noch innerhalb des Eros“ fällt. Ziel von Eros ist es, „immer größere Einheiten herzustellen und so zu erhalten, also Bindung, das Ziel des anderen [sc. Thanatos] im Gegenteil, Zusammenhänge aufzulösen und so die Dinge zu zerstören.“ (AaO 71) – Das „Mit- und Gegeneinanderwirken der beiden Grundtriebe ergibt die ganze Buntheit der Lebenserscheinungen“. – Ein ‚Mit- und Gegeneinander‘ kennzeichnet auch die Beziehung zwischen dem einzelnen Gruppenmitglied und der Gruppe/Gemeinschaft. Es erschien mir lohnend, ua. Freuds Trieblehre mit den Ergebnissen der Evolutionsbiologie zusammenzuführen und näher zu untersuchen, was ich hier nicht leisten kann.

„Kooperationsnormen entstanden vermutlich in Situationen, in denen Individuen im Alltagsgeschehen im Rahmen gemeinsamer oder aber individueller Handlungen aufeinander trafen. Durch bislang noch kaum erforschte Prozesse bilden sich gegenseitige Erwartungen heraus, und möglicherweise versuchen Individuen ihr Gegenüber zu einer Verhaltensänderung zu bewegen – oder beide einigen sich auf ein bestimmtes Verhalten, so daß es zu einer Art Gleichgewicht kommt. Wenn dieses Gleichgewicht durch gegenseitig anerkannte Erwartungen an bestimmte Verhaltensweisen gesteuert wird, zu deren Durchsetzung alle Individuen beitragen, können wir beginnen, von sozialen Normen oder Regeln zu sprechen.“²²⁶

Soziale Normen – gleich welcher Art – erzeugen Druck (durch Androhung von Sanktionen bei Normverstößen),²²⁷ haben also eine ‚rationale Dimension‘, durch die Gemeinschaft gefördert werden soll.

Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen

Von großer Bedeutung für das Entstehen von *Normativität als Instrument der Gruppenselektion* ist die *Genese menschlicher Kooperation*,²²⁸ die nach jüngsten Forschungsergebnissen bereits „in der Vorgeschichte der Menschheit durch eine Mischung angeborener Reaktionen“ entstanden ist, was idF (von menschlichen Gruppen) kulturell überformt wurde. – In den anschließend geschilderten (sanktionierenden) Gruppen-Reaktionen kann eine Wurzel für Mehrheitsentscheidungen (in der Gruppe) gelegen haben, zumal sanktionierte Gruppen-Mitglieder kaum für ihre (eigene) Bestrafung gestimmt haben werden! Individual- und Gruppeninteressen wiesen demnach Reibungsflächen auf! – Nach Wilson umfaßte das Individual- und Gruppenverhalten folgende Verhaltensreaktionen:²²⁹

- Das *Streben Einzelner nach höherem Status/Anerkennung* (in der eigenen Gruppe); vgl. Achilleus.²³⁰
- Parallel dazu bestand jedoch ein *Bestreben der Gruppe, hochrangige Individuen ‚zu nivellieren‘* und darüber hinaus²³¹
- existierte ein *„Impuls [sc. der Gruppe] zu Strafe und Vergeltung für diejenigen, die sich zu weit von der Gruppennorm entfernen“*.²³²

²²⁵ Tomasello 2012, 45. – Fortschrittsfördernd waren eher die Kooperationsnormen, die unterschiedliche Positionen zuließen und die Kommunikation förderten; zur Mehrheitsentscheidung: Pkt. III. 9.

²²⁶ Tomasello 2012, 74 und 83.

²²⁷ Die Sanktionsstärke von Sozialnormen war und ist jedoch unterschiedlich; vgl. Anm. 221.

²²⁸ Dazu Tomasello (2012) und insbesondere (2016).

²²⁹ Wilson 2013, 297 f. – Es ist erwähnenswert, dass bereits J.-J. Rousseau in seinem ‚Contrat Social‘ (1971, 28) die Beziehung ‚Einzelner-Gruppe‘ und umgekehrt reflektiert und durchaus zutreffend einschätzt, wenn er schreibt: „[...] denn seiner Natur nach strebt der Wille des einzelnen nach Vorzügen, der allgemeine dagegen nach Gleichheit.“! Vgl. auch unten, Pkt. III. 9, Anm. 410.

²³⁰ Das geschieht auf der *ersten, natürlichen oder Individual-Selektionsebene* (der eigenen Gruppe); dazu anschließend mehr. – Zu Achilleus bei Anm. 235.

²³¹ Gruppenaktivitäten werden auf der *zweiten, kulturellen Selektionsebene* gesetzt; sogenannte *Gruppenselektion*. – Dazu mehr in Pkt. III. 6: ‚Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs‘ und ‚Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten‘.

²³² ‚Gleichheit‘ war danach früh ein wichtiger Gruppenwert! – Die Gewalt gegen Ende der Peisistratiden-Tyrannis – Harmodios und Aristogeiton ermordeten im Jahre 514 v. Hipparchos, worauf sich die Herrschaft unter dessen Bruder Hippas verhärtete – lehrt (wie viele andere Ereignisse), dass sich die *Kräfte der Gemeinschaft* nicht auf Dauer unterdrücken lassen. Das evolutionär gewachsene, egalitäre Gruppenverhalten setzt sich schließlich durch!

Aus diesen Anfängen frühen Kontrollverhaltens im Gruppenleben (gegenüber herrschsüchtigen oder egoistischen Einzelnen) entwickelten sich in demokratischen Systemen – aber auch schon früher: etwa bei den (Drakontischen) Epheten oder im Areopag – judikativ-politische Kontrollmechanismen und Kautelen.²³³ – Auch dafür gilt die für das Gruppenleben erlangte Einsicht, dass es schwer fällt, erreichte Gruppenwerte über die eigene Gruppe hinaus, auch anderen, fremden Gruppen zuzubilligen. Das betrifft heute etwa den Nationalstaat und seine Beziehung zum supra- und internationalen Bereich!²³⁴

- Das *Anerkennungs-* und *Statusstreben Einzelner* (in der eigenen Gruppe) offenbarte sich – wie als Beweis dafür geschaffen – im *homerischen Leitsatz* des: „[...] ἀνὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων“.²³⁵ – Andererseits brauchte es – wie Wilson ohne Hinweis auf die griechische Entwicklung feststellte – die ‚*Nivellierungsmöglichkeit hochrangiger Individuen durch die Gruppe*‘, um diese zu erhalten und nicht zu zerstören. Auch dafür gibt es in den homerischen Epen – wie in anderen Kulturen – Beispiele; bei Homer betreffen sie Agamemnon, Achilleus, Aias oder Odysseus! – Es war ein schwieriger Gruppenprozeß – und eine politische Gratwanderung dazu – die Emergenz des einzelnen Gruppenmitglieds (als Person!) zu fördern, ohne dadurch die Homogenität der Gruppe – zunächst von Familie und Verwandtschaft – zu zerstören.²³⁶ – Aber ohne Emergenz der (Rechts)Person, keine Goldene Regel, keine Mehrheitsentscheidung und keine Demokratie!
- Für die von E. O. Wilson angeführte *Nivellierung hochrangiger Individuen durch die (eigene) Gruppe* – bei den Griechen bereits durch die Großgruppe: Polis (als sogenannter Stadtstaat) – kann aus der griechischen Geschichte ein noch schlagkräftigerer Beweis (als jener aus den Homerischen Epen) angeführt werden: der kleisthenische *Ostrakismos*, samt dessen von W. Schmitz entdecktem Vorläufer, *Solons Stasis-Gesetz* von 594/593 v.,²³⁷ die durch einen evolutionsbiologischen Hintergrund noch verständlicher werden! – Weitere Beispiele bilden die *Graphé paranómon/γραφὴ παρανόμων*²³⁸ und die *Popularklage*.²³⁹ – Damit erweist sich die griechische (Rechts)Geschichte – insbesondere die Archais – geradezu als historischer Beleg für evolutionsbiologische Thesen!
- Man kann somit das Streben des Individuums nach Anerkennung²⁴⁰ und gegenläufiges Gruppenverhalten als *evolutive Anlagen* (im Sinne ‚vorbereitenden Lernens‘) und *förderlich für das Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Demokratie* (durch ein Instrument der Gruppenselektion) verstehen; denn ohne ‚Nivellierung‘ sich allzusehr hervortuender Einzelner (durch die Gruppe),

²³³ Diese frühen Kontrollmechanismen werden schließlich rechtsstaatlich eingebunden.

²³⁴ Dafür ließen sich in der Gegenwart zahlreiche Beispiele anführen. – In griechischer Zeit kann dafür das Verhalten Athens gegenüber seinen Bundesgenossen im Delisch-Attischen Seebund angeführt werden.

²³⁵ Vgl. schon Pkt. II. 4: ‚Agonalität und Multilevel-Selektion‘. – Dazu auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. IV 3, S. 200. – Zum allgemein menschlichen Wunsch nach Anerkennung (bei Hegel und Fukuyama): ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14 (S. 148 ff).

²³⁶ Zum ‚langen‘ Weg dieser Entwicklung: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 285 ff).

²³⁷ W. Schmitz 2013, 79 ff.; vgl. aber schon Finley (1980, 34) und Raaflaub 1995, 29 f. – Zur möglichen Entwicklung des Ostrakismos: Funke 2001, 4 f

²³⁸ Siehe auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Glossar: Graphé paranómon oder Paranomieklage (wegen eines gesetzwidrigen Antrags in Ekklesia oder Boulé).

²³⁹ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff).

²⁴⁰ Zum Bedürfnis nach Anerkennung als zentralem Bestandteil der menschlichen Psyche: C. Strenger 2017, 79.

wäre ein gutes Gruppenklima weder zu schaffen, noch die Gruppe zu erhalten gewesen.²⁴¹ – Schlägt die ‚Nivellierung‘ durch die Gruppe fehl oder bleibt sie aus, entstehen politische (Fehl)Formen wie die *Tyrannis* oder – abgeschwächt – *Oligarchie*, *Aristokratie* oder Mischformen!²⁴²

Dieses genetisch-kulturelle Erbe, das der Mensch – einem Rucksack vergleichbar – seit der Frühzeit mit sich trägt, führte in der Menschheitsgeschichte (in und zwischen Gruppen) durch Ideologien, Fundamentalismen und ‚politische Religionen‘²⁴³ immer wieder zu Unmenschlichkeit, Unfrieden, Aggression, Krieg und Zerstörung und allein im 20. Jahrhundert zu Tragödien des Humanismus.²⁴⁴ Und die Gegenwart setzt diesen Trend fort, obwohl dieses ‚Erbe‘ kulturell korrigierbar wäre.²⁴⁵ – Dazu bräuchte es jedoch konsequente Korrekturen unserer menschlichen Natur, was Einsicht (und Bildungsanstrengung!) voraussetzt!²⁴⁶ – Das Verhalten und Zusammenwirken der Einzelnen in ihrer und mit ihrer Gruppe (gegenüber anderen Gruppen) bildet dann auch die Grundlage für die Entwicklung vom Konsens-, zum Mehrheitsverhalten der Gruppe.²⁴⁷

In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen besteht ein möglicher Anknüpfungspunkt meines Referates zu Ausführungen mancher Vorredner der Tagung, zumal das beschriebene Gruppenverhalten evolutionsbiologischer Natur und nichts spezifisch Griechisches war. Es wäre wichtig, zB nach Spuren der Mehrheitsentscheidung außerhalb des griechischen Kulturkreises zu suchen! – Es scheint jedoch nach bisherigem Wissensstand so gewesen zu sein, dass die (allgemeinen) evolutionsbiologischen Voraussetzungen – bedingt durch die Gunst der Lage und der Geschichte – erstmals in Griechenland (in Richtung Demokratie) weiterentwickelt wurden, ohne dass dabei ein Plan oder Ziel befolgt wurde: Goldene Regel, Mehrheitsentscheidung, Emergenz der Person (samt Entwicklung zum Rechtssubjekt) und Demokratie sind griechische Errungenschaften.²⁴⁸

Da die erwähnten *Phänomene* eine *zeitliche Koinzidenz* aufweisen, ist danach zu fragen, ob hier kausale oder nur zufällige Zusammenhänge bestehen. Ich kann hier nur erste grobe Aussagen treffen, die noch näherer Untersuchung bedürfen. Blickt man jedoch vom Entstehen der Demokratie ‚zurück‘ scheint mir nicht nur zwischen Demokratie und Mehrheitsentscheidung, sondern auch zwischen diesen Phänomenen und der Emergenz der Person und sich entwickelnder Normativität eine kausale Verknüpfung zu bestehen. Gut in diesen Zusammenhang paßte auch die Goldene Regel, die

²⁴¹ Auch das ist als Idealtypus zu verstehen und kennt manche Abweichung!

²⁴² Solon hat nachhaltig gegen eine mögliche Tyrannis (in Athen) angekämpft und die ihm angebotene Alleinherrschaft zurückgewiesen! Dennoch ist es dazu gekommen! Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 15 und 16. – Zur Irrlehre, dass das Kollektiv immer dümmer ist, als Einzelne: Pkt. III. 9.

²⁴³ Der Begriff stammt von Eric Voegelin (2007).

²⁴⁴ Auch dazu C. Strenger (2017, 90 ff) und vor allem H. Weinstock (1989).

²⁴⁵ Dieses menschliche Erbe macht uns bis heute zu schaffen, wie derzeit die Türkei, Ungarn und Polen, aber auch England mit dem Brexit und andere nationale Bewegungen beweisen; das gilt auch für Österreich und seine Reaktionen wegen der EU-Sanktionen (gegen die Schlüssel-Haider-Koalition) im Jahr 2000.

²⁴⁶ Wollen wir diese Gefahr bändigen, müssen wir – wie von Aischylos in der ‚*Orestie*‘ (‚*Eumeniden*‘) gefordert – dem ‚Schicksal‘ Paroli bieten und dürfen dieses Erbe nicht für unabänderlich halten.

²⁴⁷ Dazu Pkt. III. 9. – Diese Entwicklung setzt bereits höhere kognitive und kommunikative Fähigkeiten voraus: Die vielfach mißverstandene ‚Goldene Regel‘ könnte dazu beigetragen haben!

²⁴⁸ Historisch betrachtet sind diese Errungenschaften bereits ‚alt‘, weil vor 2500-3000 Jahren entstanden; evolutionsbiologisch dagegen handelt es sich um junge Erscheinungen. – Die einzelnen Phänomene stehen in einem entwicklungsgeschichtlichen Kontext und dienen dazu, adäquate soziale Beziehungen zu fördern.

bereits ein hohes Maß persönlicher Reflexionsfähigkeit der Menschen der homerischen Zeit (8. und 7. Jh. v.) erkennen läßt.

Erst spät, nämlich im Modernismus des 19. Jahrhunderts, wird die Spannung zwischen Einzelnen und Gemeinschaft/Gesellschaft als eine der menschlichen Existenz vorgegebene erkannt und thematisiert.²⁴⁹
– Diese (seit Menschheitsbeginn) schwierigen Beziehungen hat die Evolutionsbiologie als Antrieb und Erklärung der Gruppen- und Gemeinschaftsentwicklung gleichsam als *conditio humana* erkannt und um die noch schwierigere Beziehung von (fremden) Menschengruppen zueinander ergänzt.

Evolutionsbiologie – ‚Erbsünde‘ und ‚das Böse‘

Der erwähnte genetische Rucksack (des menschlich Unperfekten) wurde religiös-christlich zur *Erbsünde* erhoben und mit kollektiven und individuellen Schuldvorstellungen befrachtet.²⁵⁰ – Ein Berücksichtigen evolutionsbiologisch-empirischer Tatsachen machte all das überflüssig! Schon Erasmus von Rotterdam hat vermutet, dass die „sogenannte Erbsünde [...] bloß eine theologische Hypothese“ sei.²⁵¹ Weinstock betrachtete dies als „stoisches Erbe“ des Erasmus und als „Verharmlosung des Bösen“. (?) Allein bei nüchterner Betrachtung der Ergebnisse der Evolutionsbiologie erübrigt sich auch die *Annahme einer Kategorie des ‚Bösen‘*, das in Wahrheit nichts anderes ist, als Verstöße gegen Gemeinschaftswerte und -normen (durch Gruppenmitglieder) oder Verstöße der Gruppe (als Ganzer) gegen einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder! Dazu kommt das problematische Erbe menschlichen Verhaltens verschiedener Gruppen zu- und gegeneinander! Die Evolutionsbiologie bedarf aber keines *deus ex machina* oder irrationaler Verschuldensannahmen, um Ursprung und Folgen kulturell unerwünschten Verhaltens zu erklären! – Wir benötigen heute, um unsere menschlichen Schwächen zu erkennen, weder die ‚Erbsünde‘, noch eine Kategorie des ‚Bösen‘!

In der christlichen Vorstellung von der Erbsünde steckt aber nicht nur Zurückhaltung oder Vorsicht gegenüber menschlichem Wissenserwerb (und damit von Wissenschaft), sondern eine klare Ablehnung, ja ein Verbot, Wissen vom Baum der Erkenntnis zu erlangen. – Der *Islam* hat zwar nicht die Erbsünde, wohl aber einen wesentlichen Gehalt übernommen: die Wissens- und Wissenschaftsfeindlichkeit (und damit Vorbehalte gegenüber Bildung) iSd griechischen *Paideia*! Mag es auch im Islam liberalere Epochen gegeben haben. – Diese und weitere Überlegungen erklären die massiven Widerstände nicht nur des Islam, sondern auch christlicher Bewegungen gegen neue wissenschaftliche Erklärungen der menschlichen Herkunft – vornehmlich der Evolutionsbiologie.

Evolutionsbiologische Konstanten und Variable in der Menschheitsentwicklung – Zum Entstehen von Wissenschaft

Evolutionsbiologische ‚Konstanten‘ der menschlichen Entwicklung können herangezogen werden, um historische Quellenlücken zu schließen und interpretative Unsicherheiten zu beheben. – Menschliche Verhaltensweisen enthalten – wie gezeigt – Elemente von *Egoismus* und *Altruismus*, die in Ursache und Wirkung miteinander verflochten sind.²⁵² – Die großen Unterschiede in der Entwicklung der alten (Hoch)Kulturen lassen jedoch erkennen, wie groß der kulturelle Entwicklungsspielraum war und wie unter-

²⁴⁹ Vgl. C. Strenger 2017, 65 ff.

²⁵⁰ C. Strenger (2017, 83) erwähnt, dass der (Paulinische) ‚Mythos vom Sündenfall‘ von Augustinus „zu einer Theorie der Ursünde ausgebaut wurde“, was großen Einfluß auf das Christentums gehabt habe.

²⁵¹ Weinstock 1989, 186 mwH.

²⁵² Vgl. Wilson 2013, 297 f.

schiedlich er genutzt wurde. Wie bei der *Sprache*²⁵³ ist auch beim Entstehen und Handhaben von *Normativität* von einem evolutionär ‚*vorbereitenden Lernen*‘ auszugehen, das unterschiedlich genutzt und zu kulturellen Modifikationen führen konnte!²⁵⁴

Innovatives Lernen zeichnete die Griechen aus: Man übernahm vieles vom Alten Orient und Ägypten, bildete dies aber weiter und fügte eigene Entdeckungen und Erfindungen hinzu. Vor allem aber entwickelten die Griechen – als erste Kultur in der Antike – grundlegend *Wissenschaft* aus.²⁵⁵ Dies durch einen – wie Flaig es nennt – immer geordneteren Umgang mit kontroversiellem Denken (*Logik*), der *Entwicklung des Beweises* und der dadurch geförderten intellektuellen Neigung, *Wissen zu systematisieren*.²⁵⁶

Für Flaig erfolgte die Geburt der Wissenschaft bei den Griechen aus „dem Geiste der Mehrheitsentscheidung“.²⁵⁷ – Ich habe unabhängig von Flaig (und dessen Gewährsleuten) das Entstehen von Wissenschaft im antiken Griechenland untersucht und werde die Ergebnisse in Bd. III/2 von ‚*Graeca*‘ demnächst veröffentlichen. Ich betone darin den wichtigen Anteil des Rechtsdenkens und -handelns an der Wissenschaftsentstehung. Denn für älter und ursprünglicher (als die Mehrheitsentscheidung) halte ich die *kontradiktorische Position von Kläger und Beklagtem* in jedem rechtlichen Verfahren, das von einem Richter entschieden werden sollte! Auch der *Beweis* und – vor allem – die (erklärende) *Begründung* der Entscheidung – so unvollkommen das zunächst gewesen sein mag – waren seit frühester Zeit hier beheimatet! – Es liegt daher näher, die Entwicklung von Wissenschaft von hier ausgehen zu lassen!

Die griechische Entwicklung zur Wissenschaft läßt – und das ist zu betonen – das ‚Theoretische‘ der ‚Praxis‘ erkennen – auch der rechtlichen, was nicht nur für die griechische Entwicklung (zur Zeit des Entstehens von Staat, Recht, Mehrheitsentscheidung und Demokratie) gelten dürfte. Viele bedeutende politische und rechtliche ‚Schöpfungen‘ waren keine der Theorie, sondern einer auch theoriebeflissenen Praxis!²⁵⁸ – Eine Unterscheidung der beiden Bereiche kann wohl überhaupt erst spät angenommen werden!

Diese Kriterien und Verfahren für das Entstehen von Wissenschaft stammen nach meinen Recherchen ursprünglich aus dem Rechtsdenken, genauer dem richterlichen/gerichtlichen Verfahren (Prozeß), als antithetischem Verfahren. Alle Kriterien, die für das Entstehen von Wissenschaft nötig waren, lassen sich auf einfache und natürliche Weise aus dem gerichtlichen Verfahren gewinnen, vor allem auch der *Beweis* und die *Begründung* (des gewonnenen Ergebnisses), die beide das Entstehen von Logik gefördert haben. – Es ist daher anzunehmen, dass sich von hier aus das wissenschaftliche Denken (über Sophistik, Rhetorik, Logographentum, Philosophie, Politik und Jurisprudenz) weiterentwickelt und verbreitet hat.²⁵⁹ – Und auch Flaigs Ergänzung der Lloydschen These – wonach die „Geburt des wissenschaftlichen Denkens aus dem Geiste der Mehrheitsentscheidung“ stammt – kann aufrechterhalten werden, muß aber erneut um den Hinweis ergänzt werden, dass es sich dabei (auch!) um eine rechtlich-

²⁵³ Dazu Pkt. II. 6: ‚Sprache – Gral menschlicher Sozialevolution‘.

²⁵⁴ Zur Bedeutung innovativen Lernens in der Menschheitsgeschichte: Tomasello 2006, 54.

²⁵⁵ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 1 (in Vorbereitung).

²⁵⁶ Vgl. Flaig 2013b, XXX.

²⁵⁷ 2013a, 453 ff.

²⁵⁸ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 1: ‚Von Rechts- und Wissenschaftsgeschichte ...‘.

²⁵⁹ Das gilt auch für die von Flaig erwähnte These Geoffrey Lloyds, dass die griechische Logik ein Kind der Kontroverse war. – Zu ergänzen ist: Es handelte sich bei Gerichtsverfahren nicht um eine künstliche logisch-philosophische Kontroverse, sondern um eine tatsächlich-juristische, die bewältigt werden mußte!

richterliche Mehrheitsentscheidung handelte.²⁶⁰ Die bislang ältesten nachweisbaren auf dem Mehrheitsprinzip beruhenden richterlichen Entscheidungen sind die der 51 drakontischen Epheten (~ 621/620 v.).²⁶¹

Das Entstehen von Gruppen- und Individualwerten

In der Gruppe entwickelten sich – aus deren Bemühungen zu überleben – durch Gewohnheit, die zur Sitte wird und sich normativ weiterentwickelt, Gruppen-Werte. Das waren Eigenschaften und Verhaltensweisen, die dem Überleben der Gruppe (als ganzer) dienen sollten; oder anders ausgedrückt: die Kommunikation, Kooperation und Solidarität (überhaupt die Werte der Eusozialität) zwischen den Gruppenmitgliedern fördern sollten. – Entstandene Gruppen-Werte wurden im Rahmen der Individualisierung durch Werte der Gruppenmitglieder ergänzt und aufeinander abgestimmt. – Gruppen- und Individualwerte bildeten danach eine Einheit zum Wohle des Ganzen; sogenanntes Gemeinwohl.²⁶² Normativität spielte dabei eine zentrale Rolle! Gespeist wurde die Gruppen-Normativität sowohl durch die im Außenkontakt entstandenen Werte (der Eusozialität), als auch durch gruppen-interne Werte (wie Gleichheit).

Die Beziehung zwischen Gruppe und deren Mitgliedern war auch noch für andere Fragen von Bedeutung, auf die ich hier nicht eingehen kann; etwa die *Ehre*, die ebenfalls eine kollektive und eine individuelle Seite aufweist. Ehre der Gruppe und Ehre der Einzelnen standen lange in einer starken reflexiven Beziehung zueinander!²⁶³ – Individuelle Ehre kann als Synthese und reflexive Beziehung zwischen Gruppe und deren Mitgliedern verstanden werden, die dem Wohle der Gruppe wie deren Mitgliedern dienen sollte. Dabei ging die Entwicklung zunächst von der Höherwertigkeit der Gruppenwerte aus und fügte diesen den Schutz der Mitglieder hinzu.²⁶⁴

2. Prä-Adaptionen der Menschwerdung

In einer zeitlichen Perspektive – „vom Anfang [der menschlichen Entwicklung] bis zum Erreichen der menschlichen Natur“ (homo sapiens) – läßt sich „jeder Schritt als Präadaption interpretieren“.²⁶⁵ Präadaptionen sind vorbereitende Teilschritte und genetische oder kulturelle Anpassungen im Rahmen der Menschwerdung (hin zur Eusozialität).²⁶⁶ – Es handelte sich ua. um:

- Die *Großwüchsigkeit* und die dadurch *ingeschränkte Mobilität* früher Primaten;²⁶⁷
- ihr *Leben auf dem Lande* und nicht im Wasser;²⁶⁸

²⁶⁰ Unzutreffend ist, was W. Heun (2013, 39) zur „Mehrheitsentscheidung in Gerichten“ ausführt.

²⁶¹ Dazu mehr in Pkt. IV. 1: ‚Drakon‘. – Die richterliche Mehrheitsentscheidung könnte auch das allgemeine Problem bei Mehrheitsentscheidungen positiv beeinflusst haben, die überstimmte Minderheit an das Abstimmungsergebnis zu binden!

²⁶² Ich verweise dazu auf ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14: Die Polisbildung zeigt zwei Entwicklungslinien, nämlich die der Gesamtheit zur politischen und rechtlich handlungsfähigen (Rechts)Person und die der ihr angehörenden Bürger (in ihrem Verhältnis zueinander und zur Gemeinschaft, also der Polis)!

²⁶³ Das galt etwa für die Frage von *Reinheit* und *Unreinheit* aus Blutschuld; die Lösung bestand in individueller wie kollektiver Katharsis.

²⁶⁴ Zu ‚Ehre und Rache‘, als Gefühlsgeschichte antiken Rechts, nunmehr Ph. Ruch (2017).

²⁶⁵ Wilson 2013, 35.

²⁶⁶ Zum Begriff ‚Eusozialität‘ Pkt. III. 4 (bei Anm. 317). – Es zeigt sich dabei, welche bedeutende Schritte schon von den letzten gemeinsamen Vorfahren des Menschen gesetzt wurden.

²⁶⁷ Wilson 2013, 35.

²⁶⁸ AaO 60 f.

- ihre vor 70-80 Mio. Jahren erfolgte *Spezialisierung des Lebens auf Bäumen*: Entwicklung von greiffähigen *Händen* und *Füßen*;²⁶⁹
- die *Gehirnentwicklung* der Primaten und die dadurch mögliche stärkere *Entwicklung des Sehsinns*.²⁷⁰
- Das *Freiwerden der Hände* durch das – zunächst teilweise – Leben auf der Erde und nicht mehr nur auf Bäumen. – Der aufrechte Gang führte schließlich zu *Zweifüßigkeit* und erhöhter *Wurffähigkeit*.²⁷¹
- Mit den *Australopithecinen* wird diese Entwicklung weitergeführt: längere Beine – und dadurch bessere und ausdauerndere Fortbewegung – führten zu erhöhter *Jagdfähigkeit*, das flachere Becken und ein wendiger Kopf waren ebenso wichtige Entwicklungen des Lebens in Kleingruppen.²⁷² – Der (durch klimatische Veränderungen entstandene) *Savannenwald* begünstigte diese Entwicklung.
- Zur menschlichen Entwicklung trug wesentlich auch der Übergang zu *Mischernährung* – mit *hohem Fleischanteil* – bei,²⁷³ deren Sicherstellung weitere Kommunikation und Kooperation erforderte,²⁷⁴ aber auch die Populationsgrößen förderte, was für Konflikte von Vorteil war.²⁷⁵ – Diese Entwicklung hatte auch – zusammen mit der Lagerbildung – entscheidenden Einfluß auf die Geschlechterbeziehung und den ‚Ersten‘ Gesellschaftsvertrag.²⁷⁶
- Einen großen Schritt auf dem Weg zur Eusozialität bedeutete vor ~ 1 Mio. bis 600.000 Jahren die *Beherrschung des Feuers*²⁷⁷ und das damit und mit dem Sicherstellen von Mischernährung (durch organisierte Jagd) zusammenhängende *Entstehen* (und *Verbessern*) *von Lagerstätten*.²⁷⁸ – *Kochen* wurde zu einem menschlichen Merkmal und „mit dem Teilen gekochter Mahlzeiten ergab sich ein allgemeines Mittel zur Förderung des sozialen Zusammenhalts“.²⁷⁹
- Eine entscheidende Anpassung auf dem Weg zur Eusozialität bedeutete die Entwicklung der *Sprache*, die ua. (verfeinerte) *Exogamieregeln* ermöglichte,²⁸⁰ wodurch vielleicht erstmals ein bewußter externer (d. h. über die eigene Gruppe hinausreichender) sozialer Zusammenhalt und eine ebensolche Arbeitsteilung und – dies ermöglichend – Normativität gefördert wurden.²⁸¹

²⁶⁹ AaO 61.

²⁷⁰ AaO 36 f.

²⁷¹ AaO 40. – Die jüngsten Erkenntnisse betreffend ‚Lucy‘ zeigen, dass die Australopithecinen vor ~ 3,2 Mio. Jahren teilweise noch auf Bäumen und vegetarisch lebten.

²⁷² AaO 38.

²⁷³ AaO 62. – Die Anfänge dazu finden sich bei höheren Primaten.

²⁷⁴ Etwa Lager- oder Paarbildung.

²⁷⁵ Zu den Konsequenzen dieses Prä-Adaptionsschrittes für die Geschlechterbeziehung, unten Pkt. III. 5: Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘.

²⁷⁶ Dazu anschließend Pkt. III. 5.

²⁷⁷ Wilson 2013, 44, 42 f u. 62 f.

²⁷⁸ Wilson 2013, 44; s. auch Anm. 274 f.

²⁷⁹ Wilson 2013, 62 f.

²⁸⁰ Dazu gleich mehr.

²⁸¹ Wilson 2013, 44, 63. – Zum Entstehen von Sprache nunmehr: Tomasello (2014); vgl. schon oben Pkt. II. 6.

Exogame Partnerschaften – Entstehung von Exogamieregeln – Inzestvermeidung und Westermarck-Effekt

Die Praxis exogamer Partnerschaften und ihre frühe Normierung stellte vielleicht den ersten entscheidenden Schritt der Anpassung und Übertragung von in der eigenen Gruppe erreichten (internen) Werten auf jene Gruppen dar, mit denen man solche Partnerschaften einging und lebte! Wechselseitiger Erfahrungsaustausch wurde möglich und dadurch das Entstehen gemeinsamer Werte und Normen!

Tomasello berichtet vom „Sozialleben des letzten gemeinsamen Vorfahren des Menschen und anderer Menschenaffen [...], [die] vor sechs Millionen Jahren [...] in Afrika“ lebten.²⁸² – Danach lebten Schimpansen und Bonobos bereits in hochkomplexen sozialen Gruppen, die einige Dutzend Mitglieder beiderlei Geschlechts umfaßten: Sogenannte Vielmännchen- und Vielweibchengruppen, wobei kleine Gruppen von Individuen eine Zeit lang gemeinsam auf Nahrungssuche gingen, sich danach aber zugunsten neuer Gruppierungen wieder auflösten. – Darauf folgt eine Feststellung, die für das Verständnis der *Inzestvermeidung* und das *Entstehen von Exogamieregeln* wichtig ist.²⁸³

„Die [Schimpansen- und Bonobomännchen] leben ihr ganzes Leben in derselben Gruppe im selben Gebiet; die Weibchen [dagegen!] wandern in der frühen Adoleszenz zu einer benachbarten Gruppe aus.“ (!)

Das zeigt, dass Inzestvermeidung und Exogamieregeln eine genetische, also dem Menschen angeborene Wurzel haben, die in der Folge kulturell genutzt werden konnte. – Wichtig ist dabei, dass damit feststeht, dass dieses für die menschliche Entwicklung fundamentale Regelwerk nicht erst durch Religion, einen weisen Gesetzgeber oder wissenschaftliche Einsicht geschaffen worden war, sondern bereits in der Natur unserer tierischen Vorfahren wurzelt! – Auch weitere Hinweise Tomasellos scheinen mir für bereits Gesagtes und noch zu Sagendes von Bedeutung.²⁸⁴

„Im Laufe ihrer Entwicklung knüpfen die Individuen [sc. der genannten Schimpansen- und Bonobogruppen] *verschiedene Arten langfristiger sozialer Beziehungen* zu anderen. Am wichtigsten ist dabei [...] die *Verwandtschaft*, ebenfalls wichtig sind aber auch *Beziehungen zu Nichtverwandten*, die auf *Dominanz* und so etwas wie *Freundschaft* beruhen. Ein Großteil der Komplexität der sozialen Interaktion von Bonobos und Schimpansen ergibt sich aus der Tatsache, dass sie diese Beziehungen auch erkennen und auf sie reagieren, wenn sie zwischen Dritten innerhalb der Gruppe zum Ausdruck kommen. *Interaktionen zwischen benachbarten Gruppen* sind bei Schimpansen fast gänzlich feindselig, während die Interaktionen mit Fremden bei Bonobos friedlicher ablaufen.“ – Sowohl „*Schimpansen als auch Bonobos konkurrieren rund um die Uhr mit anderen Gruppenmitgliedern*. Dieses Verhalten findet nicht nur in einem indirekten evolutionären Sinne von Konkurrenz statt, also um Gene weiterzugeben, sondern es wird ganz direkt um Nahrung, Paarungspartner und andere wertvolle Ressourcen gewetteifert.“²⁸⁵

Diese Beobachtungen bestätigen *Wilsons Multilevel-Selektionstheorie*, zeigen aber auch, dass die Anfänge von Kommunikation, Kooperation und Solidarität und damit von *Gruppen-Kultur* (inklusive den Anfängen von Normativität) bereits *vormenschliche Wurzeln* haben. Betont wird dadurch auch, „dass die kulturelle Evolution die geneti-

²⁸² 2016, 38 ff.

²⁸³ Tomasello 2016, 39.

²⁸⁴ 2016, 39 f. – Hervorhebung von mir.

²⁸⁵ Man vergleiche damit Wilsons zusammengefasste Gruppenwerte und Gruppenregeln, oben Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘ (insbesondere ab Anm. 229).

sche Evolution tendenziell abfedert“.²⁸⁶ – Wilsons Begriffsbildung einer *Gen-Kultur-Koevolution* erscheint treffend gewählt!

Schulbeispiele für die Gen-Kultur-Koevolution

Als Schulbeispiele für die Annahme einer *Gen-Kultur-Koevolution* nennt Wilson die *Laktosetoleranz*²⁸⁷ und die kulturelle Universalie der *Inzestvermeidung* samt *Westermarck-Effekt*, was in der menschlichen Entwicklung zu Heiratsregeln und Exogamie(normen) führte.²⁸⁸

Es gibt danach zwei Gründe für die Inzestvermeidung: Einen – wie erwähnt – *genetisch-biologischen* (bedingt durch rezessive, d. s. auf Erbanlagen zurückgehende Gene) und den *Westermarck-Effekt*: Das ist die weltweit beobachtete sexuelle Unattraktivität zwischen eng verwandten oder schon im Kleinkindalter miteinander aufwachsenden Personen derselben Herkunftsgruppen. Beide Ursachen führten nicht erst beim Menschen, sondern schon im Tierreich und sogar bei Pflanzen zu *Methoden der Inzestvermeidung*: Bei Menschen und Primaten zu verschiedenen Formen der *Exogamie* („als Instinkt mit deutlich genetischer Prägung“).²⁸⁹ – Diese Regeln gehören nach jenen zur Nahrungsbeschaffung und Nahrungsaufteilung zu den ältesten Normen der Menschheit!

Letztlich entscheidend war jedoch, dass durch die erwähnten – keineswegs vollständig aufgezählten – Präadaptionen und Normen eine *soziale* und *kulturelle Intelligenz* entstand, die *Kommunikation*, *Kooperation*, *Arbeitsteilung*, *Lernfähigkeit* und *Solidarität* förderte.²⁹⁰

3. *Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘*

Epigenetik dient der genetischen Anpassung an bereits menschliche Umwelten (!), natürliche wie kulturelle. Auch dies ein Beispiel der *Gen-Kultur Koevolution*.²⁹¹ – Epigenetik berücksichtigt neben Landschaft/Topographie und Klima auch politisch-institutionelle und künstlerische Einflüsse, überhaupt Kultur, was für das Entstehen der griechisch-europäischen Grundlagenkultur von Bedeutung war!²⁹²

Präadaptionen auf dem Weg zu Goldener Regel, Politik und Demokratie ...? – Weiteres zur Beziehung von Siedlungsraum und Geschichte

Zu fragen ist diesbezüglich – über E. O. Wilson, M. Tomasello und die Evolutionsbiologie sowie F. Braudel hinaus: Was waren die wichtigsten ‚*Präadaptionen*‘ auf dem Weg zu Politik, Goldener Regel, Emergenz der Person, Mehrheitsentscheidung, Normativität

²⁸⁶ Wilson 2013, 238.

²⁸⁷ Dazu Wilson 2013, 239 f.

²⁸⁸ 2013, 238 ff. – Das Verständnis der Inzestvermeidung bei Wilson sollte nachgelesen werden, denn es ergänzt und ersetzt – über Gesagtes hinaus – ältere Erklärungen (religiöser, soziologischer oder psychoanalytischer Provenienz).

²⁸⁹ Wilson 2013, 242. – Nach E. O. Wilson handelt es sich um ein *universelles Muster*, „dem auch alle anderen Primatenarten folgen“.

²⁹⁰ Wilson 2013, 270 f; vgl. schon oben Pkt. II. 5 (ab Anm. 138).

²⁹¹ Zum Begriff *Epigenetik*: Wilson (2013, 247); s. auch unten Pkt. III. 7 (bei Anm. 368).

²⁹² Die *menschliche Genetik* darf man sich nicht zu starr vorstellen, vielmehr ist – wie bei der natürlichen Genetik – zwischen ‚*weicher*‘ und ‚*striker*‘ Genetik zu unterscheiden. – E. O. Wilson bringt dazu anschauliche Beispiele; etwa fünf Finger/Zehen (strikt) versus Fingerabdrücke (weich).

und Recht und dann der Demokratie? Welche Evolutionsschritte waren dafür nötig, welche förderlich? Sind Einflüsse aus Braudels erster und zweiter Ebene auszumachen? – Ich bringe Beispiele und beginne mit der Beziehung von ‚*Siedlungsraum und Geschichte*‘, Braudels erster Schicht; *l’histoire naturelle*.²⁹³

- Der *Lage Griechenlands* entsprach keine andere in Europa – und wohl auch nicht darüber hinaus; geographisch, klimatisch, in der – kulturell so wichtigen! – Ost-West-Situierung, den historisch-räumlichen Entfaltungsmöglichkeiten nach Westen, Süden, Nord-Osten und Osten/Kleinasien, mit seiner Orientierung zum Meer,²⁹⁴ den zahlreichen Inseln als Brückenpfeilern über die Ägäis, darunter viele groß genug, für eine oder mehrere (autonome) Poleis ...!
- Dieser Siedlungsraum legte die *Entwicklung kleinteiliger, autonomer Gesellschaften* nahe (*Poliskultur*), wozu es ansatzweise schon in mykenischer Zeit gekommen sein dürfte; Mykene, Tiryns, Pylos, Argos, Athen, Korinth, Theben, Orchomenos, Kreta etc. – Noch deutlicher zeigt sich das in homerischer und nach-homerischer Zeit: Die Existenz von Inseln, Halbinseln, trennenden Gebirgszügen und abgegrenzten Küstenlandschaften trug zu dieser Sonderstellung bei.
- Dazu kommt die *Gunst der Zeit/Geschichte*: Nach dem Untergang der mykenischen Kultur konnten sich nicht nur das *griechische Mutterland* und die *Inseln*, sondern auch der lagemäßig begünstigte – und für die kulturelle Entwicklung Griechenlands so wichtige – *ionische Raum Kleinasiens* (über die Dunklen Jahrhunderte und auch noch die Zeit Homers hinweg bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts v.) relativ ungestört entfalten.²⁹⁵ – Die Dunklen Jahrhunderte können als Zeit historisch-politischer ‚Ruhestellung‘ vor der ab der Mitte des 8. Jahrhunderts v. einsetzenden *Kolonisationsbewegung* und – parallel dazu – der nicht minder dynamischen *Polisentwicklung* betrachtet werden.²⁹⁶ Die mehr als 200 *Koloniegründungen* brachten – wie die noch größere Zahl der *Polisgründungen* (über 700!) – allen Hellenen einen enormen Wissenszuwachs und zeitlich verdichtete und intensiviertere Erfahrung.²⁹⁷
- *Siedlungsraum* und *Nachbarschaftsverhältnisse* machten Hellas zu einem *kulturell-agonalen Schmelzkessel*; evolutionsbiologisch ausgedrückt, zu einem politisch-rechtlich-kulturellen *Paradigma der Gruppen-Selektion*.²⁹⁸ – Dies bei Bewahrung übergreifender Gemeinsamkeiten, die Herodot (VIII 144) mit ‚*Ge-*

²⁹³ Vgl. oben Pkt. II.

²⁹⁴ Dazu auch oben Pkt. II. 5.

²⁹⁵ Ch. Meier (1983, 58) spricht für den Ägäis-Raum im 9. u. 8. Jh. v. von einem „weltpolitischen Vakuum“ in dem die Griechen – in lockeren politischen Formen und ohne stärkere Machtkonzentrationen durch Monarchen sowie ohne große wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Adel und Bauern – lebten.

²⁹⁶ Zur Kolonisation: ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 8 (S. 350 ff) und Tsetskladze/De Angelis (1994/2004); zur Polisentwicklung: ‚*Graeca*‘, Bd. II/1 und II/2.

²⁹⁷ Das lief auf eine vielfache *Wiederholung des Gerechtigkeitsexperiments* von John Rawls (1979) hinaus; dazu mein Zivilrecht 2004, II 1051 f. – Die Beziehung zwischen Metropole/Mutterstadt und Tochterstädten förderte – über Agonalität hinaus – Kommunikation, Kooperation und Vergleich in diesen lebendigen, wenn auch nicht immer friedlichen Beziehungen; man denke an Korinth und Kerkyra/Korfu.

²⁹⁸ Allgemein zu diesem Phänomen: E. O. Wilson (2013) und (2015) mwH.

meinschaft des Blutes, der Sprache und Religion' umschrieben hat.²⁹⁹ – Auf die dadurch geförderte ‚*Agonalität*‘ bin ich bereits eingegangen.³⁰⁰

- Die *Nachbarschaft zu den alten Hochkulturen* Mesopotamiens und Ägyptens sowie deren Randkulturen (an der Levanteküste, Ionien und Zypern) schuf in vielerlei Hinsicht günstige *Handels-, Transfer- und Rezeptionsbedingungen ...!* – Das gilt auch für den gesellschaftlich-rechtlichen und nicht nur den handwerklich-technisch-künstlerischen Bereich: Normative Errungenschaften wie *Gesetz, Kodifikation, Publikation* (von Normen) oder das *Schreiber-, Archiv- und Urkundenwesen* stammen aus dem Alten Orient.³⁰¹
Griechenland erweist sich diesbezüglich als Exempel für die von Anthropologie und Evolutionsbiologie erkannten Prozesse einer *kumulativ-kulturellen Evolution* in historischer Zeit.³⁰² – Und die Griechen haben die sich ihnen bietende Chance – auf den Schultern der Hochkulturen des Alten Orients stehend, ihre eigene Hochkultur zu entwickeln, genützt. Ihre großen Geister haben daraus keinen Hehl gemacht.
- *Mykene* war auf diesem Weg bereits vorangegangen ...! – Über Kreta und das kleinasiatische Ionien floß – auch nach dem Untergang Mykenes³⁰³ – wichtiges Kulturgut in griechische Lande; etwa Alphabet/Schrift, Münzwesen, Gesetz und Kodifikation sowie Weisheitslehren und Epos.³⁰⁴
- *Poliskultur* und *Kolonisation* sind ein Ergebnis dieses – für Europa frühen – kulturellen Aufbruchs, den seine Dynamik über Archaik und Klassik bis in den Hellenismus – und darüber hinaus – trug.³⁰⁵
- Die genannten Evolutionsbedingungen sowie eigenes Erleben (auch das von Fehlleistungen und Versagen)³⁰⁶ förderten die *Selbstreflexion* der Griechen in einem bisher – und noch lange danach – unbekanntem Ausmaß. Man denke an die Folgen von Melos!³⁰⁷ – Das Ergebnis waren bahnbrechende Leistungen und Entwicklungen in *Dichtung* (Epos, Lyrik, Tragödie/Theater),³⁰⁸ *Kunst* aller Genres, *Geschichtsschreibung, Philosophie* und *Wissenschaft*, aber auch von *Politik, Rechtsdenken* und *-handeln*. – Die *Entwicklung zur Demokratie* ist davon nicht auszunehmen oder isoliert zu sehen! Gesteigert wurde dieser Schaffensdrang durch die im frühen 5. Jahrhundert v. glücklich bewältigte existenzielle Herausforderung der *Perserkriege*.
- Die Entwicklung zur *ersten europäischen Hochkultur* bringt – im politisch-rechtlichen Bereich das europäische *Staatsmodell* samt den Anfängen dessen her-

²⁹⁹ Die Leugnung eines ‚gemeinen‘ griechischen Rechtskreises durch M. Gagarin überzeugt nicht; mehr in ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 6.

³⁰⁰ Vgl. Pkt. II. 4: ‚*Agonalität* und Multilevel-Selektion‘.

³⁰¹ Ich wiederhole meinen Hinweis auf W. Burkerts Klassiker: ‚*Die Griechen und der Orient*‘ (2003).

³⁰² Dazu Tomasello 1999/2006, 54 ff.

³⁰³ Zum Seevölkeransturm nunmehr: E. Zangger (2016) und dazu U. Willman (2016).

³⁰⁴ Dazu statt aller: Burkert (2003).

³⁰⁵ Zu Solons Grundwerten: Pkt. IV. 2.

³⁰⁶ Ich verweise beispielhaft auf die Entwicklung des Attisch-Delischen Seebundes unter Perikles und den daraus hervorgehenden Peloponnesischen Krieg; s. ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV. – Diese Entwicklung hat nicht nur die Sophistik und Rhetorik gefördert, sondern auch die Philosophie von Sokrates und Platon ermöglicht, die aus dem Versagen Athens zu verstehen ist! Vgl. Weinstock 1953/1989, 77 ff: Platon, aber auch H. Arendt 2016, 35.

³⁰⁷ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV (S. 165 ff).

³⁰⁸ Zur Qualität der Tragödiendichtung: H. Weinstock (1953/1989): Interpretation der ‚*Orestie*‘ des Aischylos! – Zum Zusammenhang von Tragödie und Demokratie auch unten: Pkt. IV. 2 (Anm. 514).

vor, was später zum *Rechtsstaat/rule of law* werden sollte (Proto-Rechtsstaatlichkeit)³⁰⁹ und mit den von Solons ‚Eunomia‘ gestellten Weichen – die für Kleisthenes bestimmend blieben – *Demokratie* entstehen ließ. – Die rechtlichen Errungenschaften dieser Zeit bildeten bereits ein – bisher verkanntes – ‚*Klassisches Rechtsdenken*‘ aus, das in wichtigen Fragen nicht nur für Rom, sondern auch das Christentum und das entstehende Europa grundlegend war:³¹⁰

Ich nenne als Beispiele, die erst oder doch vornehmlich in griechischer Zeit ermöglichte *Emergenz der Person* (in Politik, Sport, Militär, Wirtschaft, Kunst, Religion und Recht),³¹¹ den bahnbrechenden *Persönlichkeitsschutz*,³¹² ein entwickeltes *Verfahrensrecht*, das für das Entstehen von Staat und Mehrheitsentscheidung sowie Demokratie wichtig war³¹³ oder die ‚*Idee der Verfassung*‘ (basierend auf *Gesetz, Gerichtsbarkeit und geordnetem Verfahren, Gerechtigkeits- und Billigkeitsvorstellungen* uam.) sowie ein erneutes *Aufblühen des Völkerrechts*.³¹⁴ – Solon hat mit seinem ‚*Eunomia-Konzept*‘ – bestehend aus den politisch-rechtlichen Grund-Werten: *Freiheit, Gleichheit* und *politische Teilhabe* – über Griechenland hinaus, europäische Rechtswerte geschaffen, die bis heute ihre Bedeutung behalten haben.³¹⁵

- Dazu kam das Glück begnadeter *Künstler, Dichter, Politiker* und *homines sapientes* ...!

4. Weitere Einsichten der Evolutionsbiologie

Ich kann hier nur Grundgedanken bringen, die erweitert und verfeinert werden müssen, halte diesen griechisch-europäisch-evolutionären ‚Fundierungsversuch‘ aber für nötig! Angeregt dazu wurde ich durch die Lektüre der Werke von Konrad Lorenz, Edward O. Wilson und Michael Tomasello. – Ein früh verstorbener Freund (Hans Estermann), hat mich am Beginn meiner Befassung mit den Griechen einmal gefragt, was denn ‚*die*‘ Griechen zu dem gemacht habe, was sie bis heute – kulturell – für Europa und die Welt bedeuten? – Die nunmehr gegebene Antwort scheint mir der vor mehr als 15 Jahren gegebenen überlegen:

- Ich will mit meinen Überlegungen zeigen, dass sich die bekannte historische Entwicklung zur Demokratie durch jüngste Ergebnisse der Evolutionsbiologie – und verwandte Fächer – ergänzen und zusammenführen läßt und dass auch Braudels Geschichtsverständnis das ‚Thema‘ bereichern kann. – Dazu kommt,

³⁰⁹ Vgl. das Aischylos-Zitat : ‚Wenn Macht und Recht in einem Joche gehen, ...‘; s. unten Pkt. IV. 2: ‚Eunomia und (Proto)Rechtsstaatlichkeit ...‘ (bei Anm. 501).

³¹⁰ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ und ebendort 4: ‚Griechisch-römische Zeittafel‘ (nach dem Jahr 1453): ‚Christentum und antike Kultur‘ unter besonderer Berücksichtigung von: H. Hunger (1965) und W. Jaeger (1963); in Druckvorbereitung.

³¹¹ Dieser Fragenbereich war das Thema der 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ im Dezember 2015b (Tagungsband in Druckvorbereitung).

³¹² Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 14.

³¹³ Siehe meinen Tagungsbeitrag 2011: ‚*Verfahrensrecht als Zivilisierungsprojekt*‘ (= 2015a, 1 ff) und ‚*Graeca*‘, Bd. IV, Kap. VII 9 (in Vorbereitung).

³¹⁴ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 9.

³¹⁵ Dazu meine Solontexte: Breslau (2014), München (2016) und Athen (2016) sowie unten Pkt. IV.

dass dadurch in der Alten Geschichte und der (Antiken) Rechtsgeschichte neue Akzente gesetzt und neue Einsichten erlangt werden können.³¹⁶

- Der Mensch – als homo sapiens – ist ein Produkt der Gen-Kultur-Koevolution und wir brauchen uns dieser Abstammung nicht zu schämen, müssen aber unsere menschlichen Fähigkeiten, die noch nicht ausgeschöpft sind, weiterentwickeln, um bestehen zu können: Dabei geht es ua. auch darum, die Werte der ersten – natürlichen oder individuellen – und der zweiten oder Gruppen-Selektion(sebene) zu einer (optimalen) Synthese zu führen. Nur dann wird es gelingen die positiven Werte der Gruppenselektion (Kommunikation, Kooperation, Arbeitsteilung, Altruismus, Solidarität) gruppenintern zu verbessern und über die eigene Gruppe hinaus auf die Beziehung zu anderen Gruppen auszuweiten; erweiterte *Eusozialität*.³¹⁷ Dann könn(t)en politisch – weltweit – Frieden, Wohlstand und Glück geschaffen werden. – Ob das gelingt, ist ungewiß, möglich ist es.
- Die *Evolutionsbiologie* und *Evolutionäre Anthropologie* haben bedeutende allgemeine Erkenntnisse der Menschwerdung erlangt, die auch für die historische Entwicklung Griechenlands – und damit die Alte Geschichte, Altorientalistik und Antike Rechtsgeschichte – Geltung beanspruchen! Mag auch noch manche Frage offen geblieben oder umstritten sein! Anders als in den 1970er- und 1980er Jahren versuchen führende Vertreter dieser aufstrebenden Disziplinen nunmehr, Wissenslücken zu schließen und Unsicherheiten bei der Interpretation von Tatsachen und Entwicklungen der Evolution des Menschen im Einvernehmen mit anderen Disziplinen (auch den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Paläogenetik) zu beheben.³¹⁸ – Das verdient Unterstützung.

Ohne hier auf die junge Leit-Disziplin Biologie einzugehen, bringe ich anschließend Beispiele, die für Rechtsgeschichte und Jurisprudenz, aber auch die Geschichtswissenschaft, Philosophie und Soziologie sowie das behandelte Thema von Bedeutung sind! – Ich beginne mit der ersten gesellschaftlichen ‚Arbeitsteilung‘ der Menschheitsgeschichte und setze mit der Bedeutung und Wirkung der Gruppenzugehörigkeit (für Menschen) fort.³¹⁹ – Als weiteres Beispiel behandle ich – als überraschendes Ergebnis der Evolutionsbiologie, dass es entgegen weitverbreiteter bisheriger Annahme doch so etwas wie eine ‚Natur des Menschen‘ zu geben scheint.³²⁰ Das ist für die *Naturrechtsdiskussion* von Bedeutung, zumal namhafte Kritiker des Naturrechtsdenkens – etwa H. Kelsen und E. Topitsch – ihre ideologiekritischen Argumente auf die Nicht-Existenz einer ‚Natur des Menschen‘ gestützt haben.

³¹⁶ Dazu auch Pkt. III. 9: ‚Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung‘, wo ich auf die – von E. Flaig in ihrer Bedeutung erkannte – Mehrheitsentscheidung eingehe. – Vielleicht fördern diese Ergebnisse auch weitere Forschungsanstrengungen der Altorientalistik?

³¹⁷ Auf Instinktbasen wurde *Eusozialität* bereits von einigen *Insektenstämmen* erreicht, etwa Ameisen, Termiten oder Bienen; in Gen-Kultur-Koevolution aber nur vom Menschen: Edward O. Wilson 2013, 345.

³¹⁸ Vgl. Pkt. I.

³¹⁹ Pkt. III. 6. – Ich stütze mich dabei vornehmlich auf E. O. Wilson und M. Tomasello, die weiterführende Hinweise bringen.

³²⁰ Dazu anschließend Pkt. III. 7.

5. Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘

„Mit den Lagerstätten rund um das Feuer kam die Arbeitsteilung.“

E. O. Wilson, Die soziale Eroberung der Erde (2013, 63)

Die Menschwerdung wurde – wie gezeigt – durch Prä-Adaptions-Schritte vorbereitet.³²¹ Daraus greife ich die für die frühe Geschlechterbeziehung wichtige *Bildung von Lagerstätten* und die im Gefolge davon entstandene *Erste Arbeitsteilung* heraus! – Arbeitsteilung ist ein zentraler Bereich der *Eusozialität*, ein Prädikat, das – allgemein – auf eine Gruppe von Lebewesen zutrifft, „wenn ihre Mitglieder ihren Nachwuchs über Generationengrenzen hinweg gemeinschaftlich aufziehen“; wenngleich in Arbeitsteilung – Wilson betont, dass Eusozialität in der Gesamtevolution eine Rarität darstellte.³²²

„Bei hunderttausenden Evolutionslinien von Landtieren in den letzten 400 Millionen Jahren hat sich dieses Verhalten, [...] nur [19 Mal] entwickelt, und das verteilt auf Insekten, Meereskrebse und unterirdisch lebende Nagetiere. Wir kommen auf [20] Arten, wenn wir den Menschen mit einrechnen.“

Die *Geschlechterbeziehung der Frühzeit* war das Ergebnis einer gelebten frühen Arbeitsteilung, was unabdingbare Voraussetzung der Menschwerdung war!³²³ – Auch diese Anfänge reichen weit zurück in der menschlichen Entwicklung. Nach Wilson lassen sich „fossile Lagerstätten und ihre Ausrüstung [...] bis zurück zum *Homo erectus* nachweisen, der [menschlichen] Vorgängerart mit einem Hirnvolumen zwischen dem des *Homo habilis* und dem des modernen *Homo sapiens*“.³²⁴

E. Durkheim und N. Luhmann

Die sich aus der Lagerstättenbildung entwickelnde Arbeitsteilung (im Rahmen der Industriellen Revolution) zwischen den Geschlechtern kann als erster Gesellschaftsvertrag verstanden werden, mag dieser auch ‚nur‘ durch tatsächliche Übung zustande gekommen sein und nicht durch förmliche Konsensbildung wie spätere kontraktistische Vereinbarungen. – Beide Entwicklungsschritte erzeugten aus faktischem Verhalten, frühe Normativität!

E. Durkheim hat ein wichtiges Werk über die ‚Kulturtechnik‘ der Arbeitsteilung verfaßt,³²⁵ dessen ‚Einleitung‘ zur deutschen Auflage von *Niklas Luhmann* stammt. – Bei den Soziologen ist jedoch entgangen, dass die erste und für die Menschwerdung entscheidende Arbeitsteilung, diejenige zwischen den Geschlechtern der Frühzeit war ...! Diese Form egalitärer Geschlechterbeziehung wurde wohl epigenetisch in das menschliche Erbgut eingebettet und weitergegeben ...! Womit nicht gesagt ist, dass das so bleiben muß ...! Aber dieser Einblick in die frühe Menschheitsgeschichte läßt besser verstehen, weshalb es bis heute schwer fällt, die für den Weiterbestand der Menschheit unverzichtbare Geschlechteregalität (erneut) herzustellen.

³²¹ Dazu Pkt. III. 2.

³²² Wilson 2015, 17 mwH.

³²³ Die jahrelange kleinkindliche Angewiesenheit auf Pflege und Zuwendung (Neotenie), förderte eine solche Geschlechterbeziehung. Die ersten Kindheitsjahre sind prägend für die menschliche Entwicklung. – Ich verweise auf meine Vertiefungsvorlesung 2016, zugänglich über meine Homepage:

<https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

³²⁴ Das betrifft den Zeitraum vor ~ 2,5 bis 1 Mio. Jahren. – Wilson 2013, 63; vgl. die Grafiken bei Wilson, aaO 57 f; Stammbaum und Zeitleiste bis zur modernen Menschenart und deren Gehirnwachstum.

³²⁵ Über die Teilung der sozialen Arbeit/De la division du travail social (1893), dt. 1977.

Während spätere Gesellschaftsverträge nur von fiktiver Natur waren, handelt es sich hier um eine bewußte hypothetische Annahme – ein verdeutlichendes Bild – einer ‚Vereinbarung‘ zwischen den Geschlechtern; zunächst vielleicht nur einiger weniger und schließlich vieler Gruppen im Rahmen der Lagerbildung. – Die faktische Übung wurde zur Norm und der Gruppen-Konsens entwickelte sich wohl in konkludent geübter Praxis!

Ich ersuche um Verständnis, dass ich auf diese interessanten und wichtigen Fragen hier nicht näher eingehen kann! – Aber doch so viel: Durkheim – und (noch) Luhmann – haben diese evidente frühe historische Arbeitsteilung in der Menschheitsgeschichte zwischen Frauen und Männern – mit dem Ziel zu überleben (!) – nicht beachtet und daher auch nicht erkannt, dass mit diesem existenziellen Entwicklungsschritt zwischen den Geschlechtern auch der erste ‚Gesellschaftsvertrag‘ geschlossen wurde!³²⁶ – Zur Klarstellung: Die Gesellschaftsvertragslehre des 18. Jahrhunderts war Fiktion und argumentative Hypothese in der Auseinandersetzung mit absoluten Herrschern! Der ‚Gesellschaftsvertrag‘ der Frühzeit dagegen war keine Fiktion, sondern wurde durch die ‚normative Kraft des Faktischen‘ begründet und wohl aus Einsicht gelebt.

6. Zu Bedeutung und Folgen menschlicher Gruppenzugehörigkeit

Ein weiteres Beispiel betrifft die menschliche Gruppenzugehörigkeit und das daraus folgende Individual- und Gruppenverhalten (von Gruppenmitgliedern) gegenüber den eigenen und den Mitgliedern fremder Gruppen, die ihrerseits eine idente genetisch-kulturelle Fundierung erfahren haben! – Diese menschlichen Eigenschaften beginnen sich in der Frühzeit zu entwickeln.

Meines Wissens noch weitgehend unerforscht ist die menschlich ‚verschachtelte‘ Gruppenzugehörigkeit,³²⁷ die mit Zwischenstufen vom (Eltern)Paar zur familiären Kleingruppe, über Verwandtschaft und Freundschaft zur eigenen Großgruppe (Stamm, Volk) und schließlich zu Fremdgruppen reicht. – Wie in ‚Graeca‘ dargelegt,³²⁸ dürfte diese Entwicklung generell von ‚unten‘ nach ‚oben‘ und – zwischen Eigen- und Fremdgruppe/n – von ‚innen‘ nach ‚außen‘ verlaufen sein! Danach bereitete die schwierige ‚aufsteigende‘ Entwicklung in der eigenen (Groß)Gruppe, den noch schwierigeren Übergang des Verhaltens gegenüber Fremdgruppen vor.

Interner *Gruppenkampf* und externer *Gruppenvergleich* sowie das menschliche *Bedürfnis, besser zu sein als die Anderen*,³²⁹ ließ aus dem Gruppenvergleich – zunächst gruppenintern – die für das Überleben wichtigen Werte der Gruppenselektion entstehen. – Wilson faßt sie mit dem Begriff ‚*Eusozialität*‘ zusammen und zählt vornehmlich dazu: Kommunikation, Kooperation,³³⁰ Arbeitsteilung, Solidarität, Altruismus. Sie sind das Ergebnis menschlich-vergleichender – also kultureller – Gruppenentwicklung, nicht schon der natürlichen, Individual- oder Gen-Selektion! Wilsons Theorie der Multi-Level-Selektion und Eusozialität hat sich (unter Einbeziehung der Arbeiten von M. Tomasello ua.) gegenüber der *Theorie der Verwandtenselektion*³³¹ – auch *Theorie der Gesamtfitness* genannt – mittlerweile weitgehend durchgesetzt!

³²⁶ 1977, 240 ff.

³²⁷ Vergleichbar russischen Matrjoschka-Puppen.

³²⁸ Bd. I, Kap. I 9, S. 461.

³²⁹ Zum Beispiel ‚Achilleus‘: Pkt. II. 4 (bei Anm. 110) und Pkt. III. 1 (bei Anm. 235).

³³⁰ Für Tomasello (etwa 2016, 11 ff) ist Kooperation die Grundlage für das Entstehen von ‚*Moral*‘.

³³¹ Vertreter dieser Theorie sind: J. B. S. Haldane, William D. Hamilton, R. Dawkins; s. E. O. Wilson 2013, 204 und 209 und derselbe 2015, 70 ff.

Wilsons Theorie stellt eine Synthese dar.³³² – R. Dawkins Position enthält mit dem Meme-Konzept einen Ansatz in Wilsons Richtung, mag dieser auch – verglichen mit Wilson und Tomasello – nicht ausgereift erscheinen.

Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs

Das Individuum braucht die Gruppe – sei/en es Familie, Verwandtschaft, Freunde oder unterstützende politische und berufliche Strukturen. Die *Gruppe vermittelt Identität* und vermag ein *Wir-Gefühl* zu erzeugen, das Menschen suchen. In diesem – nicht immer einfachen – Transferprozeß liegen heute die Probleme *identitärer Gruppen*, worauf ich hier nicht eingehe.³³³ – In der Frühzeit war dieser Transferprozeß von noch größerer Bedeutung, da die Einzelnen in der Gruppe (weitgehend) aufgingen und es – wie angedeutet – ein schwieriger Prozeß war, diese Entwicklung (ohne Schäden für Einzelne und betroffene Gruppen, insbesondere die Primärgruppe ‚Familie‘) voranzubringen.³³⁴ – Es ist hier daran zu erinnern, dass es die schwerste Strafe der Frühzeit darstellte, aus der (eigenen) Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden, denn das kam der Todesstrafe gleich.³³⁵

Auf die eigene Gruppe zu hören, deren Werte zu akzeptieren und an ihrer Wertbildung mitzuwirken war daher naheliegend, da für das eigene Wohlergehen nötig. Dies trotz des in jedem Menschen schlummernden Narzißmus, der Menschen dazu treibt, sich in den Vordergrund zu rücken. – Es ist daher einleuchtend, dass die Evolutionsbiologie die *Reibung zwischen Individuum und Gruppe als normative Werteschmiede* (im Rahmen der Menschwerdung) erkannt hat; wozu kommt, dass erst die Auseinandersetzung zwischen einander fremden Gruppen – der Überlebenskampf der Frühzeit (!) – die Werte der Eusozialität (in der eigenen Gruppe) hervorgebracht hat.³³⁶ – Problematisch dabei ist es, dass die für den Menschen so wichtige Gruppenzugehörigkeit und der daraus erwachsene *Gruppenvergleich* (mit anderen Gruppen) bei Gruppenmitgliedern ein *Überlegenheitsgefühl gegenüber anderen Gruppen* erzeugt hat, das bis heute Unverständnis, Überheblichkeit, Hass und Kampf zur häufigen Folge hat. Das menschliche Bedürfnis nach Gruppenzugehörigkeit ist danach mit einem Überlegenheitsgefühl (der eigenen Gruppe) verknüpft!³³⁷ – Diese Einsichten des Verhaltens von Gruppenmitgliedern gegenüber fremden Gruppen (und deren Mitgliedern), ergänzt die Regeln des internen Gruppenverhaltens.³³⁸

Der Gruppenvergleich hatte aber schon in griechischer Zeit auch positive Auswirkungen: etwa *Platons ‚Erfindung‘ der Methode der Rechtsvergleichung*, die wohl schon auf ältere Traditionen zurückgeht.³³⁹ – Dies zeigt, dass die Rechtsvergleichung ursprünglich

³³² Tomasello hat dazu wichtige Beiträge erbracht – (2006), (2012), (2014), (2016) – und strebt in seinen Werken wie Wilson eine Synthese an. Vgl. etwa Pkt. II. 4 (ab Anm. 116).

³³³ Vgl. dazu jedoch den Hinweis in Pkt. V. (nach Anm. 653) auf Seymour Martin Lipset (1960) und Sascha Lobo (2016).

³³⁴ Dazu meine Ausführungen (2015b) zur ‚Emergenz der Person‘.

³³⁵ Zu *Atimie, capitis deminutio*, Ächtung/Friedlosigkeit etc.: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 302 ff).

³³⁶ Die Bedeutung dieser Entwicklung für die Entscheidungsfindung von Gruppen ist evident.

³³⁷ Dazu E. O. Wilson 2013, etwa 76.

³³⁸ Dazu Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘.

³³⁹ Dazu mehr in der FS I. Weiler (2013a) und demnächst, in: ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 6: ‚Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‘.

nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine praktisch-politisch-erzieherische Aufgabe hatte; denn im unvoreingenommenen Vergleichen liegt bereits die Möglichkeit der Anerkennung von Einrichtungen fremder Gruppen.

Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten

Ich fasse zusammen: Das menschliche *Bedürfnis nach Gruppenzugehörigkeit* vermittelt – individuell und kollektiv – *Identität*. Der Vergleich mit anderen Gruppen – der den Kampf einbezieht – lässt gruppenintern (!) die positiven Werte der *Eusozialität* entstehen, die wiederum Mehrheitsentscheidung und Demokratie ermöglichen. – Die mit dieser Entwicklung einhergehende Gefahr lag – und liegt immer noch – darin, dass sich Gruppen (und deren Mitglieder) anderen Gruppen überlegen fühlen, was die erwähnten Folgen zeitigt. Beispiele liefern Nationalismen aller Art, religiösen Fundamentalisten, politische Parteiungen, aber auch Gruppierungen im Sport, bei Zuwanderung und Migration.

Der Unterschied zwischen den bis heute um endgültige Anerkennung ringenden Selektionskonzepten besteht in aller Kürze in folgendem:³⁴⁰ Lange gab die Theorie der Gesamtfitness oder Verwandtenselektion – die von Richard Dawkins vertreten wird – den Ton an.³⁴¹ Auch E. O. Wilson ging ursprünglich (1975) von dieser Annahme aus.³⁴² Danach existierte in der Menschheitsentwicklung nur *eine* Selektionsebene, die des Individuums (in seiner Gruppe), für Dawkins nur die Gene eines Individuums.³⁴³ Danach dominierte (in der Gruppe) der Egoismus und war nur durch verwandtschaftliche Beziehungen eingeschränkt.³⁴⁴

Anders die jüngere Theorie Wilsons, die – als Synthese der vorliegenden Daten – *zwei* Selektionsebenen postuliert; nämlich eine *natürliche der Gene* (und des Individuums) und eine *kulturelle der Gruppenselektion*, die gemeinsam als *Multilevel-Selektion* bezeichnet werden. – Erst das „Gegeneinander von Individual- und Gruppenselektion“ habe – so Wilson – „bei den Mitgliedern einer Gesellschaft [sc. also zunächst intern!] zu einer Mischung aus Altruismus und Egoismus, von Tugend und Sünde“ geführt.³⁴⁵ – In seiner jüngeren Publikation, ‚Der Sinn der menschlichen Lebens‘ (2015) formuliert Wilson bündig:³⁴⁶

„Die Individual-Selektion basiert auf Konkurrenz und Kooperation zwischen Mitgliedern derselben Gruppe, und die Gruppenselektion ergibt sich aus Konkurrenz und Kooperation zwischen Gruppen.“

Als ‚Mittler‘ oder ‚Zwischenglied‘ der Entwicklung – von der ‚natürlichen‘ zur ‚kulturellen‘ Selektion – diene eine als ‚soziale Selektion‘ bezeichnete Entwicklung, deren Verständnis bis zu Darwins (1871) sexueller Selektion zurückreicht, bei der bereits die „Selektion nicht von der physischen Umwelt geleistet wird [...], sondern vielmehr von der sozialen Umwelt“.³⁴⁷

³⁴⁰ Dazu E. O. Wilson 2013, 198.

³⁴¹ Vgl. Dawkins (1976/2008).

³⁴² Vgl. den ausdrücklichen Hinweis, in: 2015, 74 ff.

³⁴³ Dawkins 2008, 50 f: ‚Das egoistische Gen‘/The Selfish Gene‘ (1976).

³⁴⁴ Vgl. Dawkins 2008, 175. – Bereits vor Wilson kam es – durch Haldane und Hamilton – zur Ausdehnung dieses Konzepts auf Verwandtschaft und dann auch Freundschaft.

³⁴⁵ 2013, 198 oder ausführlicher 2015, 22 ff.

³⁴⁶ AaO 22 f.

³⁴⁷ Dazu Tomasello 2016, 36.

7. Gibt es eine ‚Natur des Menschen‘?

„Das Verfassungsideal der katholischen Naturrechtslehre vereinigt damit in harmonischer Weise das Prinzip der autoritären Staatsführung, die Forderung des politischen Führertums und die Geltung der Volksrechte.“

Johannes Messner, *Der katholische Staatsgedanke* (1934, 288)

Thomas Hobbes und Jean Jacques Rousseau fragten schon danach, ob es so etwas wie eine ‚Natur des Menschen‘ gibt und beantworteten die Frage unterschiedlich: *Hobbes* war der Meinung, dass die Menschen egoistisch geboren werden und von der Gesellschaft zu tauglichen Mitgliedern erzogen werden müssen; *Rousseau* dagegen ging davon aus, dass die Menschen von Natur aus kooperativ sind und erst von ihrer Umwelt zu Egoisten gemacht würden. – Auch hier kann – wie bei den unterschiedlichen Theorien des Spracherwerbs³⁴⁸ – gesagt werden: Beide haben in gewisser Weise recht, wengleich Rousseaus Denkansatz etwas mehr für sich hat.³⁴⁹ – Für die moderne Evolutionsbiologie faßt Tomasello zusammen:³⁵⁰

„Kinder sind von Natur aus altruistisch, und dies ist eine Veranlagung, die Erwachsene (weil Kinder auch von Natur aus egoistisch sind) zu fördern versuchen.“

Überholte Naturrechtskritik?

Zunächst: Die Verwendung des Begriffs ‚*Naturrecht*‘ – ohne Präzisierung, welche Epoche und Entwicklungsphase damit gemeint ist – war schon zu Zeiten von H. Kelsen und E. Topitsch nicht auf der Höhe der Wissenschaft.³⁵¹ Sind doch die einzelnen Phasen der Naturrechtsentwicklung so unterschiedlich, dass sie nicht miteinander verglichen werden können.³⁵² Es ist zu grobschlächtig, das *Naturrecht* (ohne Einschränkung) als „Apparat beliebig manipulierbarer Leerformeln“ zu bezeichnen, das „zur Legitimierung oder Bekämpfung jeder nur möglichen, bestehenden oder erwünschten, sozialen Struktur, Einzelmaßnahme oder Norm verfügbar“ ist.³⁵³ Was für das – von der Katholischen Soziallehre noch im 20. Jahrhundert vertretene – *Scholastische Naturrecht* zu trifft, kann jedoch nicht mit dem *Vernunftrecht* gleichgesetzt werden, das keine beliebigen Leerformeln zuläßt. Der – wie bei allem Recht – verbleibende interpretative Spielraum, muß streng rational genützt werden.

Um sich ein Bild davon zu machen, was das ‚*Naturrecht*‘ zu leisten vermag und was es außerhalb der österreichischen Mißbrauchssphäre der Zwischenkriegszeit geleistet hat,³⁵⁴ lese *Ernst Blochs* Meisterwerk: ‚*Naturrecht und menschliche Würde*‘ (1961). – Es ist verständlich, dass sich Wissenschaftler vom

³⁴⁸ Vgl. Pkt. II. 6 (bei Anm. 155).

³⁴⁹ Mehr bei Tomasello 2012, 26 oder 46. – Zu bereits ägyptischen Ansätzen solchen Denkens: ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 17 (S. 251 f). – C. Strengers (2017, zB 11 und 47) Kritik an Rousseau ist einseitig und berücksichtigt die Ergebnisse der Evolutionsbiologie nicht.

³⁵⁰ Tomasello 2012, 46.

³⁵¹ Gemeint ist von diesen Autoren vor allem das ‚religiöse‘, *Naturrecht* (kirchlich-scholastischer Ausprägung im Österreich der Zwischenkriegszeit).

³⁵² Zu den verschiedenen Stadien des *Naturrechtsdenkens*: ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. V 1 (S. 248 ff): ‚*Griechisches Naturrechtsdenken*‘ und ‚*Strömholms Entwicklungsphasen des Naturrechts* – ...‘.

³⁵³ E. Topitsch (1969, 149 ff) mit berechtigter Kritik an religiösen Formen des *Naturrechts* und wichtigen Hinweisen auf den konsequenten Kritiker des katholisch-scholastischen *Naturrechts* in Österreich: A. M. Knöll (1968).

³⁵⁴ Auch Österreich hatte nennenswerte *Naturrechtslehrer*, wie den eigentlichen ‚Vater des ABGB‘ (und Lehrer Franz v. Zeillers) Karl Anton von Martini; dazu meine Publikationen (1999) und (2007).

Format *Hans Kelsens* oder *Ernst Topitschs* gegen Verzerrungen des Naturrechtsverständnisses zur Wehr gesetzt haben! Dabei wurde jedoch ‚das Kind mit dem Bade ausgeschüttet‘! – *Johannes Messner* war am Mißbrauch des Naturrechts durch die Katholische Kirche Österreichs (in der Zwischenkriegszeit) beteiligt und hat den Austrofaschismus unterstützt.³⁵⁵

Beim Vernunftrecht handelt es sich nicht um eine Form ‚höheren Wissens‘, das nur von bestimmten Menschen oder Gruppen erkannt werden kann, sondern um allgemeines Wissen und Werte auf der Höhe der Zeit, das/die es zu wahren gilt; sogenannte *Kulturstandards*. Rückfälle in Barbarei und Willkür – wie noch im 20. Jahrhundert geschehen – sollen dadurch vermieden werden. Dieses normative Wissen hat den Test durch den säkularen juristischen Instanzenzug ebenso zu bestehen, wie den Prozeß der Anerkennung durch Politik und Wissenschaft. Anders gesagt: Das Vernunftrecht ist allgemeiner demokratischer Kontrolle ausgesetzt! – Überholt ist heute auch ein *Naturrecht des Stärkeren*,³⁵⁶ was nicht bedeutet, dass derartiges nicht wieder versucht werden kann! – Auch der *Naturrechts-Begriff* kann nicht mehr beliebig normativ aufgeladen werden, um ihm – bei Bedarf – entnehmen zu können, was man braucht!

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die *Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit bestimmter Werte*: Mag es auch keine ewigen Werte geben, manche Wertzuschreibungen des Vernunftrechts kommen einer absoluten Geltung doch sehr nahe: so die Menschenrechte (mit dem Zentrum der Menschenwürde), aber auch Solons Triade (Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe) zählt zu dieser Kategorie. Was sollte auch an die Stelle dieser normativen Zentralwerte treten? Darauf geben Skeptiker keine Antwort. – Nicht zu verwechseln sind damit inhaltliche Modifikationen dieser Werte, wie wir sie bei Gleichheit und politischer Teilhabe kennen. Hier geht es um zeitabhängige Deutungen, Schwerpunktsetzungen und Optimierungsversuche, nicht aber um grundsätzliche Relativierung.

Das sei vorausgeschickt, um eine seriöse Auseinandersetzung zu ermöglichen! Dazu muß betont werden, dass eine ideologiekritische Betrachtung naturrechtlicher Publikationen in mancher Hinsicht durchaus berechtigt, ja verdienstvoll war, sieht man von der erwähnten fehlenden Unterscheidung ab! So war etwa – nach dem Vorbild der Erzeugung von Göttergestalten (und deren Wertverkörperungen)³⁵⁷ – nach Entstehung des Staates dessen analoge Deutung und Rechtfertigung durch Projektion in den Kosmos erfolgt! Es ist ua. ein Verdienst von E. Topitsch hier aufklärend gewirkt zu haben.³⁵⁸

Die Annahme einer ‚*Natur des Menschen*‘ durch Vertreter des Naturrechts war idF nicht ‚irgendein‘ Kritikpunkt für Naturrechtskritiker,³⁵⁹ es war ‚*der*‘ Kritikpunkt am Naturrecht! Das war solange berechtigt, als das Naturrechtsdenken von Vertretern eines religiös verstandenen Naturrechts ideologisch vereinnahmt worden war³⁶⁰ oder aus der ‚*Natur des Menschen*‘ zu weitgehende Konsequenzen – wie ein bedingungsloses ‚*Recht des Stärkeren*‘ – abgeleitet wurden.³⁶¹

Stützt man aber das Naturrechtsdenken auf die evolutionsbiologisch erkannte ‚*Natur des Menschen*‘ (ergänzt durch die Inhalte aufgeklärten Naturrechtsdenkens eines Christian Thomasius, Karl Anton von Martinis oder Ernst Blochs), verliert dieses Denken seine Beliebigkeit, wie es im katholisch-scholastischen Naturrecht der Fall war, das sich

³⁵⁵ Vgl. das diesem Pkt. III 7 vorangestellte Motto.

³⁵⁶ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV: ‚*Meliërdialog*‘.

³⁵⁷ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 275, Abb. 3): ‚*Zeusepiklesen* – Das Entstehen göttlicher und rechtlicher Werte‘.

³⁵⁸ Vor allem sein großartiges Werk ‚*Vom Ursprung und Ende der Metaphysik*‘ (1958/1972) ist hier zu nennen!

³⁵⁹ Vgl. Hans Kelsen: Verschiedene Beiträge, in 1964/1989: ‚*Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik*‘ oder Ernst Topitsch: Beiträge, in: 1961/1966: ‚*Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft*‘..

³⁶⁰ Dazu Beispiele bei A. M. Knoll (1968).

³⁶¹ Kritisiert wurde diesbezüglich etwa das Werk von J. Messner (1950/1966⁵); s. F. Horak (1966/1967).

als politische Leerformel erwiesen hat.³⁶² Versteht man Naturrecht in einem aufgeklärten Sinn, wird es zum Gegenteil einer leerformelhaften Denkschablone, nämlich einem geistigen Bollwerk gegen kulturell-politische Beliebigkeit. – Eine Schwäche H. Kelsens und E. Topitschs (in gewisser Hinsicht durchaus berechtigter) Naturrechtskritik liegt darin, dass diese Autoren das zu ihrer Zeit längst bekannte, aufgeklärte Naturrecht(sdenken), das in Österreich eine respektable Ausformung erfahren und zu wichtigen Bestimmungen im ABGB geführt hatte, schlicht unter den Tisch fallen lassen.

Das Naturrecht als Rechtsquelle: ABGB

Die Naturrechtskritik hat versucht, die Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus formal für sich zu entscheiden, indem ein kapitaler logischer Fehler des Naturrechtsdenkens behauptet wurde; nämlich ein unzulässiger Schluß vom Sein auf ein Sollen.³⁶³ – Übersehen wurde dabei, dass dieses Argument für die österreichische Rechtsordnung nicht zog, da das ABGB das ‚Naturrecht‘ (iSv Vernunftrecht) als Rechtsquelle anerkannt hat; vgl. die §§ 7 und 16 ABGB, neben Art. 1 des Kundmachungspatents zum ABGB. Damit wurde von der österreichischen Rechtsordnung das rationale Naturrecht als (Rechts)Quelle der für einen europäischen Kulturkreis³⁶⁴ anzunehmenden „allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit“ (Kundmachungspatent) und der ‚natürlichen Rechtsgrundsätze‘ (§ 7 ABGB) oder nach § 16 ABGB, als Quelle „angeborener, schon durch die Vernunft einleuchtende[r] Rechte“ anerkannt! § 17 ABGB sicherte dieses Verständnis durch eine Rechtsvermutung ab. – Theo Mayer-Maly (1983) hat dies nachdrücklich klargestellt. – Die rechtspositivistische Naturrechtskritik muß sich daher vorwerfen lassen, die eigene Rechtsordnung nicht ernst genommen und sich über geltendes Recht hinweggesetzt zu haben!³⁶⁵

Conditio humana als Wechselwirkung von genetischer und kultureller Evolution

Der Fortschritt der Wissenschaften – insbesondere von Evolutionsbiologie, Gehirnforschung und Genetik – hat der Kritik am ‚Naturrecht‘ immer mehr den Boden entzogen. Und mittlerweile fehlt für eine solche Annahme ein rationaler Grund! Es gibt – so das Ergebnis der genannten Disziplinen – eine ‚menschliche Natur‘ und dies mit weltweiten Gemeinsamkeiten.³⁶⁶ Für E. O. Wilson ist eine „klare Definition der menschlichen Natur [...] der Schlüssel zum Verständnis der *Conditio humana*“. – Wilson mutmaßt, dass auch Gelehrte die Beantwortung dieser Frage „zumindest teilweise lieber im Dunkeln“ hielten. Für ihn liegt die ‚Natur des Menschen‘ weder (allein) in den Genen, „die sie [jedoch mit-] bedingen“,³⁶⁷ noch in den „Universalien der Kultur“, sondern in „genetisch nicht fest vorgegebenen“ *epigenetischen Regeln*, „die über einen langen Zeitraum

³⁶² Vgl. das diesem Punkt III. 7 vorangestellte Motto.

³⁶³ Auch dieser Kritikpunkt ist durch die Evolutionsbiologie in Wanken geraten: Erklärt diese doch die ‚Natur des Menschen‘ als in Gen-Kultur-Koevolution entstanden und diese Zwitterstellung wirkt auf das Verständnis von Normativität ein.

³⁶⁴ Und in manchem auch darüber hinausgehend; etwa Tötungsverbot- oder Notwehrrecht.

³⁶⁵ J. Messner hat nicht überzeugend auf die Vorwürfe des Rechtspositivismus reagiert! – Berechtigte Kritik an Messner, der in den 1930er Jahren politisch fragwürdige Positionen mit naturrechtlichen Argumenten gestützt hat, bei Topitsch (1969, 149 ff), der sich auf August M. Knoll (1968) stützt.

³⁶⁶ Dazu E. O. Wilson 2013, 231 ff. – Daran ändert nichts, dass religiöse und politische Systeme das nicht anerkennen wollen; zu Kreationismus und Schöpfungsmythen: Kaden (2015). – Neben weltweiten/universellen, sind heute auch kulturabhängige Kriterien anzuerkennen. Demnach wäre zwischen absoluten und relativen Naturrechtssätzen zu unterscheiden.

³⁶⁷ Zur Genexpression Wilson 2013, 283 ff.

der frühen Vorgeschichte durch die Wechselwirkung der genetischen und der kulturellen Evolution entstanden sind“.³⁶⁸

Konsequenzen der Gen-Kultur-Koevolution

Vorwürfe – wie die erwähnten – würden zurecht erhoben, versuchte man, „[...] alles menschliche Fühlen, Denken, Sprechen und Handeln auf genetisch ‚angelegte‘ oder sonst wie unausweichliche, biochemisch determinierte und neurologisch positivierbare Prozesse“ zurückzuführen; oder wie der ‚neue Biologismus‘ überdies behauptet, „es gebe eine Natur der Menschen, die bedauerlicherweise nicht nur unveränderlich, sondern auch der modernen Zivilisation reichlich unangepasst sei, weil sie in der Jungsteinzeit vor mindestens 10 000 Jahren ihre finale Ausformung erhalten habe“.³⁶⁹

Weder das eine, noch letzteres trifft auf E. O. Wilson und M. Tomasello zu: Beide Autoren machen deutlich, dass eine gewisse kulturelle Determinierung unseres Erbguts anzunehmen ist und auch von einer ‚Natur des Menschen‘ – wenn auch keiner (völlig) unveränderlichen – gesprochen werden kann! Es geht hier um Akzentsetzungen! Auch eine „bequeme Schranke zwischen ‚Natur‘ und ‚Kultur‘“ ist zu vermeiden! Hat doch auch Darwin „wesentlich ‚kulturalistischer‘ argumentiert“, als uns dies manches Verständnis der Evolutionstheorie glauben läßt.³⁷⁰

Die Antwort von Evolutionsbiologie und Evolutionärer Anthropologie auf zentrale Fragen der Menschwerdung und deren Geschichte liegt in der Annahme einer *Gen-Kultur-Koevolution*, welche die beiden Evolutionskräfte ‚Genetik‘ und ‚Kultur‘ wechselseitig zusammenspannt! Mögen für die Entwicklung dieser Bereiche auch sehr unterschiedliche Zeiträume nötig gewesen sein! – Es ist nicht Aufgabe von Juristen, Historikern, Theologen oder Philosophen, eine immer *erkennbarere menschliche Natur* zu leugnen, die von naturwissenschaftlichen Disziplinen bereits erstaunlich klar herausgearbeitet wurde.³⁷¹ Geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer sind daher gut beraten, neue und immer gefestigtere Einsichten dieser Disziplinen ernst zu nehmen und darauf nicht mit Hämme oder dem Anathema eines *Geschichtsbiologismus* zu reagieren!³⁷² – Deshalb ist es auch nicht ausgeschlossen, dass Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft/Rechtsgeschichte am hermeneutischen Verstehen der Menschwerdung teilnehmen.³⁷³

8. Demokratie als Form ‚kooperativer Rationalität‘? – M. Tomasello

Tomasello geht in seinen Büchern: ‚Eine Naturgeschichte des menschlichen Denkens‘ (2014) und ‚Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral‘ (2016) von einer zweistufi-

³⁶⁸ Wilson (2013, 232 ff): Viele dieser Regeln sind uralte und stammen aus unserer Säugetiergeschichte (etwa Ängste und Phobien vor Umweltgefahren zB Schlangen), andere wie die Stadien der Sprachentwicklung sind nur wenige hunderttausend Jahre alt und die adulte Laktosetoleranz ist nur wenige tausend Jahre alt. – Zur Epigenetik auch oben Pkt. III. 3: ‚Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘. – Zum vorgeprägten menschlichen Individual- u. Gruppenverhalten: oben Pkt. III 1: ‚... – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘ (insbesondere ab Anm. 229).

³⁶⁹ Dazu Sarasin 2009, 14 f.

³⁷⁰ Sarasin 2009, 15 f. – Das bedeutet, dass auch die Sozialnormen (und damit Normativität) natürliche und kulturelle Inhalte aufweisen, die nicht willkürlich getrennt werden dürfen! Anders gesagt: Im ‚Sein‘ steckt ein ‚Sollen‘ und im ‚Sollen‘ ein ‚Sein‘!

³⁷¹ Wilson 2013, 231 ff: Was ist die Natur des Menschen?

³⁷² Vgl. A. Demandt (2014).

³⁷³ Vgl. Pkt. I.

gen „Abfolge der Evolution des menschlichen Soziallebens“ aus. – Danach entstanden zuerst ‚neue Formen der *Zusammenarbeit*‘, worauf ‚neue Formen der *Kulturgestaltung*‘ folgten.³⁷⁴

Kulturhandeln früher Menschen

Das Kulturhandeln früher Menschen bestand darin, dass sie sich an Handlungen beteiligen, „die ihre eigenen Interessen den Interessen anderer entweder unterordne[te]n oder sie als diesen gleichwertig behandel[te]n, und sich dazu sogar ein Stück weit verpflichtet fühl[t]en“.³⁷⁵ – Daraus entstand zunächst eine zweipersonale³⁷⁶ und schließlich eine objektive (iSv gemeinschaftlich, gesellschaftlich) Moral.³⁷⁷ Tomasello folgt dabei C. Korsgaard (1996), wonach die „Urszene der Moral“ nicht die war, „in der ich etwas für dich tue oder du etwas für mich tust, sondern [...], in der wir etwas gemeinsam tun“.³⁷⁸

Als Kontext solcher intentionaler Gemeinsamkeit geht Tomasello von gemeinschaftlicher Nahrungssuche aus. Gesellschaftstheoretiker würden – so Tomasello – solche Formen intentionaler Zusammenarbeit ‚kontraktistisch‘ nennen.³⁷⁹ – Diese Annahmen/Aussagen lassen erkennen, wie weit in der Evolutionsgeschichte des Menschen normative und ‚kontraktistische‘ Modelle zurückreichen.³⁸⁰

Für mein Thema lässt sich sagen, dass man Tomasellos zweistufige Abfolge der Evolution des menschlichen Soziallebens auch dem Entstehen der Mehrheitsentscheidung und schließlich der Demokratie zugrunde legen kann, mag auch zwischen den evolutiven Anfängen und dem Entstehen dieser entwickelteren Verhaltensweisen eine Vielzahl von Zwischenschritten gelegen haben: Auch im Vorfeld von Mehrheitsentscheidung und Demokratie folgen aus ‚neuen Formen faktischen gesellschaftlichen Verhaltens‘ (beginnend mit Nahrungssuche und Nahrungsverteilung, Fortpflanzungsregeln samt Inzestvermeidung, Gemeinschaftsgestaltung und Verteidigung), neue Formen der gesellschaftlichen Kulturgestaltung. Hier liegt eine Wurzel für die Annahme einer ‚Normativität des Faktischen‘.³⁸¹ – Solche Weiterentwicklungen waren (unter den dafür günstigen topographischen und historischen Bedingungen des griechischen Kulturraumes):³⁸² das Entstehen von *Rechtsgefühl* samt der *Goldenen Regel*,³⁸³ die *Mehrheitsentscheidung*, die Emergenz der (Rechts)Person und die *Demokratie*.

³⁷⁴ Vgl. oben Pkt. II. 6 (nach Anm. 159). – Zu Tomasellos ‚Wir-Intentionalität‘ (als Grundlage von menschlicher Kommunikation und Kooperation): ‚Graeca‘, Bd. III/1, S. 31 f.

³⁷⁵ In diesem Entwicklungskontext liegen frühe Wurzeln der Mehrheitsentscheidung; s. Pkt. III. 9.

³⁷⁶ Tomasello 2016, 66 ff.

³⁷⁷ Tomasello 2016, 134 ff.

³⁷⁸ Tomasello 2016, 67. – Auch diese Ergebnisse fügen sich in ein evolutionsbiologisch vermitteltes Verständnis der Mehrheitsentscheidung ein.

³⁷⁹ Tomasello 2016, 68; damit ist ein vertragsähnliches Verhalten gemeint. Auch frühes ‚kontraktistisches‘ Denken war wohl dem Konsensdenken verpflichtet! – Gesellschaftsverträge oder Vereinsgründungen gelten bis heute als mehrseitige Rechtsgeschäfte! Vgl. den Hinweis in Anm. 378.

³⁸⁰ Das zentrale Rechtsinstitut ‚Vertrag‘ ohne intersubjektive und gesellschaftlich-moralische Kontexte verstehen zu wollen – wie das Hans J. Wolff (und sein Schüler: G. Thür) versucht haben – ist verfehlt! – Zur vorstaatlichen Entstehung von ‚Recht‘: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 463 ff): ‚Was ist Recht?‘. – Vgl. auch den Hinweis im Beitrag 2015a, 8 f (Anm. 19) und ausführlich in: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 sowie in Bd. III/2, Kap. VI 5.

³⁸¹ Vgl. Pkt. III. 5.

³⁸² Dazu oben Pkt. II. 5: ‚F. Braudel und die Evolutionsbiologie‘.

³⁸³ Dazu meine Überlegungen (2010b) und ‚Graeca‘, Bd. IV, Kap. VII 1 (in Vorbereitung) sowie oben Pkt. II. 6 (bei Anm. 165) mwH und Pkt. II. 7 (bei Anm. 198).

Demokratie als politische Form moralischer Fairneß? – Entwicklung des Menschen zum Gesellschaftswesen

Mehrheitsentscheidung und Demokratie können danach als weiterentwickelte Formen einer *Moral der Fairness* verstanden werden,³⁸⁴ die genetisch weit in die Anfänge der Menschwerdung zurückreicht. Aber es bedurfte vieler Zwischenschritte, um die anfänglichen Akte geteilter Intentionalität zu (echten) Gruppen-Entscheidungen zu machen und deren Wirkungen festzulegen! – Einen ersten Höhepunkt stellte zweifellos die Mehrheitsentscheidung dar.³⁸⁵ Dazwischen liegen jedoch große Zeiträume. – Um eine Gruppe mit geteilter Intentionalität zu bilden, bedurfte es zunächst der Mitwirkung aller und bei dieser Form der ‚(Handlungs)Partnerwahl‘ hatten alle beteiligten Individuen Verhandlungsmacht. Es bestand Gleichwertigkeit unter den beteiligten Gruppenmitgliedern und die Partner einer Unternehmung waren an Beute und Erfolg gleichermaßen anspruchsberechtigt! Dabei entwickelten sich Gruppenpflichten und es kam – im Rahmen gemeinsamer Verpflichtungen – zu einer ersten Unterordnung des ‚Ich‘ unter ein ‚Wir‘.³⁸⁶ Schwierigkeiten mit der Konsensentscheidung führten wohl zur Mehrheitsentscheidung!³⁸⁷

Die Evolution des Menschen zum Homo sapiens kann danach in zwei Schritte unterteilt werden:

- Die *Entstehung des Menschen aus dem Tierreich* und
- seine *Entwicklung zum Gesellschaftswesen*.³⁸⁸

Der *zweite Evolutionsschritt* in Tomasellos *hypothetischer* Naturgeschichte des Homo sapiens fand vor etwa 150.000 Jahren durch eintretendes *Bevölkerungswachstum* statt. – Die Untergruppen von Stammesverbänden wuchsen, teilten sich, verblieben aber im Gesamtverband. – Agonalität und Konkurrenz bestanden, wenngleich abgeschwächt, auch zwischen den Untergruppen auf Stammesebene, vornehmlich aber zwischen verschiedenen Großgruppen/Stämmen. Innerhalb eines Stammes/einer Kultur erfüllten die ihm/ihr zuzurechnenden Kleingruppen ihre arbeitsteiligen Rollen, identifizierten sich aber mit dem Gesamtverband und bildeten „ein großes, interdependentes ‚wir‘“. ³⁸⁹ Gemeinsames Ziel war das Überleben und Wohlergehen (in) der Großgruppe. – Auch diese Ausführungen Tomasellos fügen sich, obwohl er auf die Problematik von Konsens- und Mehrheitsentscheidung nicht eingeht, in die erkennbare Entwicklung ein.

Warum blieb die Mehrheitsentscheidung ein Minderheitenprogramm?

Mit dem Bevölkerungswachstum erhöhten sich die Probleme konsensuellen Entscheidens, was den Übergang zur Mehrheitsentscheidung generell – so würde man annehmen – hätte fördern sollen.³⁹⁰ – Warum dies nur so selten geschehen ist, bleibt eine schwer zu beantwortende Frage!

³⁸⁴ Vgl. Tomasello (2016, 12 f), ohne Bezug zur Demokratie.

³⁸⁵ Dazu Pkt. III. 9.

³⁸⁶ Tomasello 2016, 16 ff.

³⁸⁷ Dazu Flaig (2013a) mwH und (2013c) und dazu auch Pkt. III. 9.

³⁸⁸ Dabei haben – in den wenigen Fällen ihrer Verwirklichung (!) – Mehrheitsentscheidung und Demokratie eine bedeutende Rolle gespielt!

³⁸⁹ Tomasello 2016, 17.

³⁹⁰ Dazu anschließend in Pkt. III. 9.

Nach dem hier aufbereiteten Evolutionswissen könnte dies damit zusammenhängen, dass das gruppeninterne Korrekturpotenzial³⁹¹ – man kann auch von Gruppenzensur sprechen – nicht genützt wurde oder (aus welchen Gründen auch immer) versagt hat und deshalb Einzelne oder Untergruppen ihre Herrschafts- oder Machtansprüche durchsetzen konnten. Das scheint in vielen Kulturen der Fall gewesen zu sein! – Führungspositionen konnten aber nicht nur durch Macht- oder Herrschaftsansprüche einzelner Gruppenmitglieder entstehen, sondern auch durch Begabung von Führungspersonen und Gruppenwunsch – etwa im militärischen oder organisatorischen Bereich oder bei der Konfliktbeilegung.

Zur Funktion der Sozialnormen

Großgruppen/Stämme schufen, um ihre Aktivitäten „kognitiv zu koordinieren“ und aus Gründen der sozialen (Verhaltens)Kontrolle, Sozialnormen (Nomologisches Wissen) und aus dieser Praxis entstanden gesellschaftliche Institutionen. – Sozialnormen und Institutionen spiegeln den gemeinsamen kulturellen Werthintergrund; *gesellschaftliche Hintergrundstrahlung*.³⁹² Die dabei entwickelten *Normtypen* (Gewohnheit, Brauch, Sitte, Konvention, Moral, Recht und Religion) dienten auf ihre Weise dazu, Werte zu schaffen, zu erhalten und abweichendes Verhalten (Devianz) möglichst hintanzuhalten, aber auch – wenn nötig – zu *sanktionieren*. Vorbildliches, weil der Gemeinschaft nützlich und gemeinschaftsschädliches Verhalten wurden unterschieden und bewertet. Während die unteren Schichten dieses – bis heute nicht streng voneinander geschiedenen – gesellschaftlichen Normamalgams diese Aufgaben nur vage erfüllten, begann die Sanktion mit der ‚Sitte‘ wirksam zu werden. Ganz iSv Karl Meulis schöner Umschreibung der ‚Sitte‘ als „*verpflichtender Formel des Vorbildlichen*“.³⁹³

Hier schließt sich der Kreis und weist – in weiterem Sinne – zurück auf die Einsichten der Evolutionsbiologie: Die *Bedeutung der Sozialnormen* eines Stammes/einer Kultur lag darin, dass die ihm/r angehörenden Mitglieder daraus ihre *Identität* ableiten konnten und deshalb bereit waren, zu kommunizieren, zu kooperieren und abweichendes Verhalten zu sanktionieren.³⁹⁴ – *Sozialnormen* erfüll(t)en danach *zwei Aufgaben*:

- Sie normier(t)en gültige *Gemeinschafts-*, als *Verhaltenswerte* und
- ermöglich(t)en dadurch (allen) Gemeinschaftsmitgliedern sich mit der Großgruppe/dem Stamm – über ihre Kleingruppen hinweg – zu *identifizieren*.

Aber auch die Großgruppe profitierte von dieser Entwicklung, denn auch ihre Identität fiel nicht vom Himmel, sondern wurde von den kleineren Einheiten (und deren Mitgliedern) ‚aufgeladen‘. – Die Anfänge dieser normativen Fundierung lagen noch im Tierreich, entwickelter zeigte sich dies dann in menschlichen Verbänden. – In diese Genese von Normativität fügen sich Konsens- und Mehrheitsentscheidung (aber auch die Goldene Regel ein) und – wenn auch deutlich später – die noch seltener verwirklichte Demokratie ein, die weitere Ansprüche stellte. – Und nachdem sich ein *funktionsfähiges Norm-System* gebildet hatte, klinkte sich ‚*Religion*‘ ein, um die Normakzeptanz der Gemeinschaftsmitglieder zusätzlich zu sichern.³⁹⁵

³⁹¹ Vgl. dazu Pkt. III. 1 (nach Anm. 198): Nivellierung und Bestrafung.

³⁹² Dazu Pkt. II.

³⁹³ Vgl. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 233).

³⁹⁴ Darin liegt wohl eine bereits kräftigere Wurzel der Mehrheitsentscheidung.

³⁹⁵ Dazu trug das Bemühen der Religion bei, die gesamte ‚Umwelt‘ (Natur und Kosmos) des Menschen zu erklären.

Das lehrt erneut zweierlei:

- *Kultur* und *Normativität* sind zwei Seiten einer Medaille; und
- innerhalb der *Sozialnormen* existierte eine zeitliche Staffelung ihres Entstehens.

Für alle Typen von Sozialnormen gilt, dass sie in der Frühzeit nicht strikt voneinander getrennt waren, vielmehr fließende Übergänge bestanden.³⁹⁶ – Ein ähnlicher, schrittweiser Werdegang ist auch für die Entwicklung von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung und von dieser zur Demokratie anzunehmen. Mag das auch nur, wie Flaig gezeigt hat, in wenigen Fällen gelungen sein.³⁹⁷

Versuch einer ergänzenden evolutionsbiologischen Erklärung von Demokratie

Das Einbeziehen neuer Wissenschaftsbereiche in die (Rechts)Geschichte und weitere Disziplinen soll es ermöglichen, ‚eigene‘ ergänzende Schlüsse zu ziehen und für geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen neues Wissen aufzubereiten. – Das Reizvolle einer interdisziplinären Verknüpfung von Evolutionsbiologie und dem Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Demokratie – als politisch-rechtlichen Konstrukten – liegt darin, dass damit eine plausiblere und einfachere Erklärung geboten werden kann: Das Entstehen von Demokratie wird in eine genetische Abfolge/Reihe von Entwicklungsschritten gestellt und nicht als etwas historisch oder sozial Isoliertes verstanden. Dadurch kann Demokratie als Schritt der gesellschaftlichen Entwicklung des Menschen verstanden werden, der darauf abzielte, „eine starke entscheidungs- und durchsetzungsfähige Regierung hervorzubringen“; so Joseph A. Schumpeter (1942/1950). Schumpeter verband mit seinem Demokratiebegriff aber keine Wertzuschreibungen – wie Freiheit, Gleichheit, Teilhabe am Staats- und Regierungsgeschehen oder Bürgerverantwortlichkeit, was – wie wir heute sehen – Probleme schaffen kann! Es besteht die Gefahr der *Formal-Demokratie* wie in Erdoğan's Türkei oder V. Orbán's Ungarn. – Politik wird dann zur ‚Kunst des Möglichen‘.³⁹⁸

Erklärungen des Entstehens der Demokratie bleiben – wie jene der Menschwerdung – trotz einer immer dichter werdenden Tatsachenbasis, auf Hypothesen angewiesen, deren Akzeptanz von ihrer Plausibilität und Einbettung in das zur Verfügung stehende Gesamtwissen abhängt.³⁹⁹ – Das wird wohl vorerst so bleiben, weshalb die zuletzt von E. O. Wilson angeregte interdisziplinäre Zusammenarbeit von Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften wichtig bleibt!⁴⁰⁰

Ein Erklärungsversuch wie dieser kann für die Zukunft vorsichtig optimistisch stimmen, da sich Demokratie danach nicht als beliebige und zufällige, sondern als von evolutionärer Rationalität getragene Entwicklung erweist, die auch künftig möglich bleibt. Rationales menschliches Verhalten vorausgesetzt! – Wichtig dafür ist ‚Bildung‘, die eine ‚Entwicklung‘ des Menschen (iSv individueller und politischer Reifung durch Arbeit an sich selbst) ermöglicht! – Autokratische Systeme nützen das Wissen der Vielen nicht und fördern – aus Gründen des Machterhalts – Bildung wenig oder einseitig!⁴⁰¹

³⁹⁶ Das ist in mancher Hinsicht noch heute so!

³⁹⁷ Zu untersuchen wäre daher, ob (gescheiterte) Versuche existierten!

³⁹⁸ Vgl. Finley 1980, 9 ff. – Nach Vorländer (2010, 9) ist Demokratie „bis heute ein politischer Kampfbegriff geblieben“, auf den sich ganz unterschiedliche politische Strömungen berufen haben. – Es ist daher ratsam, das Thema auch ideologiekritisch zu betrachten; s. Pkt. I. 2.

³⁹⁹ Auch Tomasello betont, dass es sich bei seiner Erklärung von Moral um eine ‚hypothetische Naturgeschichte‘ handelt (2016, 17), die freilich auf einer wachsenden Faktenbasis erfolgt.

⁴⁰⁰ Vgl. Pkt. I.

⁴⁰¹ Vgl. auch Pkt. IV. 2 (bei Anm. 538) und Pkt. III. 9 (Anm. 440).

Die im archaischen Griechenland entstandene Demokratie entwickelte sich parallel zur Genese der Polis,⁴⁰² die wiederum Entwicklungsschübe normativer Art auslöste. Es war mir im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich, auf diese für Europa beispielhafte *Staatsentstehung* im antiken Griechenland einzugehen.⁴⁰³

Schlüsselrolle ‚Eusozialität‘?

Ein Rückgriff von Alter Geschichte, Altorientalistik, (Antiker) Rechtsgeschichte sowie Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie auf die Evolutionsbiologie stellt den Versuch dar, das Entstehen der Demokratie (in Attika/Athen) als Schritt der kulturellen Evolution des Staates zu verstehen. Ein solcher methodischer Ansatz hat den Vorteil, nicht alle gesellschaftliche Entwicklung aus der Mehrheitsentscheidung ableiten zu müssen, sondern auch andere Faktoren zur Erklärung der Demokratie heranziehen zu können. Sind doch monokausale Erklärungen erfahrungsgemäß problematisch.

Mit R. Dawkins gehe ich davon aus,⁴⁰⁴ „dass man die *Evolution* am besten anhand der *Selektion* betrachtet“. Hinsichtlich der *kulturellen Entwicklung* folge ich jedoch E. O. Wilsons Theorie der *Gruppenselektion*, die – wie ausgeführt – eine Synthese der beiden großen Selektionstheorien ermöglicht. Nach Wilson erzeugte erst die Konkurrenz zwischen Gruppen – bei den (auch gruppenintern) im Konkurrenzkampf stehenden Gruppenmitgliedern – jene menschlichen Werte, die *Eusozialität* bewirkten.⁴⁰⁵ Das *Wertebündel Eusozialität* erwies sich nach Wilson als Rarität in der gesamten Evolutionsgeschichte⁴⁰⁶ und ist insofern mit der *Mehrheitsentscheidung* vergleichbar, die ebenfalls sehr selten verwirklicht wurde. Und Demokratie, die noch mehr voraussetzt, ist daher – verständlicherweise (?!) – genetisch zunächst ebenfalls ein Einzelfall geblieben! Das lehrt, dass das Verwirklichen bestimmter Werte – die kulturell-menschliche Entwicklung zur Eusozialität – entscheidend war und es wohl auch für die weitere menschliche Entwicklung bleiben wird! – An die für den griechischen Kulturkreis charakteristische Agonalität, die diese Entwicklungen förderte, ist zu erinnern.⁴⁰⁷

9. Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung

„Die Mehrheitsregel ist [...] die einzige Entscheidungsregel, in der sich politische Gleichheit ausdrücken kann. Aber die politische Gleichheit ist die fundamentale Voraussetzung aller Demokratie. Wohlgemerkt: Auch aristokratische Gremien können die Mehrheitsregel anwenden, ebenso wie hierokratisch-religiöse Organe. Wo die Mehrheitsregel waltet, muss keine Demokratie sein. Aber wo Demokratie ist, kann nur die Mehrheitsregel gelten.“

E. Flaig, Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik (2013c, VII)

⁴⁰² Vgl. meine Innsbrucker Vertiefungs-Vorlesung im Sommersemester 2016 und meinen Breslauer Vortrag im Oktober 2016; s. <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

⁴⁰³ Staats- und Demokratieentstehung sind miteinander verknüpft, da Demokratie (anders als die Mehrheitsentscheidung) den Staat voraussetzt! – Dies ist Thema der 9. Innsbrucker Tagung für ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ im Dezember 2017.

⁴⁰⁴ 2008, 50; Hervorhebung von mir.

⁴⁰⁵ Zum Begriff ‚Eusozialität‘: Pkte. III. 4 und 5.

⁴⁰⁶ Vgl. Pkt. III. 5 (bei Anm. 322).

⁴⁰⁷ Dazu Pkt. II. 4: ‚Agonalität und Multilevel-Selektion‘.

Werner Heun unterscheidet *fünf Grundelemente* für die Annahme des Mehrheitsprinzips:⁴⁰⁸

- *Mehrheit* – in Bezug auf eine Zahlenganzheit;
- *Gleiches Stimmgewicht*;
- *Wahlmöglichkeit* zwischen wenigstens zwei Möglichkeiten;
- *geordnetes Verfahren* sowie
- Abstimmung innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums: *Gleichzeitigkeit*.⁴⁰⁹

In Jean-Jacques Rousseaus ‚Contrat Social‘ spielte die Mehrheitsentscheidung bereits eine wichtige Rolle. Er führte sie auf eine „voraufgehende Übereinkunft“ zurück, die „wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit voraus[setzt]“. ⁴¹⁰ – Die Mehrheitsentscheidung erwies sich aber offenbar schon früh als ein für die Gruppenselektion dienliches Instrument, da Einstimmigkeit (Konsens) in größer werdenden Gruppen kaum zu erreichen war und (entstehende) Konsenszwänge gesellschaftlich leicht negative Folgen zeitigten.⁴¹¹ Die Mehrheitsentscheidung forderte von überstimmten Gruppenmitgliedern Solidarität; nämlich aus Gruppeninteresse in concreto und künftig dennoch zu kooperieren, obwohl man (selber) nicht für ein bestimmtes Ziel gestimmt hatte. Das diente der Konsolidierung der Gruppenmoral und ihrer Werte. – Die Mehrheit wiederum mußte lernen damit umzugehen, dass es neben ihrer, noch eine oder sogar mehrere andere Meinung/en gab, was zu einem rücksichtsvollen Umgang mit Mehrheiten anregte, ohne deshalb das ‚Prinzip‘ aufzugeben!⁴¹² Das war wichtig, weil – wie dem der ‚Einleitung‘ (S. 5) vorangestellten Motto von E. Flaig zu entnehmen ist, die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung nicht selbstverständlich war.⁴¹³

Wo und wann kam es zur Mehrheitsentscheidung?

Flaig zählt auf, wo sich im Laufe der Geschichte die Mehrheitsentscheidung institutionalisieren konnte, mochten auch die „weitmeisten Ethnien und Kulturen in der Weltgeschichte“ das Konsensprinzip bevorzugt haben.⁴¹⁴ – Danach erfolgte die erstmalige ‚Weggabelung‘ in diese Richtung nachweislich im homerischen Griechenland des 8. Jahrhunderts v.; und zwar in der ‚Odyssee‘, betreffend einen Volksversammlungsbeschluß.⁴¹⁵

⁴⁰⁸ Mehr bei Heun 2013, 21 ff. – E. O. Wilson und M. Tomasello gehen auf Fragen von Konsensbildung und Mehrheitsentscheidung nicht ein!

⁴⁰⁹ Zu Risiken der Mehrheitsentscheidung: Flaig 2013a, 453 ff.

⁴¹⁰ 1971, 16: Historisch läßt sich das nicht belegen. – Zu Rousseau auch oben, Pkt. III. 1 (Anm. 229).

⁴¹¹ Vgl. Flaig 2013c, etwa VIII ff. – Kritisch gegenüber dem Konsensdenken schon Finley 1980, 66 f (uH auf P. L. Partridge und M. Mann). – Flaig (2013c, IX f) spricht von der Gefahr der ‚Osmanisierung‘ liberaler Gesellschaften und den ‚Aporien des Konsensprinzips‘. – Zur ‚Genesis des Majorz in Hellas‘: Flaig 2013a, 173 ff.

⁴¹² Aischylos hatte dies erkannt und mahnte die junge athenische Demokratie in den ‚Eumeniden‘ zu Bedachtsamkeit und Rücksicht gegenüber der (überstimmten) Minderheit; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4: ‚Die Tragödie – Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘ (S. 151). – Hier ist auf die – ebenfalls in Athen entwickelte – ‚in dubio pro reo-Regel‘ hinzuweisen; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff).

⁴¹³ Zur politischen Situation der Aufführungszeit der ‚Orestie‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 93 ff), wo ich auf ‚Aischylos als Rechtspolitiker‘ eingehe.

⁴¹⁴ 2013c, XVI ff mwH. – Dazu gleich mehr.

⁴¹⁵ XXIV 463 f.

Zur Etablierung des Mehrheitsprinzips kam es nach Flaig – neben Griechenland – nur in fünf weiteren Fällen, nämlich:⁴¹⁶

- In *Rom* spätestens im 4. Jh. v. (vielleicht auch in anderen italischen Städten);⁴¹⁷
- im *Judentum* (allenfalls schon vor der Zeitenwende, sicher im 1. Jh. n.);
- in *nordindischen Republiken* (zwischen 600 und 300 v.) sowie *buddhistischen Klöstern*, die das Prinzip an das *mittelalterliche Japan* weitergaben;
- und schließlich in *Island* (9. und 10. Jh. n.) in Gerichtsversammlungen.

Nach Flaigs Recherchen gelang es weder im Alten Orient, noch im pharaonischen Ägypten, das Mehrheitsprinzip (politisch nachhaltig) – zu institutionalisieren.⁴¹⁸ Andere Vorstellungen von Herrschaft haben das wohl verhindert. Die fünf von Flaig aufgezählten Fälle stellen „originäre Emergenzen“ dar, für die Diffusion auszuschließen ist! Nur in Athen wurde die Mehrheitsentscheidung zur Wegbereiterin eines demokratischen Gemeinwesens!⁴¹⁹ Unter ‚hochkulturellen Bedingungen‘ sei – nach Griechenland – nur in einigen Schweizer Kantonen des 14. und 15. Jahrhunderts, in denen die Landsgemeinde zur souveränen Institution geworden war, Demokratie entstanden; hier aber nicht originär, sondern derivativ.⁴²⁰ – Aber selbst wenn sich herausstellen sollte, dass das Phänomen der Mehrheitsentscheidung einige Male öfter vorkam, bleibt es erstaunlich, dass es in den vielen Kulturen und Gesellschaften (im Laufe der Menschheitsgeschichte) nicht die Regel (ab einer bestimmten Größenordnung) darstellte, sondern seltene Ausnahme blieb.⁴²¹

Der Entscheidungsmodus der Mehrheitsentscheidung bedeutete gegenüber dem Konsensprinzip einen Fortschritt und bildete – wie Flaig betont – eine *condicio sine qua non* auf dem Weg zur Demokratie.⁴²² Mag die Existenz der Mehrheitsentscheidung allein in einer Gesellschaft auch noch keine Demokratie bewirkt haben!⁴²³

Mehrheitsentscheidung und richterliche Urteilsfindung

Ohne dieser Frage hier näher nachgehen zu können, sei erwähnt, dass die Mehrheitsentscheidung auch durch die *Praxis der richterlichen Urteilsfindung* (in größeren Gremien) gefördert wurde und nicht nur durch den politischen Entscheidungsmodus in der Volksversammlung.⁴²⁴ Mag auch der älteste Beleg aus der ‚Odyssee‘ stammen und die

⁴¹⁶ 2013c, XIX f.

⁴¹⁷ Griechischer Einfluß ist naheliegend, wenn auch bislang nicht nachgewiesen; dafür spricht allein das späte römische Datum! – Zu den ‚Emergenzen der Mehrheitsregel‘ nach der griechischen Entwicklung: Flaig 2013a, 95 ff.

⁴¹⁸ Das gilt auch für den *Islam*, in dessen Entwicklung es vereinzelt Wahlen (zB für Imame) gab oder diese gefordert wurden, ohne dass sich das Mehrheitsprinzip durchsetzen konnte; vgl. Hourani 2016, 101 f. – Dereköy (2013, 308) hält es – trotz fehlender hinreichender Bestimmung des islamischen Staatsrechts – für möglich, in die Grundprinzipien der ‚sharia‘ (und damit in das islamische Staatsrecht) moderne staatsrechtliche Konzepte zu übernehmen oder selbst zu entwickeln.

⁴¹⁹ Dabei handelte es sich um eine *originäre* Entstehung.

⁴²⁰ Flaig 2013a, 175. – Zur Schweizer Landsgemeinde und Athens Ekklesia/Volksversammlung: M. H. Hansen (1995b).

⁴²¹ Vgl. dazu anschließend bei Anm. 451.

⁴²² Der Vorteil lag in rascher und kostengünstiger Entscheidungsfindung und damit besserer Handlungsmöglichkeit in wichtigen Fällen. Gefördert wurde dadurch auch eine mental friedliche Agonalität und soziales Lernen.

⁴²³ Vgl. das diesem Punkt vorangestellte Motto E. Flaigs.

⁴²⁴ Zur freien richterlichen Beweiswürdigung und der Mehrheitsentscheidung der drakontischen Epheten s. Pkt. IV. 1: Drakon (bei Anm. 480).

Volksversammlung betreffen.⁴²⁵ – Flaig und Heun (2013c) übergehen den Beitrag der griechischen Gerichtsbarkeit, den aber schon Drakons Epheten (und idF weitere Gerichtshöfe) geleistet haben. – Die *Mehrheitsentscheidung der 51 Epheten* stützt – zusammen mit der bahnbrechenden (ebenfalls drakontischen) Entdeckung der *freien richterlichen Beweiswürdigung* – die These von Tobias Reichardt (2003), der „das logisch-rationale Denken“ der Griechen vom „Rechtsdenken“ ableitet.⁴²⁶ – Auch der zeitlich etwas jüngere Beleg für die gerichtlich angewandte Praxis der Mehrheitsentscheidung aus den ‚Eumeniden‘ des Aischylos, ist 20-25 Jahre älter, als der von Flaig angeführte aus dem ‚König Ödipus‘ des Sophokles.⁴²⁷

Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?

Einen Zusammenhang zwischen dem *freieren Richtertum* der attischen Volksgerichtsbarkeit – die seit Solon existierte, sich aber in mancher Hinsicht auf ältere Vorbilder stützen konnte: freie Beweiswürdigung – und dem das gesetzte Recht ergänzenden Konzept der *Epieikeia/Billigkeit* sowie der „*demokratischen Staatsform*“, hat bereits Johannes Stroux erkannt.⁴²⁸ Stroux betonte den Gegensatz eines solchen Verständnisses zur Monarchie, die das „rigorose Recht“ bevorzugt habe und verwies dafür auf Justinian und Ludwig XIV.⁴²⁹ – Den Richtern der antiken griechischen Volksgerichtsbarkeit stand danach,⁴³⁰ stellvertretend für den Demos/das Volk (!) – im konkreten Einzelfall, nicht etwa generell (!) – die Möglichkeit der Ergänzung (allenfalls sogar der Korrektur) des demokratischen Gesetzes zu.⁴³¹ Der/Die Richter hatten sich dabei, wie Platon, der die dafür nötigen Denkschritte zu einem Konzept geformt hatte, klargestellt hat – an einem gerechten Ergebnis zu orientieren!

Ein solches *Verständnis von Gesetz und Richtertum* böte für Europa eine Chance.⁴³² – Der Welschtiroler *Karl Anton von Martini* hat dies in der Neuzeit erstmals im Rahmen der Kodifikationsarbeiten für das ABGB (mit den §§ 6 und 7: Auslegung und Lückenfüllung) geschaffen, was ALR und Code Civil versäumt hatten.⁴³³

Es ist allerdings zu erwarten, dass einem solcher Wandel (in der Auffassung eines demokratischen Richtertums und dessen Beziehung zum Gesetz) wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (damals seitens absoluter Herrscher, heute von Vertretern der Nationalstaaten) Widerstände entgegengesetzt werden, die über die immer wieder aufflammende Kritik am EuGH hinausgeht. Eine nüchterne – am

⁴²⁵ XXIV 463 f; Flaig 2013c, XVIII f.

⁴²⁶ Dazu in Pkt. IV. 1 (bei Anm. 481). – Ich bin unabhängig von Reichardt zu diesem Ergebnis gelangt; s. demnächst in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ‚Graeca‘.

⁴²⁷ 2013c, XXVII. – Dazu auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff): ‚In dubio pro reo‘.

⁴²⁸ 1949, 9 f Fn 2.

⁴²⁹ Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 3 (S. 119 mwH) und zur Billigkeit/Epieikeia: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13.

⁴³⁰ Gesetzlich verankert war dieses Verständnis im sogenannten *Richter- oder Heliasteneid*; dazu mehrfach in ‚Graeca‘ und im Glossar.

⁴³¹ Gesetzgeber und Richterschaft war – in Personalunion – das Volk! Eine Korrektur des allgemeinen Gesetzes im Einzelfall bedeutete eine Klarstellung (im konkreten Fall), weil der zu entscheidende Sachverhalt zeigte, dass das allgemeine Gesetz dafür keine gerechte/optimale Lösung bot. Die Personalunion von demokratischem Gesetzgeber und ebensolcher Richterschaft erwies diese Vorgangsweise als der einer strikten Trennung der beiden Gewalten überlegen. Diese von der Praxis ersonnene Vorgangsweise erhielt durch Platons konzeptuelle Phasen gleichsam den theoretisch-philosophisch-jurisprudenziellen Segen! Und es ist nicht zu übersehen, dass diese Lösung sich bis heute bewährt hat.

⁴³² Ich verweise dazu auf Franz Gschnitzer 1956/1993, 554 f: „Rechtsleben im Kleinstaat“, dessen Text ich anschließend unter ‚Übernationales Rechtsleben ...‘ wiedergebe.

⁴³³ Dazu meine Ausführungen 1999, insbesondere 71 ff sowie 2007, 95 ff und Johanna Hötl (2005).

europäischen Gedanken orientierte – Betrachtung, sollte jedoch Zweifler überzeugen können! – Eine solche Entwicklung müßte vom *Vertrauen in das demokratische Richteramt* und zu Europa getragen sein, böte aber zugleich die Chance, die *Richterbestellung des EuGH zu demokratisieren*, d. h. die national entsandten Richter und Richterinnen des EuGH wählen oder durch das Los bestimmen zu lassen. Die Auslegung der Europäischen Verträge – die auch Anpassungen im Einzelfall benötigen – könnte dadurch von nationaler Tagespolitik freigehalten und auf eine die Interessen aller EU-Mitglieder berücksichtigende richterliche Ebene übertragen werden!

Der von J. Stroux erkannte idealtypische Konnex zwischen Demokratie und Billigkeit/Epieikeia auf der einen und *ius strictum* und Monarchie auf der anderen Seite, kannte auch historische Ausnahmen oder Abweichungen: So wurde dem Konzept der Billigkeit auch in nicht-demokratischen Systemen/Rechtsordnungen – wie der römischen Klassik (als legal transplant aus griechischer Jurisprudenz) oder der Gerichtsbarkeit von Byzanz,⁴³⁴ aber auch im erwähnten ABGB, das aus absolutistischer Zeit stammt – Anerkennung gezeugt! Und in Demokratien hat der Rechtspositivismus aus funktionalem rechtlichen Unverständnis und theoretischer Hybris die Konzepte von Analogie und Epieikeia/aequitas/equity/Billigkeit kritisiert und sogar verpönt.

Übernationales Rechtsleben – Zur künftigen Rolle des EuGH

Wie angekündigt, gebe ich den einschlägigen Passus aus Franz Gschnitzers Vortrag ‚Rechtsleben im Kleinstaat‘ hier wieder:

„Das reibungslose Zusammenspiel mehrerer Rechtsmassen in Liechtenstein gibt zu denken. Sollten wir auf die nationalen Rechtsunterschiede zu viel Wert legen? Ist es nicht so, wie der kürzlich verstorbene Schweizer Zivilrechtler August Egger gesagt hat, ‚daß es in den europäischen Staaten keine juristische Autarkie mehr geben kann‘. Es scheint die Zeit für ein gesamteuropäisches Recht, wenigstens auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes, gekommen. Wir haben aber gesehen, daß die Gesetzesvereinheitlichung zur Rechtsvereinheitlichung nicht genügt. Andererseits ist gerade die eigene Gesetzgebung etwas, das ein Volk nur schwer aufgibt, so daß hier die Widerstände groß sein dürften. Das Beispiel Liechtenstein hat uns die Bedeutung der Rechtssprechung besonders klar gezeigt, ohne eine einheitliche Rechtssprechung gibt es trotz einer einheitlichen Gesetzgebung kein einheitliches Recht, mit einer einheitlichen Rechtssprechung entsteht auch ohne eine einheitliche Gesetzgebung ein einheitliches Recht. Die Rechtssprechung überwindet die rein äußeren Differenzen des Gesetzes ohne besondere Reibungen. Das ist m. E. die wichtigste Erkenntnis, die wir schöpfen konnten. Man sollte sie für die europäische Einigung nutzbar machen. Man belasse die nationale Gesetzgebung, schaffe aber auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes als höchste Instanz ein internationales Gericht. Ich hoffe, daß diese Anregung geeignet ist, die Brücke zu schlagen vom Rechtsleben im Kleinstaat zum übernationalen Rechtsleben.“

Auswirkungen mehrheitlichen Entscheidens auf die Kommunikation der Gruppe

Flaig schätzt die „Auswirkung des mehrheitlichen Entscheidens auf die Schemata der Kommunikation beim Beraten“ hoch ein; sei es doch überall „wo mehrheitlich entschieden [wurde]“ zu „Kontroversen und Debatten“ gekommen.⁴³⁵ Mehr bei Flaig, der sich auch mit anderen Erklärungsversuchen – etwa dem von Jean-Pier Vernant und Christian Meier – auseinandersetzt.

Bedeutung und Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlich-politischem Konsensdenken und der Mehrheitsentscheidung scheinen wissenschaftlich lange nicht erkannt worden zu sein!⁴³⁶ – Es überzeugt auch der mitunter gebrauchte Hinweis nicht, dass der Einsatz der Mehrheitsentscheidung in frühen Gesellschaften – etwa im Alten Orient – selbstverständlich gewesen sei, und nur deshalb keine Quellenhinweise zu finden seien. (?)

⁴³⁴ Zu den Gefahren übertriebener Billigkeit: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13.

⁴³⁵ 2013c, XXVIII. – Hier sollten weitere empirische Untersuchungen folgen!

⁴³⁶ J. Bleicken (1995) bspw. weist die Mehrheitsentscheidung im Sachregister nicht aus.

Als Gruppenphänomen betrachtet, ist die Mehrheitsentscheidung ein wichtiges Glied in der Gruppenentwicklung, mit namhaften Auswirkungen auf das Gruppen- und Individualverhalten! – Das von der Evolutionsbiologie aufbereitete Wissen über die Gruppe ist daher für das Verständnis der Mehrheitsentscheidung ebenso heranzuziehen, wie das Wissen über die Mehrheitsentscheidung für die Gruppenentwicklung. Das betrifft das Verhalten der Gruppenmitglieder zueinander, wie das der Gruppe zu ihren Mitgliedern, denn die Gruppe und ihre Mitglieder sind die Akteure der Mehrheitsentscheidung. Das Verhalten der Gruppenmitglieder bestimmt über den Erfolg der Gruppe und nur eine konsequent handelnde Gruppe wird und bleibt – trotz Mehrheitsentscheidung – als ‚Gemeinschaft‘ erfolgreich!

Mehrheitsentscheidungen setzen voraus, dass die beiden Gruppen-Akteure einander respektieren! Dafür ist die Kommunikation *vor* der Mehrheitsentscheidung von Bedeutung! Es bedurfte offenbar einer evolutionären Genese, um dies zu bewirken. – Im Rahmen dieser Genese vermochte die Gruppe jene Werte zu entwickeln, die sie – als Gemeinschaft – brauchte, um im Überlebenskampf mit anderen – konkurrierenden – Gruppen bestehen zu können. Die Mehrheitsentscheidung war danach, wenn auch nicht in allen Fällen, ein wichtiges Glied der Gruppenentwicklung; und zwar insofern ein besonderes, als es die Gruppen-Entscheidung effizienter – zur Grundlage gemeinschaftlichen Handelns, also von Kooperation – machen konnte!

Dazu kommt: Die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung hatte wohl zur Voraussetzung, dass in solchen Gruppen über bestimmte – grundsätzliche – Werte Einigkeit herrschte,⁴³⁷ sodass Mehrheits-Entscheidungen als (konkrete) Orientierung am Gemein- und Gruppenwohl verstanden werden konnten, das keine statische Größe war. Andernfalls wäre bei gewissen Entscheidungen die Gruppenkohäsion überfordert worden, was Uneinigkeit der Gruppe bewirkt, ein effektives Gruppenhandeln ausgeschlossen und das Gruppen-, als Gemeinwohl gefährdet hätte. – Um die im Konzept der Mehrheitsentscheidung für die Gruppe steckenden Vorteile sichern zu können, bedurfte es – wie Flaig betont – kommunikativer Fähigkeiten, deren tieferer Sinn wohl darin lag, in wichtigen Fällen rasch entscheiden zu können und eine tragfähige Kooperation zu ermöglichen. Wozu kommt, dass die getroffene Mehrheitsentscheidung jeweils wenigstens den Eindruck vermitteln konnte, dass durch sie das Gemeinwohl gefördert wurde, was Irrtümer nicht ausschloß!

Vor den Gefahren des Abgehens vom oder eines expertokratischen Aufweichens des Mehrheitsprinzip/s durch (übertriebene) konsensdemokratische Überlegungen – oder eine solche Praxis – warnt Flaig.⁴³⁸ – Das gilt auch für das Europa der Gegenwart!

Die Mehrheitsentscheidung ist – um die Verbindung zur Evolutionsbiologie herzustellen – ein *Gruppenphänomen*, das sich im Kontext der Gruppengnese entwickelt hat. Der evolutionäre Ablauf der Gruppenentwicklung war danach für die Genese der Mehrheitsentscheidung bedeutsam, denn durch die Mehrheitsentscheidung änderte sich das Gruppenverhalten und Gruppenwerte konnten effizienter gesichert werden. – Die Gruppenentwicklung tendierte stets in Richtung Gruppen- oder Gemeinwohl, das gegen widerstrebende Gruppenmitglieder durchgesetzt werden mußte.

(*Abstimmungs*)*Mehrheiten repräsentieren die Gruppe*,⁴³⁹ wenn auch nur in einer bestimmten Frage und signalisieren ihre *Handlungsfähigkeit*! Mit guter Kommunikation im Vorfeld von Abstimmungen werden die in einer Gruppe schlummernden kreativen

⁴³⁷ Sogenannter Grund- oder Minimalkonsens.

⁴³⁸ 2013c, insbesondere VIII ff.

⁴³⁹ Im Hinblick auf das angestrebte *Gemeinwohl*, das aber noch heute leicht aus dem (politischen) Blick zu geraten droht.

Kräfte geweckt.⁴⁴⁰ Verlierer können im Vorfeld von Entscheidungen durch Kommunikation auf ihre Situation vorbereitet werden. Das nächste Mal können sie gewinnen! Das spornt an!

Voraussetzungen für das Entstehen von Demokratie

Die athenische Demokratie wurde von anderen Völkern und Staaten – außerhalb des griechischen Kulturraumes – kaum übernommen oder nachgeahmt, was zeigt, dass Demokratie mehr voraussetzte, als die Mehrheitsentscheidung. – Es braucht/e ein ganzes Bündel gesellschaftlicher Entwicklungen, um Demokratie zu ermöglichen. Demokratie läßt sich bis heute nicht ohne weiteres verpflanzen!⁴⁴¹ Sie muß ‚wachsen‘, d. h. es müssen Mindest-Voraussetzungen vorliegen: Das lehrt das Entstehen von Demokratie im antiken Griechenland. Nötig ist eine Mindest-Staatsstruktur (mit gewachsenen Institutionen und Traditionen administrativer und justizieller Art) und eine entwickelte individuelle (Rechts)Persönlichkeit, also das, was ich mit ‚Emergenz der Person‘ beschrieben habe. Dazu kommt ein erforderliches Sprach-, Bildungs- und Kommunikationsniveau. Und die Werte Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe müssen bereits ansatzweise gelebt worden sein.

Dass die Mehrheitsentscheidung zeitlich zuerst im homerischen Griechenland auftauchte, hat wohl mit dessen agonaler Kultur zu tun: Das kann (zusammen mit der durch die hohe Sprachentwicklung geförderten Kommunikation) als eine erste Erklärung für das frühe Auftauchen der Mehrheitsentscheidung und dann der Demokratie im archaischen Griechenland gelten. – Was seit der Mitte des 7. Jahrhunderts v. (Hoplitenheer)⁴⁴² noch politische Ausnahme war, nahm mit Drakons Gesetz (622/1 v.: Entscheidung der Epheten, ob Mord oder Totschlag vorliegt) judikative Gestalt an und wurde mit Solon (im beginnenden 6. Jahrhundert v.: 594/3 v.) zum Regelfall für die politischen Institutionen der Polis Athen. Kleisthenes, Ephialtes und Perikles haben die Entwicklung dann weiter vorangetrieben.⁴⁴³

Einzelner und Gruppe/Gemeinschaft

Die Darstellung der schwierigen Beziehung zwischen Einzelnen und Gemeinschaft (als Hintergrund des Entstehens der Mehrheitsentscheidung) bei Flaig ist noch ergänzungsbedürftig, obwohl er sich mit älteren Meinungen und Ansichten der Politischen Anthropologie auseinandersetzt.⁴⁴⁴ Hier führen wohl erst die Ergebnisse der Evolutionsbiologie weiter. Denn: Kommunikation und Kooperation zwischen der Gruppe und ihren Mitgliedern hat sich – das lehrt die Evolutionsbiologie – von unten her aufgebaut; beginnend mit der Kommunikation und Kooperation einzelner Gruppenangehöriger. Der Beginn liegt noch im Tierreich und steigert sich – wie E. O. Wilson gezeigt hat – schon dort zur Eusozialität; die dort aber ebenfalls nur sehr selten und noch instinktbedingt erreicht wurde.

⁴⁴⁰ Autokratische Systeme nützen das Wissen der Vielen nicht und fördern aus Gründen des Machterhalts, Bildung kaum oder einseitig.

⁴⁴¹ Diese Erfahrung wurde schon in der Antike und auch in der Gegenwart (mit Entwicklungsländern) gemacht!

⁴⁴² Vgl. Pkt. V.: ‚Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung‘.

⁴⁴³ Eine Gefahr liegt heute in der möglichen (unreflektierten) Rückkehr zur scheinbar überlegenen Konsensentscheidung, zumal konsensuelles politisches Handeln nur dann negative Wirkungen zu vermeiden vermag, wenn die verhandelnden Teile/Parteien aus Einsicht wechselseitig ‚(nach)geben‘ und ‚nehmen‘, was erfahrungsgemäß eher die Ausnahme, als die Regel ist!

⁴⁴⁴ 2013a, 32 ff.

Die Evolutionsbiologie lehrt ferner, dass – entgegen früheren Annahmen – Individuum und Gemeinschaft keine unvereinbaren Konzepte darstellten, sondern stets miteinander verknüpft waren. – Die Schwächen älterer Erklärungsversuche des Entstehens der Mehrheitsentscheidung (etwa von Stawski, Starosolskyj, aber auch von Gierke) liegen⁴⁴⁵ – verglichen mit der Evolutionsbiologie – darin, dass sie sich auf späte Zeiträume beziehen und zudem vornehmlich hypothetischer Natur (oder doch einem engen Spektrum der historischen Entwicklung entnommen) sind, während die Positionen der Evolutionsbiologie (etwa von Wilson und Tomasello) weithin auf soliden empirischen Grundlagen (Experimenten mit Schimpansen und Kleinkindern sowie Funden und Ergebnissen aus der Zoologie) beruhen.⁴⁴⁶

Dieser Unterschied ist bedeutsam! Auf das Entstehen der Mehrheitsregel trifft das allerdings nur begrenzt zu, weil direkte Nachweise aus der Frühzeit ebenfalls fehlen. Mittelbar existieren aber Hinweise: Etwa bei Wilson, der erwähnt, dass die Gruppe Herrschafts- oder Dominanzansprüche Einzelner und deren Abweichen von Gruppenwerten (nivellierend) sanktionierte, worin ein Ansatz in Richtung Mehrheitsregel erblickt werden kann.⁴⁴⁷

Von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung

Einen Problemaufriß des konsentischen Entscheidens und der Entwicklung von konsentischen zu dissentischen Entscheidungen bietet Flaig.⁴⁴⁸ – Die beiden größten Nachteile des Konsens- gegenüber dem Mehrheitsprinzip liegen – kurz gesagt – darin, dass jenes rasch an zahlenmäßige Grenzen stößt und sich allein dadurch für wachsende Gemeinschaften nicht empfiehlt. Wozu kommt, dass sich im Kielwasser dieses Entscheidungstypus leicht negative Begleiterscheinungen entwickeln, wie Unehrlichkeit, psychischer Druck und verdeckte Gewalt, was den Konsens zum bloßen Meinungsfirniß macht. – Verglichen mit der Mehrheitsentscheidung, bei der Konflikte und Gegensätze offen ausgetragen werden können, wird dadurch die in Gemeinschaften vorhandene Kreativität, Originalität und Phantasie nur in geringerem Maße genützt.⁴⁴⁹ – Der Konsens-Typus benötigt zudem wesentlich mehr Zeit, um zu einem Ergebnis zu gelangen, was einen gravierenden Nachteil bedeuten kann.⁴⁵⁰ – Der größere Zeitaufwand für Konsensentscheidungen bedeutet auch – wirtschaftlich betrachtet – höhere Kosten, um eine Entscheidung zu treffen. – Notwendige Kompromisse sind zwar bei beiden Entscheidungstypen möglich, bei Konsensentscheidungen aber schwieriger zu erreichen. Kompromisse vermeiden eine Polarisierung von Politik und Demokratie braucht daher Kompromisse. – Abstimmungen zu gewinnen oder zu verlieren lehrt unterschiedliche Meinungen und Werthaltungen zu akzeptieren. – Der Kompromiss negiert die Mehrheitsentscheidung nicht, räumt sie nicht aus, sondern läßt vor ihren Hintergrund – durch gegenseitiges Nachgeben, also eine vergleichsweise Einigung – eine ehrliche/re Konsens-entscheidung wachsen.

⁴⁴⁵ Dazu samt Nachweisen Flaig 2013a, 53 ff.

⁴⁴⁶ Flaigs Hinweise auf die Politische Anthropologie ändern daran wenig; vgl. etwa 2013a, 40 (Anm. 33).

⁴⁴⁷ Begonnen haben könnte die Praxis der Mehrheitsregel in homerischer Zeit mit der Ausbildung des *ágraphos Nómos*, was hier Sitte (und vielleicht da und dort bereits Gewohnheitsrecht) bedeutete.

⁴⁴⁸ 2013a, 29 ff und 55 ff.

⁴⁴⁹ Für Mehrheitsentscheidungen ist vor der Entscheidung umfassende *Information* und *Meinungsäußerung/Argumentation* – bei den Griechen: *Isegoría* – wichtig, mag das auch mitunter vernachlässigt werden!

⁴⁵⁰ Das hat zum Untergang von Indianerstämmen beigetragen!

Konsensgesellschaften ‚denken‘ statischer und sind mehr dem Herkömmlichen verpflichtet und versäumen dadurch leicht einen nötigen gesellschaftlichen Wandel! Mehrheitsgesellschaften sind insgesamt dynamischer, wandlungs- und anpassungsfreudiger und reagieren dadurch rascher auf nötigen Wandel.

Erstaunlich bleibt es dennoch, dass die Mehrheitsentscheidung – trotz ihrer Bedeutung für die Gruppenentwicklung – in der Menschheitsgeschichte so selten vorkam und sich – Griechenland ausgenommen – erst so spät durchgesetzt hat.⁴⁵¹ – Auch wenn es bei dieser kleinen Zahl von Verwirklichungen bleibt, muß das Mehrheitsprinzip (bei Abstimmungen) als lange unterschätzter Kulturgenerator betrachtet werden!⁴⁵²

Paralleles Entstehen von ‚Goldener Regel‘ und ‚Mehrheitsentscheidung‘?

Beide Phänomene tauchen – nach bisherigem Wissensstand und universeller Betrachtung – erstmals nachweisbar im archaischen Griechenland (in Homers ‚Odyssee‘) auf und dürften auch damals entstanden sein.⁴⁵³ – Dabei ist der Umstand zu beachten, dass Homer die Frühform der ‚Goldenen Regel‘ der Nymphe Kalypso in den Mund legt, was bedeuten könnte, dass es sich dabei um einen Wunsch, also erhofftes künftiges, wengleich noch nicht gelebtes menschliches Verhalten handelte.⁴⁵⁴ Das Erwähnen der Mehrheitsentscheidung – im Rahmen einer Volksversammlung – wird von Homer dagegen eher als bereits gängige Praxis geschildert!

Die uns als Kinderreim bekannte und weit verbreitete Formel der ‚Goldenen Regel‘ – die viel mehr beinhaltet, als es zunächst scheinen mag⁴⁵⁵ – lautet (in ihrer realistischen negativen Form):

‚Was du nicht willst, dass man dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu!‘

Im Vergleich dazu, Homers Formulierung durch Kalypso in ‚Odyssee‘ V 188 f:

*‚Vielmehr erwäge und denke ich aus, was ich für mich selber
Sorgend bedächte, wenn je ich in solche Bedrängnis geriete.‘* (Übersetzung: A. Weiher)⁴⁵⁶

Kalypsos Formel und idF auch der scheinbare Kinderreim, bringt – neben Vernunft – auch Gefühl ins Spiel und ist dadurch einer bloß verstandesmäßigen Betrachtung überlegen! Das war für den politischen Bereich, der stets Emotionen weckte, interessant! Kant hat die Regel als ‚trivial‘ abgetan. Allein: Sein kategorischer Imperativ ist wohl nur

⁴⁵¹ Das erinnert an die ebenfalls sehr selten verwirklichte ‚Eusozialität‘ im Tierreich; dazu oben mehrfach in den Pktn. III. 4 und 5 (zum Begriffsverständnis von ‚Eusozialität‘: E. O. Wilson) sowie 6 und 8.

⁴⁵² Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die *Staatsentstehung* unabhängig von Mehrheitsentscheidung und Demokratie erfolgen konnte, mag das Mehrheitsprinzip die Staatsentstehung auch gefördert und nach Entstehung des Staates diesen stabilisiert haben.

⁴⁵³ Ein genetischer Zusammenhang zwischen den beiden Maximen ist weder auszuschließen, noch bislang zu beweisen. – Anders als die Mehrheitsregel wurde die Goldene Regel jedoch nahezu überall auf der Welt und unabhängig voneinander entdeckt.

⁴⁵⁴ Ich gehe in Bd. IV, Kap. VII 1a von ‚Graeca‘ (in Vorbereitung) auf den Fragenbereich: ‚Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein: Die Goldene Regel als Rechtsprinzip‘ näher ein und fasse mich hier nur kurz.

⁴⁵⁵ Nicht nur I. Kant (Metaphysik der Sitten), auch J. Habermas (Faktizität und Geltung: 1992, 120 f in Auseinandersetzung mit Hobbes) hat das verkannt. Für Kant ist die Regel ‚trivial‘, Habermas erblickt darin nur eine „moralische Imprägnierung des Naturzustandes“, vgl. auch noch H. Arendt (2016, 53): Arendt war offenbar der Begriff ‚Goldene Regel‘ nicht vertraut, aber sie sprach von der ‚Fähigkeit, die Dinge vom Standpunkt des anderen aus zu sehen, wie wir es gerne ein wenig trivial formulieren‘, als von einer „politische[n] Einsicht paar excellence“. Der jedenfalls auch politische Charakter der Formel ist evident. Ob die Regel älter oder jünger ist als die Mehrheitsentscheidung sei vorerst dahingestellt.

⁴⁵⁶ Neben Homer findet sich in griechischer Zeit die Regel bei Thales von Milet, Pittakos von Lesbos, Herodot, Isokrates und in der Sophistik.

ein auf Vernunftgründe geschrumpfter Ableger, der von Kalypso umschriebenen Formel, die Kant wohl nur in einer späten Version gekannt hat.

Inhaltlich passen die beiden Phänomene also durchaus zusammen und können als einander ergänzende Entwicklungsschritte der ‚Emergenz der Person‘ und des politischen Gruppen- und Individualverhaltens bei Abstimmungen verstanden werden. – Die ‚Goldene Regel‘ war für die Mehrheitsentscheidung aber auch insofern relevant, als sie sich auf das Verhalten der von der Gruppen- oder Mehrheitsentscheidung Betroffenen – die Überstimmten – anwenden ließ. Denn die Mehrheitsentscheidung konnte ihre Wirkung nur entfalten, wenn sichergestellt war, dass die in der Abstimmung Unterlegenen, die getroffene Entscheidung dennoch respektierten. – Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Entwicklungsschritt nicht auf Anhieb gelungen ist.

These

Meine These ist nun die, dass Demokratie den Versuch darstellt, die im Laufe der Evolution entwickelten Gruppenwerte der – am Gemeinwohl orientierten – Eusozialität konzeptuell und normativ umzusetzen und dadurch gesellschaftlich verbindlich zu machen,⁴⁵⁷ um dadurch den Bestand der Gruppe, das Gemeinwohl, zu fördern.

Der demokratische Prozeß übernimmt nämlich ganz wesentlich diese evolutiv entwickelten Werte: Es wird – und dies unter Einbeziehung aller Bürger – kommuniziert, eine zu entscheidende Frage – bei freier Rede – erwogen⁴⁵⁸ und schließlich (mehrheitlich) abgestimmt, um eine tragfähige Kooperationsbasis zu schaffen, die dann für alle Gruppenmitglieder bindend sein sollte und deren Vollzug Solidarität verlangte. Denn *Mehrheitsbeschlüsse* waren (wohl von Anfang an) von den überstimmten Gruppenmitgliedern mitzutragen.⁴⁵⁹ – Mit Flaig ist zu betonen, dass es beim „kollektiven politischen Entscheiden [...] niemals um Wahrheit gegangen [ist], sondern um den Willen der Gemeinschaft“.⁴⁶⁰

So läßt sich sagen: Die Mehrheitsentscheidung – als Voraussetzung der Entwicklung zur Demokratie – konnte,⁴⁶¹ wenn auch nicht in allen, so doch in der Vielzahl der Fälle, den Bestand der Gruppe sichern oder doch fördern und die dem Gemeinwohl dienenden Werte durchsetzen.⁴⁶² – Erst damit scheinen Gesellschaften wirklich ‚politisch‘ geworden zu sein und die ‚Erfindung des Politischen‘ durch die Griechen (Ch. Meier) weist auf diesen Zusammenhang hin!

Es blieb der Enzyklika ‚*Libertas praestantissimum*‘ von Papst Leo XIII. (1888) vorbehalten, Volkssouveränität und demokratisches Mehrheitsprinzip abzulehnen, da diese Ideen der natürlichen und sittlichen Ordnung widersprächen!⁴⁶³

⁴⁵⁷ Zum Verständnis von ‚Eusozialität‘: s. bei Anm. 317, 322, 330 f und ab Anm. 333.

⁴⁵⁸ Zum bouleutischen Reden (sog. Deliberation): ausführlich Flaig 2013c, X; zur freien Rede auch Foucault (2010), der jedoch die Bedeutung der Mehrheitsentscheidung nicht erkannt hat.

⁴⁵⁹ Das gilt auch schon für Mehrheitsentscheidungen vor und außerhalb der Demokratie.

⁴⁶⁰ 2013c, XIII: „Was man in der Debatte ermittelt, ist nicht ‚Wahrheit‘, sondern die Entfernung oder Nähe der einzelnen Optionen zum Gemeinwohl.“ – Irrtum ist dabei nicht ausgeschlossen! – Foucaults (2010) Orientierung an der Wahrheit, verstellt ihm den Blick für Bedeutung und Ziel der Mehrheitsentscheidung.

⁴⁶¹ Zu den politischen Organisationsformen Athens: Bleicken (1995). – Der *Volkversammlung/Ekklesia* (Ort, Zeit, Häufigkeit, Willensbildung, Prozeß der Willensbildung, Gegenstand der Beschlüsse); aaO 190 ff (abgestimmt wurde mittels Handheben). – Zum *Gesetzgebungsverfahren*: aaO 1995, 216 ff; – zum *Rat* (der *Boulé*): aaO 224 ff; – zu den *Dikastérien*: aaO 240 ff; – zur Beamtenschaft (aaO 269 ff).

⁴⁶² Die Beiträge des von Kienzl herausgegebenen Sammelbandes (und Raaflaubs ‚Einführung‘) berücksichtigen die Bedeutung der Mehrheitsentscheidung für das Ent- und Bestehen der Demokratie noch nicht! – Es ist das Verdienst Flaigs, darauf aufmerksam gemacht zu haben!

⁴⁶³ E. Topitsch 1968, 17 mwH.

Sind Kollektive immer ‚dümmer‘?

Auszuräumen ist noch – in gebotener Kürze – die immer wieder vertretene Irrlehre, dass Entscheidungen von Kollektiven stets schlechter („dümmer“) sind, als die von Einzelnen.⁴⁶⁴ – Zunächst ist an Flaigs Meinung zu erinnern, wonach es bei (politischen) Mehrheitsentscheidungen nicht um Wahrheit/en geht, sondern um die Feststellung des Gruppen- oder Gemeinwohls. Und dafür fehlt Einzelnen schlicht die Kompetenz. – Der Evolutionspsychologe John Tooby hat unlängst in der NZZ einen solchen Beitrag veröffentlicht,⁴⁶⁵ darin aber auch unerwähnt gelassen, dass sich lange vor ihm G. Le Bon (1895/19082) und vor allem S. Freud (1921) dazu ausführlich und differenzierend geäußert haben.⁴⁶⁶

Dazu kommt, dass der Begriff der ‚Masse‘ nicht auf alle Entscheidungen kollektiver Körper anwendbar ist. Gerichtsentscheidungen etwa, wie die der drakontischen Epheten, fallen nicht darunter. Sie unterliegen anderen Regeln. Und selbst auf Mehrheitsentscheidungen früher Volksversammlungen können die Ergebnisse der Massenpsychologie nicht uneingeschränkt und stets angewandt werden,⁴⁶⁷ mag das auch mitunter der Fall sein.⁴⁶⁸

Zumindest Toobys Titel wäre zu ändern gewesen, denn schon im Tierreich widerspricht die bei verschiedenen Tierarten bekannte ‚Schwarmintelligenz‘ seiner These.⁴⁶⁹ – Die Ergebnisse der Massenpsychologie können demnach nicht ohne Einschränkungen auf Verständnis, Entwicklung und Anwendung der Mehrheitsentscheidung übertragen werden.

IV. Drakon, Solon und die Folgen

„Die Griechen hatten keine Griechen vor sich ...“

Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983, 51)

Die Griechen hatten zwar ‚keine Griechen vor sich‘, haben aber – wie alle anderen (Hoch)Kulturen der Antike – die allgemeine, evolutive Entwicklung der Menschheit durchlaufen und deren Stärken und Schwächen in ihren mediterranen Kulturraum mitgebracht! Ich habe diese allgemeine Entwicklung behandelt und wende mich nun der griechischen Entwicklung zu.

Es waren wohl die in Pkt. II. behandelten Vorteile von Lage, Landschaft und Klima, die jene günstigen Umstände geschaffen haben, die zur frühen kulturellen *Sonderentwicklung bei den Griechen* – darunter die zur *Demokratie* – geführt haben. Auch die ‚Golde-

⁴⁶⁴ Für Freud (1921, 89) ist auch die „Massenseele [...] genialer geistiger Schöpfungen fähig“.

⁴⁶⁵ 17. 2. 2017: ‚Im Kollektiv sind wir dümmer‘.

⁴⁶⁶ S. Freud (1921, 92 f) spricht vom ‚Satz‘ möglicher „kollektive[r] Intelligenzhemmung“ und verweist auf weitere Autoren.

⁴⁶⁷ Es fehlt häufig ein einziger die Masse beeinflussender ‚Hypnotiseur‘ (s. Freud, aaO 81); vielmehr werden von unterschiedlichen Rednern, unterschiedliche Meinungen vertreten, über die idF – im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung – abgestimmt werden soll.

⁴⁶⁸ Vgl. die Entscheidung der athenischen Volksversammlung im Jahr 427 v., betreffend das Schicksal der Polis Mytilene auf Lesbos, bei der Kleon als wichtigster Redner auftrat und dabei die massenpsychologisch fatale Rolle eines ‚Hypnotiseurs‘ spielte; dazu Stein-Hölkeskamp 2013, 65 ff. und Flaig 2013a, 316 ff.

⁴⁶⁹ Vgl. dazu den Beitrag zur Spengler-Tagung (2014) von Karl Crailsheim: ‚Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen‘ (in Druck).

ne Regel' und die ‚Mehrheitsentscheidung‘ uam. sind in diesem Kulturraum entstanden.

Von autoritärer Satzung zum demokratisch beschlossenen Gesetz

Der Normwandel unter Drakon, Solon und Kleisthenes war kein schroffer, wengleich in Entstehung und Handhabung signifikanter,⁴⁷⁰ denn der Thesmos, als gesatztes Recht, verdrängte in Athen seit Drakon den Alten (ágraphos) Nomos nur schrittweise und punktuell und beließ der alten Rechtsquelle darüber hinaus – als Väterbrauch/Altes Herkommen – seine Geltung.⁴⁷¹ Mochte der Thesmos seit Solon auch zu Lasten des Alten Nomos rascher wachsen. Und selbst nach dem Entstehen des Neuen Nomos (in Kleisthenenischer Zeit), als – wie bei Solon angelegt – von der Volksversammlung zu beschließendes Gesetz, verschwand der Alte Nomos nicht. Das lehrt noch Platons Hochschätzung dieses Normbereichs, den er ‚Väterbrauch‘/πατρίους νόμους nannte.⁴⁷² Man wird durch Platons Verständnis an Karl Meulis schöne Formulierung der ‚Sitte‘ erinnert, worauf ich in Band I von ‚Graeca‘ hingewiesen habe.⁴⁷³ – Anders als ‚Sitte‘, begnügte sich ‚Recht‘ mit einer Grenzziehung des für die Gemeinschaft Zutraglichen und sanktionierte nur Verstöße gegen seine Normen. Die normative Hintergrundstrahlung des Väterbrauchs – der πατρίους νόμους als ἄγραφα νόμιμα (die dem römischen *mos maiorum* entsprachen) – blieb neben Thesmos und Neuem Nomos wichtig.

Die Bedeutung der Sozialnormen (als Nomologisches Wissen) für die Gegenwart liegt darin, dass wir auf dieses Instrument gesellschaftlichen Steuerungswissens, das der gesellschaftlichen Orientierung dient, immer noch angewiesen sind, da gesellschaftliches Verhalten bis heute nicht vollständig und explizit normiert ist! – Etwa: Was gehört sich, was nicht? Was kann man sagen, was nicht mehr? Wie verhält man sich richtig in bestimmten Situationen? Usw. – Die Bedeutung der Sozialnormen zeigt sich bei Migranten/innen, die unsere kulturelle Wert-Hintergrundstrahlung nicht kennen und sich daher schwertun, nicht-normierte Werte zu beachten!⁴⁷⁴

Zur griechischen ‚Ereignisgeschichte‘

An allgemeinere Überlegungen in den Punkten II. und III. schließe ich nun Beispiele aus der politisch-rechtlichen ‚Ereignisgeschichte‘ Griechenlands an und beschränke mich dabei auf ausgewählte Ereignisse bei Drakon, Solon, Kleisthenes sowie Ephialtes und Perikles. – Schon hier ist zu betonen, dass die historische Entwicklung Griechenlands – nach dem bisher Ausgeführten – in mancher Hinsicht geradezu als Exempel für Edward O. Wilsons und M. Tomasellos evolutionsbiologische Ergebnisse gelten können. Nirgendwo sonst existierte eine vergleichbare historische Situation! Aber auch Braudels Überlegungen werden von der griechischen Geschichte bestätigt.

⁴⁷⁰ Dazu trug bei, dass Drakons und Solons Gesetzgebungen, den Weg von Einzelgesetzen gingen. – Zur Verfassungsentwicklung von der archaischen Zeit (über Kylon, Drakon, Solon, Peisistratos, Hippias, Isagoras, Kleisthenes, Ephialtes, Perikles und dessen Nachfolge sowie die oligarchischen Revolutionen) bis 403 v.: Hansen 1995, 26 ff.

⁴⁷¹ Dadurch blieben gewohnheitsrechtlich geregelte Bereiche – vornehmlich bäuerliche, wie die Hofübergabe – unberührt, was wohl bewußt geschehen ist! – Zum Wandel vom Gewohnheitsrecht (als ungeschriebenem) zu gesatztem Recht und den damit einhergehenden Vor- und Nachteilen: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13 (S. 95 ff). – Begriffe wie: Alter Nomos, Thesmos, Neuer Nomos, Väterbrauch oder Nomologisches Wissen, Sozialnormen uam. erkläre ich im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘; zuletzt: Bd. III/1 (S. 327 ff).

⁴⁷² Vgl. ‚Graeca‘, Kapitel X 2: Motto. – Das lehrt für Moderne und Gegenwart: Legistischer Wandel ist mit Bedacht vorzunehmen, um die Adressaten des Wandels nicht zu überfordern!

⁴⁷³ Kapitel I 7 (S. 233 f): Für K. Meuli bedeutete ‚Sitte‘ die „verpflichtende Formel des Vorbildlichen“.

⁴⁷⁴ Zu den ‚Sozialnormen‘ als ‚Nomologisches Wissen‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

Die anschließend einbezogene rechtsgeschichtliche Entwicklung Griechenlands soll zeigen, dass die *Rechtsentwicklung* eine *condicio sine qua non* auf dem Weg zur Demokratie war. Die starke rechtliche Orientierung der Hellenen – an Gesetz, Verfassung, geordneten gerichtlichen Verfahren, personalem Schutz, Billigkeit und Gerechtigkeit – führte zu einer fundamentalen rechtlichen Determinierung, die für das künftige Europa bestimmend werden sollte: *(Proto)Rechtsstaatlichkeit!* In dieser normativen Orientierung der Hellenen äußerte sich früh ein starker Wertbezug griechisch-politisch-normativen Denkens, der zu beachten ist.

1. Drakon

Das Zurückdrängen der Blutrache – als rechtlicher Selbsthilfemaßnahme – durch Drakon war für *Athens Staatsentstehung* (und seine gesellschaftliche Entwicklung) von größter Bedeutung.⁴⁷⁵ – Drakon bediente sich dabei des Verfahrensrechts, dessen Rolle als frühes Zivilisierungsprojekt bislang kaum beachtet wurde.⁴⁷⁶

Der Kylonische Frevel

Anlaß für Drakons Gesetz (~ 621/620 v.) betreffend Tötungsdelikte war wohl ein agonaler Adelsstreit, der sogenannte *Kylonische Frevel*.⁴⁷⁷ Kylon war Olympionike, der – von Gleichgesinnten unterstützt – Tyrann von Athen werden wollte. Sein Unternehmen scheiterte, hatte aber für den Bestand der Polis Athen gefährliche *Fehden* zur Folge.⁴⁷⁸ – Dieser Anlaß offenbart ua. die Bedeutung evolutionsbiologischer Thesen und deren Zusammenspiel mit dem historischen Geschehen. Ich erinnere daran, dass das Geltungsstreben Einzelner – in funktionierenden Gemeinschaften – mit Kontrolle und Einschränkung durch die Gruppe zu rechnen hat,⁴⁷⁹ was auch die homerischen Epen belegen. – Als Folge dieser Ereignisse (um Kylon) entstand wohl auch das drakontische Gesetz betreffend Tötungsdelikte, das bedeutende Entwicklungen zur Folge hatte.

Haftungsrechtlicher Zurechnungswandel

Im Zusammenhang damit soll noch ein anderer Aspekt das Entstehen der bereits zu Drakons Zeit in Gang befindlichen *Entwicklung zum Rechtssubjekt* beleuchtet werden: Es geht dabei um die erwähnte Entwicklung zum selbständigen (autonomen) gesellschaftlichen Individuum, was mit *Emergenz der Person* umschrieben wird.⁴⁸⁰ – Das fol-

⁴⁷⁵ Vgl. noch heute § 19 ABGB: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.“ – Dazu meine Ausführungen (2007) und die Hinweise zur Staatsentstehung in Anm. 402.

⁴⁷⁶ Dazu mein Beitrag (2015a): ‚Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren‘.

⁴⁷⁷ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 (S. 84 ff): ‚Anlaß für Drakons Tätigwerden?‘.

⁴⁷⁸ Das betont den agonalen Aspekt dieser Auseinandersetzung.

⁴⁷⁹ Dazu oben Pkt. III. 1: ‚F. Braudel, E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität‘ (ab Anm. 229).

⁴⁸⁰ Nach F. Schachermeyr (1971, 14 f) setzte mit der „Schöpferpersönlichkeit Homers“ die „Entdeckung des subjektiv Genialen“ ein und gleich „einer Kettenreaktion“ habe sich idF die „Manifestation des Genialen und Schöpferischen im Laufe der Archaischen Zeit über die meisten Kultursparten“ fortgesetzt. – Die rechtliche Emergenz der Person geht jedoch über die Entdeckung des subjektiv Genialen hinaus und bezieht alle Polisbürger/innen in den ‚Prozeß‘ der rechtlich-politischen Autonomisierung ein; mag auch das ‚Bürgerrecht‘ der Frauen (noch) ein passives geblieben sein. – Die Bedeutung dieser Entwicklung für Mehrheitsentscheidung und Demokratie kann kaum hoch genug veranschlagt werden!

gende Beispiel aus Drakons Schaffen, sollte die durch den Kylonischen Frevel entstandenen Probleme der Polis Athen lösen!

Die Regelung des drakontischen Gesetzes betreffend Tötungsdelikte offenbart rechtlich einen signifikanten haftungsrechtlichen Zurechnungswandel von Familie und Verwandtschaft (Gruppe) – worauf das Racheprinzip ursprünglich aufbaute – zur *Individualität*: die bahnbrechende und terminologisch ausgereifte Unterscheidung von *phónos hekousios/φόνος ἐκούσιος* (= vorsätzliche Tötung/Mord) und *phónos akousios/φόνος ἀκούσιος* (= unvorsätzliche Tötung/Totschlag). Haftungs- und Zurechnungspunkt ist seither – und das gilt bis heute – das *Individuum* (als Rechtsperson) und nicht mehr die Familie (samt Verwandtschaft) als Trägerin des Rachehandelns!

Auch die für diese grundlegende begriffliche Unterscheidung verfahrensrechtlich geschaffene *freie richterliche Beweiswürdigung* durch die Epheten,⁴⁸¹ diente dem Individualisierungsprozeß, und zwar auf Richter-, wie auf Beschuldigtenseite.⁴⁸² – Dazu kommt: Die 51 (!) Epheten fällten eine *Mehrheitsentscheidung*,⁴⁸³ mit der sie Rache (als Selbsthilfemaßnahme bei Annahme eines *φόνος ἀκούσιος*) gestatten oder bei Annahme eines *φόνος ἐκούσιος* untersagen konnten. Die Mehrheitsentscheidung wurde damals bereits gerichtlich gelebt.

Bedeutung des drakontischen Geschehens

Worin liegt die Bedeutung des drakontischen Geschehens für das behandelte Thema? – Demokratie (und zuvor schon die Mehrheitsentscheidung) hätte sich ohne den *gesellschaftlichen Wandel der Individualisierung* nicht entwickeln können! Denn beide Phänomene benötigten politisch autonome, handlungsfähige Bürger als Träger der politischen Kommunikation und Kooperation. – Anzumerken ist noch, dass dieser ‚Prozeß‘ langfristig angelegt war und – wie von Schachermeyr vermerkt – in anderen Gesellschaftssektoren (nämlich Politik, Militär, Kunst, Sport, Dichtung usw.) längst vor der rechtlichen Entwicklung begonnen hatte. – Roms Familienstruktur ließ – wie erwähnt – einen derartigen Wandel (Individualisierungsprozeß) aufgrund der dominanten Stellung des pater familias, mit der Konsequenz der rechtlich-politischen Unselbständigkeit der Haussöhne, gar nicht zu.⁴⁸⁴ – Soviel zur Bedeutung des (schon in der Archaik beginnenden) rechtlichen Individualisierungsprozesses für die Entwicklung der Demokratie.⁴⁸⁵

2. Solon

„[...] θεσμούς δ' ὁμοίως πῶι κακῶι τε καὶ ἀγαθῶι εὐθεῖαν εἰς ἕκαστον ἀμύσας δίκην ἔγραψα.“

„Dem Edlen und Gemeinen schrieb ich gleiche Satzung
Gerechter Spruch gilt nun für jeden Streit.“

⁴⁸¹ Dazu im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘, zuletzt Bd. III/1.

⁴⁸² Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 und Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘. – Ich gehe in Bd. IV von ‚Graeca‘, Kap. VII 8 näher auf diesen bahnbrechenden verfahrensrechtlichen Entwicklungsschritt ein; vgl. aber schon ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ (in Druckvorbereitung).

⁴⁸³ Die Zahl 51 läßt erkennen, dass man schon damals Mehrheiten sicherstellen und Stimmengleichheit vermeiden wollte. – Zu möglichen derartigen Vorkehrungen auch im Areopag: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 Anm. 462).

⁴⁸⁴ Dazu auch anschließend Pkt. IV. 3 (nach Anm. 610).

⁴⁸⁵ Dazu Pkt. IV. 2: ‚Eunomia und die Werte der Gruppen-Selektion‘ (bei Anm. 540) und IV. 3: ‚ (bei Anm. 611) .

Neben Solon gab es keinen griechischen Staatsmann oder Politiker – auch nicht Kleisthenes und Ephialtes, der im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen der Demokratie von vergleichbarer Bedeutung war. Das gilt vor allem für die Rechts- und Wertgrundlagen der Polis Athen. Solon war die Rad-Nabe, von der nahezu alle Speichen der Entwicklung in Richtung Demokratie ausgingen.⁴⁸⁷ Er schuf die allgemeinen politischen und rechtlichen Grundlagen, die durch weitere Entwicklungsschritte (von Kleisthenes, Aristoteles, Ephialtes und Perikles) die Volksherrschaft ermöglichen und immer wirkungsvoller werden ließen.

Auf das Entstehen der Demokratie dürfen jedoch keine ‚modernen‘ Maßstäbe angelegt werden. Man muß daher die Genese der athenischen Demokratie nicht erst mit Ephialtes annehmen.⁴⁸⁸ Auch die in der Antike gebräuchliche Unterscheidung zwischen *gemäßigter* und *radikaler Demokratie* ging von einer solchen – prozeßhaften – Annahme aus.⁴⁸⁹

Rechtskenntnis athenischer Bürger – These

Soziales Lernen begann namhaft mit Solon und betraf nunmehr – parallel zueinander – Volksversammlung und Gerichtsbarkeit, also Politik und Rechtswesen (samt Gesetzgebung und kreativer Kautelarjurisprudenz)!⁴⁹⁰ – Die Bürger Athens konnten sich vor Gericht nicht vertreten lassen und mußten ihre Klagen selbst vortragen, wofür es inhaltlich Hilfestellungen gab; Synégoroi, Prosekutoren, Logographen und Rhetoren. Diese Praxis wurde gelebt! Anders als heute war Recht in Athen (im Metroon) für Bürger gut zugänglich! Wie bei E. M. Harris, M. I. Finley (und J. St. Mill) sowie G. M. Calhoun nachzulesen, war das Rechtswissen athenischer Bürger beachtlich.

Die unzutreffende Bezeichnung der athenischen Volksgerichte/*Dikastérien* als *Geschworenen-gerichte* und die der dort tätigen (Laien)Richter/Dikásten als Geschworene, konnte bis heute nicht korrigiert werden, weil auch Fachleute diese unrichtigen Bezeichnungen gebrauchen. Ein vorbildlicher Korrekturhinweis findet sich bei Finley.⁴⁹¹ – Die Bezeichnungen ‚Geschworenen-gericht‘ und ‚Geschworene‘ leben davon, dass es (noch) andere Gerichte und Richter gab, die im ‚Normalfall‘ tätig wurden. Gerade daran fehlte es in Athen. Die Gerichtsbarkeit (der Demokratie) bediente sich ausschließlich (!) normaler Bürger (ohne spezielle Ausbildung) als Richter.

⁴⁸⁶ Übersetzung: K. Latte 1946/1968, 91. – Das Fragment ist überliefert durch Aristoteles, AP 12 (4) und läßt erkennen, dass Solon den politischen und Rechtswert ‚Gleichheit‘ (hier im Sinne privatrechtlicher Isonomie gebraucht) bewußt gefördert hat. Er soll diesen Wert schon vor seiner politischen Tätigkeit propagiert haben: Plutarch (Solon 14, 17: Übersetzungen von Kaltwasser/Floerke und K. Ziegler; dazu Hönn 1948, 107) berichtet seinen Ausspruch: „Gleichheit bringt keinen Krieg [oder: ... führt zu keinem Streit] / τὸ ἴσον πόλεμον οὐ ποιεῖ“. – ‚Gleichheit‘ bildete für die Entwicklung des Privatrechts, aber auch den politisch-staatsrechtlichen Bereich (und dies nicht nur in Solons Heimat-Polis) eine notwendige Voraussetzung.

⁴⁸⁷ Ähnlich Bleicken 1995, 30 f; s. dazu Anm. 575.

⁴⁸⁸ Raaflaub (1995, 9) erwähnt zwar Solon als „ersten großen Reformers“ und in einer Fußnote Drakons Blutrecht, aber er erkennt die darin steckenden Vorleistungen für das Entstehen der Demokratie nicht. Das ist die Folge einer ‚rein‘ historischen Betrachtung, die das Recht und seine bedeutenden gesellschaftlichen Vorleistungen ausspart!

⁴⁸⁹ So zuletzt auch P. Rau 2016, VII f; vgl. auch Vorländer 2010, 9: ‚politische Praxis‘.

⁴⁹⁰ Zur ‚legal education‘ der Dikasten in Athen: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III vor 1 (S. 65 ff: uH auf E. M. Harris 2010, 1 ff).

⁴⁹¹ 1980, 82. – Vgl. schon ‚Graeca‘, Bd. I, ‚Einleitung‘ (S. 10) und Kap. I 5 (S. 150 f: Hinweis auf G. M. Calhoun) sowie unten bei Anm. 538: Hinweis auf J. St. Mill.

Und diese Richter entschieden auch nicht – wie in der Moderne – nur Einzelfälle, sondern mehrere und kamen überdies (durch die Praxis der Auslosung) häufig mehrfach zum Einsatz! Dazu kommt, dass durch die kompetenzmäßige Aufspaltung der Volksgerichtshöfe relativ enge Zuständigkeitsbereiche geschaffen worden waren, die es den Dikasten (als Laien) erleichterten, ihre rechtliche Tätigkeit durchaus professionell (Entlohnung!) auszuüben.⁴⁹²

Meine *These* lautet: Solon schuf wesentliche rechtliche und politische Voraussetzungen für das Entstehen der Demokratie; und zwar personell, rechtlich, institutionell, vor allem aber wertmäßig und durch seine Verfahrensordnung: ua. Ephesis und Popularklage.⁴⁹³ Das war aber noch keine Demokratie, wenngleich wichtige Schritte in diese Richtung. – Einen Schritt weiter ging die Entwicklung mit Kleisthenes und dessen Demen- und Phyleneinteilung samt Anpassung des Rates an die neue Ordnung (Aufstockung von 400 auf 500 Mitglieder). Zu weiteren Ergänzungen kam es durch Ephialtes und Perikles.

Dies zeigt: Die Entstehung der attischen Demokratie war ein langgezogener Prozeß der mit Solon beginnt, mit Kleisthenes an Praktikabilität gewinnt⁴⁹⁴ und mit Ephialtes und Perikles endet. Je nachdem auf welche Elemente man größeres Gewicht legt, läßt sich das Entstehen der Demokratie unterschiedlich beantworten! Elemente der Beurteilung bilden – wie erwähnt – die Stellung des Bürgers und seiner Rechte, die der Polis zugrunde gelegte Wertordnung, ihre Institutionen und Zuständigkeiten (samt neuer Verfahrensordnung), die Checks und Balances usw. Und man kann unterschiedlicher Meinung darüber sein, ob alle diese oder nur die wichtigsten Fragen Athens Verfassung (Athenaíon Politeía) begründeten.

Mit Ephialtes und Perikles kann an der Existenz der Demokratie nicht mehr gezweifelt werden. Ein Berücksichtigen des griechischen Selbstverständnisses legt jedoch nahe, die ‚gemäßigte‘ Demokratie mit Kleisthenes beginnen zu lassen. Auf damit zusammenhängende Fragen weisen Raaflaub (1995) und Finley (1980) hin.

Um die Frage des Entstehens von Demokratie im frühen Griechenland sachgerecht zu beantworten, muß man vor allem eine Zielsetzung gewichten: die *Umsetzung des Volkswillens in Politik*, wobei Politik hier in einem weiten Sinne verstanden werden muß, was auch – wie bei Solon – gesetzgeberische Tätigkeiten einschließt. Stellt man auf dieses Kriterium ab, beginnt die Demokratie mit Solon, der vom gesamten Volk zur Gesetzgebung beauftragt worden war! Für Solon spricht aber noch mehr als das, nämlich die Verknüpfung seines politisch-rechtlichen Werkes mit einem – modern ausgedrückt – liberalen Grundwertekonglomerat, was bis heute für den ‚Westen‘ bestimmend geblieben ist.⁴⁹⁵ Diese Entwicklung war möglich, weil Solon die Emergenz der (Rechts)Person (samt deren Rechtsschutz) vorangetrieben hatte. Diese Grundwertebasis der Demokratie muß immer wieder neu belebt und weiterentwickelt werden, weshalb die Geschlechterfrage heute so wichtig ist. Dasselbe gilt für die verschiedenen Bedrohungen der Freiheit, heute auch durch die sogenannten Sozialen Medien!⁴⁹⁶ Und auch das dritte Element (von Solons Werte-Triade), die ‚politische Teilhabe‘, ist ernst zu nehmen; zum Beispiel durch einen Abbau der Expertendemokratie und eine stärkere Orientierung an Mitbestimmung/Partizipation. – Die Entscheidung über das Entstehen der Demokratie verlangt mE nicht, dass bereits alle oder doch die

⁴⁹² Es ist demnach an der Zeit, begrifflich größere Sorgfalt an den Tag zu legen und damit aufzuhören, ein modernes Begriffsinventar über das antike Verständnis zu stützen, weil das zu einer Verkennung historischer Entwicklungen und Abläufe führt! Philipp Ruch (2017) moniert zu recht – gleich am Beginn seiner interessanten Studie – eine solche Vorgangsweise!

⁴⁹³ Diese Verfahrensinstrumente schufen erste Kontrollmöglichkeiten!

⁴⁹⁴ Dazu eingehend Raaflaub (1995).

⁴⁹⁵ Auf Solons Werte-Trias gehe ich noch ein.

⁴⁹⁶ Gefährdet erscheint das einst bei uns gesellschaftlich und menschlich in hohem Ansehen stehende Gut der Freiheit kaum dadurch, dass es uns von einem äußeren Feind geraubt wird, sondern eher dadurch, dass wir damit individuell und kollektiv nichts mehr anzufangen wissen; Politikverdrossenheit, politische Infantilisierung, Apathie.

meisten checks and balances vorhanden gewesen sein müssen, die später die Entwicklung zur Demokratie ergänzt haben.

„Eunomia“ und (Proto)Rechtsstaatlichkeit: Weichenstellung zur Volksherrschaft

Über Solons Gesetzgebung stand der *Eunomiagedanke* als politisch-rechtliches Gemeinschafts- und Gerechtigkeitskonzept für den Aufbau der Polisordnung, das wohl auch sinnstiftend wirken sollte. Damit war ein Maß gefunden, an dem sich die gesellschaftliche Entwicklung und Ordnung orientieren und messen konnte, zumal damit begrifflich auch ein Gegensatz zu *„Dys-nomia“* geschaffen worden war!⁴⁹⁷ – Eunomia betonte die *Herrschaft des Rechts*, das nun für alle gleichermaßen gelten sollte (!);⁴⁹⁸ aber auch die dadurch erwünschte *Gleichheit vor dem Nomos*, womit nicht nur das gesetzte Recht gemeint war, sondern der Gesamtbereich des Normativen! Und *„Eunomia“* umfaßte nicht nur die geltende Ordnung (~ de lege lata), sondern gab auch (~ de lege ferenda) die künftige Entwicklungsrichtung vor; politisch-legistische Orientierung! – Offen blieb mit dem Begriff *„Eunomia“* aber noch die *Art der Herrschaft*, also wer mittels Eu-nomia herrschen sollte. Solon selbst hatte jedoch klargestellt, dass dies keine *Tyrannis* sein sollte.⁴⁹⁹

Den Auftrag zu seiner Tätigkeit als Gesetzgeber und Aisymnet hatte Solon vom gesamten Volk erhalten (!), nicht nur von einer Bevölkerungsgruppe! Darin und in der Annahme dieses Auftrags liegen Hinweise auf die Entwicklung zur *Volksherrschaft*. – Die Wahl Solons zum Thesmotheten und Aisymneten stellte danach bereits den Übergang zu Volksherrschaft und Mehrheitsentscheidung (in den zentralen Institutionen) dar! Mögen auch (mit Solons Gesetzgebung) – wohl bewußt (!) – noch nicht alle aristokratischen Elemente beseitigt worden sein!⁵⁰⁰

Solon schuf seine Gesetzgebung – dem erhaltenen Auftrag gemäß – für das gesamte Volk und handelte als dessen Beauftragter. Nach Erfüllung des von ihm vorgesehenen Lernprozesses, sollte das Volk ‚herrschen‘. – Neben dieser *Weichenstellung in Richtung Volksherrschaft*, wofür Solons *Institutionalisierungen* (Ekklesia, Heliaia, Boulé) und verfahrensrechtliche Einrichtungen (wie *Ephesis* und *Popularklage*) sprechen, wirkte Solons *„Eunomia“* in Richtung *(Proto)Rechtsstaatlichkeit*: Mit dem Eunomia-Konzept wurde nämlich die Aufgabe des Rechts als *Mittel der Machtkontrolle* erkannt und nicht nur – wie schon damals gehandhabt – als Mittel des Erlangens und Erhaltens von Macht! Ein Verständnis, das bis heute seine Bedeutung behalten hat.⁵⁰¹

Solons Gesetze – es waren nicht wenige,⁵⁰² sollten das Leben in der Polis (nach den von ihm geschaffenen Grundwerten) bestimmen. Seine Werte-Trias (allgemeine Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und weitgehende politische Teilhabe), auf die ich noch zu

⁴⁹⁷ Zu möglichen Parallelen zur ägyptischen *Ma‘at*: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 17.

⁴⁹⁸ Vgl. das diesem Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto.

⁴⁹⁹ Flaig 2013, XVIII. – Nach Flaig machte das Polis-Konzept die ‚Monarchie bereits entbehrlich‘. – Zur Bedeutung der Tyrannis für das Entstehen der Demokratie und der kleisthenischen Reformen verweise ich auf den Beginn von Pkt. IV. 3: ‚Kleisthenes‘, wozu noch die Förderung staatlicher Zentralmacht kam; s. ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 210 ff); ‚Aktualität solonischen Denkens‘ und ‚Solon und Peisistratos‘.

⁵⁰⁰ Das betraf insbesondere den Zugang zu den höchsten Ämtern! – Dies hätte wohl die Akzeptanz aristokratischer Gruppen überfordert!

⁵⁰¹ Das folgende Aischylos-Zitat läßt dieses Verständnis erkennen! Es stammt aus einem verlorenen Stück (F 381): „Wenn Macht und Recht in einem Joche gehn, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses“; dazu ‚Graeca‘, Bd. I, S. V: Motto und Legende. – Diese Aischylosverse wollen aber auch sagen, dass Recht allein, ohne Unterstützung durch staatliche Macht, nichts vermag!

⁵⁰² Ruschenbusch (1966/1983) und (2010/2014).

sprechen komme,⁵⁰³ läßt erkennen, dass das Leben in der Polis an politisch-rechtliche Werte gebunden sein sollte und nicht nur als formales politisches Prozedere gedacht war.⁵⁰⁴

Der ‚Eunomia‘-Begriff weist in Richtung (Proto)Rechtsstaatlichkeit und zeigt, dass die damit bezeichnete Herrschaft auch das ‚Wie‘ der Herrschaft anvisierte: Nämlich eine *Herrschaft durch Recht*, das künftig vom Volk (selbst) geschaffen werden sollte! Das ließ bereits erkennen, ‚Wer‘ herrschen sollte: das ganze Volk! – Das war (zeitlich) insofern realistisch gedacht, weil der Demos zu Solons Zeit allein noch nicht in der Lage gewesen wäre, zu herrschen. Gedacht hat Solon wohl an eine gemeinsame Herrschaft aller Gruppen, durch das für alle gleichermaßen geltende Recht! – Und darin lag nicht nur *ein*, sondern *der* richtungsweisende Ansatz zur Demokratie. Mag dafür auch noch manches – über die Bezeichnung (dieser Art von Herrschaft) hinaus – gefehlt haben.

Für unzutreffend halte ich es, Solons Rechts- und Eunomia-Verständnis bereits als ein völlig säkularisiertes Konzept zu verstehen. Vielmehr ist ‚Eunomia‘ als Teil der von Hesiod geschaffenen Gerechtigkeitsvorstellungen zu verstehen, in das ‚Eunomia‘ (neben ‚Dike‘ und ‚Eirene‘ und den Eltern ‚Zeus‘ und ‚Themis‘) eingebettet war. – Aber Solons Rechts- und Gerechtigkeitsdenken war seit Hesiod und Homer einen deutlichen Schritt in Richtung Säkularisierung vorangekommen.⁵⁰⁵ – Den Begriff ‚Eunomia‘ kannten schon Homer und vor allem Hesiod, auf den dieses gesellschaftlich-religiöse Wert- und Beziehungsgefüge zurückgeht.⁵⁰⁶ – A. Verdross hat darauf hingewiesen, dass Göttergestalten – wie Themis oder Dike – nicht eine „Personifikation des Rechtsbegriffs oder der Rechtsidee“ waren, sondern umgekehrt „Rechtsbegriff und Rechtsidee [...] spätere von Themis und Dike“ (also der Personalisierung) abgeleitet waren.⁵⁰⁷

Als institutionelle Instrumente der politischen Umsetzung von Solons ‚Eunomia-Vorstellungen‘ dienten: - *Ekklesia/Volksversammlung*,⁵⁰⁸ - *Heliaia/Volksgericht*,⁵⁰⁹ - *Boulé/Rat* (der 400),⁵¹⁰ - *Éphesis* und *Popularklage*⁵¹¹ und einige weitere von ihm getroffene gesetzliche Regelungen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten: wie dem Erb- und Familienrecht, dem Verfahrens- und Strafrecht sowie neuen Maß-, Gewichts- und Wirtschaftsregeln.⁵¹² – Alle diese Normen kannten keine standesmäßigen Unterschiede mehr, was ein wichtiger Entwicklungsschritt war!⁵¹³

In diesen historischen Rahmen kann das Entstehen der (*Ionischen*) *Natur-Philosophie* und die damit einsetzende (*Früh*)*Aufklärung*, und im Anschluß daran die *Attische Tragödie* und die *klassische Philosophie* eingespannt werden.⁵¹⁴ – Als Konsequenz der von

⁵⁰³ Dazu unten bei Anm. 523.

⁵⁰⁴ Darin unterscheiden sich Solon und Kleisthenes, dessen Beitrag vornehmlich letzteres betraf! – Zu Kleisthenes anschließend Pkt. IV. 3.

⁵⁰⁵ Ursprünglich leiteten die Griechen ihr Recht von den Göttern ab, was seine Aufhebung und Abänderung lange erschwerte; dazu etwa ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 335 ff).

⁵⁰⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 7 (S. 297 ff). – Dabei ist es von geringer Bedeutung, ob Solon einzelne Anleihen für seine Gesetzgebung aus Ägypten übernommen hat oder nicht; dazu in Bd. II/2, Kap. II 17 von ‚Graeca‘.

⁵⁰⁷ 1963, 207 ff. – Vgl. schon: W. Jaeger 1947/1960, 327 Fn 3 und K. Reinhard 1960, 13.

⁵⁰⁸ Dazu Hansen 1995, 128 ff.

⁵⁰⁹ Literatur bei Raaflaub (1995).

⁵¹⁰ Die vornehmliche Aufgabe des Rates bestand in der Vorberatung der Tagesordnung der Volksversammlung (sogenannte *Probouleusis*); s. Plutarch, Solon 19 (1 f). – Die Schaffung des Rates der 400 war für Hansen (1995, 30) „die wichtigste von Solons Verfassungsreformen, gemäß der Überlieferung“; Aristoteles, AP 8 (4). Jede der vier Phylen stellte 100 Mitglieder.

⁵¹¹ Dazu unten bei Anm. 546 und 547.

⁵¹² Auf einzelne dieser Normen(komplexe) gehe ich noch ein.

⁵¹³ Im Sinne M. Foucaults, der begrifflich Ch. Darwin folgt, handelte es sich bei Solons Maßnahmen zur Stärkung der Polisbürger, um ‚historische Serien‘, mag dieser Begriff für den Bereich der Gesellschaft auch unglücklich gewählt sein. – Es handelte sich um evolutionäre Reihen, also aufeinander folgende und aufbauende Entwicklungsschritte, die ein gemeinsames Ziel verfolgten; dazu Sarasin 2009, 151 ff und 171.

⁵¹⁴ Hinsichtlich der Tragödie erinnere ich an Ch. Meier (1988, 10), der meinte: „Vielleicht haben wir bisher nur nicht gewußt, wie nötig die attische Demokratie die Tragödie hatte?“

Solon eingeleiteten und rechtlich wie politisch an *Freiheit* (Eleuthería),⁵¹⁵ *Gleichheit* (Isótes, Isonomía)⁵¹⁶ und *politischer Teilhabe* orientierten Entwicklung, sollte sich das schrittweise Entstehen der Demokratie ergeben.⁵¹⁷

Solon ging noch von einer *Vermögensklasseneinteilung* der Bürger in vier Schätzungs-klassen aus,⁵¹⁸ die er vorgefunden hatte, erweiterte diese aber dadurch, dass er nicht nur den landwirtschaftlichen Ertrag, sondern auch den Viehbestand und Geldeinkünfte berücksichtigte; dies im Verhältnis von 1 Scheffel = 1 Schaf = 1 Drachme: 500-Scheffler/Pentakosiomedimnoi, 300-Scheffler/Hippeis, 200-Scheffler/Zeugiten und Theten/Besitzlose. Diese Einteilung beinhaltete aber keine unveränderlichen Statuszuschreibungen mehr, sondern war bereits ‚durchlässig‘, womit – um eine Formulierung von J. Habermas zu verwenden⁵¹⁹ – eine „Universalierung der staatsbürgerlichen Gleichheitsrechte“ angelegt, wenn auch noch nicht vollständig durchgeführt war.

Dies legt es nahe, als Auslöser und condicio sine qua non für das Entstehen der Griechischen (Hoch)Kultur – und vor allem der weiteren politischen Entwicklung Athens – Solons Weichenstellungen anzusehen, die auf einen Ausgleich zwischen Einzelnen/ Bürgern und Polis/Gemeinschaft abzielten. Dafür mußten die Wertvorstellungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen harmonisiert werden,⁵²⁰ was Solons Gesetzgebung bewirken sollte! – Politik, Recht, Wirtschaft, Künste und Philosophie dienten idF diesem Ausgleich und waren bestrebt die unterschiedlichen Interessen durch das von Solon vorgegebene Denken der ‚Mitte‘ – nach seinem Leitspruch: μηδὲν ἄγαν – zu gestalten. Das ist nicht überall auf Anhieb gelungen, was bei einem derart umfassenden gesellschaftlichen Wandel auch nicht überrascht!

Die von Solon ausgehende politische und rechtliche Erneuerung wirkte mittel- bis langfristig, leitete aber das ‚griechische Wunder‘ – wenn auch verzögert und da und dort verwässert – politisch und rechtlich ein und bestimmte mit dem Thema ‚*Einzelner und Gemeinschaft/Polis*‘ inhaltlich auch noch das ‚Werden‘ Europas.

‚*Eunomia*‘ als Vision – Demokratie als vergängliches Geschöpf

Solons ‚*Eunomia*‘– die ‚gute Ordnung‘ – hatte etwas von einer *Vision*, die nicht allein den Menschen Attikas Selbstbewußtsein vermitteln konnte und ihnen eine sinnstiftende Aufgabe für die Zukunft zuwies. – Es war die Vorstellung einer Poliswelt der gegenseitigen Rücksichtnahme und Verantwortung, der Kommunikation, Kooperation und Solidarität, aber auch eine Welt der Hingabe an die neue politische Gemeinschaftsidee der ‚*Eunomia*‘, die allen Polis-Mitgliedern Schutz, Frieden und Wohlstand bringen sollte. Die *Tragiker*, allen voran Aischylos und dann die *klassischen Philosophen*, haben das verstanden, mögen sie selbst auch keine ‚radikalen‘ oder auch nur begeisterte Demokraten gewesen sein.⁵²¹

Politisch wirkte diese Vision bis Ephialtes und *Perikles*, unter dessen Amtszeit jedoch bereits ein politisch-demokratischer Werteverfall einsetzte. Vorstellungen der eigenen

⁵¹⁵ Zum unterschiedlichen Verständnis von Freiheit bei den Griechen: Hansen 1995, 75 ff.

⁵¹⁶ Mit vielen – vom Grundwert ‚politischer Gleichheit‘ abgeleiteten – Teilwerten, wie: Isegoria/Parrhesia, Iso-gonia, Isokratia, Isomoiria uam.

⁵¹⁷ Zum griechischen Demokratiebegriff, der erst in der Mitte des 5. Jhs. v. entstanden ist: Ch. Meier 1970, 44 f. – Der Demokratiebegriff wurde im Laufe der Zeit erweitert und bspw. personell auf Frauen und Fremde erstreckt; inhaltlich wurde er über den politischen Bereich ieS hinaus auf Bereiche von Wirtschaft (zB. Arbeitsverfassung) und Soziales ausgedehnt.

⁵¹⁸ Vgl. Hansen 1995, 42 ff.

⁵¹⁹ 1962/1990, 25.

⁵²⁰ Vgl. den Hinweis in und bei Anm. 522 und nach Anm. 548.

⁵²¹ Vgl. unten Anm. 641: Aischylos warnt vor einer Einschränkung des Bürgerrechts (bei Heirat).

Größe und Macht drängten die ursprünglichen Werte zurück. Das Versagen Athens in der Führung des Delisch-Attischen Seebundes schädigte Solons Grundkonzept der ‚Eunomia‘ und damit die junge Demokratie schwer. Mit dem Tod von Perikles fiel dann auch jene Schranke, die in der schwierigen Kriegssituation Halt gegeben hatte. – Solons Vision hatte eineinhalb Jahrhunderte politisch getragen, ehe sie zu verblässen begann. Der tiefe Fall Athens trug dazu bei.

Das lehrt, dass die Demokratie ein vergängliches Geschöpf ist, das politische Umsicht und Obsorge der sie lebenden Gemeinschaften und Menschen braucht. – Aus heutiger Sicht ist zu bedenken, dass Demokratie in der Menschheitsgeschichte nur kurze Zeit existierte und eine noch viel kürzere Zeit ‚blühte‘!

‚Eunomia‘ und die Werte der Gruppen-Selektion

Entwicklungsgeschichtlich ist der Eunomia-Gedanke auch deshalb wertvoll, weil er in nuce den *Rechtsstaatsgedanken* enthielt. – *Evolutionsbiologisch* ausgedrückt: Solons ‚Eunomia‘-Konzept förderte ein Besinnen auf die Werte der Gruppen-Selektion, die Individual- und Gemeinschaftswerte zusammenführte und aufeinander abstimmte. Das waren grundsätzlich: Kommunikation, Kooperation und Solidarität! Die von Solon seiner Gesetzgebung zugrundegelegten *bäuerlichen Werte* dienten dabei als *Vorbild*.⁵²² – Solons normatives Zusammenführen von Individual- und Gemeinschaftswerten verwirklichte eine unverzichtbare Voraussetzung für das Entstehen von Demokratie! Sein Eintreten für *Gleichheit* – ein Wert, den er schon vor seinem Archontat vertreten haben soll – war zusammen mit der ‚Trias‘ *politisch-rechtlicher Grundwerte* ein Angelpunkt der Entwicklung zur Demokratie, wenn auch noch nicht die Demokratie!⁵²³ – Solons Werte-Trias umfaßte.⁵²⁴

- Unverlierbare *Freiheit*; eine bereits
- weitreichende *Gleichheit* (vor dem Gesetz)⁵²⁵ und die ebenfalls bereits
- weitgehende *politische Teilhabe* am Staatsgeschehen (in Ekklesia, Heliaia und Boulé).⁵²⁶

Volksversammlung und Staatsdienst in der Demokratie

Athens *direkte Demokratie* äußerte sich darin, dass die *Volksversammlung/Ekklesia* – zu der jeder Bürger ab dem 18. (nach 338 v.: ab dem 20.) Lebensjahr Zugang hatte und stimmberechtigt war – über alle wichtigen Fragen der Polis entschied:⁵²⁷ Das betraf Entscheidungen über *Krieg und Frieden, Vertragsschlüsse* der Polis, seit Kleisthenes auch *Gesetzesbeschlüsse*,⁵²⁸ alle *Finanzfragen* des Stadtstaates sowie *öffentliche Bau-*

⁵²² Das betont W. Schmitz: 2004; s. ‚Graeca‘, Bd. II/1 und II/2 und vgl. noch Aristoteles, Politik 13 19a19-38!

⁵²³ M. Stahl (1997) läßt bereits mit Solon die Demokratie beginnen.

⁵²⁴ Die Werte von Solons Triade können als frühe freiheitlich-liberale Grundordnung der Polis verstanden werden, deren Werte künftig – bis heute! – wirken.

⁵²⁵ Ich beschränke mich hier auf den Hinweis, dass der Gedanke der ‚Gleichheit‘ für das Entstehen der Demokratie entscheidend war!

⁵²⁶ Aufgabe des Rates war es, Volksversammlungen vorzubereiten, was in der Form eines vorläufigen Dekrets geschah; sogenanntes Probouleuma (Hansen 1995, 142 ff). – Im Konzept der Boulé steckte bereits der Gedanke politischer Repräsentation.

⁵²⁷ Vgl. Finley 1980, 22 ff und Hansen 1995, 128 ff. – Zu den Arten der Abstimmung – in der Volksversammlung durch Handaufheben/Cheirotonia, im Volksgericht durch Stimmsteine/Psephophoria – Hansen 1995, 152 f.

⁵²⁸ In Athen kannte man drei Begriffe für das, was wir heute als ‚Gesetz‘ bezeichnen: Thesmós, Nómos und Pséphisma; dazu Hansen 1995, 167 ff und das ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘.

föhrungen uam.⁵²⁹ An dieser Versammlung, die unter freiem Himmel (auf dem Pnyx-Hügel, südwestlich der Agora)⁵³⁰ jährlich etwa 30-40 Mal stattfand,⁵³¹ nahmen Tausende Bürger teil.⁵³² Es bestand Redefreiheit/*Isegoría* (auch *Parrhesía* genannt).⁵³³ Entschieden wurde mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Bürger. – Da weder ein eigener *Staatsdienst*, noch *eine* Bürokratie existierte, wurden die Staatsgeschäfte von vielen auf ein Jahr gewählten Bürgern (als Beamte) erledigt, unterstützt vom *Rat/der Boulé* (die seit Kleisthenes aus 500 Bouleuten bestand), die ebenfalls auf ein Jahr durch Los bestimmt wurden.⁵³⁴ – Die Gerichtsbarkeit Athens (durch Dikastérien) wurde – wie die Regierungstätigkeit – von einfachen Bürgern und keinen Berufsrichtern geführt.⁵³⁵ Durch die kompetenzmäßige Gliederung der Dikastérien, die Einfachheit der Gesetze und die Zugänglichkeit des Rechts waren Bürger durchaus in der Lage, sich das dafür nötige Wissen anzueignen.⁵³⁶ – Der Aspekt der Volksgerichtsbarkeit, der die Praxis der Mehrheitsentscheidung förderte, wird bis heute wenig beachtet!⁵³⁷

Es fehlt häufig daran, den gewiß in mancher Hinsicht noch unvollkommenen Versuch Athens, Staatsform, Volkssouveränität und Demokratie mit seinem Recht und der Gerichtsbarkeit in Einklang zu bringen, angemessen zu würdigen. Heute fehlt es am Bemühen, demokratische Elemente in die Gerichtsbarkeit einzubringen. Vgl. dazu meinen Vorschlag, oben Pkt. III. 9: ‚Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?‘ und in Bezug auf Rom: ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 5: ‚Andersheit der griechischen Rechtskultur?‘ (S. 152).

Politische Teilhabe und staatsbürgerliche Erziehung

Finley verweist für den *Zusammenhang von ‚politischer Teilhabe‘ und ‚(staats)bürgerlicher Erziehung‘* (Bildung) auf die lesenswerten Ausführungen in John Stuart Mills ‚Considerations on Representativ Government‘:

„Man bedenkt zu selten, dass das gewöhnliche Leben der meisten Menschen kaum geeignet ist, die Grenzen ihrer Vorstellungs- und Empfindungskraft auszudehnen. [...] in den wenigsten Fällen ergeben sich irgendwelche Gelegenheiten zum Umgang mit Persönlichkeiten, deren Bildung die eigene erheblich überträfe. Indem man dem einzelnen aber etwas für die Öffentlichkeit zu tun gibt, wird für all diese Mängel bis zu einem gewissen Grade Abhilfe geschaffen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, dass die ihm zugewiesenen öffentlichen Pflichten umfangreich sind, wird er zu einem gebildeten Menschen.“⁵³⁸

Daran schließen Äußerungen Mills, die zeigen, wie unzutreffend und uneinfühlsam gräzistische und historische Äußerungen sind, die athenischen Bürgern in Volksversammlung, Dikastérien und Rat namhafte Fähigkeiten und Rechtskenntnisse absprechen:

⁵²⁹ Zum Wandel der Befugnisse/Kompetenzen der Volksversammlung: Hansen 1995, 156 ff.

⁵³⁰ Nach Hansen (1995, 4 f) war dies seit Kleisthenes, vielleicht auch erst nach 460 v. (Reformen des Ephialtes) der Versammlungsplatz der Athener (zuvor waren es Agora oder Lykeion); mehr bei Hansen, aaO 131 f. – Um 400 v. wurde die Anlage erweitert und erneuert.

⁵³¹ Hansen 1995, 137 f und Finley, aaO.

⁵³² Das Titelbild zeigt diesen Versammlungsort.

⁵³³ *Redefreiheit* bedeutete *Meinungsfreiheit* und dieser Wert der Demokratie verlangte nach Offenheit gegenüber Kritik. Er hat bis heute seine Bedeutung bewahrt, mag er auch mit dem Verschwinden der Demokratie in der Antike immer wieder bekämpft worden sein. – Die digitale Gesellschaft der Gegenwart hat (mit den sogenannten sozialen Medien) noch nicht den richtigen Umgang mit diesem hohen Gut gefunden.

⁵³⁴ Auf die seit Perikles entrichteten Amts- und Sitzungsentschädigungen/Diäten gehe ich noch kurz ein; s. Pkt. IV. 4 (bei Anm. 633).

⁵³⁵ Dazu Finley 1980, 82 ff und ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 2a und zB Bd. II/1, Kap. II 6 (S. 280 ff): ‚Zuständigkeit der alten attischen Blutgerichtshöfe‘.

⁵³⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III vor 1 (S. 65 ff: E. M. Harris) und Finley 1980, 82 ff.

⁵³⁷ Sie stand offenbar von Anfang an in Einklang mit der Mehrheitsentscheidung.

⁵³⁸ 1980, 35 f: Nachweise bei Finley. – Dieser Zusammenhang wird heute wenig beachtet!

„Trotz der Mängel im Gesellschaftssystem und in den sittlichen Normen der griechischen Antike war das intellektuelle Niveau des durchschnittlichen Athener Bürgers durch die Praxis in Gericht und Volksversammlung dem in jedem anderen Gemeinwesen des Altertums wie der Neuzeit weit überlegen. [...] Er [der athenische Bürger] ist aufgerufen, in Ausübung dieser Pflichten die Interessen anderer gegeneinander abzuwägen; im Falle widerstreitender Ansprüche muß er sich von anderen Gesichtspunkten als denen seiner persönlichen Neigungen leiten lassen und ständig Prinzipien und Grundsätze anwenden, die sich aus der Idee des Gemeinwohls herleiten. In der Regel findet er sich in seiner Arbeit Menschen zugesellt, die mit diesen Ideen und dieser Art des Wirkens vertrauter sind als er und die bemüht sein werden, seinen Verstand durch Einsicht und sein Gefühl durch neue Anregungen stärker an das Gemeinwohl zu binden.“

Wir sind danach in modernen Demokratien (und der EU) gut beraten, staatliche Aufgaben nicht nur Experten zu überantworten, zumal dadurch ein weiteres Problem in modernen Demokratien, wenn schon nicht gelöst, so doch verringert werden kann: Die allseits feststellbare und beklagte Politikverdrossenheit, Teilnahms- und Interesselosigkeit sowie die häufig feststellbare Unkenntnis in politischen Fragen. Partizipation – auf allen politischen Ebenen – ist heute ebenso wichtig, wie am Beginn der Demokratie! – Finley fordert daher, dass „neue Formen einer Teilnahme des Volkes an den politischen Geschäften erfunden werden müssen“!⁵³⁹

Stärkung der Stellung der Polisbürger

Die *Stellung der Polisbürger* wurde durch Solons Reformen gestärkt, wurden die Bürger dadurch doch zu politisch handlungsfähigen (Rechts)Subjekten der Polis. Diese für das Entstehen der Demokratie grundlegende Entwicklung wird bildhaft mit ‚*Emergenz der Person*‘ beschrieben.⁵⁴⁰ – Dazu Beispiele:

- Im *Erbrecht* schuf Solon eine erweiterte – rechtlich wie politisch bedeutende – Verfügungsmöglichkeit über das eigene Vermögen (des Hausvaters), wenn auch noch nicht mittels Testaments, sondern durch vertragliche Adoption (zu Lebzeiten):⁵⁴¹ Diese Maßnahme unterstützte die – nur als langgezogener historischer ‚Prozeß‘ verständliche – Herauslösung des Einzelnen aus der gesellschaftlich-politisch-rechtlichen Umklammerung durch Familie, Verwandtschaft und Gentilverband (!) und ermöglichte damit das Entstehen eines autonomen (Rechts-)Subjekts. – Dabei handelte es sich um einen – weit über die Rechtsentwicklung hinausreichenden – fundamentalen politisch-gesellschaftlichen Vorgang!⁵⁴² Das zu vollbringende Kunststück bestand darin, diesen Prozeß (bürgerlicher Autonomisierung) zu fördern, ohne dadurch die Primärverbände (Familie und Verwandtschaft) zu zerstören! Poli-

⁵³⁹ 1980, 41.

⁵⁴⁰ Vgl. meine ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ (2015b): ‚Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten‘ (in Druckvorbereitung). <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

⁵⁴¹ Zu diesen Fragen E. F. Bruck 1909b, 26. – Zur *Stärkung des Individuums im Bereich des Erbrechts*: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 499) und ebendort Bd. II/1, Kap. II 10, S. 521 ff: Mag auch Solon mit seiner Gesetzgebung noch nicht das Testament – als einseitige, letztwillige rechtsgeschäftliche Verfügung – geschaffen haben, so lag in seiner Anordnung dennoch ein privatrechtsgeschichtlich bedeutender Schritt in die Richtung eines autonomen Rechtssubjekts und Zurückdrängens der „Macht der Blutsverbände, auf denen die Herrschaft des Adels ruhte“. – Dieser legistische Schritt Solons bedeutete eine wichtige Voraussetzung für das spätere Entstehen des Testaments. Die von ihm geschaffene Möglichkeit, einen Adoptivsohn außerhalb der eigenen Verwandtschaft zu wählen, war politisch brisanter und bedeutsamer als der spätere rechtliche Schritt, aus dem Adoptionsvertrag heraus, die einseitige letztwillige Verfügung (Testament) zu entwickeln.

⁵⁴² Es ist erwähnenswert, dass in Sparta und anderen griechischen Staaten mit aristokratischer Verfassung keine derartigen Verfügungsfreiheiten bestanden; vgl. Bd. II/1, S. 522 f.

tisch wurde das möglich, weil die sich in Richtung Demokratie bewegende Polis, politisch und rechtlich handlungsfähige Bürger brauchte!⁵⁴³

- Die *Mordklage* (*δίκη φόνου*) wurde im Rahmen der Verfeinerung der Verschuldenshaftung (durch Solon) zur Privatklage gemacht, die nun jeder Bürger vor dem Areopag erheben konnte.⁵⁴⁴
- Die *Sicherung des Elternunterhalts* (in Alter und Not) durch die Kinder wurde geschickt an deren *Ausbildungspflicht* gekoppelt.⁵⁴⁵
- Solon soll nach Aristoteles (AP 9, 1) und Plutarch (Solon 18, 3 f) die *Éphesis* – das ist die Appellation oder Überweisung – an die Heliáia eingeführt haben, wenn jemand mit der Entscheidung des zuständigen Magistrats nicht einverstanden war. – Darin lag ein wichtiger Schritt in Richtung Kontrolle der Beamenschaft durch die Anfänge eines Instanzenzugs; später vertreten von Hippodamos und Platon!⁵⁴⁶
- Zur Einführung und Bedeutung der entwicklungsgeschichtlich bedeutenden *Popularklage* verweise ich auf Band II/1 von ‚Graeca‘.⁵⁴⁷
- Solon schuf auch die Möglichkeit, *Handelsgesellschaften* zu gründen, was – neben der Polisentwicklung – der Beginn der europäischen juristischen Person und Vereinsautonomie war und die *ökonomische Entfaltung* der Bürger förderte.⁵⁴⁸

Solon setzte auf solidarische bäuerliche Werte

Während es den *Aristoi* (Aristokraten) darum ging, die Person individuell (mit Grundbesitz, Symposion, Kalokagathía, Muße, Politik uam.) zu entfalten, war es Anliegen des *bäuerlichen Bevölkerungsteils* (zur Sicherung des eigenen und gemeinsamen Überlebens), eine *solidarische Nachbarschaft* und daraus eine *Dorfgemeinschaft* zu entwickeln. – Deshalb dienten Solon bäuerliche Werte als Grundlage seiner Gesetzgebung, zumal diese die Einzelnen untereinander und mit der Gemeinschaft verknüpften!⁵⁴⁹ – Bedeutsam für die Polisbildung wurden danach die *Gruppen-Selektionswerte* (Kommunikation, Kooperation, Solidarität) zwischen Nachbarn und der sich zu Dorf und Polis erweiternden Gemeinschaft. – Dazu zählte auch die Wertschätzung (persönlicher) *körperlicher Arbeit*.⁵⁵⁰

⁵⁴³ Zur römischen Familienstruktur, die das Entstehen von Demokratie nicht zuließ: unten Pkt. IV. 3: ‚Kleisthenes‘ (nach Anm. 610).

⁵⁴⁴ Zur Entwicklung des Schuldbegriffs: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 und 4. – Zur Bedeutung des ‚Zufalls‘ im Rahmen der Entwicklung der Verschuldenshaftung; ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4-6: Es handelte sich dabei (bei der Reflexion über die Bedeutung von ‚Zufall‘) um einen intellektuellen Gesamtaufbruch in Richtung (moderne!) Verschuldenshaftung und die dafür nötige Grenzziehung durch ‚Zufall‘; nicht einen juristischen Alleingang. – Der erste europäische Rechtswissenschaftler *Antiphon* bewegte sich denkerisch im Gleichschritt mit antiker Medizin, Geschichtsdanken, Politik und Philosophie.

⁵⁴⁵ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 556 f).

⁵⁴⁶ Auch dadurch wurde die Rechtsstellung von (administrativ) Betroffenen als Bürger gestärkt. – Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 6 (S. 291 f) mwH.

⁵⁴⁷ Kapitel II 10 (S. 598 ff).

⁵⁴⁸ Zu Solons Wirtschaftsreformen: Hönn 1948, 88 ff und ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 571 ff): ‚Das Entstehen der juristischen Person‘ und Bd. II/2, Kap. II 11 (S. 33 f).

⁵⁴⁹ Vgl. dazu den Hinweis auf Aristoteles (‚Politik‘) in Anm. 522.

⁵⁵⁰ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 55 ff): ‚Anerkennung von Arbeit und Muße‘, was nicht erst im Christentum geschehen ist.

Bleicken sah richtig, dass die von Solon mit seiner Gesetzgebung geschaffenen, aufeinander bezogenen und verknüpften Werte – Bleicken nennt sie jedoch nicht – aus zunächst unterschiedlichen ‚parteiischen Standpunkten‘ der *Aristoi* und *Kakoi* entstanden waren.⁵⁵¹ – Für die Aristokraten stellte er treffend fest:⁵⁵²

„Sie befinden sich in einem ständigen Konkurrenzkampf [sc. untereinander], und die sie zusammenhaltende Ethik ist vor allem durch ihn, also durch Wettbewerb, charakterisiert.“⁵⁵³

Was den bäuerlichen Bevölkerungsteil betraf, hat W. Schmitz (2004) gezeigt, dass sich über Nachbarschaft und Dorf, im Gegensatz zu den individualistischen Werten der *Aristoi*, wichtige Gemeinschaftswerte entwickeln konnten! – Es ist keine Erfindung, dass Solon mit seiner Gesetzgebung individualistische Standpunkte zurückgedrängte – ohne diese zu beseitigen – und stattdessen ‚ein Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit‘ und ‚ein Gefühl der Verantwortlichkeit für das Ganze‘ geschaffen hat. Das gab ‚seinem Werk eine für seine Zeit eigentümliche Note‘, die ‚weit über [seine Zeit] hinaus in die Zukunft‘ wies.⁵⁵⁴ – Für Mehrheitsentscheidung und Demokratie waren das wichtige ‚Vorleistungen‘!

Der Gedanke der ‚Gemeinschaft‘ in Solons Gesetzgebung

Solon hat mit seiner Gesetzgebung – die Polis und Bürger betraf – den für das Entstehen der Demokratie unverzichtbaren *Gedanken der ‚Gemeinschaft‘* geschaffen,⁵⁵⁵ was nicht bedeutet, dass damit die Demokratie entstanden ist! Aber – so läßt sich sagen: Solon hat damit die Weichen (für ihre Entwicklung) gestellt! – Bleicken glaubte jedoch bei Solon weder einen ‚demokratischen Geist‘, noch ein Bestreben zum Wert ‚Gleichheit‘ erkennen zu können, was Wichtiges außer Acht läßt:⁵⁵⁶ Unter anderem Solons Bestattungs- und Kleidervorschriften, wie dessen Verhaltens- und Luxusverbote, die Gleichheit ebenso fördern wollten, wie seine sonstige Gesetzgebung!⁵⁵⁷ Überdies verwechselt Bleicken ‚*Isomoiría*‘ mit ‚*Isótes*‘/‚*Isonomía*‘; denn die Ablehnung einer Neuverteilung des Grundbesitzes, bedeutete nicht, Gleichheit generell abzulehnen!⁵⁵⁸ – Diese Aussagen Bleickens sind korrekturbedürftig, verkannte er doch auch die gesellschaftliche Bedeutung der Personswerdung (Emergenz der Person)⁵⁵⁹ und übergang damit ein wesentliches rechtspolitisches Substrat der Entwicklung der Polis und ihrer Bürger.

Aristoteles berichtet in AP 56 (2), dass der Archon ‚sofort nach seinem Amtsantritt verkünden läßt‘, ‚daß jeder den Besitz, den er vor seinem Amtsantritt hatte, bis zum Ende seiner Amtszeit behalten und

⁵⁵¹ Bleicken 1995, 25. – Die Begriffe ‚*Aristoi*‘ und ‚*Kakoi*‘ wurden von Adelsseite geprägt und waren nicht wirklich sachgemäß!

⁵⁵² Bleicken 1995, 22.

⁵⁵³ Das ist – über die *agonale* Orientierung hinaus – *evolutionsbiologisch* interessant!

⁵⁵⁴ Bleicken 1995, 25 f. – Nach Aristoteles (Politik VI 1319a 19 ff) begünstigte eine bäuerliche Bevölkerung die Demokratie, was sich jedoch schlecht mit der nach-solonischen Entwicklung (unter Peisistratos) verträgt.

⁵⁵⁵ Bleicken 1995, 29.

⁵⁵⁶ 1995, 29.

⁵⁵⁷ Vgl. dazu das diesem Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto Solons sowie ‚*Graeca*‘, Bd. II/1 (S. 59 f): Gleiche Satzung (Motto)!

⁵⁵⁸ Solon erfüllte den Wunsch des Demos nach einer Neuverteilung von Grund und Boden (*Isomoiria*) nicht: vgl. Solon F 34 und Aristoteles AP 11 (2).

⁵⁵⁹ Dazu mein Tagungsbeitrag 2015b: ‚Emergenz der Person‘ (in Druckvorbereitung). – Auch das Van Dülmen-Projekt verkannte Entstehung und Bedeutung des (Rechts)Subjekts im antiken Griechenland, das nicht erst vom Christentum oder der Aufklärung geschaffen wurde; s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 10 (S. 544 ff) und Bd. II/1, S. 37, 40 und 55 f sowie Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 285 ff): ‚Der lange Weg zum Begriff Person‘; Beispiele oben ab Anm. 540.

frei darüber verfügen“ könne. „Das ist, – so Hansen⁵⁶⁰ – wie das Verbot der Folterung von Bürgern, wahrscheinlich ein Überbleibsel aus dem sechsten Jahrhundert. Es könnte sogar auf Solon zurückgehen und eine Maßnahme gewesen sein, die die Athener darüber beruhigen sollte, daß nach der *seisachtheia* keine weiteren Eingriffe in das Privateigentum stattfinden würden.“ – Diese ediktsartige (!) Verkündung des Archons Eponymos⁵⁶¹ (samt Schutzverheißung, die bestehende Eigentumsordnung nicht anzutasten und ein freies Verfügungsrecht zu gewährleisten) stärkte die Stellung der Bürger im Rahmen des Emergenzprozesses; handelte es sich dabei doch um eine Art Grundrechtsschutz für Besitz und Eigentum!

Solons ‚Nachwirkung‘

Solonische Regeln und Werte wurden nicht nur von anderen antiken Poleis übernommen oder nachgeahmt – darunter Rom (Zwölftafelgesetz), sondern fanden – das gilt vor allem für Solons Grundwerte (Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe und Solidarität) – über die Revolutionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts⁵⁶² Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK (1950/1952) und die Europäische Grundrechtscharta der EU (2007). – Sie charakterisieren das moderne *Europa als Rechts- und Wertegemeinschaft* und steuerten dazu eine proto-rechtsstaatliche Fundierung bei. – Dieses Verständnis Europas zu erhalten und zu fördern ist noch unsere Aufgabe, was W. Jaeger vorbildlich zusammengefaßt hat:⁵⁶³

„Erst die attische Kultur hat beide Kräfte, die vorwärtstreibende des Individuums und die bindende der staatlichen Gemeinschaft, ins Gleichgewicht gesetzt. Bei aller inneren Verwandtschaft mit Ionien, dem Attika geistig und politisch so viel verdankt, bleibt dieser Grundunterschied zentrifugaler ionischer Bewegungsfreiheit und zentripetaler Kraft des staatlichen Aufbaus durchweg deutlich erkennbar. [...] Daraus erklärt es sich, daß die entscheidenden Gestaltungen des Griechentums im Bereich der Erziehung und Bildung erst auf attischem Boden erwachsen sind. Die klassischen Denkmäler politischer Kultur der Griechen von Solon bis zu Plato, Thukydides und Demosthenes sind sämtlich Schöpfungen des attischen Stammes. Sie konnten nur da entstehen, wo ein starker Sinn für die Forderungen des Lebens der Gemeinschaft sich alle übrigen Formen des Geistes unterzuordnen, aber sie auch innerlich an sich zu binden vermochte. [...] Der erste Repräsentant dieses echt attischen Wesens ist Solon, er ist zugleich sein vornehmster Schöpfer.“

In diesem größeren Zusammenhang steht auch die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung und zur attischen Schöpfung der Demokratie. – Beiträge zum Entstehen der Polis Athen auf ihrem Weg zur Demokratie leisteten auch *Peisistratos* (ua. Stärkung der Zentralgewalt!), *Kleisthenes*,⁵⁶⁴ der Solons ‚Verfassung‘ wiederherstellte und weiterführte (etwa in Bezug auf das nunmehr mögliche Erlangen auch höchster Staatsämter durch alle Bürger)⁵⁶⁵ sowie *Ephialtes*⁵⁶⁶ und *Perikles*.⁵⁶⁷ – Für die perikleische Zeit verweise ich schon hier auf den *Nomos hýbreos* mit seiner durch das Einbeziehen von Kin-

⁵⁶⁰ 1995, 78; vgl. auch Hansen, aaO 29..

⁵⁶¹ Diese archontische Verkündungspraxis könnte/dürfte Vorbild für die Entwicklung des Edikts des römischen Prätors gewesen sein. – Zweifler an der Existenz eines Eigentumsrechts und der freien rechtlichen Verfügung darüber im antiken Griechenland, seien auf diese Stelle bei Aristoteles verwiesen.

⁵⁶² Das betraf die amerikanische und die französische Revolutionsverfassung. – Vgl. Finley 1980, 18.

⁵⁶³ Paideia 1934/1959, I 187 ff und dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 202). – Zur Bedeutung der ‚Erziehung‘ auch Finley (1980, 35): Protagoras und Platon.

⁵⁶⁴ Vgl. anschließend Pkt. IV. 3.

⁵⁶⁵ Vgl. Raaflaub 1995, 52 f.

⁵⁶⁶ Dazu Raaflaub 1995, 36 ff.

⁵⁶⁷ Vgl. anschließend Pkt. IV. 4.

dern, Frauen und Männern sowie von Sklaven und Sklavinnen (!) an die *Menschenwürde* heranreichenden normativen Ausrichtung!⁵⁶⁸

Solonischer Zivilisationsschub

Die evolutionären Gruppenwerte (Kommunikation, Kooperation, Solidarität) konnten auch auf andere Weise – als durch eine Entwicklung zur Demokratie – erreicht werden.⁵⁶⁹ – In Ägypten erwiesen sich die „Forderungen der Ma’at [...] als Erziehung zum Miteinander“, zu mitmenschlicher Gemeinsamkeit. „Das schlimmste Übel [war] die Sünde gegen die Gemeinschaft, die Selbstabschließung: durch Nichthandeln, Nichthören und Egoismus“.⁵⁷⁰ Und auch die Ungleichheit unter den Menschen wurde von Ma’at „nicht legitimiert“, sondern negativ beurteilt.⁵⁷¹ – Für die Staats- oder Regierungsform hatte dies jedoch noch keine Folgen! – Erst politisch weitergedacht, führte ein solches Verständnis (der Beziehung: Gemeinschaft – Einzelne/r) zur politischen Teilhabe an den Entscheidungen der Gemeinschaft und damit auch zur politischen Anerkennung des Einzelnen. Darin liegt Solons Leistung und Originalität!⁵⁷²

Von Solon aus nimmt das ‚neue‘ Attika seinen Weg in die Zukunft und so wie nach Whiteheads bekanntem Bonmot, die gesamte europäische Philosophie als Fußnote zu Platon verstanden werden kann, kann die politische Entwicklung des antiken Griechenland als Fortsetzung des von Solon begonnenen und gewiesenen Weges betrachtet werden. – Trotz einzelner äußerer Anregungen, die bei der Polisbildung aufgenommen worden sein mögen, hat Solon mit seiner Gesetzgebung einen eigenständigen Weg beschritten. Im Zentrum stand der Gedanke, alle Bürger – wenn auch zunächst (den politischen Gegebenheiten Rechnung tragend) noch in abgestufter Form – am Geschehen der Polis teilhaben zu lassen. Ein Gedanke, der sich aus Solons reflexiver Verknüpfung von Einzel- und Gemeinschaftsinteressen ableiten ließ. Das zählte zur ‚Eunomia‘, die sich – wohl unbewußt – an den evolutionären Gruppenwerten orientierte.⁵⁷³

Ich weise dort darauf hin, dass es ein Verdienst der ägyptischen Ma’at-Lehre gewesen zu sein scheint, das gesellschaftliche Verhältnis von Einzelem und Gemeinschaft erstmals normativ entwickelt zu haben. Assmann bezeichnet – ohne Bezugnahme auf die griechische Entwicklung – die Lehre der Ma’at, als die „geistige Grundlage“ einer „neuen ‚zivilen‘ Form des Miteinander-Lebens“, deren „institutionelle Gestalt [...] der Staat“ gewesen sei.⁵⁷⁴ – Daraus könnte der bislang als originär solonisch betrachtete Gedanke der politischen Teilhabe abgeleitet worden sein. Sollte dies der Fall gewesen sein, liegt dennoch (mit der politischen Umsetzung in der Polis Athen) ein kreativer Transfer vor.

Goldene Regel, Mehrheitsentscheidung, politische Teilhabe, Emergenz der Person und Demokratie lassen sich ohne historische Zwänge in dieses Denken integrieren!

Vom radialen Punkt der politischen Teilhabe aller Bürger am Poliseschehen aus – einer Konsequenz der Gleichheit/Isótes, lassen sich alle künftigen politischen und normativen Werte, Zielsetzungen und Schritte verstehen. Damit – und nicht erst mit dem

⁵⁶⁸ Dazu kommt der Einsatz der *Popularklage*; s. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff). – Zum Kampf gegen ‚Hybris‘ und Solons Staatsreform Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 442 ff, hier: S. 446) und zum Nomos hýbreos ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14. – Zur politisch-gesellschaftlichen Situation und der Entwicklung in der Mitte des 5. Jhs. v. – der Nomos Hybreos entstammt dieser Zeit der gesellschaftlich-politischen Zuspitzung im Perikleischen Athen – Ch. Meier 1970, 53 ff und Raaflaub 1995, 37 ff.

⁵⁶⁹ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 193 f): ‚Eunomia ist Teilhabe‘.

⁵⁷⁰ J. Assmann 1990/1995, 90.

⁵⁷¹ J. Assmann 1990/1995, 103.

⁵⁷² Ein solches Verständnis Solons hatte die eigene historisch-politische Entwicklung zu bedenken.

⁵⁷³ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 17.

⁵⁷⁴ 1995, 9.

Christentum – beginnt politisch und rechtlich der genuin griechisch-europäische Weg. Dabei wird Solons Leistung noch dadurch erhöht, dass er seine Reformen mit Augenmaß gesetzt und nicht durch ein ‚Zuviel‘ gefährdet hat. Solon scheint bis an die Grenze des (für ihn und seine Zeit) Machbaren gegangen zu sein, aber nicht weiter. Das lehrt die Entwicklung nach Beendigung seiner politischen Tätigkeit. Die Menschen brauchten Zeit, um diese Gedanken zu ‚verdauen‘. – In diesem Sinne hat sich auch Bleicken geäußert, der Solons Gesetzgebung einen „Wechsel auf die Zukunft“ nannte und betonte:⁵⁷⁵

„Aber in dem Werk Solons lag [...] alles bereit, und vor allem: Die Menschen gewöhnten sich an die ihnen in dem Gesetzgebungswerk vorgestellten neuen Gedanken.“

Gesellschaften lernen langsam!⁵⁷⁶ – Der Wunsch nach politischer Teilhabe blieb in Attika auch während der Jahrzehnte der Tyrannis erhalten und konnte sich nach seiner ‚Verpuppung‘, nahezu ungebrochen, wenngleich gereift, entfalten.⁵⁷⁷ Die Reformen des Kleisthenes knüpfen an Solons Denken an.⁵⁷⁸

Ich habe den Begriff ‚Zivilisationsschub‘ gebraucht, weil ich damit an die Begriffsverwendung durch Norbert Elias erinnern wollte, die mir – obwohl von Elias im Kontext mit W. A. Mozart gebraucht – auch auf Solons Zeit und Werk anwendbar erscheint und überdies eine evolutionäre Note beinhaltet. – Elias schreibt:⁵⁷⁹

„Jeder Zivilisationsschub, wo und auf welcher Stufe der Menschheitsentwicklung er auch vor sich geht, stellt einen Versuch von Menschen dar, im Verkehr miteinander die ungezähmten animalischen Impulse, die ein Teil ihrer naturalen Ausstattung sind, durch gesellschaftlich geprägte Gegenimpulse zu zähmen oder je nachdem sublimatorisch und kulturell zu transformieren. Das ermöglicht es ihnen, miteinander und mit sich selbst zu leben, ohne ständig dem unbeherrschbaren Druck ihrer animalischen Regungen [...] ausgesetzt zu sein. Blieben Menschen auch im Heranwachsen die unverwandten Triebwesen, die sie als Kleinkinder sind, wäre ihre Überlebenschance außerordentlich gering. Sie blieben ohne erlernte Orientierungsmittel zur Nahrungsbeschaffung, wären widerstandslos dem momentanen Drang jedes Verlangens ausgeliefert und damit sowohl für andere wie für sich selbst eine permanente Gefahr.“

Zivilisationsschübe gab es in der griechischen Geschichte mehrere. Ich habe den Akzent auf den drakontisch-solonischen Einfluß gesetzt, zumal diese Beiträge im Zusammenhang mit dem behandelten Thema bisher vernachlässigt wurden: Auf den drakonischen wegen dessen Einschränkung von ‚privater‘ Aggression und Blutrache (und die damit einhergehende Unterscheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung sowie die damit beginnende Individualisierung der Haftung!); auf den solonischen wegen dessen überragender legislativer und politischer Bedeutung für die Polis Athen und ihre Bürger.

„Öffentlicher Gebrauch der Vernunft“ – Griechisches Modell der Öffentlichkeit

Die rasche Veränderung des Verhältnisses der Bürger zur Polis war eine Folge der politischen und rechtlichen ‚Befreiung‘ des Einzelnen durch Solon. 80 Jahre später ergänzte Kleisthenes durch eine Deme- und Phylenreform die Solonische ‚Verfassung‘, wozu nach weiteren 50 Jahren die Einführung der sogenannten radikalen Demokratie

⁵⁷⁵ 1995, 30 f.

⁵⁷⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, S. 29.

⁵⁷⁷ Athen beschloß 401 und 336 v. Gesetze gegen die Tyrannis (Abschaffung der Demokratie) und sah als Strafe Atimie vor; s. Hansen 1995, 71 und Vorländer 2010, 15.

⁵⁷⁸ ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 193 f). – Raaflaub beginnt sein ‚Einleitung‘ mit Harmodios und Aristogeiton (514 v.). – Zu den Tyrannenmördern auch Funke 2001, 12 f.

⁵⁷⁹ 1993, 72.

durch Aristeides⁵⁸⁰ und Ephialtes kam.⁵⁸¹ – Die historisch-politische Entwicklung Athens zwischen ~ 600 und 450 v. verlangte (neue) Antworten, die nicht auf Anrieb gegeben werden konnten. Dazu kam, dass diese Entwicklung von anderen Ereignissen überlagert wurde: Der Tyrannis der Peisistratiden, der persischen Herausforderung (samt Folgen) oder schließlich der Auseinandersetzung mit Sparta. Politische Antworten brauchte es vor allem nach dem Abschütteln der Tyrannis (durch Kleisthenes) und nach den Perserkriegen: Die Quadratur des Kreises lag darin, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ohne die Polis (als mittlerweile zu selbständiger Entität, aber immer noch als Summe der Bürger zu verstehende Einheit) gegen die Einzelnen auszuspielen und umgekehrt. Dass diese Entwicklung, nicht ohne politische und gesellschaftliche Verwerfungen ablief, kann nicht verwundern.⁵⁸²

Dazu kam: Mit Solons Werte-Trias und institutionellen Reformen waren erstmals die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, um von einem ‚*öffentlichen Gebrauch der Vernunft*‘ (I. Kant) in einer Gemeinschaft sprechen zu können; mag deren Wirkung auch nicht unmittelbar eingesetzt haben.⁵⁸³ Wirksam wurde dies mit Kleisthenes, seit die Teilhabe der Politen am Staatsgeschehen (in Ekklesia, Heliaia und Boulé) – gestärkt durch Redefreiheit (Isegoria oder Parrhesia)⁵⁸⁴ – praktisch gelebt werden konnte. Damit entstand jene *Öffentlichkeit*, die eine Gemeinschaft braucht, um sich zur Volksherrschaft entwickeln zu können. – Das griechische *Modell der politischen Öffentlichkeit* ist noch heute gültig, mag es mittlerweile auch durch manche Entwicklung (etwa die sogenannten Sozialen Medien) bedroht sein.⁵⁸⁵ Jürgen Habermas sprach schon in den 1960er-Jahren von einem ‚Strukturwandel, der Öffentlichkeit‘, dessen Auswirkungen wir aber erst heute mit aller Wucht verspüren. – Auch Hannah Arendt hat sich immer wieder mit der griechischen Polis und deren Institutionen befaßt und hat dabei auf die Bedeutung des von der Polis geschaffenen öffentlichen Raumes hingewiesen, dem seit den Griechen die Privatsphäre des Oikos gegenüberstand. – Der öffentliche Raum kann jedoch nur funktionieren, wenn die in den Institutionen der Gemeinschaft/Polis behandelten gesellschaftlichen Tatsachen von den Teilnehmern anerkannt und ernst genommen werden. – Ein systematisches Leugnen oder Verdrehen von Tatsachen – wie derzeit in den sogenannten Sozialen Medien von rechtsextremer Seite oder D. Trump praktiziert – zerstört den öffentlichen Raum und mit ihm die öffentliche Vernunft und damit Voraussetzungen der Demokratie!⁵⁸⁶

3. Kleisthenes

„Als politischer Theoretiker und zugleich Pragmatiker von höchstem Kaliber stellt sich Kleisthenes würdig neben Solon und Perikles.“

Kurt A. Raaflaub (1995, 30)

⁵⁸⁰ Zu Aristeides: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 319 und 352).

⁵⁸¹ Dazu Raaflaub (1995).

⁵⁸² Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/2, S. 116 f.

⁵⁸³ Ich habe darauf hingewiesen, dass Gesellschaften langsam – gleichsam im Generationentakt – lernen.

⁵⁸⁴ Dazu auch Foucault (2010). – Der öffentliche Diskurs ist bis heute ein Lebenselixier der Griechen!

⁵⁸⁵ Vgl. S. Lobo 2016, 42 ff und H. Welzer (2017). – Die von Welzer zu recht betonte Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre (und ihrer Bedeutung für die Demokratie) hat griechische Wurzeln! – Die politische Öffentlichkeit der Griechen hinterließ auch in ihrem Rechtsdenken Spuren; anders als in Rom spielte im griechischen Rechtsdenken das *Prinzip der Publizität* eine wichtige Rolle.

⁵⁸⁶ Vgl. Lobo, aaO.

Wie man den – um mit Kurt A. Raaflaub zu sprechen⁵⁸⁷ – „Tatbestand der umfassenden Macht- und Regierungsausübung durch das Volk“ auslegt, ist im Nachhinein nicht logisch stringent zu beurteilen. – Zu berücksichtigen ist daher auch das Selbstverständnis der Griechen, das dazu tendierte, die ‚gemäßigte‘ Demokratie (wenigstens) mit Kleisthenes beginnen zu lassen:⁵⁸⁸

„Die athenische Verfassung war von den Reformen des Kleisthenes von 507 an bis zur Niederlage im Lamischen Krieg 322 eine *demokratia*. Herodot, unsere älteste Quelle, sagt ausdrücklich, dass Kleisthenes die *demokratia* in Athen eingerichtet habe,⁵⁸⁹ und 411 verabschiedete die athenische Volksversammlung ein Dekret, in dem dasselbe stand“.⁵⁹⁰

Raaflaub lehnt das ab und postuliert:⁵⁹¹

„Erst das, was in Athen rund ein halbes Jahrhundert nach Kleisthenes entstand, repräsentiert einen entscheidenden Schritt über das hinaus, was in weiten Teilen Griechenlands aufgrund gemeinsamer Voraussetzungen möglich war und vielerorts in mancherlei Formen auch realisiert wurde.“

Damit geht die – ein prozeßhaftes Entstehen betonende – Unterscheidung in ‚frühe‘, ‚einfache‘ oder ‚gemäßigte‘ und ‚radikale‘ Demokratie verloren. – Dazu kommt, dass Raaflaub – wie das vorangestellte Motto zeigt – Kleisthenes als politischen Theoretiker versteht, was er nicht gewesen sein dürfte. Für zutreffender halte ich H. Vorländers Ansicht:⁵⁹²

„Die List der Vernunft bestand [...] darin, dass Kleisthenes seine Reformen wohl keineswegs als Maßnahmen der bewussten Demokratisierung intendiert hatte. Vielmehr hoffte er im Kampf unterschiedlicher aristokratischer Gruppen mit seinen Veränderungen das einfache Volk auf seine Seite ziehen und Isagoras, dem Konkurrenten, entgegentreten zu können.“

Raaflaub betont – uH auf A. Heuss (1946), F. Gschnitzer (1969/1995), H. Berve (1954) und weitere Autoren, dass die Tyrannis direkt oder doch indirekt Macht und Einfluß des Adels gemindert habe, wodurch „sich die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung breiterer Schichten und die Integration der Polis“ verbessert hätten.⁵⁹³

Es sei daher – so Raaflaub – zu Recht betont worden, dass die kleisthenischen Reformen „mehr als gemeinhin angenommen in Maßnahmen der Peisistratiden wurzelten“.⁵⁹⁴ Funke betont stärker das für diese Reformen „hohe Maß der Politisierung einer breiten Schicht der athenischen Bürgerschaft“ und nimmt an, dass Kleisthenes die Durchsetzung seiner neuen Ordnung „auf dem Wege regulärer Mehrheitsentscheidungen“ (!) verwirklicht habe.⁵⁹⁵

Raaflaub äußerte sich insgesamt kritisch zur Begründung der Demokratie durch Kleisthenes, geht aber auf die Zeit vor Kleisthenes und das dort Geschaffene kaum ein.⁵⁹⁶ – Zu erschließen galt es daher den rechtlichen Gehalt der Gesetze und Reformen Drakons und Solons, nicht nur die des Peisistratos. – Das spielt etwa für die Entwicklung der ‚Emergenz der Person‘ eine Rolle.

⁵⁸⁷ 1995, 18.

⁵⁸⁸ Vgl. auch Hansen (1995, etwa 2 ff, 24 und 70) und Vorländer (2010, 14 ff mwH), der auf das Dekret von 411 v. hinweist, das diese Aussage enthielt.

⁵⁸⁹ Historien VI 131, 1.

⁵⁹⁰ Hansen 1995, 70 uH auf Aristoteles, AP 29 (3).

⁵⁹¹ 1995, 31; vgl. auch schon aaO 3 und 8.

⁵⁹² 2010, 17.

⁵⁹³ 1995, 32 und 23 f. – Dem kann beigespflichtet werden, mögen auch die Werte ‚bürgerliche Gleichheit‘ und ‚Solidarität‘ bereits von Solon geschaffen worden sein. Nach dem Ende der Tyrannis hat man sich daran erinnert; s. das Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto!

⁵⁹⁴ Raaflaub verweist hier auf M. Stahl (1987). – Dieses Argument darf aber nicht überbewertet werden!

⁵⁹⁵ 2001, 5

⁵⁹⁶ Raaflaub 1995, etwa 3 und 8.

Kleisthenes stellte – neben seinen Reformen – die Solonische Verfassung wieder her und führte dessen Staatsreform fort.⁵⁹⁷ Für nicht wenige Historiker beginnt damit die ‚gemäßigte‘ Demokratie.⁵⁹⁸

Für Finley wäre das „voll ausgestaltete demokratische System der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. [...] nicht eingeführt worden,⁵⁹⁹ wenn es kein athenisches [See]Reich gegeben hätte“.⁶⁰⁰ Das Seereich wird als „notwendige Voraussetzung des athenischen Typs der Demokratie“ (in seiner vollen Entwicklung) betrachtet.⁶⁰¹ Entstehen und Ausbau des Seereichs war zweifellos Voraussetzung für die ‚radikale‘ Demokratie, nicht jedoch für die vorangehende ‚gemäßigte‘ seit Kleisthenes. – Es erscheint mir daher nicht gerechtfertigt, den Begriff ‚Demokratie‘ ausschließlich auf deren ‚radikale‘ Form zu beschränken.

Dazu kommt: Kleisthenes hat mehr geschaffen, als die bloße Neueinteilung der Bürgerschaft, mag diese auch das Entstehen einer „einheitlichen politischen Bürgerschaft“ in Attika gefördert haben.⁶⁰² Das Volk wurde in seiner Amtszeit – wie von Solon angelegt – zum *Gesetzgeber*; und in der Polis Athen wurde die vollständige *Gleichheit* für die Amtsübernahme – auch der höchsten Ämter – hergestellt. Mit dem *Ostrakismos* erhielt die Volksversammlung ein wirkungsvolles Kontrollinstrument in die Hand⁶⁰³ und die *Wiederherstellung der Solonischen Verfassung* rückte Solons *zentrale politische Werte* erneut in den Vordergrund. – Mag auch – wie die Entwicklung zeigt, eine weitere Stärkung des Volkes noch wünschenswert gewesen sein, eine ‚gemäßigte‘ Form der Demokratie war es allemal, was Kleisthenes geschaffen hat.

Kinzls und Raaflaubs ‚Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen‘

Im Jahre 1994/1995 wurde das 2500 Jahr-Jubiläum der Reformen des Kleisthenes begangen, wozu der von Konrad H. Kinzl herausgegebene und von Kurt A. Raaflaub eingeleitete Sammelband „Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen“ erschien.⁶⁰⁴ Der Band sollte den ‚Weg illustrieren‘, „auf dem die Griechen selber zu ihrer Demokratie gefunden haben“.⁶⁰⁵ – Der Schwerpunkt des Bandes liegt „in der Entwicklungsphase dieser Demokratie seit dem späten 6. Jh. und ihrer großen Zeit seit der Mitte des 5. Jh.“ Dabei blieb manches unbeachtet, bewußt wie unbewußt: Kaum ins Blickfeld geriet die grundlegende rechtliche Entwicklung zur *Person* (und ihrer entstehenden politischen und rechtlichen Handlungsfähigkeit), was mit ‚*Emergenz der Person*‘ umschrieben wird;⁶⁰⁶ oder der damit zusammenhän-

⁵⁹⁷ Zu den Reformen des Kleisthenes und deren Beitrag zur Entwicklung der Demokratie wurde im Sammelband von Kinzl und dessen ‚Einleitung‘ von Raaflaub vieles gesagt, weshalb ich mich hier kurz halte! Vgl. jedoch auch Hansen 1995, 33 ff. – Zum Kampf zwischen Kleisthenes und Isagoras: Funke (2001).

⁵⁹⁸ Nachweise bei Raaflaub (1995); vgl. zuletzt auch P. Rau (2016, VII f), der zeigt, wie ausgeprägt politische Kritik in klassischer Zeit (Aristophanes) war. – Der Umstand, dass Kleisthenes (wie Solon) noch Interessen des Adels gewahrt hat, hindert die Annahme nicht, dass mit seiner Reform die Demokratie in Attika begonnen hat. Diese moderatere Form entsprach der Zeitqualität. Auch die Deme- und Phyleneinteilung darf nicht überschätzt werden, denn die Neueinteilung der Bürgerschaft allein konnte den Beginn der Demokratie nicht bewirken.

⁵⁹⁹ Damit ist die ‚radikale‘ Demokratie gemeint.

⁶⁰⁰ 1980, 53 f. – Finley (1980, 48 ff, 53 ff und 103 ff) geht auf die *Politisierung der Theten* (im Rahmen der Seebundpolitik seit den 470er-Jahren) durch den Wandel der Verteidigungspolitik von Hoplitenkörper zur Flottenpolitik ein und bringt dies auf die Formel: „[...] die Reichen und das Heer, die Armen und die Flotte“.

⁶⁰¹ Ähnlich Raaflaub 1995, 52 f.

⁶⁰² Vorländer 2010, 17.

⁶⁰³ Zur möglichen Vorläufer des Ostrakismos: Funke 2001, 4 f. – Hansen (1995, 34 ff) ordnet das Scherbengericht Kleisthenes zu.

⁶⁰⁴ Raaflaub 1995, 3 ff.

⁶⁰⁵ Raaflaub 1995, 7.

⁶⁰⁶ Dazu meine ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung für ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2015b (in Druckvorbereitung).

gende – für die Polisentwicklung bedeutende – *Persönlichkeitsschutz*;⁶⁰⁷ aber auch so interessante Verfahrensinstrumente wie das von Aristoteles für die demokratische Entwicklung hoch eingeschätzte Solonische Kontrollinstrument der *Popularklage*.⁶⁰⁸ – Dazu kommt die ganz anders als in Rom gestaltete *rechtliche Familienstruktur*, die erst verstehen läßt, weshalb im frühen Rom eine vergleichbare Entwicklung nicht möglich war!⁶⁰⁹ – Kurz: Die politische Entwicklung zur Demokratie hatte – schon in der Archaik – bedeutende rechtliche Voraussetzungen und wäre ohne diese nicht möglich gewesen. Ich behandle einige dieser Fragen, um zu zeigen, wie wichtig die von historischer Seite häufig unterschätzte rechtliche Entwicklung – schon in der Archaik – gewesen ist.

Beispiele aus privatem, öffentlichem und Verfahrensrecht

Wegen dieser Versäumnisse blieb unerkannt, dass der griechische Weg zu Mehrheitsentscheidung, Staat und Demokratie eine wesentliche rechtliche Komponente aufwies, was durch die Rechtsbereiche: Privatrecht, öffentliches Recht und Verfahrensrecht charakterisiert werden soll. – Anders als manche Bewertung der griechischen Rechtsentwicklung bin ich der Meinung, dass das griechische Rechtsdenken für die spätere europäische Entwicklung – zu allererst das römische Recht – grundlegend und in wichtigen Fragen bestimmend war und sich durch ein hohes Niveau auszeichnete. – Ich kann diese Fragen hier nur andeuten und führe Beispiele an.⁶¹⁰

- *Privatrecht*: Grundlegend war die – verglichen mit Rom – lebensnahe griechische *Familienstruktur*, die zwar wie bei anderen indo-europäischen Völkern patriarchalisch, aber deutlich entwicklungsfähiger als die römische war. – Das zeigte sich bei der familialen und rechtlichen *Stellung der Haussöhne*, die nicht – wie in Rom – bis zum Tode des Hausvaters/pater familias unselbständig blieben, sondern grundsätzlich mit 18 Jahren rechtlich und politisch handlungsfähig wurden!⁶¹¹ – Die Stellung des Hausvaters/Kyrios war bei den Griechen auch keine rechtlich unumschränkte, was sich ua. darin zeigte, dass der Oikos im Eigentum der Familie stand; Familien-Miteigentum. Der Hausvater war lange nur Verwalter und Treuhänder des Familiengutes.⁶¹² Schon der Oikos wies damit – familiär wie rechtlich – partizipative Tendenzen auf. – Darin lag der tiefere Grund, dass sich Hausvater und Haussöhne früh in Richtung ‚*Emergenz der Person*‘ entwickeln konnten und für eine politische Tätigkeit in der Polis zur Verfügung standen. Solon hat dafür entscheidende Weichen gestellt. – Auch dies – und nicht nur gebiets- und stimmtechnische Fragen bei Kleisthenes – ist bei Beantwortung der Frage des Entstehens von Demokratie zu berücksichtigen.⁶¹³

⁶⁰⁷ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 14: ‚Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz‘.

⁶⁰⁸ Athenaion Politeia 9 (1). – Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff). – In Pkt. III. 1: ‚E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität‘ erwähne ich (in evolutionsbiologischem Umfeld) neben der Popularklage, auch den *Ostrakismós* und die *Graphé paranómon*; vgl. auch Finley 1980, 79 und 83.

⁶⁰⁹ Dazu gleich mehr!

⁶¹⁰ Ich verweise auf die ausführliche Behandlung in ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ (in Druckvorbereitung).

⁶¹¹ Vgl. schon Pkt. III. 2: ‚*Eunomia* und die Werte der Gruppen-Selektion‘ (bei Anm. 540).

⁶¹² Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 19 und vor allem in Bd. III/2, Kap. VI 8: ‚Miteigentum‘ (in Druckvorbereitung).

⁶¹³ Solons Maßnahmen gingen dabei nur scheinbar in entgegengesetzte Richtungen: Der Ausbau der Verfügungsrechte des Hausvaters/Kyrios (bei Sohnlosigkeit) stärkte rechtlich den Kyrios gegenüber seiner Verwandtschaft (und damit mittelbar die Söhne); s. ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 504 ff): ‚Was regelte Solons Testamentsgesetz?‘ – Nur ein Verständnis von Solons sogenanntem ‚Testamentsgesetz‘ iSv E. F. Bruck hilft hier weiter!

- *Öffentliches Recht*: Auch dieses Rechtsgebiet entwickelte sich vom *Oikos* aus; dies zunächst in Richtung *Nachbarschaft* und *Dorf* und dann der *Polis*. Man kann von einer sich erweiternden Gemeinschaftsbildung sprechen. Die Regeln für Nachbarschaft und Dorf waren bereits solche des öffentlichen Rechts. – Die Polis faßte schließlich Dorfgemeinschaften zusammen, war also keine ursprüngliche Stadtgründung. Mit der Situierung von Agora und Tempel – als Zentrum der Polis – wurde die Stadtgründung jedoch gefördert.⁶¹⁴
Diese Entwicklung folgte rechtlich der – bereits im *Oikos* entwickelten – familialen Basis im Sinne einer Verknüpfung der Individuen – die nun auch (außerhalb von Familie und Verwandtschaft) politische Gemeinschaftsmitglieder wurden – zu immer größeren (und sich auch aufgabenmäßig diversifizierenden) Gemeinschaften.⁶¹⁵ Eine familiale (Grund)Struktur liegt noch der griechischen (Stadt)-Staatlichkeit zugrunde, was Partizipation und Anerkennung ihrer Mitglieder verlangte. Diese Gemeinschaften entwickelten im Rahmen ihrer stufenweisen Entstehung *Sozialnormen* als normative Instrumente, die den Vorgang der Polisentstehung ordnend und sichernd begleiteten.
 - Charakteristisch für diese Entwicklung ist die Verknüpfung von (allmählicher) Individualisierung und Einbindung der Einzelnen in die größer werdende Gemeinschaft: Familie → *Oikos* → Nachbarschaft → Dorf → Polis.⁶¹⁶
 - Dabei ist nicht zu übersehen, dass in der Frühzeit die Gemeinschaftsbande – aus Gründen des Überlebens – stark und das Individuum schwach und entwicklungsbedürftig war.⁶¹⁷
 - In der Mitte des 7. Jahrhunderts v. wird aus dem Orient das *Gesetz* übernommen und zur einer *Kunst der Gesetzgebung/Téchne nomothetiké* entwickelt. Das Gesetz erlangt hohes Ansehen als Instrument der Gesellschaftsteuerung.⁶¹⁸ Ebenfalls nach orientalischem Vorbild kam es zum Einsatz von *Völkerrecht*, das im interhellenischen Verkehr größte Bedeutung erlangte.⁶¹⁹ Begleitet wurde die Polisentstehung von einer sich anpassenden *Gerichtbarkeit*, die nachweislich in drakontischer Zeit die Mehrheitsentscheidung anwandte (Epheten).
 - Mit Solons ‚*Eunomia*‘-Konzept existierte die *Leit-Idee einer Verfassung* als staatlicher Grundordnung. Der Einsatz von Recht und Gesetz zur Kontrolle der Macht führte zu früher Proto-Rechtsstaatlichkeit.⁶²⁰ – Denkwürdig die Verse des Aischylos: „Wenn Macht und Recht in einem Joche gehen, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses.“!

⁶¹⁴ Vgl. K.-J. Hölkeskamp (1994). – Anders die Polisgründung im Rahmen von Kolonien, s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 8.

⁶¹⁵ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 11: ‚Solon und die Polis‘.

⁶¹⁶ Einen anderen Typus der Polisentstehung bildeten Kolonien; s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 8.

⁶¹⁷ Bezüglich der Individualisierung zeigen sich im griechisch-mediterranen Kulturraum frühe Entwicklungen in Wirtschaft (Handwerk und Handel), Militär, Kunst, Sport und Politik.

⁶¹⁸ Dem Ansehen des Gesetzes entsprach seine öffentliche Kundmachung (Stelen, Axones); s. K.-J. Hölkeskamp (1994).

⁶¹⁹ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 9.

⁶²⁰ Aristoteles gilt als erster Verfassungstheoretiker und -analytiker; Vorländer 1999, 21.

- *Verfahrensrecht*: Es bleibt oft unerwähnt, dass die Griechen – über Athen hinaus – bahnbrechendes im Bereich des Verfahrensrechts geleistet haben.⁶²¹ Dessen hohe Entwicklung kam – als formal-normatives Denken – anderen Gebieten zu Gute; neben dem *Gesetzgebungsverfahren*, etwa den durchdachten, demokratischen Abstimmungsmodalitäten samt deren Vorbereitung⁶²² und überhaupt neben der *Gerichtbarkeit* der Entwicklung der Mehrheitsentscheidung und Demokratie.

Ich führe anschließend Beispiele an, mit denen Verfahrens- und Beweisgrundsätze geschaffen wurden, die bis heute gelten:

- Mit der *freien richterlichen Beweiswürdigung der Epheten* erklimm man bereits die höchsten Sprossen des Beweisrechts! Dieses Instrument der *richterlichen Beweiswürdigung* konnte von Rom übernommen werden und im modernen Europa gelangte es oft erst im 19. Jahrhundert zur Anwendung. In Athen existierte es seit Drakons (621/620 v.) den Epheten zugewiesenen Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung.⁶²³ – Freies richterliches Urteilen korrespondierte mit der freien Stimmabgabe bei Mehrheitsentscheidungen als Konsequenz von Isegoría (freie Meinungsäußerung). – Diese Errungenschaft kann nicht genug gerühmt werden.
- Der *Grundsatz des rechtlichen Gehörs*, das ‚audiatur et altera pars‘, war spätestens seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. – Nachweise in Plutarchs ‚Aristeides‘ und den ‚Eumeniden‘ des Aischylos – Bestandteil des athenischen Verfahrensrechts.⁶²⁴ – Genetisch förderte auch dieser alte Grundsatz Isegoría und Mehrheitsentscheidung (vor allem die wichtige Kommunikation im Vorfeld der Entscheidung)!
- Der im griechischen Kulturraum verbreitete *Richtereid* sorgte für eine moderne richterliche *Lückenfüllung*.⁶²⁵ Die Rezeption durch den römischen Prätor ermöglichte erst die Modernisierung des altväterlichen ius civile und dessen Entwicklung zum ius praetorium (und damit zur Rechtswissenschaft). Auch das eine herausragende Leistung griechischen Rechtsdenkens.⁶²⁶
- Die Entwicklung des Verfahrensgrundsatzes ‚in dubio pro reo‘, fällt in seiner ‚modernen‘ Form in die Zeit Antiphons,⁶²⁷

⁶²¹ Ich gehe darauf in Bd. IV, Kap. VII 9 ein (in Vorbereitung); vgl. auch meine ‚Einleitung‘ zur 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ (2011): ‚Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren‘ (= 2015a, 1 ff).

⁶²² Vgl. Kluwe (1995).

⁶²³ Vgl. Glossar, in: ‚Graeca‘, Bd. III/1 (S. 336 mwH) und Bd. II/1, Kap. II etwa 3 (S. 119 f) uH auf Ruschenbusch (1960: ΦΟΝΟΣ). – Vgl. dazu Pkt. III. 9.: ‚Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung‘. – Das mehrheitlich gefällte Urteil der Epheten war wichtig für das Etablieren der Mehrheitsentscheidung im archaischen Griechenland.

⁶²⁴ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 71 ff).

⁶²⁵ Dazu grundsätzliche Ausführungen in meinem Zivilrecht (2004, II 723 ff): Lückenschließung nach § 7 ABGB.

⁶²⁶ Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 71 f; Text S. 72) und Bd. III/2, Kap. VI 3: ‚Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen ius praetorium‘ (in Druckvorbereitung).

⁶²⁷ Zu Entstehung und Entwicklung: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff: Antiphon). – Aus den Belegstellen zu den ‚Eumeniden‘ des Aischylos geht hervor, dass bei gerichtlichen Entscheidungen das Mehrheitsprinzip gegolten hat und auch für Stimmgleichheit rechtlich vorgesorgt war; s. Pkt. III. 9 und das Motto zur ‚Einleitung‘ dieses Textes von Flaig.

- der – nach Vorarbeit durch ältere Rhetoren – auch an der praktisch bedeutenden Entwicklung des *Wahrscheinlichkeits-* oder *Indizienbeweises* beteiligt war.⁶²⁸
- Das *Selbsthilfeverbot*⁶²⁹ wird – über seine verfahrensrechtliche Bedeutung hinaus – zur Wurzel der *Staatsentstehung*; sogenannter Gerichtszwang.⁶³⁰

4. Perikles und Ephialtes

„ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινα ἢ παιῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφῆσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας“ – „Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tötlich beleidigt oder gegen sie etwas Gesetzwidriges unternimmt kann von jedem Athener bei den Thesmoteten verklagt werden“.

Nomos hýbreos, aus perikleischer Zeit (~ 450 v.)

Nach Raaflaub stießen die Athener mit Ephialtes⁶³¹ und Perikles in politisches Neuland vor und wagten „einen qualitativen Sprung von welthistorischer Einzigartigkeit und Bedeutung“. Noch nie zuvor habe eine „Gemeinde den Anspruch erhoben, jedem Bürger, ohne auf Abstammung, Reichtum, Bildung und all die anderen Faktoren zu achten [...], die gleichen politischen Rechte und Chancen zu gewähren“. Damit sei die „Demokratie Wirklichkeit“ geworden.⁶³² – Dieses Zitat ist anfechtbar! Denn die darin behauptete Erreichung der Gleichheit (erst) durch Ephialtes wurde bereits durch Solon grundgelegt und mit Kleisthenes erlangt, der sich in den von Solon vorgegebenen normativen und politischen Bahnen bewegte.

Auch Perikles leistete einen Beitrag zur Erhaltung – jedoch kaum zur Entwicklung der attischen Demokratie, indem er das (Selbst)Bewußtsein der Polisbürger (und Polisbewohner) stärkte, ihren Schutz erhöhte und durch finanzielle Unterstützungen die Möglichkeit aller Politen am Staatshandeln mitzuwirken, förderte:

- Das geschah durch das *Einführen von Diäten/Entgelten* für die Teilnahme der Bürger und Bürgerinnen am politischen und kulturellen Leben der Polis, um diese auch einfachen Bürgern zu ermöglichen;⁶³³ etwa das *Einführen eines Soldes für die richterliche Tätigkeit in den Dikastérien/Volksgerichten*⁶³⁴ oder das

⁶²⁸ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 (S. 136 ff) mwH.

⁶²⁹ Vgl. etwa ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 (S. 103 ff und 123 ff) und Bd. II/2, Kap. II 22: Gortyn und meine Vertiefungs-Vorlesung 2016: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

⁶³⁰ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 (S. 119 f): Ruschenbusch.

⁶³¹ Zur Person des Ephialtes: Rhodes 1981/1993 (Kommentar zur AP) 311 ff. – Zur sogenannten Entmachtung des Areopag durch Ephialtes: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 93 f) uH auf Plutarch, Ch. Meier und Raaflaub.

⁶³² 1995, 42. – Zu den Reformen des Ephialtes und dem damit allgemein angesetzten Beginn der radikalen Demokratie: Raaflaub 1995, 36 ff.

⁶³³ Dazu Bleicken (1995), der darauf mehrfach eingeht (54 f, 155, 228 f, 329 ff, 466 f und 623 ff) sowie Hansen 1995, 37 f.

⁶³⁴ Vgl. Schachermeyr 1969, 48. – Für Charlotte Schubert (1994, 161) ist die „Funktion als Richter [...] diejenige charakteristische Rolle geworden, in der das attische Volk sich und seine demokratische Verfaßtheit am deutlichsten wiedererkennen konnte“; s. Aristoteles, AP 27 (3); Plutarch, Perikles 9 (2 f) und Kimon 10 (1-3).

Theorikón, womit Theatereintrittsgelder rückerstattet wurden.⁶³⁵ – Verdienstmöglichkeiten für Bürger boten ferner *Heer* (Hoplitendienst), *Flotte* (Ruderdienst athenischer Theten)⁶³⁶ und das *Bauprogramm* in perikleischer Zeit.⁶³⁷ Weitere Vorteile für athenische Bürger bot die perikleische *Siedlungspolitik* durch Kleruchie- und Koloniegründungen (mit Landzuweisungen).⁶³⁸ – Nicht überzeugend Bleicken:⁶³⁹

„Mit der Beteiligung der Massen am politischen Geschäft stellte sich auch bald die Frage danach, wie der minderbemittelte Athener, der von seiner Hände Arbeit lebte, denn überhaupt politisch tätig werden könnte. Die Idee der Zahlung von Tagegeldern (Diäten) kam auf, zunächst für die Richter, dann auch für die Ratsherren und anderen Beamten und schließlich sogar für den Besuch der Festlichkeiten zu Ehren der Stadtgötter (Theorika, ‚Schaugelder‘).“

- Nicht zu übergehen ist auch der Umstand, dass in die Zeit des politischen Wirkens von Ephialtes und Perikles ein *erster Höhepunkt der griechischen Tragödiendichtung* fällt; die ‚*Orestie*‘ des Aischylos gelangt 458 v. im Dionysostheater zur Aufführung. – Aischylos hat mit dieser Tragödie dazu beigetragen, die drohende Gefahr eines Bürgerkriegs (Stasis) in Athen – nach Ermordung des Ephialtes durch Adelskreise – zu bannen.⁶⁴⁰
- Das auf Antrag von Perikles 451/450 v. beschlossene *Bürgerrechtsgesetz* bestimmte, dass „nur diejenigen am Bürgerrecht teilhaben sollten, deren Eltern das Bürgerrecht besaßen.“⁶⁴¹
- Der in seiner Bedeutung selten gewürdigte *Nomos hýbreos*⁶⁴² sah bereits einen umfassenden *Persönlichkeits(rechts)schutz* und damit einen anfänglichen *Grundrechtsschutz* aller – nicht nur der Bürger/innen (!) – in der Polis lebenden Menschen vor und stellte damit den Beginn eines Schutzes der *Menschenwürde* dar.⁶⁴³ – Wie erwähnt,⁶⁴⁴ stellte der *Nomos hýbreos* (von ~ 450 v.) ein eindrucksvolles Beispiel griechischen Persönlichkeitsschutzes dar. Die Bedeutung dieses perikleischen Norm-Monuments weist bereits über einen individuellen Persönlichkeits(rechts)schutz hinaus in Richtung Menschenwürde und Grundrechte.⁶⁴⁵ – Und noch mehr: Mit Mehrheitsentscheidung und Demokratie, so-

⁶³⁵ Aristoteles erwähnt das Schau- oder Festgeld in ‚Politik‘ II 7, 1267b 1; vgl. auch Plutarch, Perikles 9: Diese Unterstützung betrug zunächst zwei Obolen und sollte ärmeren Volksschichten den Theaterbesuch ermöglichen. – Vgl. Pabst 2003, 44 und Schachermeyr 1996, 48.

⁶³⁶ Vgl. Ch. Meier 1983, 66 f. – Zur Bedeutung von Athens Seemacht für das Entstehen der radikalen Demokratie: Finley (1980); s. oben Anm. 599 f.

⁶³⁷ Ch. Schubert 1994, 89 ff.

⁶³⁸ Zur athenischen Siedlungspolitik: Ch. Schubert 1994, 162 ff und Schachermeyr 1969, 79 ff und 130 ff und in ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 8: Kolonisation.

⁶³⁹ 1995, 54 f.

⁶⁴⁰ Zur ‚Tragödie als Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 sowie oben Pkt. II. 6: ‚Sprache ...‘ und Pkt. IV. 2 (Anm. 514).

⁶⁴¹ Vgl. Schachermeyr (1969, 50 f), Hansen (1995, 38), Ch. Schubert (1994, 158 ff) sowie E. Szanto (1892). – Aischylos warnt in den ‚Eumeniden‘ vor einer Einschränkung des Bürgerrechts (durch Heirat), wie sie nach seinem Tod beschlossen wurde (451 v.), was ihn als gemäßigten Demokraten ausweist; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 3 (S. 115 f: ‚Mutter- oder Vaterrecht?‘). Vgl. auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 90 ff): Rechts als Mahnung zur ‚Mitte‘ und S. 121 ff: Rücksicht in der Demokratie.

⁶⁴² Vgl. das Pkt. IV. 4 vorangestellte Motto.

⁶⁴³ Vgl. oben bei Anm. 568 und ausführlich in: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14. – Zeitlich und inhaltlich steht der *Nomos hýbreos* in einem inneren Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz, dessen ‚Enge‘ wohl damit ausgeglichen werden sollte.

⁶⁴⁴ Vgl. Pkt. II. 1 (bei Anm. 61).

⁶⁴⁵ Damit wurde der Grundstein eines künftigen Menschenrechtsschutzes gelegt!

Ionischer Rechtsstaatlichkeit/rule of law und anfänglichen Grundrechts- und Menschenrechtsschutz wurde die Basis zu einer Verfassungsidee gelegt, die durch Aristoteles ihre erste verfassungstheoretische und -analytische Ausformung erfuhr.⁶⁴⁶

- Vorländer erinnert an die berührende Umschreibung der athenischen Demokratie dieser Zeit in den ‚Hiketiden‘ des Euripides (424 v.: Verse 429 ff), worin sich (aus dem Munde des thebanischen Herolds) aber auch bereits Kritik an dieser Regierungsform findet.⁶⁴⁷

Der Attisch-delische Seebund hätte zu einem Instrument und Exempel der jungen Demokratie und ihrer Entwicklung im Großen – zwischen Bundesgenossen – werden können, wurde aber stattdessen zu einem politischen Sargnagel für die junge athenische Demokratie! – Es scheint, als hätte sich die schon in der frühen Menschheitsgeschichte herausstellende schwierige Übertragung erreichter eigener Gruppenwerte, auf andere Gruppen, ihren ersten fatalen Tribut gefordert. Und mit dem Scheitern Athens wurde die Idee der Demokratie – im gesamten griechischen Kulturkreis – für lange Zeit ihrer gesellschaftspolitischen Kraft beraubt. – Ein Menetekel des demokratischen Beginns!

V. Resümee

„Die Griechen [...] sind nicht nur Gewesenes oder gar Vergangenes, sondern, recht besehen, eine wesentliche Komponente unserer eigenen kulturellen Gegenwart. Das Griechische ist ein konstitutives Element der europäischen und westlichen Zivilisation.“

Wolfgang Schadewaldt, *Der Gott von Delphi und die Humanitätsidee*

(1965/1975)

In einer Zeit der Krise der Demokratie sind Themen wie das auf der Bremer-Tagung behandelte, wichtig:⁶⁴⁸ Mag ‚Demokratie‘ auch vielfach behandelt worden sein, man kann immer noch neue Einsichten gewinnen und es ist möglich, daraus zu lernen.⁶⁴⁹ Das Thema zählt – samt dessen historischer Dimension – nicht zur kulturellen Vergangenheit Europas, sondern ist ein Lebenselixier des Kontinents, der auch künftig nicht ohne sie auskommen vermag. Es wird aber nicht einfach sein, diese Regierungsform zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass wir die Herausforderungen der Zukunft bestehen können. Dafür braucht es auch historisches Wissen und Lernbereitschaft! –

⁶⁴⁶ Vgl. H. Vorländer 1999, 21.

⁶⁴⁷ Vorländer (2010, 13 f), der die schöne Übersetzung von Henning Ottmann (2001) wiedergibt, wo als Kriterien genannt werden: Ablehnung der Tyranis, Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz (für Arm und Reich), Antragsrecht in der Volksversammlung für jedermann, Isegoria (freie Rede), gemeinsame Beratung und schriftlich festgelegte Gesetze.

⁶⁴⁸ Der weltweit schlechte Zustand der Demokratie äußert sich gegenwärtig in einer Tendenz zum *Präsidialismus*: Die Türkei, Ungarn und Polen sind Beispiele dafür. Brauchen würde es stattdessen eine *Stärkung des Parlamentarismus* und der *Mitbestimmung* (in möglichst vielen Bereichen unserer Gesellschaften). – Demokratie und Freiheit des Westens sind heute mehrfach bedroht, zumal sich mit der Wahl Trumps (innerhalb der westlichen Kultur) die demokratiefeindliche Ausrichtung verstärkt hat. – Es ist ernst zu nehmen, wenn C. Strenger (2016 und 2017) in seinen jüngsten Publikationen ‚Anleitungen zur Verteidigung unserer Freiheit‘ gibt.

⁶⁴⁹ Vgl. anschließend: ‚Demokratie als Form kulturellen Lernens‘ und ‚Lehren und Lernen aus der Geschichte‘.

Ich konnte in diesem Beitrag nur Grundgedanken bringen, die vertieft und verfeinert werden müssen.

Nach den Ergebnissen der Evolutionsbiologie geht es in der Gegenwart und der absehbaren Zukunft darum, die gemeinschaftsbejahenden (eigenen) Gruppenwerte in größere Einheiten zu transferieren; dies bei Erhalt des Schutzes des Individuellen. – Für Europa bedeutet dies, die Supranationalität voranzubringen; maßvoll und nicht überhastet sowie unter Respektierung der Pluralität der Mitgliedsstaaten! Es geht um bessere Kommunikation, Kooperation, Arbeitsteilung, Solidarität und – in mancher Frage – um mehr Altruismus. Die Evolutionsbiologie bezeichnet diese für die Menschheitsentwicklung zentralen Werte mit ‚Eusozialität‘. – Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit erfordern auch künftig unser (menschliches) Bemühen, wozu es individuellen wie kollektiven Einsatz braucht. Es ist Aufgabe der Politik, dies zu bewirken.

Demokratie als Form kulturellen Lernens

Ich habe im Vortrag die griechische Entwicklung zur Demokratie auf die Ur- und Frühgeschichte folgen lassen oder – wie man auch sagen kann – habe die übliche historische Darstellung um eine topographische Matrix und jüngste evolutionsbiologische Ergebnisse ergänzt. – Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob dies vor mir schon jemand versucht hat. Der Versuch erschien mir lohnend! Er bedeutet nicht, dass erlangtes historisches Wissen vernachlässigt oder beiseite geschoben werden soll: Erreichtes mag jedoch da und dort zu überdenken sein.

Der häufig kritisierte – aber offenbar selten gelesene – *Francis Fukuyama* hat über den Entwicklungsstand der Demokratie eine durchaus ernst zu nehmende Aussage gemacht, wenn er im Hochgefühl der Jahre nach 1989 meinte, dass wir mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gleichsam das Ende der politischen Entwicklungsleiter erreicht hätten.⁶⁵⁰ Zu bemerken ist dazu – und das fehlt bei Fukuyama, dass deshalb der Weiterbestand ‚der‘ Demokratie keineswegs für alle Zukunft gesichert ist und auch ideologische Auseinandersetzungen nicht beendet sind. Das sehen wir heute klarer und daran läßt der Verlauf der Geschichte keinen Zweifel!⁶⁵¹

O. Spengler dagegen, der – als Verächter von Demokratie und Parlamentarismus – die griechische Entwicklung vernachlässigte und auch sonst problematische Prämissen für seine Schlüsse herangezogen hat, ist heute insofern zu beachten, weil sich rechte politische Strömungen in Deutschland – wie ‚AfD‘ und ‚Pegida‘ – und anderswo explizit oder doch inhaltlich auf sein Gedankengut stützen.⁶⁵² – Erwähnenswert erscheint mir dazu Finleys Hinweis⁶⁵³ auf *Seymour Martin Lipset*, der bereits 1960 schrieb, was noch heute für die erwähnten staats- und demokratiefeindlichen Strömungen gilt; nämlich dass sich extremistische Bewegungen „an die Unzufriedenen wenden, an die Leute ohne seelische Heimat, an die persönlich Gescheiterten, die gesellschaftlich Isolierten,

⁶⁵⁰ Fukuyamas Meinung, am Ende des 20. Jahrhunderts geäußert, das E. Hobsbawm (1998/2009) als ‚Zeitalter der Extreme‘ bezeichnete, lag umso näher, als diese Epoche neben Faschismus und Nationalsozialismus, auch den Stalinismus und in dessen Gefolge, realsozialistische Regime hervorgebracht hatte, die mit dem genannten Datum verschwanden. So schien dem Siegeszug der Demokratie nichts mehr im Wege zu stehen! – Bleibt als Kritikpunkt, die etwas zu weit geratene Formulierung vom ‚Ende der Geschichte‘.

⁶⁵¹ Der akzelerierte gesellschaftliche Wandel und die Verflochtenheit der Probleme und die daraus entstandenen Schwierigkeiten, die moderne Welt zu verstehen, führte in der Gegenwart zu drastischen (politischen) Vereinfachungen/Reduktionen wie den Verschwörungstheorien. Erklärungsstrukturen wie die Chemtrails werden von Vertretern populistischer Parteien etc. auch wider besseres Wissen verbreitet!

⁶⁵² Dazu mein Spenglerbeitrag 2017: in Druck.

⁶⁵³ 1980, 7 f.

die wirtschaftlich Ungesicherten, an die Ungebildeten und Einfältigen und an die ‚autoritäre Persönlichkeit‘ auf jeder Ebene der Gesellschaft“. – Sascha Lobo (2016) und Harald Welzer (2017) haben in diesem Zusammenhang auf die Gefahren durch die sogenannten Sozialen Medien und überhaupt die Digitalisierung für Gesellschaft und Demokratie hingewiesen.⁶⁵⁴ Und für Moses I. Finley steht hinter Intoleranz – etwa Angriffen auf Intellektuelle oder ‚Die da oben‘ – immer Angst, was er selber in den USA der McCarthy-Ära erlebt hat.⁶⁵⁵ – Es ist Aufgabe von Politik und Gesetzgeber in einer Demokratie, sich damit auseinanderzusetzen und berechnete Ängste und Bedrohungen ernst zu nehmen! Darin äußert sich normativ-kulturelles Lernen (von Institutionen).

Demokratie kann durch die von ihr angestrebte – heute jedoch mitunter bloß fiktive – Identität von Regierenden und Regierten als evolutionär angelegte politische Problemlöserin betrachtet werden; denn gesellschaftliche Wertentscheidungen können auch künftig nicht ‚technisch‘ gelöst werden! Man kann sich zwar im Rahmen der Entscheidungsfindung technischer (Hilfs)Mittel bedienen, was schon die Griechen getan haben, nicht jedoch den politisch wertenden Akt als solchen technisch ersetzen!⁶⁵⁶ Darin liegt ein bleibender – nicht hoch genug einzuschätzender – Wert dieser Regierungsform, die es gegenüber autoritären Bestrebungen aller Art, aber auch gegenüber technischen Gefährdungen zu schützen gilt! Demokratie bleibt auch künftig – in all ihren Formen – nicht nur eine Sache der Politiker, sondern auch der Bürgerinnen und Bürger! Auch das ist eine Lehre der historischen Entwicklung!

Evolutionsbiologie und evolutionäre Anthropologie lehren zudem:⁶⁵⁷ Demokratie ist eine *Form kulturellen Lernens* in kleinen und größeren Gemeinschaften durch politische Kommunikation und Kooperation.⁶⁵⁸ Diese Form der sozialen Interaktion und des gesellschaftlichen Umgangs miteinander erforderte – in der Antike wie dann der Moderne – Anstrengungen über Generationen hinweg. Und auch heute und künftig können wir uns nicht auf Erreichtem ausruhen: Man lernt(e) aus Erfolgen und Fehlern⁶⁵⁹ und nützt(e) erlangte Erfahrung. – Schon hinter der politischen Hinwendung zur Mehrheitsentscheidung (in der Antike) – auf deren politische Bedeutung E. Flaig aufmerksam gemacht hat – stand die schlichte empirische Annahme, dass Viele nicht so leicht irren, wie Wenige oder Einzelne, und dass Politik eine Angelegenheit aller ist!⁶⁶⁰

Erfahrungen mit der Tyrannis und aristokratisch-oligarchischer Herrschaft standen in der Antike (beim Entstehen der Demokratie) ebenso Pate wie die ‚Gesetze‘ der Gruppenselektion: Kurze Amtszeiten, Amtssiteration, (Kompetenz)Verteilung der Amtsträger

⁶⁵⁴ Bei der Digitalisierung demokratischer Entscheidungen ist daher mit großer Vorsicht vorzugehen!

⁶⁵⁵ 1980, 102 f. – Vgl. auch C. Strenger (2017, 96), der „als tiefste Motivation für unmenschliche Handlungen die Furcht vor der Freiheit“ bezeichnet.

⁶⁵⁶ Vgl. die Hinweise in Pkt. III. 1 (bei Anm. 230) und in Anm. 654.

⁶⁵⁷ Deren Einsichten in die ‚menschliche Natur‘ können und sollen formale und materiale Verbesserungen der Demokratie leiten.

⁶⁵⁸ Es handelte sich im antiken Griechenland um eine neue Art sozialen Verstehens politischer Vorgänge und gemeinsame Problemlösung durch formale Mehrheitsentscheidung unter Einbindung aller wehrfähigen Mitglieder der Gemeinschaft in den politischen Prozeß. – Auf die Bedeutung der griechischen Tragödie als ‚Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘ habe ich hingewiesen; s. Pkt. II. 6 (‚Sprache ...‘) und IV. 2 (Anm. 514) und 4 (Ephialtes und Perikles). – Heute kommt diese Aufgabe einem viel breiteren kulturellen Spektrum zu!

⁶⁵⁹ Vgl. Tomasello 2006, 260 ff.

⁶⁶⁰ Zur Mehrheitsentscheidung, oben Pkt. III. 9: Ich gehe dort auch kurz auf die Frage ein, dass ‚die‘ Mehrheitsentscheidung in politischen Versammlungen und Gerichtshöfen nicht gleichzusetzen ist mit der von G. LeBon und S. Freud behandelten politischen ‚Masse‘, auf welche diese Autoren die Ansichten der Massenpsychologie anwenden!

und damit Frühformen der Gewaltenteilung in einer Gemeinschaft sowie Wahl- und Losentscheidungen und Rechenschaftsablegung uam. sollten erlangte Erfahrungen und getroffene Annahmen stützen und Rückfälle vermeiden helfen! Dabei wurde mitunter über das Ziel geschossen und manches übersehen! – Dazu kam schon in griechischer Zeit, was noch heute gilt – und Demokratie gefährden kann: Demokratie hat ihre Rahmenbedingungen dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen⁶⁶¹ und ist dabei auf die *menschliche Entwicklung* ihrer Träger und Trägerinnen angewiesen! Wir kennen jedoch bis heute kaum Einrichtungen, die dies bewirken sollen und können! Es fehlt unseren Demokratien ein rechtsstaatliches Verankern kulturell-demokratisch-sozialen Lernens. Von Kindheit an! – So ist der politische Partizipationsgedanke der 1970er Jahre wieder versiegt und selbst die gesetzlich fixierte betriebliche Mitbestimmung nützt ihre Chancen kaum. Die Demokratie hat es bislang verabsäumt, für eine kulturell-demokratische Lern-Ontogenese ihrer potenziellen Träger/innen zu sorgen!⁶⁶² – Dabei hätte schon das antike Griechenland den Schlüssel zur Lösung dieser existenziellen Frage bereitgehalten. Er stand – gleichsam als Motto für die griechische Kultur – im Pronaos des Apollon-Tempels zu Delphi: Γνῶθι σ'αυτόν/Gnóthi s'autón – Erkenne dich selbst! – Nur Selbsterkenntnis ermöglicht menschlichen Wandel, auf den Demokratie nicht verzichten kann! Denn die Prägung durch unsere Gene (die Natur) ist stark und läßt keinen beliebigen kulturellen Wandel zu. Im Menschen ‚Angelegtes‘ kann jedoch entwickelt werden: Eu-Sozialität! Politische Voraussetzungen für diese Art von Kommunikation und Kooperation sind jedoch die bedingungslose Akzeptanz von Demokratie und Parlamentarismus, Rechts- und Sozialstaatlichkeit, den Menschenrechten sowie von Bildung auf allen Ebenen (von früher Kindheit an)! – Es geht bei alledem nicht um demokratischen Idealismus, sondern höchsten Realismus im Sinne der Biologie, die uns lehrt, dass Lebewesen ihre Existenz nur dadurch aufrecht erhalten und entwickeln können, wenn sie die Umweltsignale ernst nehmen.

Lernen und Bildung in der Demokratie

Lernen in der Demokratie braucht heute mehr, als den herkömmlichen Schulunterricht (um Lesen, Schreiben und Rechnen sowie heute den Umgang mit neuen Medien zu erlernen). Lernen braucht *Bildung* im alten griechischen Sinne, also *Paideía/παιδεία* iSv „Erziehung als geistige Prägung“ und „Entwicklung der geistigen Kräfte“ sowie des „Sinnes für die einen Bürger verpflichtende Verantwortlichkeit“ und „Identifikation mit der Gemeinschaft“.⁶⁶³ – Es scheint mir nicht übertrieben, wenn Moses I. Finley auf amerikanische Stimmen der 1960er-Jahre verweist, wonach die „Praxis der Regierung [...] eine dauernde Bemühung um die Erziehung der Massen“ zu sein hat!⁶⁶⁴ – Das hat man bisher unterschätzt!

Auch dem ‚demokratischen‘ Westen fehlt es – trotz Aufklärung und beachtlichen Bildungsschüben – an Bildung, Lernbereitschaft und Lernkultur. Aber der arabisch-islamischen Kultur, die derzeit in den größtmöglich denkbaren Schwierigkeiten steckt,

⁶⁶¹ Das gilt für das Wahlrecht wie die Organisation von Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

⁶⁶² Partizipation und Demokratisierung von Wissenschafts- und Forschungsbereichen könnte die politische Dimension von Demokratie ergänzen und stärken. Das gilt etwa für die Genetik und die Nahrungsmittelherstellung, wobei hier mit ‚Demokratie‘ ein einfacher/er Zugang für ‚alle‘ gemeint ist (und nicht nur wie bisher: für Großkonzerne). Dazu das Interview mit Howard-Yana Shapiro, in: Der Standard, vom 26.4.2017, S. 10: ‚Wir erleben eine Demokratisierung der Genetik.‘

⁶⁶³ Finley 1980, 35 ff. – Nur eine intakte Beziehung zwischen dem ‚Ganzen‘ und ihren ‚Teilen‘ schafft das für diese Beziehung nötige *Vertrauen*!

⁶⁶⁴ Finley, aaO 37.

fehlt es durch die Dominanz der Religion daran noch viel mehr! Denn der ‚Glaube‘ beiseitigt – wo auch immer – nur zu leicht das Denken!

Es ist nicht Hochmut, wenn ich dies feststelle, sondern entspringt tiefer Besorgnis und ist der Versuch einer Analyse für die Gründe der vielfältigen Rückständigkeit, die nicht erst mit dem – gewiß fatalen – Kolonialismus begonnen hat. Ich erinnere an die noch viel stärkere (als bei uns bestehende) Unterdrückung der Frau in islamischen Kulturen, die – etwa in Ägypten – mit der islamischen Eroberung (im 7. Jh. n.) ein Leinentuch über die einst hohe Kultur gebreitet hat und das Land der Antike mit der entwickeltesten Stellung der Frau zu einem unbedeutenden Entwicklungsland gemacht hat. Auch die Zurückweisung des Buchdrucks und das an ihre Untertanen gerichtete Verbot der Osmanen, keine fremden Sprachen zu erlernen, trug zu den nunmehr schwer aufzuholenden gesellschaftlichen Defiziten bei. Es ist auch nicht allzu schwer, diese Verbote und weitere Versäumnisse zu durchschauen, dienten und dienen sie doch immer noch der Erhaltung und dem Ausbau politisch-religiöser Machtansprüche und zur Zähmung des Volkes (im Interesse weniger). Und dies geschah auf Kosten der Bildung! – Aber wer vermag das einem Erdoğan, den persischen Mullahs oder dem Saudischen Königshaus zu vermitteln? Und soll dieser nicht nur für Demokratien, sondern die ganze Menschheit gefährliche Weg, nun auch den Westen verderben, wie dies verantwortungslose politisch-reaktionäre Kräfte wollen? Es ist auch an der Zeit, Historiker und Historikerinnen, die daran zweifeln, dass man aus der Geschichte lernen kann, zur Ordnung zu rufen!

Auch der berühmte Islamwissenschaftler *Albert Hourani* (1915-1993) glaubte offenbar noch sich mit *Ibn Chalduns* (1332-1406) Maximen für die Stabilität politischer Regime im Orient begnügen zu können und erinnerte – ohne einen demokratischen Aus- oder auch nur Seitenblick – an die von diesem genannten drei Voraussetzungen:⁶⁶⁵ „Es muß einer Herrschergruppe gelingen, ihre Interessen mit denen der einflußreichen Kräfte der Gesellschaft zu verbinden, und das Interessenbündnis muß in einer politischen Idee zum Ausdruck kommen, die wiederum in den Augen der Gesellschaft, beziehungsweise eines großen Teils der Gesellschaft, die Macht der Regierenden legitimiert.“

Das ist im Islam immer noch die Religion! – Kein Wunder, dass sich in diesem Teil der Welt kaum demokratische Regime etablieren konnten. Das ist bis heute so geblieben und gilt für die mächtigsten Staaten der muslimischen Welt. – Ohne freie Bildung, wird sich das nicht ändern, denn Bildung gedeiht nicht auf religiöser Unterwürfigkeit und Geistfeindlichkeit, sondern braucht freie und gleiche Bürgerinnen und Bürger. Dahin ist es, wie wir aus der eigenen leidvollen Vergangenheit wissen, nicht nur ein langer, sondern auch ein gefährlicher und entbehrungsreicher Weg.

Griechischer Beginn

Geschichte bedeutet das Etablieren eines verschrifteten und reflektierten gesellschaftlichen Langzeitgedächtnisses für ein Kollektiv. – Es war kein Zufall, dass die Griechen in Europa damit den Anfang gemacht haben und wiederum keiner, dass damit das Entstehen einer Hochkultur einherging.⁶⁶⁶ – Die Demokratie bildete historisch nur eine kurze Zeit eine politische ‚Alternative‘!

Wir sollten uns keine Illusionen darüber machen, wie stark immer noch die Widerstände in Kulturen, Religionen und in der Wissenschaft gegenüber einer rationalen Erklärung der menschlichen Evolution – und damit unserer Existenz – sind. Schöpfungsmythen verschiedenster Art sind immer noch salonfähig.⁶⁶⁷ – Man sträubt sich gegen ‚neue‘ Erklärungen, wenn sie aus jungen natur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplinen (wie der Evolutionsbiologie, der Vergleichenden Verhaltensforschung, Anthropologie, Ethnologie oder Soziologie) stammen, mögen diese auch längst eine Synthese von Natur- und

⁶⁶⁵ 2016, 20 iVm 547 ff. – Wie wenn ‚Stabilität‘ allein ausreichend wäre!

⁶⁶⁶ Zur Entwicklung des menschlichen Langzeitgedächtnisses: E. O. Wilson 2013, 258 f und 2015, 180 ff.

⁶⁶⁷ Vgl. Kaden (2015). – Man sollte Schöpfungsgläubigen hinreichend Zeit und beide Erklärungen nebeneinander bestehen lassen. Die Zeit kann aufklärend wirken. Wir haben es mit einem Modellfall der Erscheinung zu tun, dass die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung für nicht wenige Menschen zu rasch verläuft und neue Einsichten daher abgelehnt werden.

Kulturwissenschaften darstellen.⁶⁶⁸ Es gilt offenbar auch hier, was der Volksmund seit langem weiß: ‚Gut Ding, braucht Weile!‘⁶⁶⁹

Der Ursprung der Entwicklung zur ‚modernen‘ Demokratie ist ein griechischer, mögen auch kleinere Versatzstücke auf dem Weg dorthin – wie Solons *Seisachtheia* oder der *Nomos argías* auswärtige Vorbilder gehabt haben!⁶⁷⁰ – Erst in griechischer Zeit wurden Versammlungen und Räte verschiedenster Art zu proto-demokratischen und demokratischen Einrichtungen und – nicht zu vergessen: die Griechen waren *namengebend* und gaben den um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. praktizierten Verfahren und politischen Wertvorstellungen eine bis heute gültige Bezeichnung. Der Wortschöpfer war kein geringerer als Perikles, in dessen Epithaphiosrede der Begriff ‚*Demokratie*‘ erstmals (prononciert) auftaucht.⁶⁷¹

Für das Entstehen von Demokratie spielten die von Solon geschaffenen und rechtlich formulierten (Grund)Werte für die Polis – Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe (auf der Basis von Solidarität) – eine entscheidende Rolle. Es erstaunt, dass dieser Umstand immer wieder übergangen wird; denn diese Werte wirkten – wie die Wortschöpfung des Perikles – gesellschaftlich vermittelt (vornehmlich durch Aristoteles) in Mittelalter und Neuzeit fort. Die *griechische Demokratie* steht für *politische Wertverbundenheit* und nicht nur für einen formellen, wertfreien, auf Mehrheiten setzenden Abstimmungsrahmen! Solche Konzepte – von Schumpeter bis Erdoğan – können sich nicht auf griechisch-europäische Wurzeln berufen! Europa hat das griechische Werte-Konzept von Demokratie adoptiert und muß es verteidigen! Sätze, wie der – wohl solonisch beeinflusste – des Aischylos: – „Wenn Macht und Recht in einem Joche gehen, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses“, verfehlten ihre Wirkung nicht.⁶⁷² Mochte es nach den Griechen auch lange gedauert haben, bis der in griechischer Zeit bereits rechtsstaatlich angereicherte Begriff ‚*Demokratie*‘ erneut politische Gestalt annehmen konnte.

Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung

Demokratie kann danach als Schritt der gesellschaftlich-kulturellen Evolution des Menschen verstanden werden! – Dass sich dieser Schritt im antiken Griechenland abspielte war – wie gezeigt – kein Zufall: Denn hier war die *Sprache*, als Mittel der Kommunikation und Kooperation, hoch entwickelt und die *Topographie des Landes* förderte wie kaum sonstwo *Agonalität*, die wiederum die *Individualisierung* vorantrieb. Daneben wurde – seit Solon – der Wert ‚*Solidarität*‘ normativ gefördert. Das trug zur Entwicklung ebenso bei, wie die klimatischen Verhältnisse und der Stand der bereits erreichten allgemeinen kulturellen Entwicklung. – In überschaubaren Räumen und Volksgruppen konnte sich die Idee der ‚*Volksherrschaft*‘ zudem eher entwickeln. Der sich daraus ergebende *Kreativitätsschub* ließ nicht nur Goldene Regel, Mehrheitsentscheidung und Demokratie, sondern auch Dichtung, Kunst, Recht, Rhetorik und Philosophie uam. auf hohem Niveau entstehen und sich entwickeln. – Es läßt sich somit ein roter Ariadnefaden kulturellen Lernens für die gesamte griechische Entwicklung erkennen.

⁶⁶⁸ Vgl. Pkt. I.

⁶⁶⁹ Die Frage nach dem ‚*cui bono*‘ muß auch hier gestellt werden!

⁶⁷⁰ ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 17 (S. 249).

⁶⁷¹ Thukydides II 35 ff. – Etwa zeitgleich (~ 430 v.) erwähnt Herodot (V 69 ff und VI 131 sowie III 80 ff), dass Kleisthenes (507: Hansen 1995, 4) die Demokratie in Athen eingeführt habe.

⁶⁷² Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, S. V.

An Voraussetzungen dieser Entwicklung ist schon für die Archaik weiters zu nennen: Die *Hoplitenpolis* verlangte – seit der Mitte des 7. Jahrhunderts v. – auch normativ nach politischer Gleichheit (auf der Grundlage von Freiheit).⁶⁷³ Solon diente für seine Gesetzgebung die auf ihn gekommene *Wehrordnung* als Grundlage für die politische (Gesamt)Ordnung der Polis Athen. Das führte zu allgemeiner politischer Teilhabe (der Bürger), die nach *Isegoría/Parrhesía* (auch als *Deliberation* bezeichnet)⁶⁷⁴ und Mitbestimmung (iSv politischer Mitgestaltung des Gemeinwesens) durch alle wehrfähigen Bürger verlangte.⁶⁷⁵ – Alles Weitere war eine Frage des ‚*Wann*‘, nicht mehr des ‚*Ob*‘!⁶⁷⁶

Durch Solons Übertragung des (Mehrheits)Entscheidungsmodus für kriegerische Abstimmungen auf allgemein-politische Fragen,⁶⁷⁷ entschied nunmehr der männliche Teil der Bevölkerung für die Gemeinschaft und deren Wohl. Auch über die Interessen der Frauen.⁶⁷⁸ Dadurch entstand ein gesellschaftliches Ungleichgewicht; denn ursprünglich – ich erinnere an die (in der Menschheitsgeschichte) frühe Lagerbildung und erste Arbeitsteilung – waren die Geschlechter gleichberechtigt, mag auch schon damals eine Aufgabenteilung zwischen ‚*Innen*‘ und ‚*Außen*‘ bestanden haben.⁶⁷⁹ Das änderte sich mit Seßhaftwerdung des Menschen, wobei dieser Prozeß offenbar langsam ablief.⁶⁸⁰ – Die Entwicklung verlief – wie auch das griechische ‚*Modell*‘ zeigt – im Großen (gesamtschaftlich) und im Kleinen (Hausgemeinschaft/Oikos) parallel, als Teilung zwischen ‚*Innen*‘ (Frauen) und ‚*Außen*‘ (Männer), aber – verglichen mit der frühen Lagerbildung und Arbeitsteilung – nun nicht mehr egalitär.

Demokratie als politisches Ritual

Demokratie wurde zu einem politischen Ritual und diente – wie alle Rituale – der Bewältigung von Lebensfragen der Gemeinschaft, vor allem deren Erhalt durch Einbindung aller Mitglieder in den politischen ‚*Prozeß*‘.⁶⁸¹ – Rituale sind normativ festgelegte Praktiken, die Sicherheit und Gelingen vermitteln sollen! Wozu kommt: Rituale werden gemeinschaftlich und idR öffentlich ausgeübt und stärken dadurch die Gemeinschaft im Hinblick auf deren Ziele; in der Frühzeit vornehmlich das Überleben der Gruppe. Rituale wurden bei allen wichtigen gesellschaftlichen Anlässen – wie Hochzeiten, Geburten, dem Erntedank oder im Rahmen der Jagd – praktiziert und von hier in den politischen Bereich übernommen.

Mit Demokratie als ritueller Lebensform ist gemeint, dass sich diese Entsprechung durch einen formal und inhaltlich festgelegten Ablauf von Handlungen und institutionellen Äußerungen zeigte, die sich wiederholten! Einberufung, Vorbereitung, Leitung,

⁶⁷³ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 30): uH auf Bengtson, Ehrenberg und Nilson.

⁶⁷⁴ Zur *Deliberation*: Flaig 2013a, 257 ff.

⁶⁷⁵ Diese Genese von Polisordnung und Mitbestimmung lässt den – aus moderner Sicht bedauerlichen – Ausschluß des weiblichen Anteils der Bürgerschaft am politischen Geschehen besser verstehen.

⁶⁷⁶ Insofern unterscheidet sich meine Einschätzung von der Raaflaubs (1995): Für mich folgten Kleisthenes, Ephialtes und Perikles der von Solon vorgegebenen gesellschaftlich-normativen Wertvorgabe und dessen Institutionengefüge.

⁶⁷⁷ Dazu Pkt. III. 9 und das der ‚*Einleitung*‘ vorangestellte Motto von E. Flaig.

⁶⁷⁸ Zum Ausschluß der Frauen vom aktiven Bürgerrecht: Raaflaub 1995, 5 f mwH.

⁶⁷⁹ Dazu Pkt. III. 5.

⁶⁸⁰ Ähnlich verlief die Entwicklung vom Familien- zum Individualeigentum; s. ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 19 und in Bd. III/2, Kap. VI 8: ‚*Miteigentum*‘.

⁶⁸¹ Zur rituellen Dimension (in der Demokratie) und dem zeremoniellen Ablauf von Meinungsbildung und Abstimmung: Flaig 2013b, XI. – Vgl. auch Parzinger (2015, 335). – Ritualisierung und Rituale stellen eine Fortsetzung von Praktiken aus dem Tierreich dar, wo sie vornehmlich Signalcharakter haben; vgl. D. Todt (1967).

Abstimmung, Verhalten etc. Das sollte Gemeinschaft sichtbar – publik – machen, festigen und erneuern.

Normativität – in ihren sich entwickelnden Formen (des Nomologischen Wissens) – ermöglichte das Entstehen größerer Gemeinschaften (durch festgelegte Ordnungsstrukturen) und schützte dadurch und festigte deren Bestand: Recht (als höchste Form der Sozialnormen) konnte – und sollte von Anfang an – Gesellschaft möglich machen! Dabei bediente sich das Recht formaler und ritualisierender ‚Hilfen‘, die bei verschiedenen Anlässen – etwa dem Gesetzgebungsverfahren oder bei Rechtsgeschäftsabschlüssen als (äußere und innere) Form – und vor allem im gerichtlichen Verfahren (Prozeß als Ritual) zum Einsatz kamen. – Die Demokratie bediente sich dieser – bei ihrer Entstehung bereits vorhandener – Formen und trug dazu bei, sie spezifisch auszugestalten!

Auch *Religion* diene dem Erhalt von Gemeinschaft – wenngleich auf andere Weise als Sitte und Recht – und gab Antworten auf die vielfältigen Fragen der menschlichen Existenz und der gesamten Umwelt; E. R. Dodds.⁶⁸² – Religion zählte, zusammen mit älteren Formen des Nomologischen Wissens (Brauch, Moral, Sitte/Altes Herkommen, Gewohnheitsrecht),⁶⁸³ zu den *Sozialnormen*, deren Aufgaben es war, Gesellschaft auch wert- und verhältnismäßig zu ordnen und dadurch in ihrem Bestand zu sichern.

Das Einbeziehen von Ritualen in den politischen Prozeß diene danach dem Erhalt der Gemeinschaft, Gesellschaft/Gruppe und hatte – wie jede Ritualisierung – Signalwirkung, die auf die Bedeutung des jeweiligen Vorgangs für die Gemeinschaft hinweisen sollte.

Demokratie verlangt Interdisziplinarität

Es ist häufig die mangelnde Bereitschaft zur Interdisziplinarität, die neue Einsichten – in wissenschaftlichen Einzeldisziplinen oder der Politik – verhindert! Diese Voraussetzung war im antiken Griechenland mit dem Entstehen der Philosophie (als wissenschaftlicher Integrationsdisziplin sowie Schöpferin und Gestalterin zahlreicher neuer Disziplinen und Methoden) erfüllt. Die älteste Wurzel zu einem übergreifenden Denken – und damit zu Interdisziplinarität – stammt aber aus Politik und Rechtsdenken: Solons analytisches Denken ist älter als das der Vorsokratiker. Diesem Vorbild folgte die Gerichtsbarkeit – die ihre Entscheidungen auch damals über Fächergrenzen (im späteren Sinne) hinweg, zu treffen hatte, um dem Gemeinwohl zu dienen; Frieden, Ausgleich, Gerechtigkeit etc. Das war in der Frühzeit bewältigbar, weil spätere Fächergrenzen kaum existierten. Solche Bereitschaft zur Interdisziplinarität – in der Grenzüberschreitung und ganzheitliche Lösung steckten – trug zum Entstehen der Demokratie bei, die ebenso dem Gemeinwohl verpflichtet war. – Dagegen spricht nicht, dass Vertreter der griechischen Politik und Philosophie keine großen Demokraten waren. Hier ist vielmehr zu bedenken, woran Hannah Arendt erinnert hat:⁶⁸⁴

„In der gesamten Tradition des philosophischen und insbesondere des politischen Denkens ist vielleicht kein Umstand von solcher Bedeutung und von so großem Einfluß gewesen wie der, dass Platon und

⁶⁸² Vgl. ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 285).

⁶⁸³ Dazu mehr in ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4. – Hier sei nur erwähnt, dass zwischen den Erscheinungsformen des Nomologischen Wissens seit der Frühzeit eine beachtliche Durchlässigkeit und keine strikte Trennung existierte, was sich bis heute beim Beurteilen von Problemen zwischen Sitte, Moral, Religion und Recht, Kunst, Literatur oder Filmen zeigt.

⁶⁸⁴ 2016, 35. – Arendt berücksichtigte in ihrem Schaffen Philosophie, Politikwissenschaft und Alte Geschichte ganz selbstverständlich!

Aristoteles im vierten Jahrhundert schrieben – also unter dem massiven Einfluß einer politisch verfallenden Gesellschaft.“

Große Männer waren vielseitig und offen für verschiedenste Wissensbereiche! – Der frühe gesellschaftliche Orientierer der Griechen war Solon, der ökonomisch, politisch, rechtlich, literarisch und überhaupt kulturell begabt und interessiert war. Kein geringerer als Platon hat ihn als Dichter gelobt! Solon wußte, dass die Gemeinschaft den Menschen richtiges Verhalten zu lehren hatte und er wollte durch sein Handeln als Politiker, Gesetzgeber und Mensch, diese Aufgabe der Polis fördern!⁶⁸⁵

Das ‚Griechische Wunder‘ hat es gegeben und die ‚Zweifler‘ zweifelten wohl deshalb, weil diese – in der Tat fast unglaubliche, weil alle Bereiche des damaligen Wissens erfassende – kulturelle Genese lange nicht erklärt werden konnte. Das beginnt sich zu ändern.⁶⁸⁶

Ich will mit meinen Ausführungen zeigen, dass Themen – wie das für diese Tagung gewählte – nicht ‚rein‘ historisch behandelt werden sollten, da rechtlich-normative und vor allem natur- und sozialwissenschaftliche Fächer ohne Erkenntnisverlust nicht ausgeblendet werden können.

Autonome griechische Entwicklung?

Heute wird meist davon ausgegangen, dass die Griechen (des ausgehenden 6. oder um die Mitte des 5. Jahrhunderts v.) „ein völlig neues Modell der Selbstorganisation von Gemeinwesen“ geschaffen haben.⁶⁸⁷ – Aber trifft das wirklich zu? Funktionierten nicht schon ‚Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft‘ – vor dem Entstehen von Polis und Demokratie – nach einer solchen oder doch ähnlichen Ordnung? Wenngleich normativ noch unbestimmter und nur durch Nomologisches Wissen (und allenfalls Gewohnheitsrecht) geleitet? Und kannte nicht – wie erwähnt – die frühe Heeresordnung, die Solon als Vorbild für seine Gesetzgebung gedient hatte, vergleichbare Grundsätze? Und hat es solche oder doch ähnliche Vorläufer wirklich nur in Griechenland gegeben?

Bei näherer Betrachtung war auch das Ergebnis der ‚prozeßhaften‘ griechischen Entwicklung im 6. und 5. Jahrhundert v. nicht etwas völlig Neues, sondern präzisierte, erweiterte und übertrug ältere Erfahrungen, Regeln und Praxis schrittweise in weiterentwickelte und neue politische Bereiche!⁶⁸⁸ – Von großer Bedeutung war der Einsatz der Mehrheitsentscheidung zweifellos! Aber allein konnte auch die Mehrheitsentscheidung das Entstehen von Demokratie nicht bewirken: Für sachgerechter halte ich es, von einer Weiterentwicklung archaischer Strukturen zu sprechen, die mit der Goldenen Regel, der Mehrheitsentscheidung, verbesserter Normbildung und Normdurchsetzung/Sanktionierung sowie der Emergenz der Person uam., ein Konglomerat wichtiger politischer Errungenschaften bildeten. Im bäuerlichen und aristokratischen Bereich wurde Gleichheit ansatzweise gelebt, mag das auch nur der Anfang für weitere Entwicklungen gewesen sein.

⁶⁸⁵ Vgl. das Epigramm des Simonides von Keos: *πόλις ἄνδρα διδάσκει*/Die Polis lehrt ihre Bürger, und Solon hat seine Lernbereitschaft bis ins hohe Alter beibehalten: *γηράσκω δ' αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος*/Älter werdend, lerne ich immer noch viel; und er hat seine Menschlichkeit auch nach seinem Rücktritt als Gesetzgeber beibehalten: Kontakt mit dem Tyrannen Peisistratos (trotz Ablehnung der Tyrannis)!

⁶⁸⁶ Vgl. dazu auch ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘.

⁶⁸⁷ So M. Stahl (1997, 234) uH auf Ch. Meier.

⁶⁸⁸ Tomasello 2012, 80 ff u. 83; vgl. auch Flaig (2013a). – Warum anderswo solche Ansätze nicht weiter verfolgt wurden, habe ich versucht, in den Punkten II. bis IV. zu erklären.

Demokratie sollte daher als weiterentwickelte, soziale Kommunikation und Kooperation verstanden und als solche in die allgemeine historisch-kulturelle Evolution des Menschen eingeordnet werden. Es handelte sich dabei um keine völlig isolierte oder ganz neue, aber doch eine konsequente (Weiter)Entwicklung unter zeitlich und räumlich günstigen Umständen. – Die Griechen hatten zwar – nach Christian Meiers einprägsamer Formulierung,⁶⁸⁹ der sich Michael Stahl angeschlossen hat⁶⁹⁰ – keine Griechen vor sich gehabt, als sie zur Demokratie übergingen; aber berücksichtigt man die Einsichten anderer Kulturen in der Archaik und die Ergebnisse der Evolutionsbiologie, existierten vor und neben den Griechen ähnliche Versuche, mögen diese auch nicht zum selben Ziel geführt haben! Die Werte *Freiheit* – als allgemeiner Grundwert – und *Gleichheit* – als darauf aufbauender Schlüsselwert (für das Entstehen von Demokratie) – und daraus folgend der *Wunsch nach politischer Mitwirkung* an Gemeinschaftsentscheidungen waren nichts ‚völlig Neues‘: Wie angedeutet, war es das Fehlen von anderen Entwicklungen – insbesondere der konsequenten (Weiter)Entwicklung der gesellschaftlichen Personqualität, für Rom der patriarchalen Familienstruktur, die daraus etwas spezifisch Griechisches machten. – Hier ist weiterzuforschen, um allenfalls vergleichbare Entwicklungen zu entdecken!⁶⁹¹

Sinnvoll erscheint es mir daher von ‚*Demokratie*‘ in der Antike nicht erst nach Erfüllung aller historisch bekannten Kriterien zu sprechen,⁶⁹² sondern Entwicklungsstufen dieser Regierungsform zu unterscheiden.

Lehren und Lernen aus der Geschichte?

„Das Geschichtliche an jeder menschlichen Vergangenheit ist das, was für die Gegenwart von Belang ist und für die Zukunft Orientierung zu geben vermag.“

Michael Stahl, Antike und moderne Demokratie ... (1997, 227)

Das Vertrauen in die Demokratie war bis zuletzt groß, ja nahezu unbegrenzt. – Damit ist es seit einiger Zeit vorbei, denn der Glaube an dieses – lange für unzerstörbar gehaltene – politische System hat Risse bekommen. Nicht nur in Europa, weltweit schrillen die Alarmglocken! Man spricht von einer globalen Krise der Demokratie und sieht die liberale Weltordnung in Gefahr. – Es ist daher sinnvoll, sich über die Entstehung der Demokratie im antiken Griechenland und ihre evolutionären Voraussetzungen Gedanken zu machen, zumal wir daraus lernen können. – S. Freud bestärkt solches Ansinnen, wenn er betont:

„[...] je weniger [...] einer vom Vergangenen und Gegenwärtigen weiß, desto unsicherer muß sein Urteil über das Zukünftige ausfallen“.⁶⁹³

Und intellektuellen Zweiflern an Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sei ein weiteres Freudzitat aus derselben Quelle entgegengehalten:⁶⁹⁴

„Wir mögen noch so oft betonen, der menschliche Intellekt sei kraftlos im Vergleich zum menschlichen Triebleben, und Recht damit haben. Aber es ist doch etwas Besonderes um diese Schwäche; die Stimme des Intellekts ist leise, aber sie ruht nicht, ehe sie sich Gehör geschafft hat.“⁶⁹⁵

⁶⁸⁹ 1983, 51.

⁶⁹⁰ 1997, 234.

⁶⁹¹ Konkrete Einflüsse aus dem Vorderen oder Alten Orient oder Ägypten auf die griechische Entwicklung scheint es aber nicht gegeben zu haben.

⁶⁹² Das wird für Griechenland meist mit Ephialtes angenommen; radikale Demokratie.

⁶⁹³ S. Freud 1927, 325: ‚Die Zukunft einer Illusion‘.

⁶⁹⁴ 1927, 377.

Die Griechen haben – politisch, rechtlich, philosophisch, künstlerisch und in ihrer Dichtung – nach Mitteln und Wegen gesucht, um das rechte Maß für ihre Gemeinschaften zu finden. Galt es doch, die Kräfte zu bändigen, die schon „im Lebensgrund der Geschlechter maßlos wuchern“. Und die Griechen wußten auch, dass in der Polis, als Ort der Bündelung vieler Menschen „sich jene Gefahr noch einmal [steigerte]“ und sich zudem die Gefahr abzeichnete, dass „die Maßlosigkeit hier in der Massierung [...] ganz unbezwinglich werden“ kann:⁶⁹⁶

„Die ungeheure Frage: ‚Wer bändigt das große Tier?‘, die dem schwergeprüften Platon einmal von den Lippen bricht, liegt mit ihrem erdrückenden Gewicht auch schon auf der sorgenden Seele des Politen Aischylos. Anarchie und Despotismus als die alternative Gefahr der Polis, diese Folgen aus weiblicher und männlicher Maßlosigkeit, hat er als die in jeder menschlichen Gemeinschaft angelegten Grundgefahren so klar gesehen, dass die Stiftungsurkunde der Stadtgöttin [Athena] sie mit heißer Warnung beschwört.“

Wir haben guten Grund der Stimme der Vernunft zu folgen und den Ratschlag des Aischylos ernst zu nehmen, der da lautet:⁶⁹⁷

„Nicht Anarchie noch Despotismus, rat ich
Den Bürgern zu betreiben, zu erstreben.“

Dieser Rat enthält die Aufforderung, die politische ‚Mitte‘ zwischen den vom Dichter erwähnten Extremen zu suchen – die *Demokratie*!

Die im Rahmen der Menschwerdung für Individuum und Gruppe geschaffenen Fähigkeiten und Werte bilden die Grundlage für die kulturellen Tätigkeiten des Menschen: ob nun die Ökonomie und Politik, verschiedenste Berufe und Künste oder die Wissenschaften betreffend. – Dank gebührt jenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die diese menschlichen Fähigkeiten, Wert-Grundlagen oder Eigenschaften erkannt und aus den reichen Funden und Experimenten herausdestilliert haben. – Das zeigt, was immer wieder geleugnet und bezweifelt wurde: Es gibt eine ‚*menschliche Natur*‘ und wir sollten deren Stärken und Schwächen anerkennen und die Chance wahrnehmen, daran zu arbeiten. Der Mensch ist – daran ist nicht mehr zu zweifeln – das Produkt einer *Gen-Kultur-Koevolution* und dadurch in der Lage, sich selbst und seine Werte – wenn auch nicht unbegrenzt – weiterzuentwickeln. *Wir sind lernfähig!* Das kann aber nur gelingen, wenn wir uns nicht als (monadenhaft abgeschlossene) Individuen verstehen, sondern für die nötige menschliche Rückbindung – als wahre re-ligio – an die kleinen und größeren (und sich in der Menschheitsgeschichte erweiternden) Gemeinschaften sorgen, in denen wir leben (werden). Dann kann – neben anderem – auch Demokratie gelingen!

⁶⁹⁵ Wenn es an Freud etwas zu ergänzen gibt, dann den auch für die Demokratie beachtlichen Hinweis, dass wir Menschen neben dem Intellekt auch an unseren Gefühlen arbeiten müssen.

⁶⁹⁶ H. Weinstock (1953/1989, 50) uH auf Aischylos, Choeporen 595. – Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2: Hintergrund der ‚Eumeniden‘ – Recht als Mahnung zur ‚Mitte‘ (S. 90 ff).

⁶⁹⁷ ‚Eumeniden‘ 696 f. – Übersetzung: H. Weinstock.

Literatur

- Arendt Hannah 2016: Sokrates. Apologie der Pluralität. Eingeleitet von Matthias Bormuth und mit Erinnerungen von Jerome Kohn (Berlin, 2016)
- Aristophanes 2016: Komödien, Bd. I und II. Griechisch und Deutsch. Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Peter Rau (Darmstadt, 2016)
- Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Übersetzt und hg. von F. F. Schwarz (Stuttgart, 1989)
- Assmann Jan 1990/1995: Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im alten Ägypten (München, 1990/1995²)
- Bacon Francis 1774: Neues Organ der Wissenschaften [Novum Organum] (Darmstadt, 1974)
- Bahnsen Ulrich 2016: Familie Mensch. Der Aufstieg des Homo sapiens begann in einem Schmelztiegel afrikanischer Urvölker. Neue Befunde verraten erstmals Details über die Geburtstunden unserer Spezies, in der: DIE ZEIT vom 15. September 2016, Nr. 39, S. 35 f
- Barta Heinz 1999: Martini Colloquium. Begrüßung und Einführung, in: Barta/Palme/Ingenhaeff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation (1999) 15-92
- Barta Heinz 2004: Zivilrecht, Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, Bd. I und II (Wien, 2004²)
- Barta Heinz 2006: Solons *Eunomia* und das Konzept der ägyptischen *Ma'at* – Ein Vergleich. Zu Volker Fadingers Übernahms-These, in: Rollinger/Truschneegg (Hg.), FS für P. W. Haider 2006, 409-443
- Barta Heinz 2007: Karl Anton von Martinis bleibende Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtswissenschaft, in: Barta/Pallaver 2007, 81-134
- Barta Heinz 2008: Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: FS für I. Weiler zum 70. Geburtstag (Wiesbaden, 2008) 861-890
- Barta Heinz 2010a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. I (Wiesbaden, 2010)
- Barta Heinz 2010b: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl – Die ‚Goldene Regel‘ als Rechtsprinzip, in: Lang/Barta/Rollinger, Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (2010) 1-25
- Barta Heinz 2010: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl, in: Lang/Barta/Rollinger (Hg.), Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden, 2010) 1-25
- Barta Heinz 2011: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. II/1 und II/2 (Wiesbaden, 2011)
- Barta Heinz 2013a: Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.), Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673-690
- Barta Heinz 2013b: ‚Einleitung‘ zur 7. Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte: Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil II – ‚Das Nomologische Wissen als Kategorie der Rechtsgeschichte‘ (in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2014a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar-)Jurisprudenz, Bd. III/1 (Wiesbaden, 2014)
- Barta Heinz 2014b: Text über Solon mit Übersetzung ins Polnische von Katarzyna Nieciecka: <http://europeanlegalculture.wordpress.com/2014/04/11/solon-ojciec-wspolczesnej-europy/>
- Barta Heinz 2015a: Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren: Einführung in die 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2011, in: Barta/Lang/Rollinger (Hg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen – Teil I (Wiesbaden, 2015) 1-18
- Barta Heinz 2015b: ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2015: „Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten“ ((in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2016a: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ZIAS 30 (2016) 11-20

- Barta Heinz 2016b: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ΑΚΑΔΗΜΙΑ ΑΘΗΝΩΝ, ΕΠΙΕΤΗΡΙΣ ΤΟΥ ΚΕΝΤΡΟΥ ΕΡΕΤΝΗΣ ΤΗΣ ΙΣΤΟΡΙΑΣ ΤΟΥ ΕΛΛΗΝΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ 46 (2016) 9-22
- Barta Heinz 2017: Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte, in: Sebastian Fink/Robert Rollinger (Hg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie – eine multiperspektivische Annäherung (in Druck)
- Barta Heinz/Kohlegger Karl/Stadlmayer Viktoria (Hg.) 1993: Franz Gschnitzer Lesebuch, hg. anlässlich des 25. Todestages von Franz Gschnitzer am 19. Juli 1993 (Wien/Innsbruck, 1993)
- Barta Heinz/Pallaver Günther (Hg.) 2007: Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (Wien/Berlin, 2007)
- Barta Heinz/Palme Rudolf/Ingenhaeff Wolfgang (Hg.) 1999: Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998 (Wien, 1999)
- Berman Harold J. 1995: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition (Frankfurt am Main, 1995)
- Berve Helmut 1967: Die Tyrannis bei den Griechen, 2 Bde. (München, 1967)
- Bleicken Jochen 1995: Die athenische Demokratie (Paderborn/München/Wien/Zürich, 1995⁴)
- Bloch Ernst 1961: Naturrecht und menschliche Würde, Gesamtausgabe Bd. 6 (Frankfurt am Main, 1961; als TB 1991²)
- Braudel Fernand 2001: Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., Bde. I-III (Frankfurt am Main, 2001)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909a: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments. Erster Teil: Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909b: Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Recht (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1911: ‚Die Entstehung des griechischen Testaments und Platons Nomoi‘, in: SZ/RA 32 (1911) 353-359 (Miszelle)
- Bruck Eberhard Friedrich 1914: Zur Entwicklungsgeschichte der Testamentsvollstreckung im römischen Recht, in: GrünhutsZ 40 (1914) 533-574
- Bruck Eberhard Friedrich 1926/1970: Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts (München, 1926/1970²)
- Burckhardt Jacob 1978 (1868/1870): Weltgeschichtliche Betrachtungen. Erläuterte Ausgabe, hg. von R. Marx (Stuttgart, 1978)
- Burkert Walter 2003: Die Griechen und der Orient. Von Homer bis zu den Magiern (München, 2003)
- Crailsheim Karl 2017 (?): Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen, in: Stadien menschlicher Entwicklung - Ansätze zur Kulturmorphologie heute. Konferenz in Memoriam Oswald Spengler 2014 (in Druck)
- Gschnitzer Franz 1956/1993: Rechtsleben im Kleinstaat. Vortrag, gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft (Sitzung vom 21. November 1956). Veröffentlicht, in: JBl 1957, 15-17 und ÖJZ 1957, 36-38 und in: Barta/Kohlegger/Stadlmayer (Hg.), Franz Gschnitzer Lesebuch (Wien/Innsbruck, 1993) 547-555
- Gschnitzer Fritz 1986/1995: Von der Fremdartigkeit griechischer Demokratie, in: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 31 (1986) 46 ff = in: Karl Heinz Kinzl (Hg.) 1995, Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995) 412-431
- Dahmer Helmut 2001: Soziologie nach einem barbarischen Jahrhundert (Wien, 2001)
- Darwin Charles 1871: The descent of man, and selection in relation to sex (London, 1871; dt.: Die Abstammung des Menschen – Bremen, 2009)
- Dawkins Richard 2008: Das egoistische Gen. Mit einem Vorwort von W. Wickler (Heidelberg, 2008; engl. 1976)
- Debrunner Albert 1995: Δημοκρατία, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 55-69
- Demandt Alexander 2014: Geschichtsbiologismus. Oswald Spengler und Konrad Lorenz, in: Merlio/Meyer (Hg.), Spengler ohne Ende. Ein Rezeptionsphänomen im internationalen Kontext, Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik – Bd. 16 (Frankfurt am Main etc, 2014) 95-105

- Dereköy Dalinç 2013: Demokratische Elemente und Gewaltenteilung im islamischen Staatsorganisationsrecht (Berlin, 2013)
- Dodds Eric Robertson 1951/1968/1997: The Greeks and the Irrational (Berkely/Los Angeles, 1951/1968/1997)
- Durkheim Emile 1977: Über die Teilung der sozialen Arbeit/De la division du travail social (1893, dt. Frankfurt am Main, 1977)
- Eder Walter/Hölkeskamp Karl-Joachim (Hg.) 1997: Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland. Beiträge auf dem Symposium zu Ehren von Karl-Wilhelm Welwei in Bochum, 1.-2. März 1996 (Stuttgart, 1997)
- Ehrenberg Victor 1935: Ost und West. Studien zur geschichtlichen Problematik der Antike (Brünn/Prag/Leipzig/Wien, 1935)
- Ehrenberg Victor 1995: Origins of Democracy, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 70-86
- Elias Norbert 1993: Mozart. Zur Soziologie eines Genies. Hg. von M. Schröter (Frankfurt am Main, 1993)
- Fadinger Volker 1996: Solons Eunomia-Lehre und die Gerechtigkeitsidee der altorientalischen Schöpfungsherrschaft, in: Gehrke/Möller (Hg.), *Vergangenheit und Lebenswelt* (1996) 179-211
- Finley Moses I. 1980: Antike und moderne Demokratie. Mit einem Essay von Arnaldo Momigliano (Stuttgart, 1980; Englisch: *Democracy Ancient and Modern*, New York/1973)
- Flaig Egon 2013a: Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik (Paderborn/München/Wien/Zürich, 2013)
- Flaig Egon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner 2013b: Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (München, 2013)
- Flaig Egon 2013c: Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik, in: Flaig (Hg.) 2013, VII-XXXII
- Foucault Michel 2010: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder (Berlin, 2010)
- Freud Sigmund 1921: Massenpsychologie und Ich-Analyse (Leipzig/Wien, 1921) = *Gesammelte Werke* XIII (1999) 71-161
- Freud Sigmund 1938/1999: Abriss der Psychoanalyse, *Gesammelte Werke* XVII (Schriften aus dem Nachlaß 1892-1983) 63-138
- Fukuyama Francis 1992: *The End of History and the Last Man* (New York, 1992)
- Funke Peter 2001: Wendezeit und Zeitenwende: Athens Aufbruch zur Demokratie, in: Papenfuß/Strocka (Hg.), *Gab es das Griechische Wunder?* (2001) 1-16
- Gehrke Hans-Joachim 1984: Zwischen Freundschaft und Programm. Politische Parteilichkeit im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr., in: *HZ* 239 (1984) 529-564
- Gierke Otto von 1881: *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bde. I-IV (Berlin, 1868/1873/ 1881/1913: unvollendet)
- Grabenwarter Christoph/Kodek Georg E./Eberhard H./Spitzer M. u.a. 2016: *Einführung in die Rechtswissenschaften* (Wien, 2016)
- Habermas Jürgen 1962/1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Frankfurt am Main, 1962; unveränderter Nachdruck 1990)
- Hansen Mogens H. 1995a: *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis* (Berlin, 1995)
- Hansen Mogens H. 1995b: The Athenian ‚Ecclesia‘ and the Swiss ‚Landsgemeinde‘, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 324-349
- Harris Edward M./Leão Delfino F./Rhodes P. J. (Ed.) 2010: *Law and Drama in Ancient Greece* (London, 2010)
- Heun Werner 2013: Entstehungsvoraussetzungen des Mehrheitsprinzips, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 21-42
- Heuss Alfred 1946/1969: Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche (1946), in: Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1969) 36-96
- Hobsbawm Eric 1998/2009: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts* (München, 1998/2009⁹)

- Hörtl Johanna 2005: Die Lückenfüllung der klassisch-europäischen Kodifikationen. Zur Analogie im ALR, Code Civil und ABGB (Wien, 2005)
- Homer, Ilias. Griechisch und Deutsch. Übertragen von Hans Rupé. Bearbeitet von H. Rupé und E. R. Weiß. Mit Urtext, Anhang und Registern (Stuttgart, 1961²)
- Hönn Karl 1948: Solon. Staatsmann und Weiser (Wien, 1948)
- Horak Franz 1966/1967: Besprechung von J. Messner, Naturrecht (19665); unveröffentlicht
- Hourani Albert 2016: Die Geschichte der arabischen Völker (Frankfurt am Main, 2016; engl. London, 1991/2013)
- Humphreys Sally 1991: A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide, in: M. Gagarin (Hg.), Symposion 1990, (Köln/Weimar/Wien, 1991) 17-45
- Hunger Herbert 1965: Reich der neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur (Graz/Wien/Köln, 1965)
- Huntington Samuel P. 1996/2002: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert (München, 2002⁸)
- Jaeger Werner 1926: Solons Eunomie, in: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 25. März, (1926) 69-85
- Jaeger Werner, Paideia. Die Formung des griechischen Menschen Bd. I (Berlin/Leipzig, 1934/1959⁴), Bd. II (Berlin, 1944/1959³), und III (Berlin, 1947/1959³)
- Jaeger Werner 1947/1960: Praise of law. The origin of legal philosophy and the Greeks (Interpretations of modern legal philosophies. Essays in honor of R. Pound, New York, 1947), in: Scripta Minora Bd. II (1960) 319-351
- Jaeger Werner 1963: Das frühe Christentum und die griechische Bildung (Berlin, 1963)
- Jellinek Georg 1960: Allgemeine Staatslehre (Bad Homburg, 1960³, 7. Neudruck; 1900¹, 1905², 1913³)
- Joffe Josef 2016: Der Prophet, der brillant danebengriff, in: Die Zeit, vom 29. Dezember 2016, Nr. 1, S. 43
- Junker Thomas 2008: Die Evolution des Menschen (München, 2008²)
- Kaden Tom 2015: Kreationismus und Antikreationismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine konfliktsoziologische Untersuchung (Wiesbaden, 2015)
- Kelsen Hans 1964/1989: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik mit einer Einleitung hg. von E. Topitsch (München, 1989²)
- Kinzl Konrad H. 1995 (Hg.): Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995)
- Klein Stefan 2016: Woher wir kommen, in: Zeitmagazin Nr. 39 vom 15.9.2016, S. 18 ff
- Kluwe Ernst 1995: Meinungsbildung in der athenischen Polis und ihren Gliederungseinheiten, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 350-371
- Knoll August M. 1968: Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit. Mit einer Einleitung von Ernst Topitsch (Neuwied/Berlin, 1968²; 1. Auflage 1962)
- Korsgaard C. 1996: The sources of normativity (Cambridge, 1996)
- Kotrschal Kurt 2015: Biologie oder Moral?, in: Barta/Rollinger/Lang (Hg.), Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I (Wiesbaden, 2015) 19-40
- Kullmann Wolfgang 1998: Aristoteles und die moderne Wissenschaft (Stuttgart, 1998)
- Lessing Theodor 1921: Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen (München, 1921³)
- Lipset Seymour Martin 1960: Political Man (New York, 1960)
- Lobo Sascha 2016: Das Ende der Gesellschaft. Über den digital Furor und das Erblühen der Verschwörungstheorie, über Gewalt in digitaler und realer Form, und warum wir die Pflicht haben, die sozialmedialen Gesellschaft zurückzuerobern, in: Falter Nr. 51-52a/16 (Beilage: Die Zukunft der Kommunikation)
- Lorenz Konrad 1973: Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens (München, 1973; 1977/1980³)
- Martin Jochen 1974: Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie, in: Chiron 4 (1974) 5-42 = K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 160-212
- Mayer-Maly Theo 1971: Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: JZ 1971, 1-3
- Medicus Gerhard 2015: Was uns Menschen verbindet. Humanethologische Angebote zur Verständigung zwischen Leib- und Seelenwissenschaften. Mit einem Vorwort von Wulf Schiefenhövel (Berlin, 2015)

- Meier Christian 1970: Entstehung des Begriffs ‚Demokratie‘. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt am Main, 1970²) 7-69
- Meier Christian 1983: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt a. M., 1983)
- Meier Christian 1988: Die politische Kunst der griechischen Tragödie (München, 1988)
- Meier Christian 1995: Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 248-301
- Messner Johannes 1934: Der katholische Staatsgedanke, in: *Schweizerische Rundschau* 34 (1934) 281 ff; zitiert bei E. Topitsch 1969, 149 f
- Messner Johannes 1950/1966: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik und Wirtschaftsethik, 5., neu bearbeitete, erweiterte Auflage (Innsbruck/Wien/München, 1966)
- Meyer Peter 1982: Soziobiologie und Soziologie. Eine Einführung in die biologischen Voraussetzungen sozialen Handelns. *Soziologische Texte* 125 (Darmstadt/Neuwied, 1982)
- Momigliano Arnaldo 1980: Die Griechen und wir. Zum historischen Werk von Moses I. Finley, in: M. I. Finley, *Antike und moderne Demokratie* (1980) 118-138
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2012: Soziogenese der Normativität. Zur Emergenz eines neuen Modus der Sozialorganisation (Weilerswist, 2012)
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2016: Begründungsversuche des Normativen. Eine historisch-genetische Perspektivierung, in: M. Ganner/C. Voithofer ua. (Hg.) 2016, *Rechtstatsachenforschung – Heute*, Tagungsband 2016, 105-122
- Oberzaucher Elisabeth 2017: *Homo urbanus. Ein evolutionsbiologischer Blick in die Zukunft der Städte* (Berlin, 2017)
- Oppenheimer Franz 2015: Die beiden Wurzeln des Rechts, in: *Schriften zur Soziologie, Klassiker der Sozialwissenschaften* (Wiesbaden, 2015) 303-318
- Ottmann Henning 2001: *Geschichte des Politischen Denkens. Die Griechen*, Bd. I/1: Von Homer bis Sokrates, Bd. I/2: Von Platon bis zum Hellenismus (Stuttgart/Weimar, 2001)
- Pabst Angela 2003: *Die athenische Demokratie* (München, 2003)
- Polybios: *Geschichte [Historien]*, Gesamtausgabe in zwei Bänden. Eingeleitet und übertragen von Hans Drexler (Zürich/Stuttgart, 1961), *Bibliothek der Alten Welt*, begründet von Karl Hoenn, hg. von Walter Rüegg
- Papenfuß Dietrich/Strocka Volker Michael (Hg.) 2001: *Gab es das Griechische Wunder? Griechenland zwischen dem Ende des 6. und der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. – Tagungsbeiträge des 16. Fachsymposiums der Alexander von Humboldt-Stiftung, veranstaltet vom 5. bis 9. April 1999 in Freiburg im Breisgau* (Mainz, 2001)
- Parzinger Hermann 2015: *Die Kinder des Prometheus: Eine Geschichte der Menschheit vor der Erfindung der Schrift* (München, 2015)
- Phillips David D. 2008: *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes* (Stuttgart, 2008)
- Popper Karl Raimund 1973: *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf* (Hamburg, 1973)
- Raaflaub Kurt A. 1995: Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 1-54
- Rau Peter 2016: ‚Einleitung‘ zu Aristophanes, *Komödien* Bd. I, VII-XXIV und I 1-7 und II 1-7 (2016)
- Rawls John 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Frankfurt am Main, 1979)
- Reichardt Tobias 2003: *Recht und Rationalität im frühen Griechenland* (Würzburg, 2003)
- Reinhardt Karl 1960: *Vermächtnis der Antike. Gesammelte Essays zur Philosophie und Geschichtsschreibung*. Hg. von C. Becker (Göttingen, 1960)
- Reybrouck David Van 2016: *Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist* (Göttingen, 2016)
- Rhodes P. J. 1981/1993: *A commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia* (Oxford, 1981/1993: Paperback)
- Rosanvallon Pierre 2016: *Die gute Regierung* (Hamburg, 2016)
- Ruch Philipp 2017: *Ehre und Rache. Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts* (Frankfurt am Main/New York, 2017)
- Ruschenbusch Eberhard 1960: ΦΟΝΟΣ Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates, in: *Historia* 9 (1960) 129-154 = Ruschenbusch 2005, 32-53

- Ruschenbusch Eberhard 1966/1983: ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Wiesbaden, 1966, unveränderter Nachdruck 1983)
- Ruschenbusch Eberhard 1978: Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7. – 4. Jh. v. Chr. (Bamberg, 1978): I. Zahl und Größe der Griechischen Staaten (1978a: S. 3-17), II. Zur Tyrannis im archaischen Griechenland (1978b: S. 18-23), III. Innere Wirren in griechischen Poleis (1978c: S. 24-66), IV. Außenpolitik in Griechenland im 6. – 4. Jh. v. Chr. (1978d: S. 67-95)
- Ruschenbusch Eberhard 1995: Zur Verfassungsgeschichte Griechenlands, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 432-445
- Ruschenbusch Eberhard 2010/2014²: Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar. Hg. von K. Bringmann (Stuttgart, 2010/2014²)
- Sachse Hans 1975: Rezension von K. R. Popper, *Objektive Erkenntnis* (1973) und K. Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels* (1973), in: (dt.) *Zeitschrift für Soziologie* 4 (1975) 82-88
- Sarasin Philipp 2009: Darwin und Foucault. Genealogie und Geschichte im Zeitalter der Bio-logie (Frankfurt am Main, 2009)
- Schachermeyr Fritz 1969: Perikles (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1969)
- Schachermeyr Fritz 1971: Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit (Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz, 1971)
- Schiefenhövel Wulf 2015: Vorwort zu G. Medicus, *Was uns Menschen verbindet* (2015) 9-13
- Schmitz Winfried 1999: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (unveröffentlichte Habilitation: Freiburg, 1994); Zusammenfassung in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 561-597
- Schmitz Winfried 2004: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Berlin, 2004)
- Schmitz Winfried 2013: Den politischen Konflikt durch Abstimmung entscheiden. Solons Stasis-Gesetz und die Mehrheitsentscheidung im Areopag, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 79-99
- Schmitz Winfried 2015: Antike Demokratie und Atomistik. Politische Ordnungsvorstellungen im Spiegel antiker Kosmologien (Mainz/Stuttgart, 2015)
- Schnurbein Siegmund von 2014: Atlas der Vorgeschichte. Europa von den ersten Menschen bis Christi Geburt. [Mit Beiträgen anderer Autoren/innen] (Darmstadt, 2014³)
- Schubert Charlotte 1994: Perikles (Darmstadt, 1994)
- Schuller Wolfgang 1995: Zur Entstehung der griechischen Demokratie außerhalb Athens, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 302-323
- Schumpeter Joseph A. 1942/1950: *Capitalism, Socialism, and Democracy* (London, 1954; Dt. München, 1950²)
- Seidensticker Bernd 2010: *das Antike Theater* (München, 2010)
- Sombart Werner 2006: *Vom Menschen. Versuch einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie* (Berlin, 2006³; unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage 1956)
- Spengler Oswald 1973/1972: *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte*. Mit einem Nachwort von Anton Mirko Koktanek, Bd. I: *Gestalt und Wirklichkeit*, Bd. II: *Welthistorische Perspektiven* (München, 1973)
- Stahl Michael 1987: *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates* (Stuttgart, 1987)
- Stahl Michael 1992: Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, in: *Gymnasium, Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung*. 99 (1992) 385-408
- Stahl Michael 1997: Antike und moderne Demokratie: Probleme und Zukunftsperspektiven der westlichen Demokratie im Spiegel des griechischen Bürgerstaates, in: W. Eder/K.-J. Hölkeskamp (Hg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland* (Stuttgart, 1997) 227-245
- Stein-Hölkeskamp Elke 2013: Werben um die Mehrheit: Demokratie und Agonalität im klassischen Athen, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 65-78
- Strasburger Hermann 1949/1969: *Der Einzelne und die Gemeinschaft im Denken der Griechen*, in: Fritz Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1949/1969) 97-122
- Strenger Carlo 2016: *Zivilisierte Verachtung. Eine Anleitung zur Verteidigung unserer Freiheit* (Berlin, 2016)

- Strenger Carlo 2017: Abenteuer Freiheit. Ein Wegweiser für unsichere Zeiten (Berlin, 2017)
- Stroux Johannes 1949: Summum ius summa iniuria, in: Stroux, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Potsdam, 1949) 7-80
- Szántó Emil 1881: Untersuchungen über das Attische Bürgerrecht (Wien, 1881)
- Szántó Emil 1892: Das griechische Bürgerrecht (Wien, 1892; Nachdruck: 2016)
- Taylor Charles 2016: Gespräch mit Charles Taylor, in: ‚Die Zeit‘, vom 23. Juni 2016, Nr. 27, S. 40
- Thukydides, Der Peloponnesische Krieg. Übersetzt und hg. von H. Vretska und W. Rinner (Stuttgart, 2000)
- Todt Dietmar 1986: Zur Evolution von Kommunikation, in: W. Laskowski (Hg.), Evolution (Berlin, 1986) 134-151
- Tomasello Michael 2006: Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition (Frankfurt am Main, 2006)
- Tomasello Michael 2012: Warum wir kooperieren (Berlin, 2012; engl. 2009)
- Tomasello Michael 2014: Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation (Frankfurt am Main, 2014; engl. 2008)
- Tomasello Michael 2016: Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral (Berlin, 2016)
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg im Breisgau, 1969²)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969²) 142-169
- Topitsch Ernst 1972: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik (München, 1972², 1. Auflage 1958)
- Topitsch Ernst 1961/1966: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft (Neuwied am Rhein/Berlin, 1966²)
- Topitsch Ernst 1968: ‚Einleitung‘ zu August M. Knoll, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht (Neuwied/Berlin, 1968) 7-24
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg in Breisgau, 1969²)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969) 142-169
- Troje Hans Erich 1971: Europa und griechisches Recht (Frankfurt am Main, 1971)
- Tsetschladze Gocha R./De Angelis Franco 1994/2004 (Ed.): The Archeology of Greek Colonisation. Essays dedicated to Sir John Boardman (Oxford, 1994/2004)
- Verdross Alfred 1963: Die Erfahrungsgrundlagen der archaischen Rechtsphilosophie des Abendlandes, in: Legal Essays. A tribute to F. Castberg on the Occasion of his 70th birthday (Halden, 1963) 207-214
- Voegelin Eric 1996: Die politischen Religionen. Hg. und mit einem Nachwort versehen von Peter J. Opitz (München, 1996²)
- Vorländer Hans 1999: Die Verfassung. Idee und Geschichte (München, 1999)
- Vorländer Hans 2010: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München, 2010²)
- Wassermann Felix M. 1956/1968: Die Mytilenaische Debatte bei Thukydides: Bild der nachperikleischen Demokratie, in: H. Herter (Hg.), Thukydides (1968) 477-497
- Weber Max 1967: Rechtssoziologie (Neuwied am Rhein/Berlin, 1967²)
- Weiler Ingomar 1974: Der Agon im Mythos. Zur Einstellung der Griechen zum Wettkampf (Darmstadt, 1974)
- Weiler Ingomar 1976: AIEN APICTEYEIN. Ideologiekritische Bemerkungen zu einem viel-zitierten Homerwort, in: Stadion I (1976) 199- 227
- Weiler Ingomar 1981: Der Sport bei den Völkern der alten Welt. Eine Einführung. Mit dem Beitrag ‚Sport bei den Naturvölkern‘ von Ch. Ulf (Darmstadt, 1981)
- Weinstock Heinrich 1953/1989: Die Tragödie des Humanismus. Wahrheit und Trug im abendländischen Menschenbild (Heidelberg/Wiesbaden, 1953; Wiesbaden, 1989⁵)
- Welzer Harald 2017: Schluss mit der Euphorie! Wir kommunizieren inzwischen vor allem digital. Das wächst sich zu einer Bedrohung für die Demokratie aus – und die Politik hält still, in: DIE ZEIT, vom 27. 4. 2017, Nr. 18, S. 6

- Willmann Urs 2016: Räuberbanden im Mittelmeer. Wer entfachte den Seevölkersturm, wie kam es zur Schlacht um Troja? Ein Archäologe glaubt zu wissen, wer am Ende der Bronzezeit Weltgeschichte schrieb, in: Die Zeit, Nr. 21 vom 12. Mai 2016, S. 30
- Wilson Edward O. 1975: Sociobiology. The new synthesis (Cambridge/Mass., 1975; The abridged edition, ebendort 1980)
- Wilson Edward O. 1998: Consilience. The Unity of Knowledge (New York, 1998)
- Wilson Edward O. 2013: Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen (München, 2013)
- Wilson Edward O. 2015: Der Sinn des menschlichen Lebens (München, 2015)
- Wuketits Franz M. 2002: Was ist Soziobiologie? München, 2002)
- Wuketits Franz M. 2009: Evolution. Die Entwicklung des Lebens (München, 2009³)
- Zangger Eberhard 2016: The Luwian Civilization. The Missing Link in the Aegean Bronze Age (Istanbul, 2016)

Abkürzungen

Nähere Literaturangaben im Literaturverzeichnis

AaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie) von 1811/1812
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland: Politisch – wie ‚Pegida‘ – weit rechts stehende, nationalistische und fremdenfeindliche Gruppierung
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht von 1794; zählt neben dem französischen Code Civil von 1804 und dem österreichischen ABGB von 1811/1812 zu den klassischen europäischen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert
Anm.	Anmerkung
AP	‚Athenaíon Politeía‘/‚Der Staat der Athener‘: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. Glossar
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	dt. Bürgerliches Gesetzbuch von 1900
Bspr.	Besprechung/Rezension
d. h.	das heißt
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DNP	Der Neue Pauly
dt.	deutsch/es
EH	‚Eis heauton‘ (O. Spengler: 2007)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 u. dem 1. ZP vom 20. März 1952
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
F	Fragment
f und ff	folgende (Seite) oder mehrere folgende Seiten
FG	Festgabe
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
Graeca	H. Barta, ‚Graeca non leguntur?‘ – Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland: Bände I, II/1 u. II/2, III/1, in Druckvorbereitung III/2 (s. Literaturverzeichnis)
GS	Gedenkschrift
GW	Gesammelte Werke
Hg./hg.	Herausgeber/in oder herausgegeben
hL	herrschende Lehre
JBl.	Juristische Blätter
Kap.	Kapitel
mE	meines Erachtens
mwH	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung

Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes, ausgehend von Dresden; wie ‚AfD‘
Preuß.	Preußisch/es
S.	Seite
s.	siehe
sc.	scilicet: nämlich, offenbar, gemeint
TB	Taschenbuch
ua.	unter anderem
uH	unter Hinweis
v.	vor (vor Christus oder vor unserer Zeitrechnung)
vgl.	vergleiche
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft
Z	Zeitschrift
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1912
ZP	Zusatzprotokoll

Programm der Bremer Tagung

Symposium

Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie

Delmenhorst, 3.-4. Juni 2016

Organizer:

Dr. Claudia Horst

Ludwig-Maximilians-Universität München

Freitag, 3. Juni 2016

09.00-09.30 Begrüßung

Susanne Fuchs (Hanse-Wissenschaftskolleg)

Claudia Horst (München)

Demokratiethoretische Vorüberlegungen

09.30-10.00 Juliane Rebentisch (Offenbach am Main)

Demokratie – Macht – Vertrauen: Ein Gespräch zwischen Juliane Rebentisch und Claudia Horst

Herrschaftskritik und demokratische Institutionen im Alten Orient

10.00-10.45 Gojko Barjamovic (Cambridge, MA)

Assemblies, Traders and Kings. Economic Specialization and Popular Rule in Mesopotamia 1950 - 1750 BCE.

10.45-11.00 Kaffeepause

11.00-11.45 Marc Van De Mieroop (New York)

Popular Participation in the Political Life of the Ancient Near East

11.45-12.30 Karen Radner (München)

Griechen im Assyrischen Reich: Sanheribs Kriegsflotte (694 v.Chr.)

12.30-14.00 Mittagessen

14.00-14.45 Martin Lang (Innsbruck)

Politische Willensbildung und Herrschaftskritik: Probleme und Perspektiven einer Auswertung altorientalischer literarischer Quellen

14.45-15.30 Sebastian Fink (Innsbruck)

Criticizing the king in ancient Mesopotamia. An overview

15.30-16.00 Kaffeepause

16.00-16.45 Johannes Haubold (Durham)

Streit, Rat, Beschwichtigung: Modelle politischen Redens im akkadischen und griechischen Epos

16.45-17.30 Wolfgang Oswald (Tübingen)

Die politischen Konzeptionen des Deuteronomiums als Teil des politischen Denkens der antiken Mittelmeerwelt

17.30-17.45 Kaffeepause

Wege des Kulturkontakts: Zum Transfer politischer Ideen

17.45-18.30 Michael Sommer (Oldenburg)

Europas Ahnen – Wie politisch waren die Phönizier?

20.00 Abendessen im Restaurant Bandonion in Bremen

Samstag, 4. Juni 2016

Voraussetzungen demokratischer Politik im archaischen und klassischen Griechenland

09.00-09.45 Kurt Raaflaub (Providence, Rhode Island)

The 'Great Leap' in Early Greek Politics and Political Thought: A Comparative Perspective

09.45-10.30 Heinz Barta (Innsbruck)

Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Solons Grundwerte und die Emergenz der Person

10.30-10.45 Kaffeepause

10.45-11.30 Winfried Schmitz (Bonn)

Die Entstehung der athenischen Demokratie in politischen und naturwissenschaftlichen Diskursen

11.30-12.15 Hans Kloft (Bremen)

Die attische Demokratie als Verteilungsmodell

12.15-13.00 Tassilo Schmitt (Bremen)

Zu den demokratischen Wurzeln hellenistischer und römischer Monarchie: Antigonos I als Vorbild des *vindex libertatis*

13.00-13.30 Abschlussdiskussion

13.30 Mittagessen

Für alle Vorträge sind 15 Minuten zur Diskussion vorgesehen.